This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 553 461

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Switzerland

Die Objekte des Verbrechens.

Von demselben Verfasser:

Die Rechtsbeugungsverbrechen.

Leipzig 1886.

Die Nebenklage

des

Deutschen Strafprozesses.

Breslau 1889.

Zur Lehre von der Untersuchungshaft.

Heidelberg 1889.

Das ärztliche Recht

zu

körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden.

Basel 1892.

Die

Objekte des Verbrechens

Von

Dr. L. Oppenheim,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Basel

BASEL

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung

1891.

C+W
06240

JAN 6 1922

Inhalt.

Erste Abteilung.

Die Theorien über das Objekt des Verbrechens.

		Seite
§ 1.	Feuerbach	1
§ 2.	Wächter	3
§ 3.	Berner	4
§ 4.	Loening	6
§ 5.	Birnbaum	8
§ 6.	Schütze	9
§ 7.	Binding	13
§ 8.	Hertz	24
§ 9.	Liszt	27
§ 10.	Kessler	33
§ 11.	Finger	43
§ 12.	Merkel	52
§ 13.	Allgemeines	56

Zweite Abteilung.

Die Objekte und ihr Verhältnis zu den Handlungen.

		Seite
§ 14.	Die Objekte im logischen Sinn	64
§ 15.	Die Verwertung des Objektsbegriffes	79
§ 16.	Die Handlung	82
§ 17.	Die Handlung des Subjekts an den Objekten. Objekt und Mittel	86

Seite

§ 18. Die Handlungen des Subjekts an sich selbst als Objekt 95
§ 19. Der Einfluss der Natur des Objekts auf die Vornahme der Handlung 100
§ 20. Die Handlung in Beziehung zu Zeit und Raum. Räumliches Objekt 108
§ 21. Zur Unterscheidung von Objekt und Mittel . . 120
§ 22. Je nach dem Standpunkt der Betrachtung erscheint Verschiedenes als Objekt 124
§ 23. Fortsetzung: Die Betrachtung der Handlungen von speciellen und generellen Gesichtspunkten aus insbesondere 131
§ 24. Resultate 141

Dritte Abteilung.

Die Objekte des Verbrechens.

Seite

§ 25. Scheidung der Objekte des Verbrechens . . . 147
§ 26. Notwendigkeit der Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt 156
§ 27. Das Definitions-Objekt 175
§ 28. Das Schutz-Objekt 183
§ 29. Verhältnis der Verbrechen zu ihren Schutz-Objekten 201
§ 30. Das Verbrechens-Objekt 213
§ 31. Verbrechen mit unbestimmtem Objekt 222
§ 32. Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt . . 229
§ 33. Die sekundären Schutz-Objekte 233
§ 34. Die Funktion der räumlichen Objekte bei Verbrechen 237
§ 35. Die Bedeutung der Zeit bei Verbrechen . . . 253

Vierte Abteilung.

Die Objekte der einzelnen Verbrechen.

		Seite
§ 36.	Einleitung	255
§ 37.	Verbrechen gegen die Person	256
§ 38.	Verbrechen gegen das Eigentum und die Gewahrsam	269
§ 39.	Verbrechen gegen fremde Okkupationsrechte . .	272
§ 40.	Verbrechen gegen das sog. geistige Eigentum . .	274
§ 41.	Verbrechen gegen das Vermögen	278
§ 42.	Verbrechen gegen obligatorische Rechte oder Pflichten	287
§ 43.	Gemeingefährliche Verbrechen	292
§ 44.	Religions-Verbrechen	303
§ 45.	Sittlichkeits-Verbrechen	308
§ 46.	Personenstands-Verbrechen	318
§ 47.	Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden . .	321
§ 48.	Urkunden-Verbrechen	326
§ 49.	Geld-Verbrechen	330
§ 50.	Eides-Verbrechen	331
§ 51.	Hoch- und Landesverrat	337
§ 52.	Verbrechen gegen die Organe des Staates . . .	343
§ 53.	Verbrechen gegen die Autorität des Staates . .	349
§ 54.	Verbrechen in Beziehung zur Rechtspflege . .	354
§ 55.	Verbrechen mit Bezug auf die Landesverteidigung .	358
§ 56.	Verbrechen gegen befreundete Staaten	360
§ 57.	Amtsverbrechen	361
§ 58.	Übertretungen	369

Abkürzungen.

I. Da ich mehrfach auf Abhandlungen im »Gerichtssaal« und in der »Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft« Bezug nehmen musste, so habe ich für diese Zeitschriften die Abkürzungen G. S. und Z. gebraucht.

II. Alle angeführten Gesetzes-Paragraphen sind solche des Deutschen Strafgesetzbuches.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

S. 14 Zeile 7 von oben anstatt nicht ganz gleich: sonst ganz gleich.
S. 173 » 12 » » » geltende: gehaltene.
S. 221 » 9 » » » § 124: § 128.
S. 225 » 5 » » » Verbrechen: Verbrechern.
S. 250 » 2 » unten » oppinio: opinio.
S. 298 » 21—25 von oben: das Verbrechen ist ein echt gemeingefährliches, obwohl es ebenso wenig wie das gleich unten folgende Verbrechen des § 145 im siebenundzwanzigsten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführt ist.

Erste Abteilung.

Die Theorien über das Objekt des Verbrechens.

§ 1.

Feuerbach.

Es ist nie bestritten worden und kann nie bestritten werden, dass jedes Verbrechen als strafbare Handlung dem Recht als dem Inbegriff der Rechtssatzungen, dem objektiven Recht, widerstreitet, es »verletzt«. Wenn das objektive Recht gewisse Handlungen verbietet und mit Strafe bedroht, so müssen dieselben eine »Verletzung« des objektiven Rechts enthalten.

Die weiter zu beantwortende und stets sehr bestrittene Frage war immer diese: Was ist als Objekt der einzelnen verschiedenen Verbrechen anzusehen, gegen welche Objekte enthalten sie Angriffe?

Feuerbach (Lehrbuch, 13. Auflage §§ 21, 22, 23, 388) unterschied Verbrechen und Vergehen oder Polizei-Übertretungen. Objekt der ersteren sollte stets ein subjektives Recht, sei es des Individuum, sei es des Staates sein; die letzteren sollten keine Rechte zum Objekt haben, sondern lediglich gesetzlich strafbare Handlungen sein.

Um diese Unterscheidung zu verstehen, muss man im Auge behalten, dass Feuerbach von seinem na-

turrechtlichen Standpunkt aus die subjektiven Rechte nicht von der rechtsetzenden Gewalt, sondern aus der Natur ableitete. Darum waren ihm Handlungen, welche keine Rechte angreifen, lediglich gesetzlich strafbar, während die anderen auch im naturrechtlichen Sinn Verbrechen waren.

Um seine Theorie durchzuführen, musste Feuerbach gar manchen Thatbestand von Verbrechen auf das Prokrustesbett spannen, damit er ein subjektives Recht als Objekt bezeichnen konnte. Obendrein musste er noch sog. vage Verbrechen anerkennen, welche keines Rechtes als Gegenstand bedurften. Und schliesslich musste er den Kreis der Polizei-Übertretungen sehr erweitern, weil er dort alle strafbaren Handlungn unterzubringen hatte, für die er kein Recht als Objekt finden, und die er nicht unter die vagen Verbrechen einreihen konnte.

Es ist nun zu beachten, dass die Feuerbach'sche Theorie die Frage nach dem Objekt der Verbrechen nach dem Rezept »divide et impera« beantwortete. Einen Teil, die er Verbrechen nannte, stattete er mit subjektiven Rechten als Objekten aus, den übrigen Teil, die Polizei-Übertretungen, liess er objektlos.

Schon gleich zur Zeit ihrer Entstehung fand die Feuerbach'sche Theorie viele Gegner*), trotzdem hatte und hat sie mutatis mutandis bis in unsere Zeit

---

*) Der erste Gegner war, so viel ich sehe, Thibaut. Vgl. dessen Feuerbach gewidmete Schrift: Beiträge zur Kritik der Feuerbach'schen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamburg 1802. S. 32.

hinein bedeutende Anhänger. In welcher Form sie derzeit vertreten wird, zeigt am besten die Betrachtung der Auffassung von Wächter, Berner und Loening.

---

§ 2.

Wächter.

Wächter schied schon in seinem 1825 erschienenen als Lehrbuch bezeichneten Grundriss Rechts- und Polizei-Verbrechen. Erstere haben subjektive Rechte zum Objekt. Letztere haben kein solches Objekt, sondern verletzen Polizeigesetze. Diese Polizeigesetze sind doppelter Art: solche, welche zur Erhaltung der Religiosität, Sitte und Sittlichkeit gegeben sind, und solche, welche die Erhaltung der Ruhe im Staat und die Sicherheit der Personen und des Eigentums betreffen.

Später, in dem 1857 erschienenen Sächsisch-Thüringischen Strafrecht (vgl. S. 296—299 daselbst) und in seinen 1880 nach seinem Tode erschienenen Vorlesungen (vgl. S. 118—120 daselbst), unterschied er Rechts-, Sittlichkeits-, und Polizei-Verbrechen. Objekt der ersteren sind subjektive Rechte. Die beiden anderen richten sich gegen solche Rechte nicht, sind aber aus anderen Gründen strafbar und verletzen demgemäss die Rechtsordnung. Die Sittlichkeitsverbrechen enthalten Angriffe auf das sittliche Leben. Die Polizeiverbrechen verletzen weder Rechte noch die Sittlichkeit; sie sind strafbar, weil sie leicht zu Verletzungen oder Störungen der Ordnung, der Ruhe und des Friedens

oder zu anderen Nachteilen für die allgemeinen Interessen führen können.*)

§ 3.

Berner.

Berner lehrt in der ersten 1857 erschienenen Auflage seines Lehrbuchs dasselbe wie in der sechszehnten vom Jahre 1891 (vgl. erste Aufl. S. 118—120, sechszehnte Aufl. S. 88 und 89):

An sich sind die unpersönlichen Objekte rechtlos. Das persönliche Subjekt kann mit ihnen machen, was es will. Soll eine Handlung gegen das unpersönliche Objekt Verbrechen sein, so muss das Objekt

*) Mit welcher Bestimmtheit und absoluten Sicherheit die Anhänger Feuerbach's von der Richtigkeit ihrer Ansicht überzeugt waren, zeigen die Worte von John in Goltdammer's Archiv Bd. III (1855) S. 504:

Jedes Verbrechen enthält den Angriff eines bestimmten Rechts. Dieser Satz ist unzweifelhaft richtig; man muss nur nicht den Begriff Recht auf die Rechte eines einzelnen Individuums beschränken, sondern denselben zunächst auf die Rechte der übrigen Rechtssubjekte ausdehnen, namentlich die Familie, die Gemeinde, die Kirche und den Staat. Sodann muss man sich auch noch daran erinnern, dass es eine ganze Kategorie von Rechten giebt, welche ihr Subjekt nur in genere, nicht aber in specie kennen — die sog. gesetzlichen Rechte —, welche aber nichtsdestoweniger . . . verletzt werden können. Sollte man mir trotz dieser Ausdehnung des Begriffes Recht dennoch Verbrechen anführen, welche den Angriff eines bestimmten Rechtes nicht enthalten, so wird mir der Beweis nicht schwer werden, dass alle diese vermeintlichen Verbrechen entweder nur polizeiliche Vorkehrungen sind, oder in die Klasse der sog. formalen Verbrechen gehören.

einen rechtlichen Charakter haben. Dies wird dadurch bewirkt, dass sich ein Wille in das Objekt legt. Dieser Wille ist das Recht, dieses ist das wahre Objekt des Verbrechens. Dabei ist ein doppeltes Recht zu unterscheiden: einmal das allgemeine Recht, der allgemeine Wille, das Recht überhaupt, dann aber zweitens das besondere Recht und zwar die Privatrechte bei den Privatverbrechen und die Rechte des Staates bei den Staatsverbrechen. Die Verbrechen gegen Religion und Sitte verletzen allerdings kein eigentliches Recht. Indessen da Verletzungen von Religion und Sitte nur insoweit gestraft werden, als dadurch Staat und Gesellschaft mit verletzt werden, so kann man sagen, dass Religion und Sitte soweit sie Strafschutz geniessen, den Charakter des Rechts annehmen. Demgemäss lässt sich sagen, dass da wo kein bestimmtes Recht begründet, auch kein Verbrechen möglich ist.

Berner spricht nur von unpersönlichen Objekten. Offenbar nimmt er an, dass Verbrechen gegen persönliche Objekte, Menschen, von selbst Rechtsverletzungen sind.

Ferner ergiebt sich aus anderen Stellen bei Berner, dass trotz der Behauptung, wo kein bestimmtes Recht begründet ist, sei auch kein Verbrechen mehr möglich, Berner nicht etwa alle strafbaren Handlungen als Rechtsverletzungen ansieht. Er setzt nämlich den Verbrechen die Polizei-Übertretungen gegenüber. Bei Behandlung des Abschnittes über Übertretungen des deutschen Strafgesetzbuchs bemerkt Berner (Lehrbuch, 16. Aufl. S. 665), dass der betr. Abschnitt über die Grenzen eines blossen Polizei-Strafgesetzbuches

hinausgehe, indem er nicht bloss eigentliche Polizei-Übertretungen, sondern auch eine Reihe von kleinen Rechtsverletzungen enthalte.

---

§ 4.

Loening.

Loening erklärt in seinem 1885 erschienenen Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, dass jedes Verbrechen ausnahmslos ein subjektives Recht als Objekt haben müsse. Er findet den Fehler Feuerbach's nicht darin, dass dieser das Wesen des Verbrechens in der Verletzung subjektiver Rechte sah, sondern vielmehr darin, dass er einerseits den Begriff des subjektiven Rechts in einem schiefen, naturrechtlichen Sinne fasste und andererseits diese seine Auffassung gar nicht konsequent durchführte (l. c. Vorrede S. 4.)

Der Loening'sche Versuch ist in der That der erste, welcher ausnahmslos alle strafbaren Handlungen — auch die Polizeidelikte — als Angriffe auf subjektive Rechte zu konstruieren unternimmt. Ein abschliessendes Urteil über diesen Versuch abzugeben, ist indessen so lange unmöglich, als Loening seine Ansicht nicht eingehender begründet. Es bedürfte einerseits einer Begriffsbestimmung des subjektiven Rechts und andererseits einer genauen Darstellung des Thatbestandes aller strafbaren Handlungen von Seiten Loening's, um seine Auffassung ernstlich würdigen zu können. Nach dem, was vorliegt, kann man nur sagen,

dass die Behauptung Loening's nicht erwiesen, die Ausdehnung, welche er dem Begriff des subjektiven Rechts geben muss, eine dem juristischen Sprachgebrauch zuwiderlaufende ist. Gewiss enthält eine grosse Anzahl der wichtigsten Verbrechen zweifellos Angriffe auf subjektive Rechte, allein der Nachweis, dass dieses Kriterium allen strafbaren Handlungen zukomme, ist nur durch eine gekünstelte Ausdehnung des Begriffes des subjektiven Rechtes zu erbringen.

Am schärfsten werden Feuerbach und seine Anhänger von Bekker kritisiert (Theorie des heutigen deutschen Strafrechts 1, 1859, S. 105 ff.) Er sagt, nachdem er ausgeführt hat, dass Wächter in seinem Handbuch des Sächsisch-Türingischen Strafrechts von der Feuerbach'schen Theorie abzugehen scheine:

Viele andere aber streiten noch immer für die Notwendigkeit der subjektiven Rechtsverletzung; dass eine solche erfordert werde, sei ganz zweifellos und klar; schwierig nur zuweilen, das Subjekt zu bestimmen, dessen Rechte verletzt wurden .... Ich will zugeben, dass wer auf's Künsteln sich verlegen will, zu jedem Verbrechen ein verletztes Recht sich erdenken mag. Wiewohl die Arbeit doch zuweilen, bei Sodomie, manchen Fällen des Incestes und der Kuppelei, überkünstlich ausfallen dürfte; .... diese Künstelei ist aber unnütz. Soll das Gebiet der Verbrechen nicht ungebührlich beschränkt werden, so kann man sich nicht an den Rechten als Objekten der angeblichen Verletzungen genügen lassen, die anderswoher aus dem Privatrecht oder dem Staatsrecht .... bekannt sind, sondern man muss zu »Rechten des

»Einzelnen auf Integrität der Schamhaftigkeit« und ähnlichen nur dem Kriminalrecht bekannten Gebilden seine Zuflucht nehmen. (Bekker führt nun aus, dass dies alles unnütz sei und fährt dann fort:) Sie (die Künstelei) ist überdies gefährlich, denn sie verführt uns, in das geltende Recht zu tragen, was nicht hinein gehört: einzelne Verbrechen für Nichtverbrechen zu erklären, wenn man das gesuchte verletzte Recht nicht gleich zu erkünsteln vermag; der Einwilligung und Verzeihung der angeblichen Rechtssubjekte Bedeutung beizulegen, die ihnen nicht zukommt ....

---

§ 5.

Birnbaum.

Der Auffassung des Verbrechens als Rechtsverletzung steht die als Güterverletzung gegenüber.

Der erste Vertreter dieser Auffassung war Birnbaum. In einer Abhandlung des »Archiv des Kriminalrechts« vom Jahre 1834, S. 149—194, betitelt: »Über das Erfordernis einer Rechtsverletzung zum »Begriff des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht »auf den Begriff der Ehrenkränkung« bekämpft er die Feuerbach'sche Theorie. Er seinerseits geht aus von Zachariae (Vierzig Bücher vom Staat, Heidelberg 1839—42, Bd. III. S. 90) und dem Franzosen Henrion de Pansey (De l'autorité judiciaire en France, Paris 1827, Kap. 20) und stellt folgende Lehre auf:

Es gehört zum Wesen der Staatsgewalt, allen im Staate lebenden Menschen gleichmässig gewisse Güter

zu gewährleisten, welche den Menschen von der Natur gegeben oder das Resultat ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und des »bürgerlichen Vereins« (des Staates) sind (l. c. S. 177). Nun giebt es Güter der Individuen, wie Leben, Freiheit, Ehre u. s. w., und Güter der Gesamtheit, welche verletzt oder gefährdet werden können. Demgemäss ist als Verbrechen nach der Natur der Sache oder als vernunftgemäss im Staate strafbar jede . . . . Verletzung oder Gefährdung eines durch die Staatsgewalt allen gleichmässig zu garantierenden Gutes anzusehen (l. c. S. 179).

Birnbaum definiert den Gutsbegriff selbst nicht, giebt auch keine Übersicht über die seiner Auffassung entsprechende Einteilung der Verbrechen, sondern wendet sich speciell zum Verbrechen der Injurie. Demgemäss ist nicht ersichtlich, wie sich Birnbaum die Durchführung seiner Auffassung gedacht hat.

In der Folge wird das Verbrechen als Güterverletzung vielfach*) erfasst, soweit ich aber sehe von niemand so ausführlich dargelegt als von Schütze, dessen Ausführungen bisher in der Litteratur gänzlich unbeachtet geblieben sind.

§ 6.

Schütze.

In seinem Buche über »Die notwendige Teilnahme am Verbrechen«, Leipzig 1869, S. 64, führt Schütze aus:

*) Vergl. z. B. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen I (1867) S. 101; ferner Hälschner G. S. Jahrgang 1869 S. 97 und 98.

Der von jeglichem Verbrechen mittelbar, aber wesentlich betroffene Gegenstand ist stets ein und derselbe: die Rechtsordnung, gegen welche der verbrecherische Einzelwille frevelnd sich auflehnt; das juristische Objekt. Dieses aber wird niemals in seinem Wesen, niemals als Ganzes getroffen, sondern immer nur als äussere Erscheinung, immer nur in einem seiner Bestandteile, auf einem derjenigen Einzelgebiete, in welche die Rechtsordnung alle durchdringend aufgelöst gedacht werden kann. So die Staatsverfassung als solche, die Rechtspflege, die Integrität der Amtstreue u. s. f.; so das Institut der Ehe, die leibliche Integrität der Staatsbürger, deren Willensfreiheit, Ehre, Vermögenssicherheit, Treue und Glauben im Verkehr etc.; das besonders betroffene juristische Objekt, immer noch als abstraktes gedacht. Allein das konkrete Verbrechen vermag eben nur die konkrete Erscheinung eines solchen Bestandteils der Rechtsordnung unmittelbar zu treffen, z. B. die Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege eines konkreten Staates, die Integrität einer konkreten Amtspflicht, eine konkrete Ehe u. s. w. So stellt als unmittelbares, so zu sagen praktisches Objekt eines Delikts sich dar: ein individuelles Rechtsverhältnis, als konkreter Bestandteil der Rechtsordnung, oder genauer: die Rechtsordnung, invidualisiert in einem ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsverhältnisse. Gegen jene, an diesen wird das Verbrechen begangen.

Der Leib des erschlagenenen, verletzten, gemisshandelten Menschen, die gestohlene Uhr des X, die gefälschte Urkunde, die durch Betrug dem X entzo-

gene Geldsumme, — diese sind nicht das Objekt des Verbrechens, sondern höchstens das äusserliche der Handlung, des blossen Thataktes. Ebensowenig aber der X selbst, von dessen Körper, Uhr, Urkunde, Geld die Rede ist. Die Person und deren einzelnes Gut erscheint lediglich als Durchgangspunkt, als medium, durch welches hindurch das Objekt betroffen worden ist. In dem X, dessen Körper, Vermögensgegenstände u. s. w., wird das Verbrechen an der Rechtssicherheit seines Lebens, seiner Gesundheit, Ehre, seines Vermögens verübt, als an einer Individualisierung der Rechtsordnung selbst. —

Die in diesen zitierten Ausführungen Schützes als praktische Objekte der Verbrechen bezeichneten Gegenstände benennt Schütze an einer anderen Stelle seines Buches (S. 80) Güter. Sie stehen unter strafrechtlichem Schutz, »denn verbrecherisch ist der Wille »des Einzelnen . . . . wenn dasjenige Gut, welches »von der Handlung . . . . in schuldhafter Weise be»troffen wird, des strafgesetzlichen Schutzes geniesst, »die Begehung jener Handlung also mit Strafe be»droht ist.«

Nur kürzer, aber ganz gleich, äussert sich Schütze in seinem Lehrbuch des Strafrechts (2. Aufl. 1874, S. 98) Dort nennt er Objekt schlechthin das in den vorstehenden Ausführungen als praktisches Objekt gekennzeichnete Gut.

So ist also für Schütze Objekt (juristisches) des Verbrechens die Rechtsordnung selbst; aber da sie stets nur mittelbar verletzt wird an einem ihrer Bestandteile, so erscheinen als unmittelbare Objekte je-

weils Güter, d. h. individuelle Rechtsverhältnisse als strafrechtlich geschützte Bestandteile der bestehenden Rechtsordnung. Das Objekt des Verbrechens als körperlicher Akt, z. B. der getötete Mensch, die gestohlene Uhr, ist für Schütze überhaupt nicht Verbrechens-Objekt,*) sondern »lediglich Objekt des äusseren Thataktes«.

Der Gutsbegriff Schützes wird erst einigermassen verständlich aus den Beispielen, die er anführt; er nennt: Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege, Integrität der Amtspflicht, der Ehe, Willensfreiheit der Person, ihre Ehre, Vermögen u. s. w. Aus seiner Definition des Gutes als eines individuellen Rechtsverhältnisses, eines Bestandteils der Rechtsordnung, ist umsoweniger etwas zu entnehmen, als er dem Begriff des Rechtsverhältnisses eine mir nicht bekannte Bedeutung unterzuschieben scheint. Man mag, was ich für richtig halte, zum Rechtsverhältnis ein zwischen mindestens zwei Personen sich spannendes Verhältnis korrespondierender Rechte und Pflichten verlangen oder weitergehen und als Rechtsverhältnis jedes rechtliche Verhältnis, also auch das zwischen einer Person und einer Sache bestehende wie Eigentum u. s. w., ansehen — niemals wird man die Integrität der Amts-

*) Nichtsdestoweniger spricht aber — wie ich schon hier erwähnen will — Schütze wie alle anderen Autoren vom Versuch am untauglichen Objekt, wenn jemand auf eine Leiche, die er für einen lebenden Menschen hält, einen Angriff macht; ferner vom fehlenden Objekt, wenn die Sache, welche jemand stehlen will, in dem betreffenden Raum nicht vorhanden ist (vgl. Lehrbuch S. 98 und 136).

treue, das Leben, die Körperintegrität u. s. w. als ein Rechtsverhältnis betrachten können.

So entzieht sich die Auffassung Schützes meiner Kritik, weil ich sie nicht genügend verstehe. Nur das will ich noch betonen, dass Schütze ausdrücklich sich gegen die Auffassung des Verbrechens als Verletzung des subjektiven Rechtes (vgl. Notwendige Teilnahme S. 79) erklärt, also seine Auffassung nicht etwa als die alte Theorie in neuem Gewande — Rechtsverhältnis anstatt subjektives Recht — zu betrachten ist.

Die Ausführungen Schützes blieben, wie schon erwähnt, gänzlich unbeachtet. Erst als Binding seine Auffassung des Verbrechens als Rechtsgüterverletzung geltend machte, kam die heute so lebendige Debatte in den Fluss, aber ohne Anknüpfung an Schütze.

---

§ 7.

Binding.

Ausgehend von der Unmöglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte, auch wenn diese angegriffen werden, will Binding*) das Verbrechen stets als Verletzung oder Gefährdung von sogen. Rechtsgütern angesehen wissen, bezw. als reinen Ungehorsam d. h. Handlungen, welche wegen der möglicher Weise mit ihnen verknüpften Gefährdung von Gütern verboten und strafbar sind.

---

*) Bindings Ausführungen finden sich in seinen folgenden Schriften: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 1. Aufl. (1872) S. 189 ff., 2. Aufl. (1890) S. 291—364; Handbuch des Strafrechts Bd. I (1885) S. 169 ff.

»Rechtsgut ist (Normen I, erste Auflage, S. »193) . . . . alles an dessen unveränderter und unge»störter Erhaltung das positive Recht nach seiner An»sicht ein Interesse hat, was es deshalb durch seine »Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefähr»dung zu sichern bestrebt ist.«

Inhaltlich etwas mehr präzisiert, aber nicht ganz gleich, ist der Begriff in der zweiten Auflage der Normen Bd. I. S. 353 folgendermassen definiert:

Rechtsgut ist »alles, was selbst kein Recht, doch »in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesun»den Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von »Wert ist, an dessen unveränderter und ungestörter »Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat, »und das er deshalb durch seine Normen vor uner»wünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern be»strebt ist.«

Dass die Rechtsgüter eine einheitliche Natur hätten; dass ihnen etwas anderes gemeinsam sei als das Wertmoment und der Normenschutz, hat Binding*) niemals behauptet.

---

*) Der Versuch von Liszt Z. VI S. 675—679 einen Widerspruch zwischen Bindings Auffassung des Rechtsgutes in den Normen und der in seinem Handbuch des Strafrechts zu finden, ist für den aufmerksamen Leser misslungen. Es ist richtig, dass Binding (Normen I, erste Aufl., S. 189) Zustände, welche, weil sie für das Recht von Wert sind, Rechtsgüter nennt. Aber es ist nicht richtig, dass die summarische Aufzählung (l. c. S. 195) der Rechtsgüter, welche aus dem deutschen Strafgesetzbuch zu entnehmen wären, durchweg Zustände enthalte; finden sich doch z. B. die Staatsverfassung Deutschlands, das Staatsterritorium u. s. w. darunter. Obendrein heisst es gleich hinterher (l. c. S. 196): . . . . »so werden Leben, Gesund-

Er hat insbesondere niemals dem Rechtsgut lediglich die Natur des Zustandes vindiziert. Gerade die Weite der Definition hat bewirkt, dass seit seiner Verwendung durch Binding der Begriff des Rechtsgutes so vielfach in Theorie und Judikatur verwertet worden ist. Die Verwertung nahm freilich zumeist jeder in seiner Weise vor.*)

Durch seine in der zweiten Auflage der »Normen« neuerlich vorgenommene genaue Erörterung der verschiedenen Arten des Unrechts und der Angriffs-Objekte des Verbrechens ist man jetzt — was früher nicht möglich war — in den Stand gesetzt, zu erfahren, was alles Binding dem Rechtsgut-Begriff subsumiert. Aus der Definition selbst ist auch jetzt nichts Näheres zu entnehmen.

Binding gelangt zu seinen Resultaten, indem er genau untersucht, wie der Angriff auf subjektive Rechte durch Angriffe auf Rechtsgüter stattfindet, und indem er eine genaue Grenzregulierung zwischen dem Verbrechen und dem Rechtsgut einerseits, und dem subjektiven Recht andererseits, vornimmt.

»heit, Freiheit, Ehre zusammengefasst zum Rechtsgut der Per»sönlichkeit; so bilden die Objekte der dinglichen und der »Forderungsrechte zusammen das Rechtsgut des Vermögens; »so systematisiert man eine grosse Masse von Verbrechen als »Verbrechen wider das Rechtsgut des Staates.«

*) Ich selbst habe mit dem Begriff gearbeitet und fand ihn damals klar, vgl. meine Rechtsbeugungsverbrechen (1886) S. 17 Anmerk. 5 daselbst. — Interessant ist die Verwertung, welche die Binding'sche Auffassung des Rechtsgutes bei Max Berner, Der Grundsatz des ne bis in idem im Strafprozess (1891) S. 115 ff. findet.

Dies ergiebt vorerst die Feststellung, dass viele Verbrechen Angriffe auf subjektive Rechte enthalten und bestimmten Verbrechensarten diese Angriffe sogar wesentlich sind. (Vgl. Normen Bd. I., 2. Aufl., S. 329—338). Es wird aber dann bewiesen, dass der Angriff auf subjektive Rechte auch da, wo er in dem Verbrechen enthalten ist, stets nur möglich wird durch Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern und ohne letztere undenkbar ist.

So erscheint also der Angriff auf das Rechtsgut als gemeinsames Merkmal aller Verbrechen.

Was alles nach Binding Rechtsgut ist, kann ich hier nicht ausführen. Allein es ist wichtig, durch Anführung von Beispielen die ungeheuere Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgüter zu illustrieren. So sind Rechtsgüter die Gegenstände der Rechtsgewalten, also Personen und Sachen, welche Herrschaftsrechten unterworfen sind; dieselben Gegenstände, welche zwar Herrschaftsrechten noch nicht unterworfen, aber durch Anerkennung eines Okkupations- oder Forderungsrechts bestimmt sind, es zu werden, also z. B. das noch nicht gejagte Wild, Eier von jagdbarem Federwild, der Bernstein am Ostseestrand; ferner Gegenstände, welche für die Möglichkeit zu künftiger Begründung bestimmter Rechte an ihnen erhalten werden, wie z. B. das Jagdwild während der Schonzeit gegenüber dem Jagdherrn. Rechtsgüter sind die Leistungen, welche der Gläubiger vom Schuldner zu erwarten hat, also Handlungen bestimmter Art; ferner die Rechts- und Handlungsfähigkeit, ja

auch die thatsächliche Möglichkeit, Rechte auszuüben oder zu gewinnen. Rechtsgüter sind ferner Leben, Gesundheit, Freiheit u. s. w. des Menschen, gewisse menschliche Gefühle, das Dasein des Staates, seine Autoritäts- und Hoheitszeichen, die Symbole des Verschlusses, der Bestand seiner Wehrpflichtigen, der Gottesdienst, der Verschluss fremder Briefe, die Echtheit des Eides, die Echtheit der Urkunden.

Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, welche ungeheuere Weite der Rechtsgüter-Begriff Bindings hat. Nicht bloss Objekte von Rechten, sondern auch Gegenstände, die erst Objekte von Rechten werden sollen; nicht bloss körperliche Sachen, sondern auch Handlungen, ja sogar die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die thatsächliche Möglichkeit, Rechte auszuüben und zu gewinnen, sind Rechtsgüter.

Welchen Wert hat nun die Binding'sche Auffassung des Verbrechens als Rechtsgüterverletzung?

Da, wie ich schon oben erwähnt und eben gezeigt habe, die Rechtsgüter nicht einheitlicher Natur sind, lediglich das Wertmoment und den Normenschutz gemeinsam haben, so erscheint das Verbrechen nach der Binding'schen Definition nur formell, nicht materiell als etwas Einheitliches. Gelänge der Nachweis, dass das Verbrechen stets Verletzung subjektiver Rechte ist, so hätten wir überall ein Angriffsobjekt derselben Natur und mit der Definition des Verbrechens als Rechtsverletzung eine materiell einheitliche. Nach dieser Seite hin hat somit die Binding'sche Auffassung einen Wert nicht.

Nun verwirft Binding die Möglichkeit der Verletzung des subjektiven Rechts. Nur die Rechtsgüter sind verletzbar, d. h. vernichtenden oder schädigenden, verringernden Angriffen ausgesetzt. Darum bestehen die Verbrechen im engern Sinn aus Handlungen, welche Rechtsgüter verletzen oder gefährden. Ist aber thatsächlich in jedem Verletzungs-Verbrechen ein verletzender Angriff auf das von Binding benannte Rechtsgut vorhanden?

Die Frage ist im allgemeinen*) zweifellos zu bejahen. Es ist aber lehrreich an ein paar Beispielen zu beobachten, wie Binding in gewissen Fällen zur Konstatierung der Verletzung gelangt. Man denke an die Gegenstände von Herrschaftsrechten — Personen und Sachen —, welche Rechtsgüter sind. Nun fasse man die Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen (Deutsches Str. G. B. § 237) ins Auge. Diesem Verbrechen ist der Angriff auf subjektive Rechte wesentlich, der Angriff ist gerichtet gegen die elterliche bezw. vormundschaftliche Gewalt. Beide Rechte sind Herrschaftsrechte, ihr Objekt — die entführte Person — ist ein Rechtsgut. Wird nun der Angriff auf die beiden Rechte durch »Verletzung« des genannten Rechtsgutes, welches Gegenstand der betr. Rechte ist, ausgeführt? Nimmermehr! Dieses Rechtsgut wird nicht vernichtet, nicht geschädigt; die entführte Person gedeiht vielleicht besser bei ihrem Entführer. Trotzdem enthält aber der Angriff auf die genannten Rechte eine Verletzung eines Rechtsgutes. Rechtsgut ist ja auch die

*) Vgl. aber unten § 29 I, 1.

thatsächliche Möglichkeit, ein Recht auszuüben (l. c. S. 346), der die Rechtsausübung regelmässig begünstigende Zustand (l. c. 335). Diese Möglichkeit, dieser Zustand wird bei den angeführten Verbrechen verletzt; der Vater bezw. Vormund kann seine Gewalt über die entführte Person nicht mehr ausüben.

Zweifellos kann man darum den von Binding entwickelten Begriff des Rechtsgutes annnehmen und die Rechtsgüter als Angriffs-Objekte der Verbrechen bezeichnen. Sieht man von Einzelheiten*) ab, so ist die Lehre Bindings so scharfsinnig und bis ins Einzelne durchdacht, dass man sie nicht aus sich selbst heraus widerlegen kann. Ob sie brauchbar ist, hängt daher von anderen Umständen ab.

Zweierlei Anforderungen muss (vgl. unten § 13 S. 60) eine brauchbare Lehre vom Objekt des Verbrechens m. E. entsprechen. Sie muss einmal das Angriffs- oder Schutz-Objekt genau bezeichnen, gegen welches das Verbrechen sich richtet. Sie muss ferner die Schutzobjekte und die anderen Objekte der Verbrechen auseinanderhalten.

Fassen wir die letztere Anforderung, deren Notwendigkeit ich später (vgl. unten § 26) erweisen werde, zuerst ins Auge, so zeigt sich, dass die Binding'sche Lehre derselben in keiner Weise gerecht wird, ja ihrer Natur nach nicht gerecht werden kann.

Man nehme den schon angeführten Fall der Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen als

*) Dazu gehört z. B., dass nach Binding (Normen I, zweite Aufl. S. 349 und 350) der vorsätzliche Falscheid ein anderes Rechtsgut verletzen soll als der fahrlässige!

Beispiel. Als Angriffs-Objekt neben der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bezeichnet hier Binding die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte, welche durch die Handlung verletzt, vernichtet wird. Diese Möglichkeit ist ein Rechtsgut und das Objekt der genannten Verbrechen. Nun wird aber jene Entführung an einer Frauensperson begangen. Diese ist nach Binding ebenfalls ein Rechtsgut, da sie Gegenstand von Rechten ist. Aber Objekt des Verbrechens ist sie trotz ihrer Rechtsgütereigenschaft hier nicht. Als was sie bei der Verbrechenshandlung fungiert, kann uns Binding hier ebensowenig sagen, als er sonst einen Unterschied zwischen den verschiedenen Objekten eines Verbrechens macht.

Nun zu der anderen notwendigen Anforderung. Zeigt die Binding'sche Lehre genau die Angriffs- oder Schutz-Objekte, gegen welche die einzelnen Verbrechen sich richten? Nur teilweise! Ein Angriffs-Objekt haben nach Binding nur diejenigen Verbrechen, welchen, wie z. B. Tötung u. s. w., nicht der Angriff auf ein subjektives Recht wesentlich ist. Verbrechen, denen ein solcher Angriff wesentlich ist, haben zwei Angriffs-Objekte, nämlich einmal das betr. subjektive Recht, und zweitens dasjenige Rechtsgut, durch dessen Verletzung allein der Angriff auf jenes subjektive Recht möglich ist. So richtet sich die Beleidigung gegen das Rechtsgut der Ehre allein; die Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen richtet sich aber sowohl gegen die elterliche bezw. vormundschaftliche Gewalt als das Rechtsgut der Möglichkeit der Ausübung dieser Gewalt. Dass in den in Betracht kommenden Fällen für Bin-

ding zwei Angriffs-Objekte vorliegen, hat seinen guten Grund. Binding setzt der Feuerbach'schen Lehre, dass das Verbrechen Rechtsverletzung sei, seine Lehre von der Rechtsgüterverletzung des Verbrechens entgegen, weil er Rechte — wie schon Birnbaum*) — nicht für verletzbar hält und als Angriffs-Objekt der Verbrechen wirklich und thatsächlich verletzbare Objekte verlangt. Wo also dem Verbrechen der Angriff auf ein subjektives Recht wesentlich ist, muss Binding noch ein zweites, wirklich verletzbares Angriffs-Objekt suchen und aufstellen. Dass dieses zweite Angriffs-Objekt vielfach nur durch eine — wenn auch sehr scharfsinnig ausgesonnene — künstliche Konstruktion zu finden ist, zeigt schon das mehrfach angeführte Beispiel der Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen. Aber es liessen sich noch viele derartige Fälle anführen (vgl. Normen I, zweite Aufl., S. 335 ff.) Ich greife nur noch die Unterschlagung heraus. Die unterschlagene Sache ist nach Binding nicht Angriffs-Objekt, obgleich sie als Gegenstand des Eigentumsrechts Rechtsgut ist. Angriffs-Objekt ist einmal das Eigentumsrecht und zweitens ein die Ausübung dieses Rechts ermöglichender Zustand. Letzterer Zustand ist das bei der Unterschlagung verletzte Rechtsgut, wodurch der Angriff auf das Eigentumsrecht stattfindet. Denn die Unterschlagung ist »Versuch, die Rückerlangung

*) Archiv des Kriminalrechts, Jahrg. 1834, S. 176 und 177: »... deutet darauf hin, dass, wenn man das Verbrechen als Verletzung betrachten will, dieser Begriff naturgemäss nicht auf den eines Rechts, sondern auf den eines Gutes bezogen werden muss.«

des juristischen Besitzes für den Eigentümer .... zu hintertreiben«. (l. c. S. 336.)

Diese doppelten Angriffs-Objekte derjenigen Verbrechen, denen der Angriff auf ein subjektives Recht wesentlich ist, und der steile Weg, auf welchem Binding sich das zweite Angriffs-Objekt, das zu verletzende Rechtsgut, suchen muss, drängen zu der Frage, ob denn überhaupt die Binding'sche Auffassung der in Betracht kommenden Verbrechen die einzig mögliche und somit notwendige ist?

Ich glaube der Zustimmung sehr vieler Kriminalisten sicher zu sein, wenn ich die Frage verneine und andererseits behaupte, dass diejenigen Verbrechen, denen der Angriff auf ein subjektives Recht wesentlich ist, genau so wie die anderen Verbrechen nur ein Angriffs-Objekt haben. Das Angriffs-Objekt ist hier das betr. subjektive Recht.

Binding erklärt freilich, man könne ein subjektives Recht regelmässig nicht im eigentlichen Sinne des Wortes »verletzen«, denn es bleibe z. B. das Eigentumsrecht bestehen, wenn die fremde Sache gestohlen wird. Allein den Untergang oder die Minderung des Rechts als Folge seiner »Verletzung« hat auch als Regel niemand behauptet. Wer z. B. von der Verletzung fremder Eigentumsrechte sprach, hat damit immer nur die Bedeutung verknüpft, dass durch die »Verletzung« insofern ein Eingriff in jene Rechte vorgenommen wird, als der Thäter Handlungen vornahm, die er, weil jene Rechte bestanden, nicht hätte vornehmen dürfen. In diesem Sinne von Verletzung von

Rechten zu sprechen, ist sehr wohl zulässig. Vollkommen bewusst bin ich mir, dass wir in mehrfacher Weise von einer Rechtsverletzung sprechen. Wenn A mir eine Sache stiehlt und B mir eine Sache abbetrügt, so ist beide Mal eine Rechtsverletzung vorhanden, aber der Dieb A hat mein Eigentumsrecht nicht vernichtet, während der Betrüger B durch seine Handlung mich zur Aufgabe meines Eigentumsrechts an der abbetrogenen Sache veranlasst, somit dasselbe vernichtet hat. Im letzten Fall liegt eine Verletzung im Sinne von Vernichtung, im ersten dagegen eine Verletzung im Sinne von Hinderung vor. Diese doppelte Bedeutung der Verletzung von Rechten kennt jedermann; sie ist nicht so störend und unerträglich, dass wir zu dem künstlichen Aushülfsmittel greifen müssten, welches die Binding'sche Lehre uns bietet. Wäre diese doppelte Bedeutung — was ich nicht glaube — unerträglich, so gäbe es nur einen Ausweg: man müsste die Einteilung aller Verbrechen in solche, welche verletzen, gefährden oder reinen Ungehorsam enthalten, aufgeben, man müsste den Kreis der jetzt sogenannten Verletzungsverbrechen so einengen, dass nur Verbrechen, welche ihr Angriffs-Objekt wirklich »verletzen«, hineinfielen. Allein das ist nicht erforderlich.*)

So ist also die Rechtsgüterlehre Binding's zwar an und für sich sehr wohl haltbar, aber wegen der beiden m. E. an jede Objektslehre zu stellenden Anforderungen (vgl, oben S. 21) nicht brauchbar: sie bezeichnet weder in allen Fällen ein ganz bestimmtes An-

*) Vgl. unten § 29 I.

griffs-Objekt, noch scheidet sie die Angriffs-Objekte von den übrigen Objekten des Verbrechens. —

Nachdem Binding in der ersten Auflage der »Normen« als Objekt der Verbrechen die Rechtsgüter bezeichnet hatte, kam die Debatte über das Objekt des Verbrechens aufs neue in Fluss. Ob diese Auffassung überhaupt zulässig; was dann eventuell unter »Rechtsgut« zu verstehen ist; wenn sie nicht zulässig ist — wie sie dann zu berichtigen wäre: das sind die Streitpunkte.

§ 8.

Hertz.

Der erste, welcher in die Debatte eintrat, war Hertz (Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, 1880, S. 15—21, 55—72). Er geht vom Begriff des Unrechts aus. Dieses verletze nicht das Recht, sondern das dem Rechtsschutz unterstellte Interesse. Darum enthält durchaus nicht jedes Verbrechen Unrecht, denn nicht jedes Verbrechen verletzt ein dem Rechtsschutz unterstelltes Interesse (l. c. S. 16 und 17).

Was speciell das Interesse als Rechtsschutz-Objekt angeht, so ist es Einzelinteresse. Lediglich unsere Interessen, die wir in ihrer Totalität als unser individuelles Wohl bezeichnen, bilden das Rechtsschutzobjekt (l. c. S. 55). Eben deswegen steckt nicht in jedem Verbrechen Unrecht qua Interessenverletzung, denn eine solche lässt sich nicht in jedem Verbrechen nachweisen. Selbst da, wo wie z. B. beim Ehebruch, die

Strafdrohung zu schützenden Einzelinteressen — hier dem Interesse, welches die Ehe den Ehegatten gewährleistet — dienen soll, braucht doch im einzelnen Fall thatsächlich eine Interessenverletzung nicht vorzuliegen. So liegt eine solche z. B. nicht vor, wenn ein mit seinem Ehegenossen in bereits völlig zerrütteter Ehe lebender Gatte einen Ehebruch begeht (l. c. S. 58). Darnm ist die ganze Rechtsgüterlehre von Binding unbrauchbar. Eine sichere Grundlage zur Entscheidung der Frage, welche Verbotsart ein Verbrechen übertritt, lässt sich nicht anders gewinnen, als wenn man das Interesse des einzelnen Rechtssubjekts für den durch alle denkbaren Verbotsklassen geschützten Gegenstand ansieht (l. c. S. 62). Dann sind allerdings verhältnismässig nur wenige Verbrechen bedingt durch eine Verletzung, und die Thatsache, dass der verhältnismässig so geringen Anzahl von Interesse-Arten eine so grosse Menge von Verbrechens-Figuren gegenübersteht, erklärt sich aus der unbeschränkten Anzahl von Angriffsmodalitäten (l. c. S. 67). Das zeigt sich nach Hertz auch bei denjenigen Verbrechen, bei welchen man von Gütern der Gesamtheit redet. Ich lasse Hertz jetzt selbst sprechen (l. c. S. 66):

In allen Verbrechens-Figuren rücksichtlich derer behauptet wird, sie setzten den Staat oder irgend einen andern Verband als verletztes Rechtssubjekt voraus, erscheinen . . . . auch nur Handlungen unter Strafe gestellt, von denen der Gesetzgeber fürchtet, dass sie eine grössere Anzahl von Rechtssphären in Mitleidenschaft ziehen werden. Man betrachte nur die

weitaus meisten Verbrechen, welche unter die Rubriken: Hochverrat und Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung gebracht sind. Dass bei der grössten Anzahl dieser Verbrechen die Strafe unabhängig von der Verletzung eines Individuums eintritt, beweist gerade, dass man im Verbrechen nicht nach einer Verletzung suchen darf. Teilt ein Deutscher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges dem Feinde einen diesseitigen Operationsplan mit, so liegt in der Mitteilung als solcher gar keine Verletzung. Die betr. Handlung kann einen durchaus unschädlichen Verlauf nehmen . . . . Wirkt die hier bei Strafe verbotene Handlung in concreto aber schädigend, so wird sie auch fast immer eine unübersehbare Anzahl von Rechtssphären verletzen. Sie wird also z. B. den Verlust einer den Feldzug entscheidenden Schlacht herbeiführen und Tausenden in dieser Schlacht das Leben, Tausenden Gefangenen die Freiheit kosten; sie wird Vermögensinteressen schädigen, indem dem Feind durch seine vorteilhafte Stellung eine Plünderung oder Beschiessung bewohnter Plätze ermöglicht wird, oder indem die von ihm geforderten Kriegskosten aus der Tasche des steuerpflichtigen Bürgers bezahlt werden müssen. Wie immer man es also auch, anzustellen sucht: die verletzenden Wirkungen, die solche Handlungen herbeizuführen im Stande ist, können nirgends anders als nur auf der Rechtssphäre der einzelnen Rechtssubjekte zur Erscheinung kommen, niemals wird ein über diesen Individuen stehendes Wesen für verletzt aus-

gegeben werden dürfen, und nur, wenn Individuen getroffen sind, ist der Zweck vereitelt, den der Gesetzgeber bei Aufstellung des betr. Verbotes ins Auge fasste. —

Dass es bei dieser Auffassung von Hertz unmöglich wäre, eine Systematisierung der Verbrechen nach ihrem Angriffs-Objekt vorzunehmen, bedürfte kaum seiner ausdrücklichen Beweisführung (l. c. S. 68 ff.).

Dieser Lehre von Hertz über das Rechtsschutzobjekt kann Eines nicht abgesprochen werden, was den gleich unten zu benennenden übrigen Vertretern der Interesse-Theorie fehlt: die Konsequenz. Die atomistische Staatsauffassung des alten Naturrechts giebt den Boden für diese Lehre ab, welche stehen und fallen muss mit jener Auffassung. Dass die Rechtsordnung um der Menschen willen da ist, wie sie von ihnen errichtet und verteidigt wird, kann niemand leugnen. Aber die Menschen, die Gesamtheit und der Mensch, das Einzelindividuum, sind eben zwei zu unterscheidende Dinge, wenngleich die Gesamtheit aus lauter Einzelnen besteht und sie das Wohl des Einzelnen vertritt und zu fördern hat.

§ 9.

Liszt.

Nach Hertz griffen Liszt und Kessler zu gleicher Zeit in die Debatte ein. Schon in seinem 1880 in erster Auflage erschienenen Lehrbuch des Strafrechts hatte Liszt (S. 6) die Rechtsgüter als vom Gesetzgeber unter Rechtsschutz gestellte Interessen

definiert. Aber erst in der zweiten Auflage seines Lehrbuches (1884, vgl. S. 100, 289) und mehr noch in seinem 1886 erschienenen Aufsatz über »Rechtsgut und Handlungsbegriff im Binding'schen Handbuch« (Z. VI S. 663—698) geht er näher auf die Sache ein. Allein diese Ausführungen bezeichnet Liszt selbst in seinem 1888 erschienenen Aufsatz »Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft« (Z. VIII S. 133—156) als nicht mit der nötigen Bestimmtheit auftretend und zu Zweifeln und Missverständnissen Anlass gebend. Es ist deshalb nur billig, die Ausführungen Liszt's in diesem letzten Aufsatz zusammen mit denen in seinem ebenfalls 1888 in dritter Auflage erschienenen Lehrbuch (vgl. S. 18 ff., 119, 291 ff) als Grundlage der Darstellung seiner Ansicht zu wählen. Danach stellt sich seine Lehre folgendermassen dar:

Das Recht bezweckt den Schutz menschlicher Interessen. Die vom Recht thatsächlich geschützten menschlichen Interessen nennen wir Rechtsgüter. Es giebt solche des Einzelnen und der Gesamtheit. Rechtsgut ist also das rechtlich geschützte Interesse, aber nicht identisch mit dem subjektiven Recht; der letzte Begriff ist der engere gegenüber dem ersten. Genau betrachtet bezeichnen zwar Gut und Interesse nicht dasselbe. »Interesse« ist der Wert, den der Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat. »Gut« ist nicht dieses Interesse, sondern dasjenige, wofür jene Veränderung von Wert ist, also in letzter Linie immer das menschliche Dasein. Allein die Gleichsetzung

von »Gut« und »Interesse« ist durch den Sprachgebrauch gerechtfertigt und ungefährlich. Wir sprechen nicht vom Interesse, nicht getötet zu werden, sondern vom (Rechts)gut des Lebens; nicht vom Interesse der Frau, nicht geschlechtlich missbraucht zu werden, sondern von dem (Rechts)gut der weiblichen Geschlechtsehre.*)

Nun sind diese geschützten Interessen, die Rechtsgüter, das Angriffs-Objekt der Verbrechen. Aber diese Rechtsgüter-Interessen sind lediglich Abstraktionen der juristischen Logik, nichts sinnlich Greifbares, Begriffe, während das Verbrechen Handlung, d. h. gewusste und gewollte Herbeiführung einer Veränderung in der Sinnenwelt ist. Damit ein Verbrechen denkbar sei, muss also ein Gegenstand gegeben sein, eine Person oder eine Sache, an welcher die durch das Verbrechen in der Sinnenwelt bewirkte Veränderung eintritt. Dieser Gegenstand ist Objekt der verbrecherischen Handlung. Allein dieser Gegenstand muss zugleich die sinnfällige Verkörperung des durch das Verbrechen verletzten Rechtsgutes sein, denn das Verbrechen ist ja Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse. So ist das Verbrechen als Handlung, als etwas der Aussenwelt Angehöriges, stets Angriff auf etwas körperlich Greifbares, an dem die durch die Handlung in der Aussenwelt erzeugte Veränderung sichtbar wird, während das

*) Liszt meint (Lehrbuch, 3. Aufl., S. 19 Anm. 2), Missverständnisse seien bei der Identifikation von Gut und Interesse »für jeden Einsichtigen« ausgeschlossen.

Verbrechen als Rechtsverletzung Angriff auf rechtlich geschützte Interessen ist. Diese Unterscheidung ist nach Liszt dringend notwendig, wenn nicht überall Verwirrung entstehen soll.*) —

*) Ich habe im Text die Ausführungen Liszt's kurz darzustellen versucht. Zur Erläuterung der Unterscheidung des Verbrechens als Handlung und als Rechtsverletzung wie Liszt sie verlangt, gebe ich Liszt selbst das Wort. Er sagt (Z. VI S. 674 ff.) nach dem er Binding vorgeworfen, dieser verwechsle Begriff und Ding, Vorstellung und Vorgestelltes:

Diese Bemerkung bedarf noch einer Erläuterung. Ist das Rechtsgut ein Begriff oder ein Ding? — Wir beginnen mit der Betrachtung der einzelnen Thatsachen des Rechtslebens. A hat dem B die goldene Uhr weggenommen: was meinen wir, wenn wir sagen, das Rechtsgut des Eigentums, dessen Träger B war, ist verletzt? Ich antworte: Rechtsgut des Eigentums ist nicht der Eigentümer B, auch nicht die im Eigentum stehende Uhr, sondern das von der Rechtsordnung geschützte Interesse des B, seine Uhr zu gebrauchen oder zu verbrauchen wie er will. Das Rechtsgut des Eigentums ist also weder ein Mensch noch eine Sache, sondern das Recht selbst unter dem Gesichtspunkt des Zweckgedankens, mithin ein **Begriff**. Das gilt von allen Rechtsgütern ohne eine einzige Ausnahme . . . . . Das Verhältnis ändert sich nicht, wenn wir, von der Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgüter abstrahierend, den allgemeinen Begriff **des** Rechtsgutes in's Auge fassen. Auch hier muss es denn doch wohl einleuchten, dass wir es mit einem **Begriff** zu thun haben, dass von einer Verletzung oder Gefährdung des Rechtsgutes nur im übertragenen Sinn gesprochen werden kann. Es giebt nur eine Möglichkeit, das Rechtsgut als solches zu treffen: wenn dem Interesse der Rechtsschutz entzogen, also durch Gesetz etwa das Privateigentum an Grund und Boden aufgehoben oder die freie Liebe eingeführt wird. Aber der Begriff als solcher ist unsterblich, mithin auch unverletzlich.

Hervorzuheben ist, dass Liszt in der vierten und fünften Auflage seines Lehrbuches den Passus der dritten Auflage (§ 27 V S. 119), wo der Unterschied zwischen dem Verbrechen als Handlung und als Rechtsverletzung auseinandergesetzt wurde, hat ausfallen lassen.

Die Kritik der Liszt'schen Lehre hat an ihrer Identifikation von Interesse und Gut einzusetzen.

Diese Identifikation fand sich früher schlechtweg bei Liszt. Erst durch die treffende Kritik von Kessler (G. S. Bd. 39 (1887) S. 94 ff.) sah sich Liszt zu dem Zugeständnis veranlasst, dass genau betrachtet Gut und Interesse nicht identisch sind. Trotzdem hält er seine Definition des Rechtsgutes als rechtlich geschütztes Interesse aufrecht mit der nicht zutreffenden Begründung, der Sprachgebrauch rechtfertige die Identifikation, sie sei ungefährlich und Missverständnisse seien für jeden Einsichtigen ausgeschlossen (vgl. Lehrbuch, 3. Aufl. S. 19 Anm. 2 und vierte Aufl. S. 8 Anm. 1.)

Wenn Liszt zu seiner Rechtfertigung anführt, wir sprächen nicht vom Interesse, nicht getötet zu werden, sondern vom (Rechts)gut des Lebens; nicht von dem Interesse der Frau, nicht geschlechtlich missbraucht zu werden, sondern von dem (Rechts)gut der weiblichen Geschlechtsehre, so bringt er gerade Material gegen sich selbst vor. Wir sprechen so wie er sagt, weil wir zwischen dem Interesse und dem Gut unterscheiden;*) und es wäre demgemäss nur konsequent, wenn Liszt nicht das Interesse am Leben, sondern das Leben selbst u. s. w. als Angriffs-Objekt, als Rechtsgut bezeichnen würde. Allein dann würde er seiner Rechtsguts-Definition den Boden unter den Füssen wegziehen.

*) Sehr scharf nimmt diese Scheidung vor Bünger Z. VIII S. 667.

Aber auch wenn man diese verhängnisvolle Vermischung bei Seite lässt, erscheint die Liszt'sche Lehre als durchaus unhaltbar.

Ich will nicht näher eingehen auf seine Definition des Interesses, wonach dieses den Wert bedeutet, den der Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat, eine Definition, welche das Motiv, warum ein Interesse vorhanden ist, mit diesem selbst verwechselt. Ich begnüge mich mit der Thatsache, dass Liszt selbst seine Rechtsgüter-Interessen als etwas nicht Reales und in Wahrheit nicht Verletzbares ansieht. Man könnte freilich fragen, was denn eigentlich und thatsächlich verletzt oder gefährdet wird, wenn nicht die Rechtsgüter-Interessen? Sind denn z B. Leben und Gesundheit nicht Realitäten, welche vernichtet bezw. verletzt werden können, obgleich sie keine körperlichen Dinge sind? Allein darauf findet man bei Liszt keine Antwort. Dafür stellt er die Unterscheidung des Verbrechens als Rechtsverletzung und als Handlung auf. Neben dem unverletzbaren Rechtsgut zeigt er einen verletzbaren körperlich-greifbaren Gegenstand als Objekt des Verbrechens. Aber ist es denn wahr, dass jeder Handlung als Veränderung in der Sinnenwelt ein körperlich-greifbarer Gegenstand, eine Person oder Sache, gegenüberstehen müsse, an welchem die Veränderung sichtbar sein müsse? Gewiss ist jede Handlung als Muskelbewegung Veränderung in der Sinnenwelt und vielfach — z. B. bei der Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung — tritt die Veränderung an einem körperlichen Gegenstand zu Tage. Aber letzteres muss

nicht immer sein. Wenn ich den abwesenden X einen Lumpen nenne; wenn ich einem zur Frage nach meinem Namen berechtigten Beamten einen falschen Namen angebe, wenn ein Arzt ein Geheimnis verrät u. s. w. — wo ist da der körperlich-greifbare Gegenstand, an welchem die durch die Handlung in der Sinnenwelt bewirkte Veränderung sichtbar zu Tage tritt? Die Gotteslästerung, die Beschimpfung religiöser Gebräuche, die Beschimpfung eines Verstorbenen, und viele andere Verbrechen mehr — wie und wo soll da die Veränderung an einem körperlich-greifbaren Gegenstand sichtbar zu Tage treten, der zugleich die sinnfällige Verkörperung des Rechtsgutes ist?*)

---

§ 10.

Kessler.

Kessler hat zuerst in seinem Buch »Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung« (1884) und dann in mehreren der Polemik gegen Andere gewidmeten Aufsätzen (G. S. Bd. 38,

*) Eine an die Auffassung Liszt's in Bezug auf seine Forderung nach einem körperlich-greifbaren Objekt, an welchem die durch die Handlung bewirkte Veränderung sichtbar hervortreten soll, anklingende findet sich bei Max Berner, l. c. S. 129, wenn er sagt: »Diese Werkzeuge werden vom Thäter an irgend »ein Stück der ihn umgebenden Welt herangebracht, und mit »ihnen wird dieser Verletzungsstoff traktiert. Der Verletzungs»stoff kann, da es sich schliesslich um Störung eines Rechtsguts »handelt, direkt eine Person sein, wie bei der Körperverletzung »oder dem Ehebruch, oder eine Sache, wie bei der Sachbe»schädigung oder beim Münzverbrechen.«

Jahrg. 1886, S. 561 ff; Bd. 39, Jahrg. 1887, S. 94 ff; Bd. 40. Jahrg. 1888, S. 580 ff) seine Ansicht entwickelt. Sie ist kurz die folgende:

Zweck der Strafgesetze ist der Schutz menschlicher Interessen. Diese sind in Wahrheit keine andern als diejenigen der Individuen. Nur abstrahierend kann man auch von Interessen juristischer Personen, wozu auch der Staat gehört, sprechen, allein mittelbar sind auch diese Interessen solche der Individuen. Unter Interesse einer Person an einer Thatsache ist zu verstehen: »Das Verhältnis der Person zu dieser That»sache, vermöge dessen das Eintreten oder Nichtein»treten derselben für ein Gut der Person eine nach»teilige Folge hat«. Unter einem Gut dagegen ist zu verstehen: »Jeder Gegenstand und jedes Verhältnis, »sofern sie zum geistigen oder leiblichen Wohlsein »eines Menschen beizutragen vermögen«. Güter und Interessen bedingen einander wechselseitig. Es giebt kein Gut, welches nicht der Gegenstand eines menschlichen Interesses wäre, und es ist kein Interesse an einem Ereignis denkbar, wenn dieses Ereignis nicht ein Gut wenigstens möglicherweise betrifft.

Nun ist die Frage, ob die Interessen oder die Güter Gegenstand des Strafschutzes und damit Angriffs-Objekt des Verbrechens sind, eine Frage nicht nach dem eigentlichen Zweck, sondern nur nach der Formulierung der Strafgesetze. »In Wirklichkeit ist »Objekt jedes Strafschutzes der Mensch als empfind»sames Wesen«. »Neminem læde« ist die Quintessenz allen Rechts. Allein mit dieser allgemeinen Regel kann sich der Gesetgeber nicht begnügen. Vielmehr muss

er, um praktisch brauchbare Gesetze aufzustellen, mehr oder weniger ins Detail gehen und entweder die Güter oder die Interessen dabei ins Auge fassen. In Wirklichkeit giebt es keine andern Güter und Interessen als diejenigen lebender Individuen. Aber diese allein realen Güter und Interessen figurieren in der Gesetzgebung noch in zwei andern, abstrakten, Gestalten: als Güter und Interessen juristischer Personen und solche des Publikums. Demgemäss können als Subjekte rechtlich geschützter Interessen und Güter für den Gesetzgeber in Betracht kommen: bestimmte menschliche Individuen, juristische Personen, das Publikum.

Ein Blick in das Strafgesetzbuch genügt nun nach Kessler, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, dass das Interesse und nicht das Gut Angriffs-Objekt des einzelnen Verbrechens ist. »Das gemeinsame »Objekt aller Verbrechen ist das menschliche Em»pfinden; das gemeinsame Objekt gewisser Verbrechen »ist irgend ein bestimmtes Gut; aber das Objekt des »einzelnen Verbrechens ist allemal ein im Gesetz »mehr oder weniger genau bezeichnetes Interesse, das »Interesse daran, dass die verbotene Handlung unter»bleibe, weil sie einem bestimmten Gut schädlich oder »gefährlich werden würde.«

Kessler sucht den Nachweis dieser Behauptung von zwei Seiten her zu bringen. Einmal, meint er, gäbe es nicht ein einziges Gut, welches hinsichtlich aller thatsächlich an ihm haftenden Interessen strafrechtlich geschützt ist; selbst da, wo eine grössere Anzahl solcher Interessen an einem und demselben Gut thatsächlich geschützt sind, erscheinen die verschie-

denen Verletzungen dieser verschiedenen Interessen am selben Gut als ebenso viele verschiedene Verbrechen. Kessler glaubt noch ein zweites Argument aus dem Vorgehen des Gesetzgebers für sich geltend machen zu können. Er meint, wenn der Gesetzgeber ein Interesse unter Strafschutz stellt, so sei er allemal bestrebt, von den beiden Beziehungs-Objekten des Interesses — dem Gut und einem hinsichtlich dieses Gutes möglichen Ereignis — das fragliche Ereignis, also die zu verbietende oder zu gebietende menschliche Handlung, so bestimmt wie möglich anzugeben. Das Gut hingegen, auf welches das betr. Interesse sich bezieht, werde in zahlreichen Strafgesetzen gar nicht genannt, oder höchstens in einer vagen Beziehung in der Überschrift für eine Reihe sehr verschiedenartiger Bestimmungen erwähnt, so z. B. in den Abschnitten V, VI, VII, XIII des deutschen Strafgesetzbuches.*)

Sind so immer nach dem positiven Recht Interessen das Angriffs-Objekt der Verbrechen, so unterscheiden sich doch diese Interessen wieder, und demgemäss unterscheiden sich auch die Verbrechen. Es beziehen sich namenttich alle Interessen, welche als mögliche Objekte des Strafschutzes in Betracht kommen, d. h. alle noch nicht verletzten Interessen, auf etwaige zukünftige Handlungen, deren jede ihrer-

---

*) Die Darstellung im Text bis hierher folgt den Ausführungen Kessler's in seinem »Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Objekt des Verbrechens« betitelten Aufsatz G. S. Bd. 39 S. 94 ff., das im Text nun Folgende ist dem Kessler'schen Aufsatz G. S. Bd. 40 S. 580 ff. entnommen.

seits wieder eine Beziehung zu dem zweiten Gegenstand des Interesses, zu dem Gut, hat. Und diese Beziehung der Handlung zum Gut kann eine dreifache sein, weil die Handlung entweder so beschaffen ist, dass sie notwendigerweise, oder so, dass sie wahrscheinlicherweise, oder endlich so, dass sie möglicherweise eine Schädigung des Gutes herbeiführt. Diesen drei verschiedenen Beziehungen entspricht ein Zerfallen der sämtlichen hinsichtlich eines bestimmten Gutes bestehenden Interessen in drei Gruppen: man hat Interessen an dem Unterbleiben schädlicher, in concreto gefährdender und in abstracto gefährlicher Handlungen. Alle diese Interessen sind gleichmässig real, wenn auch nicht gleich stark und wichtig. Werden diese Interessen nun unter Strafschutz gestellt, d. h. jene drei Arten interessewidriger Handlungen bei Strafe verboten, so gelangen wir zu der Bestrafung von Schädigungs-, Gefährdungs-, und Gefährlichkeits-Delikten. Die letzteren entsprechen den von Binding sog. Ungehorsams-Delikten, welcher Ausdruck deswegen falsch ist, weil die betr. Delikte nicht, wie Binding meint, ein Angriffs-Objekt nicht zu verletzen brauchen, sondern genau solche Objekte verletzten, wie andere Delikte. Alle Delikte verletzen thatsächlich Interessen und sie unterscheiden sich nur durch den verschiedenen Inhalt der in drei Stadien immer weiter hinaus und schliesslich auch der entferntesten Gefahr entgegen sich erstreckenden rechtlich geschützten Interessen, welche durch die betr. Delikte verletzt werden. —

Die Lehre Kesslers hat Ähnlichkeit mit der von Hertz, ist aber mit ihr nicht identisch. Allerdings haben beide Autoren denselben Ausgangspunkt, indem sie lehren, das Recht schütze nichts weiter als Interessen des Individuum. Allein, während Hertz die Existenz von Interessen der Gesamtheit leugnet, giebt sie Kessler wenigstens als in der Abstraktion bestehend zu und unterscheidet Interessen bestimmter Individuen, juristischer Personen und des Publikums. Ferner behauptet Kessler, dass jedes Verbrechen unter allen Umständen Interessenverletzung sei, während Hertz leugnet, dass in jedem Verbrechen Unrecht qua Interessenverletzung enthalten sein müsse. Die Lehre von Hertz ist konsequenter, weil sie sich nicht von dem Boden des individuellen Interesses verdrängen lässt. Andererseits ist die Kessler'sche Lehre ausführlicher entwickelt und insbesondere der Gegensatz von Interesse und Gut bei ihr scharf herausgearbeitet.

Da sie beide von derselben Grundlage ausgehen, so gilt gegen Kesssler dasselbe Argument wie gegen Hertz. Das Fussen auf den Interessen des Einzelindividuums verleitet zu einer schiefen Auffassung der in Betracht kommenden Fragen (vgl. meine Ausführungen gegen Hertz oben S. 26). Die Lehre Kesslers ist eine ad hoc geschaffene: er will erklären, dass die Einwilligung des Verletzten die sonst strafbare Handlung straflos mache. Sicher kann man in gewissem Sinn Interessen als die Angriffs-Objekte von Verbrechen bezeichnen; man kann auch gerade so, wie von der Verletzung von Rechten, von der Verletzung

von Interessen sprechen. Denn nur weil der Gesetzgeber Interesse an den Dingen — im weitesten Sinn des Wortes — welche er vor Angriffen schützen will, anerkennt, verbietet er diese Angriffe. Aber diese Angriffe richten sich vorerst gegen die Dinge, an welchen die Interessen bestehen, und nur indirekt gegen die Interessen selbst. Kessler kann dies nicht einsehen, weil er die Beziehung des Subjekts des Interesses zu dem Gegenstand des Interesses, dem sog. Gut, nicht als direkt vorhanden anerkennt, sondern ein Ereignis dazwischen schiebt und den Gutsbegriff zu eng fasst. Kessler definiert ja: Interesse einer Person an einer Thatsache ist das Verhältnis der Person zu dieser Thatsache, vermöge dessen das Eintreten oder Nichteintreten derselben für ein Gut der Person eine nachteilige Folge hat; Gut dagegen ist jeder Gegenstand und jedes Verhältnis, sofern sie zum geistigen oder leiblichen Wohlsein eines Menschen beizutragen vermögen.

Ich halte dagegen den Begriff des Gutes für einen so umfassenden, dass nicht bloss Gegenstände und Verhältnisse, sondern — was Kessler ausdrücklich (G. S. Bd. 39, Jhrg. 1887, S. 99) leugnet, da er es für sprachwidrig erklärt — auch Ereignisse wie alles andere hineinfallen können. Der Gutsbegriff ist ein Wertbegriff. Alles mögliche, was für ein Subjekt von einem bestimmten Standpunkt der Betrachtung aus von Wert ist, das ist ihm um deswillen ein »Gut«. So ist Gut alles, was einen Wert — im weitesten Sinne des Wortes! — hat und weil es einen Wert hat, ist es Gegenstand eines Interesses.

Demgemäss definiere ich auch »Interese« anders als Kessler. Ich komme auf folgendem Wege zu meiner Definition:

Interesse einer Person an etwas Vorhandenem (z. B. dem Leben) besagt, dass der Person an dem Dasein dieses Vorhandenen (ihres Lebens) etwas liegt, dass sie Lustempfindungen durch das Dasein dieses Vorhandenen hat. Nur weil dies der Fall, hat sie indirekt ein Interesse daran, liegt ihr etwas daran, dass das Vorhandene (ihr Leben) nicht vernichtet wird. Andererseits besagt das Interesse einer Person an etwas noch nicht Vorhandenem dies, dass der Person an dem zukünftigen Dasein des jetzt noch nicht Vorhandenen, also an dem Dasein selbst, etwas liegt. Nur weil dies der Fall, liegt ihr indirekt auch daran etwas, dass der Vorgang, welcher das Zukünftige bringen soll, nicht ausbleibt. Wer z. B. einen Sohn als Erben haben möchte, hat ein Interesse an dem zukünftigen Dasein des Sohnes selbst, indirekt also auch ein Interesse daran, dass die das zukünftige Dasein des Sohnes bewirkende Konzeption und Geburt nicht ausbleibe. Die Ereignisse der Konzeption und Geburt sind nur Mittel, der Sohn ist Zweck. Weil das Interesse am Zweck vorhanden ist, muss auch ein solches an den Mitteln vorhanden sein. Dieses Vorhandene oder Nichtvorhandene, an dessen Dasein einer Person etwas liegt, kann wie alles andere so auch ein Ereignis sein. So sind z. B. für den zu seiner Ausbildung in der Geburtshilfe in der Geburtsanstalt domizilierten Studenten die Geburten selbst, also Vorgänge, Ereignisse, Gegenstände des Interesses; an ihnen liegt ihm etwas, sie

haben für ihn Wert, weil er sich dabei als Geburtshelfer ausbildet. In solchen Fällen ist das Ereignis dasjenige, woran das Interesse besteht, das Gut.

Demgemäss muss ich definieren: Interesse ist das Verhältnis eines Subjekts zu etwas Vorhandenem oder Nichtvorhandenem aber Herbeigewünschtem, welches zum Ausdruck bringt, dass das Vorhandene oder Nichtvorhandene für das Subjekt von Wert, mithin ein Gut ist.

Fasst man Interesse und Gut in diesem Sinn und sieht man in den subjektiven Rechten nicht rechtlich geschützte Interessen, sondern rechtlich gewährleistete Befugnisse, so dass auch an diesen ein Interesse bestehen kann und sie demgemäss in den Kreis der Güter hineinfallen, so kann kein Zweifel bestehen, dass Angriffe auf Interessen nur indirekt durch Angriffe auf »Güter« stattfinden können. Der Streit, ob Interessen oder Güter als die Angriffs-Objekte κατ' ἐξοχήν anzusehen seien, ist deshalb m. E. zu Gunsten der Güter*) zu entscheiden. Ich vermeide es allerdings, Verbrechen als Güterverletzung zu bezeichnen, weil auch ein Teil der neben dem Angriffs-Objekt in das Auge zu fassenden Objekte des Verbrechens unter den Gutsbegriff fallen; allein das kommt hier nicht in Betracht.

*) Ich bin mir wohl bewusst, dass ich hier den Gutsbegriff in einer Weite verwende, die Kessler ebensowenig wie Binding zugestehen. Nichtsdestoweniger halte ich ihn für richtig und nur von diesem Standpunkt aus entscheide ich mich bei dem Streit, ob Gut oder Interesse Angriffs-Objekt des Verbrechens sei, für das Gut.

Auch der Versuch von Kessler, das Deutsche Strafgesetzbuch für seine Lehre zu verwerten, ist m. E. misslungen, obgleich Kesssler meint, »ein Blick ins Strafgesetzbuch genügt, um jeden Zweifel zu heben«. (Vgl. oben S. 37 und 38).

Ich gestehe zu, dass es kein einziges Gut giebt, welches hinsichtlich aller an ihm thatsächlich haftenden Interessen strafrechtlich geschützt ist. Aber das heisst doch nur, dass nicht alle möglichen — verletzenden und gefährdenden — Augriffe auf ein Gut (als Gegenstand von Interesse genommen) verboten und strafbar sind. Es heisst das nicht, dass der Gesetzgeber in den von ihm bedrohten Fällen nicht das Gut als zu verletzendes oder gefährdendes Objekt ansähe.

Noch weniger stichhaltig ist das zweite Argument Kessler's, welches er aus der Thatsache entnimmt, dass der Gesetzgeber, wenn er ein Interesse unter Strafschutz stellt, allemal bestrebt sei, das »Ereignis«, welches nach Kessler's Auffassung des Begriffes »Interesse« zwischen dieses und seinen Gegenstand, das »Gut«, als zweiter Gegenstand sich schiebt, so bestimmt wie möglich anzugeben, das Gut aber entweder gar nicht nenne oder in einer ganz vagen Beziehung in der Überschrift für eine Reihe sehr verschiedener Bestimmungen erwähne.

Was dieses »Ereignis«, die Handlung, angeht, so frage ich: wie soll denn der Gesetzgeber anders vorgehen als so, dass er die betr. Handlung definiert, wenn er nicht schlechtweg die Verletzung oder Gefährdung eines Gutes unter Strafe stellen will, sondern nur ganz bestimmte Handlungen, welche solche Verletzungen bezw.

Gefährdungen enthalten? Einen Schluss daraus auf die Beantwortung der Frage nach dem Angriffs-Objekt der Verbrechen zu ziehen, ist gar nicht möglich.

Was aber schliesslich das nach der Behauptung Kesslers von den Strafgesetzen niemals oder nur ganz vag bezeichnete Gut, welches durch die Handlung verletzt wird, angeht, so ist diese Behauptung einfach falsch. Vielmehr bezeichnet das Deutsche Strafgesetzbuch vielfach das Angriffs-Objekt. Ich muss diesbezüglich auf spätere Ausführungen verweisen und will hier nur ein paar Beispiele hervorheben. § 123 nennt die von ihm definierte und mit Strafe bedrohte Handlung »Hausfriedensbruch«, so dass der Hausfriede doch als das Angriffs-Objekt erscheint. Ähnlich spricht § 125 vom »Landfriedensbruch«, der § 239 von der Beraubung des Gebrauches der persönlichen »Freiheit«. Hat der Gesetzgeber hier nicht die Angriffs-Objekte deutlich benannt?*)

---

§ 11.

Finger.

Im Anschluss an die Ausführungen von Kessler greift Finger mit seinem Aufsatz »Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse? zur Lehre vom Objekt des Verbrechens« (G. S. Bd. 40, Jahrg. 1888, S. 139 bis 157) in die Debatte ein. Er lehrt:

---

*) Gegen die Interesse-Theorien giebt jetzt auch Binding (Normen I, zweite Aufl. § 51) schöne Ausführungen.

Auszugehen ist vom Verbrechensbegriff. Verbrechen ist normenwidriges Geschehen. Ziemlich allgemein nimmt man nun an, ein Merkmal des Verbrechens sei eine Schädigung, die es erzeuge; indem die Norm ein Verbrechen verbiete, wolle sie die schädigenden Wirkungen eines Verbrechens hindern, wolle sie — da man die Hinderung eines möglichen schädlichen Erfolges Schutz nennt — schützen. Ob diese Annahme richtig ist, ergiebt sich aus der Beantwortung folgender drei Fragen: Wen schützt die Norm? Wer wird durch das Verbrechen geschädigt? Ist das Verbrechen eine Schädigung?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist auszugehen vom Begriff des Rechts. Das Recht ordnet Beziehungen von Personen zu Personen und von Personen zu Sachen. Als Subjekte der Rechte erscheinen Einzelindividuen, Kollektivpersönlichkeiten und der Staat.

Nun ist allem Unrecht gemeinsam, dass es dem Recht zuwiderläuft. Das Recht ist Wille, der Gehorsam heischt, somit ist das Unrecht Ungehorsam. Zwecksubjekt allen Rechtes sind die Menschen. Ist dergestalt das Recht eine Schutzanstalt für Menschen, so darf daraus mit Kessler noch nicht geschlossen werden, dass das Recht nicht Objekt des Verbrechens sein kann. Das Wort »Objekt des Verbrechens« wird wie »Verletzung eines Rechtsguts« oder »rechtlich geschütztes Interesse« in mehrfacher Bedeutung gebraucht und dies ist der Grund des Zwiespaltes der Meinungen auf diesem Gebiet.

Wenn man sagt, die Norm ist Objekt des Verbrechens, so will man damit lediglich zum Ausdruck

bringen, dass das Verbrechen einer Norm zuwiderläuft. Wenn man demgemäss weiter behauptet, dass die Strafgesetze zum Schutz von Normen bestehen, so liegt darin noch nicht — wie Kessler meint — die Anschauung, als wären die Normen um ihrer selbst willen da. Wenn Kessler, um diese Anschauung zu vermeiden, zu der Behauptung gelangt, dass als Subjekt der geschützten Interessen oder Güter lediglich bestimmte menschliche Individuen, juristische Personen und das Publikum in Betracht kämen, so irrt er. Das Recht regelt zwar die Beziehungen der Individuen zu einander und zu Sachen, allein es geht bei dieser Regelung von dem Gesichtspunkt der Gesamtheit aus, da das Individuum das Recht nur als Teil dieser Gesamtheit interessiert. Demgemäss liege der Schluss nahe: Die Normwidrigkeit verletzt die Gesamtheit, deren Interesse. Allein dieser Schluss ist nicht ganz zutreffend. Man kann zunächst seine Richtigkeit behaupten, indem man sagt: Die Allgemeinheit wird deswegen verletzt, weil das Recht der Allgemeinheit auf Gehorsam verletzt wird. Allein dann muss die Vorfrage entschieden werden, ob der Ungehorsam überhaupt ein Recht verletzen kann?

In gewissem Sinn kann man die Frage bejahen und sagen, jedes Verbrechen verletzt das objektive Recht, weil es ihm — da es normwidrig ist und die Normen ein Teil des objektiven Rechtes sind — widerspricht, wie man ebenso sagen kann, das Verbrechen verletze ein subjektives Recht, da es sich dem durch die Norm begründeten Gehorsamsrecht entgegensetzt. Allein mit diesen »Rechtsverletzungen« pflegt man je-

doch den Inhalt des Verbrechens nicht als erschöpft zu betrachten; Objekt der Verbrechen bilden noch die Rechtsgüter, wobei unter »Rechtsgut« bald ein Zustand, bald ein bestimmtes Objekt, bald ein Interesse an einem solchen verstanden wird. Demgemäss ist die Frage zu beantworten, wie es sich mit diesem Angriff auf ein Rechtsgut verhält?

Bei der Beantwortung muss man sich hüten (S. 151) vor dem Irrtum der Verwechslung der Motive, denen die Norm entspringt, mit dem Objekt der verbrecherischen Handlung. Der Schluss liegt nahe: Weil die Rechtsordnung mit der Erlassung einer Norm dieses oder jenes Interesse schützen will, so wendet sich natürlich das Verbrechen, welches ja der durch die Strafdrohung geschützten Norm zuwiderläuft, gegen das durch die Norm geschützte Interesse. Der Schluss ist aber falsch. Gewiss werden die Normen erlassen, weil man zur Erkenntnis gelangt, dass gewisse Folgen dem Interesse der Allgemeinheit widerstreiten. Wer fremdes Eigentum zerstört, einen Menschen tötet. u. s. w. verletzt ein Gut. Gut ist jeder Gegenstand, welcher geeignet ist, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Verbote solcher Gütervernichtungen sind die ersten Normen in jeder historischen Entwicklung.

Nun wird vielfach ein Gegenstand zu einem Gut durch die Beziehung, in der er sich zu einem Menschen befindet. Allmählich bringt es die Erkenntnis aber mit sich, dass man auch mehr oder weniger mittelbare Beziehungen zwischen einem Menschen und zur Befriedigung von Bedürfnissen dienlichen Objekten herstellt. Dies bewirkt wieder, dass allmählich nicht nur bestimmte

Objekte, sondern auch Beziehungen von Personen zu diesen Objekten — Interessen — geschützt werden. So gelangt die Rechtsordnung schliesslich sogar soweit, dass sie gewisse Handlungen — z. B. das Abraupen der Bäume, das Anzeigen von Geburts- und Todesfällen u. s. w. gebietet, welche sich als Rechtsgüter oder Interessen fördernde darstellen.

Nun erkennt die Theorie an, dass nicht jedes Verbrechen neben der in der Normwidrigkeit enthaltenen Verletzung des Gehorsamsrechts noch eine weitere Verletzung oder Gefährdung enthalten müsse. Darauf basiert die Unterscheidung von Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen einerseits und reinem Ungehorsam andererseits. Demgemäss erscheint von diesem Standpunkt aus für gewisse Verbrechen neben dem in ihnen enthaltenen Ungehorsam noch eine Verletzung als charakteristisches Merkmal erforderlich.

Allein diese Auffassung ist nach Finger verkehrt. Er ist der Ansicht, dass keiner Verbrechensart ein weiteres Merkmal notwendig ist als das des Widerspruchs gegen eine strafbedrohte Norm. Man dürfe eben in das Verbrechen nicht ein gesetzgeberisches Motiv der Erlassung einer bestimmten Norm hineintragen.

Denn dieses gesetzgeberische Motiv — Schutz von bestimmten Gütern oder Interessen — veranlasst den Gesetzgeber zur Aufstellung von Normen, welche Regeln enthalten, die — wie der Gesetzgeber weiss — auf tausende von Fällen nun Anwendung finden, bei welchen jenes Motiv gar nicht vorhanden ist, jene Interessen gar nicht getroffen werden. Der Gesetzgeber schiesst absichtlich über sein Ziel hinaus, um nicht zu weit

hinter demselben zurückzubleiben. Es giebt Handlungen, welche unter die Norm fallen und somit verboten sind, obwohl ihre Verübung geradezu denjenigen Interessen gedient hätte, für welche die Norm da ist. So dient z. B. derjenige dem Interesse am Leben u. s. w., der einen Despoten, welcher tausende von Menschen hinschlachten lässt, tötet, aber trotzdem fällt seine Handlung unter die generelle Tötungsnorm, die zum Schutz des Lebens aufgestellt ist, und er wird mit Recht bestraft.

Deshalb hat auch niemand das Merkmal der Interessenwidrigkeit als Thatbestandsmerkmal eines Verbrechens verlangt; diesem ist vielmehr allein wesentlich der schuldhafte Ungehorsam gegen eine Norm.

Auch spricht nach Finger für seine Ansicht, dass oft Handlungen als Verbrechen auch dann noch bestraft werden, wenn man längst erkannt hat, dass jene Folgen durchaus nicht diejenigen Interessen verletzen, zu deren Schutz man die betr. Normen aufgestellt hat. Nur die Wichtigkeit der Erhaltung der Autorität sei der Ausschlag gebende Faktor eines solchen Vorgehens.

Deshalb erklärt Finger kategorisch: der einzelnen normwidrigen Handlung ist die Interessenverletzung gar nicht wesentlich. Wäre sie das nach dem Willen des Gesetzgebers, so müsste man auch folgern, dass überall da im einzelnen Fall, wo eine Handlung zwar einer Norm zuwiderläuft, aber trotzdem das Interesse, für welches die Norm erlassen worden ist, nicht verletzt, sie straflos bleiben muss. Thatsächlich ist zwar das Motiv, welches die meisten Normen entstehen

lässt, in dem Schutz von Interessen zu suchen, keineswegs aber muss die einzelne konkrete Normwidrigkeit wirklich Interessen verletzen. —

Ich stimme vollkommen mit Finger überein, wenn er betont, dass man in einem gewissen Sinn die Normen, welche der Verbrecher übertritt, als Objekt der Verbrechen ansehen muss. Auch stimme ich bei, wenn er ausführt, dass das Recht bei der Regelung der Beziehungen zwischen den Individuen und den Dingen vom Gesichtspunkt der Gesamtheit ausgeht, da das Recht ein Produkt des Zusammenlebens ist und die rechtsetzende Macht das Individuum nur als Teil dieser Gesamtheit kennt und ins Auge fasst. Allein seinen weitern Folgerungen bin ich nicht im Stande beizutreten. Sie leiden an zwei Fehlern: an der unseligen Vermischung von Interesse und Gut und an gänzlicher Verkennung des Standpunktes, welchen das Recht dem einzelnen Verbrecher und Verbrechen gegenüber nach allgemeiner Auffassung einnimmt und allein einnehmen kann.

Nachdem Kessler in verdienstvoller Weise auf die prinzipielle Verschiedenheit von Interesse und Gut hingewiesen und selbst Liszt wenigstens zur theoretischen Anerkennung des Unterschiedes veranlasst hatte, ist es unbegreiflich, wie Finger im Anschluss an die Kessler'schen Ausführungen zu einer solchen Vermengung von Interesse und Gut gelangen konnte. Die Normen sollen dem Schutz von Gütern und Interessen dienen, in einigen Fällen sollen Güter, in andern Fällen Interessen das Schutzobjekt sein!

Die Kritik kann sich mit dieser Auffassung nicht näher beschäftigen, sie hat dieselbe a limine abzuweisen.

Der zweite Fehler Fingers erinnert an die Auffassung von Hertz (vgl. oben S. 24 ff.). Auch dieser Schriftsteller will ja die Normen zum Schutz von Interessen aufgestellt ansehen, ohne dass deshalb jedes einzelne Verbrechen eine Interessenverletzung enthalten müsse. Nur dadurch unterscheiden sich Hertz und Finger, dass jener nur Interessen der Individuen, dieser nur Interessen der Gesamtheit kennt; ferner dass jener in den einzelnen Verbrechen nur in soweit Unrecht sieht, als sie thatsächlich Verletzung von Interessen enthalten, während dieser jedes Verbrechen, auch wenn es eine Verletzung von Interessen nicht enthält, als Unrecht erfasst. Aber gerade weil Finger seinen Ausgang von der Gesamtheit nimmt, müsste er — abgesehen von dem sog. reinen Ungehorsam — überall Interessen als Angriffs-Objekte sehen, wenn die Interessen-Theorie — was ich nicht glaube — überhaupt haltbar ist. Wenn das Recht vom Standpunkt der Gesamtheit aus die Beziehungen zwischen den einzelnen Individuen und diesen und den Dingen ordnet, so muss es doch Interessen für jede einzelne geordnete Beziehung anerkennen, kann es nicht — wie Finger meint — Normen aufstellen, welche über das Ziel hinausschiessen, um nicht hinter dem Ziel zurückbleiben. Zugeben, dass in Tausenden von Fällen Verbrechen lediglich um der Autorität der Normen willen und nicht wegen ihres materiellen Schadens für die Rechtsordnung mit schweren Strafen belegt werden, hiesse den Bankerott aller Rechtspflege erklären (vgl. auch Kessler, G. S.

Bd. 40 S. 587 ff.). Wer einen gemeingefährlichen Mörder tötet, verletzt die Rechtsordnung, »das Interesse am Leben«, denn das Recht will nicht, dass jemandem ausser von Rechtswegen (durch den Scharfrichter, in Notwehr u. s. w.) das Leben entzogen werde.*)

Wenn Finger schliesslich zur Unterstützung seiner Ansicht anführt, dass oft Handlungen als Verbrechen auch dann bestraft werden, wenn man längst erkannt hat, dass jene Handlungen durchaus nicht diejenigen Interessen verletzen, zu deren Schutz man die betr. Normen anfgestellt hat, so kann ich ihm nicht folgen, da ich nicht Anhänger der Interesse-Theorie bin. Vielleicht meint er die Fälle, wo der Gesetzgeber Objekte vor Angriffen schützen wollte, welche nach späterer Auffassung des Schutzes nicht würdig sind oder nach wissenschaftlicher Untersuchung thatsächlich gar nicht von den unter Strafe gestellten Handlungen angegriffen werden. Gewiss müssen, so lange die betr. Strafgesetze zu Recht bestehen, die betr. Verbrechen bestraft werden. Aber im ersten Fall verletzt der Verbrecher thatsächlich ein — wenn auch des Schutzes nicht würdiges — Objekt. Im letzten Fall liegt allerdings keine Verletzung vor, so dass hier noch mehr wie im ersten Fall das betr. Strafgesetz schleunigst abge-

*) Die Auffassung von Finger geht weit hinaus über die von Feuerbach, welcher (Lehrbuch, 13. Aufl., § 31, Anm. 1) behauptet: »Wer einen zum Tode Verurteilten tötet, ohne durch Amt oder Auftrag des Staates zur Hinrichtung bemächtigt zu sein, handelt wider die öffentliche Ordnung als Polizeiübertreter, nicht . . . . als Mörder.

schafft werden muss, wenn die Rechtspflege nicht geschädigt werden soll. Allein solche Fälle gehören zu den verschwindenden Ausnahmen und kein Mensch kann den Fortbestand der betr. Strafgesetze wünschen, gerade weil der Angriff auf »Interessen« — um mit Finger zu reden — fehlt. Auch ist zu wünschen, dass solchen Strafgesetzen zum Opfer gefallene Verurteilte begnadigt werden.

---

§ 12.

Merkel.

Merkel hat in seinem 1889 erschienenen Lehrbuch des Strafrechts zur Frage nach dem Objekt des Verbrechens ebenfalls eingehend Stellung genommen, nachdem er bereits früher (vgl. seine Kriminalistischen Abhandlungen I, 1867, S. 101, Juristische Encyclopädie, 1885, § 267 ff.) die Frage gestreift hatte.

Merkel (vgl. Lehrbuch S. 10—21) lehrt: Die strafbare Handlung ist Interessenverletzung. Diese Interessen sind nirgends bloss Interessen eines einzelnen Individuums, sondern stets Interessen einer Vielheit, welche sich als gemeinsame geltend zu machen die Kraft haben. Das Recht ist das Organ dieser Interessen. Von diesen Interessen lassen sich Objekte, Zustände und Verhältnisse unterscheiden, von deren Herstellung, Bestand oder Unverletztheit die Befriedigung jener Interessen abhängig ist und welche um dieses Zusammenhangs willen unter den Schutz des Rechts gestellt sind, z. B. die Integrität von Gesundheit, Leben, Freiheit u. s. w. Soweit diese Integrität

des rechtlichen Schutzes teilhaftig ist, bildet sie das nächste Angriffs-Objekt von Verbrechen. Der Zusammenhang dieses Objekts mit den an oberster Stelle massgebenden Interessen kann dabei ein näherer oder entfernterer sein.

Aber auch das Recht selbst kommt als Objekt der Verbrechen in Betracht. Das Recht ist nicht ein Inbegriff von hypothetischen Urteilen, sondern eine Organisation socialer Kräfte, welche sich als thätige Macht bewährt und ihrer Natur nach dem Einfluss feindlicher und freundlicher Kräfte nicht entzogen, vielmehr sehr wohl einer Mehrung und Minderung, Gefährdung und Sicherung zugänglich ist. Von einer Unverletzlichkeit dieser Macht zu reden, hätte keinen Sinn. Nur scholastische Bedeutung hat der Streit, ob das objektive oder das subjektive Recht des in jenen sich äussernden staatlichen Willens durch die Verbrechen als verletzt anzusehen sei. Es kommt sachlich auf das Gleiche hinaus, wie man den Streit entscheidet, weil es sich um dieselbe Macht handelt.

Nun streitet man darüber ob Güter oder Interessen als unmittelbare Gegenstände des rechtlichen Schutzes einer-, der verbrecherischen Angriffe andererseits zu betrachten seien. Dieser Streit ist ganz unfruchtbar, weil bei den meisten Verbrechen sich das Angriffsobjekt sowohl mit der Verwendung des einen als des andern bezeichnen lässt, ohne dass man dadurch in Widerspruch mit dem Inhalt der betr. Rechtsbestimmungen gerät. So lässt sich z. B. als Angriffsobjekt der Körperverletzungen die rechtlich geschützte Körperintegrität der Einzelnen bezeichnen. Diese aber

ist nur desswegen rechtlich geschützt, weil sie ein menschliches Gut ist, und sie ist wiederum nur Gut mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für menschliche Interessen. Daher ist es ganz gleichgiltig, ob man sagt: das Recht schützt das Gut dieser Integrität oder das Interesse an derselben oder schlechtweg diese Integrität.

Allein — meint Merkel — in manchen Fällen hat doch der Begriff des Interesses den Vorzug, da nämlich, wo es sich um ein erst zu Bewirkendes handelt.*) So verletzt z. B. das in § 360 Nr. 10 des Deutschen Strafgesetzbuches bedrohte Unterlassen der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr das öffentliche Interesse an der Beseitigung gemeiner Gefahren, ein Interesse, welchem sich in der Darstellung des Verbrechens des § 360 Nr. 10 ein entsprechendes Gut nur in gezwungener Weise würde substituieren lassen. —

Bei der Kritik der Merkel'schen Lehre ist Eines nicht zu vergessen: er begeht weder den Fehler Liszt's, welcher Interessen und Güter identifiziert, noch den Fehler Finger's, welcher bald Güter, bald Interessen als die Schutzobjekte des Rechts bezeichnet. Merkel leugnet nur, dass der Streit, ob Interesse oder Gut, einen Wert habe, weil man beide als die Angriffs-Objekte ansehen könne.

Allein ich glaube nicht, dass der Streit wertlos ist, obgleich ich kein Anhänger der Gütertheorie

*) Also offenbar wohl bei Geboten und ihren Übertretungen, den reinen Unterlassungs-Delikten.

bin und zugebe, dass man sehr wohl auch die Interessen als Angriffs-Objekt bezeichnen kann. Scheidet doch Merkel selbst (Lehrbuch S. 12 und 13) sehr wohl die rechtlich geschützten Interessen von den Objekten, Zuständen und Verhältnissen, von deren Herstellung, Bestand oder Unverletztheit die Befriedigung jener Interessen abhängig ist, und bezeichnet diese Objekte, Zustände und Verhältnisse (wie Integrität von Gesundheit, Leben, Ehre des Einzelnen) als das nächste Angriffs-Objekt der Verbrechen. Allein schliesslich sind diese Objekte, Zustände und Verhältnisse doch die Gegenstände der Interessen, also das was andere — und mit Recht — Güter nennen. So behauptet also Merkel indirekt, dass Interessenverletzung nur möglich ist durch Angriffe auf die Gegenstände der Interessen, die Güter.

Wo es sich um ein erst zu Bewirkendes handelt, bei Unterlassungsverbrechen, bei welchen Merkel dem Interesse als Angriffs-Objekt den Vorzug vor dem Gut giebt, liegt m. E. überhaupt keine Verletzung vor, sondern eine unterlassene Handlung, welche hätte vorgenommen werden sollen, weil ihre Vornahme im Interesse vom Recht geschützter Objekte geboten war. Speciell der von Merkel zitierte Fall charakterisiert sich als ein Verbrechen mit unbestimmtem*) Schutz-Objekt.

Wenn endlich Merkel auch das Recht selbst als Objekt der Verbrechen ansieht, so kann ich zustimmen. Je-

*) Über die Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt vgl. unten § 32.

doch halte ich eine »Verletzung« desselben ebenfalls nur in übertragenem Sinn für möglich. Wenn das objektive Recht die Summe der Rechtssatzungen ist, durch welche die Beziehungen zwischen den Individuen untereinander und den Dingen geregelt werden — das halte ich im Gegensatz zu Merkel für richtig — so kann nur die rechtsetzende Gewalt selbst eine Änderung dieser Satzungen vornehmen. Wer ihnen entgegenhandelt, verletzt sie in übertragenem Sinn, aber er ändert, mehrt, mindert sie nicht.

§ 13.

Allgemeines.

Bei den in vorstehenden Paragraphen dargestellten Theorien über das Objekt des Verbrechens habe ich mich bemüht, die Auffassung derjenigen Autoren darzulegen, welche bei dem derzeitigen Stand der Kontroverse in Betracht kommen. Ich hatte nicht die Absicht, alle Argumente, die man für und gegen jede dieser Auffassungen vorbringen kann und vorgebracht hat, aufzuführen, habe mich vielmehr damit begnügt, summarisch darzulegen, warum ich den Standpunkt des betr. Schriftstellers nicht teilen kann. Ich habe es auch unterlassen, die Anhänger und Gegner, welche jede der aufgeführten Autoren gefunden hat, aufzuzählen. Meine Darstellung der Theorien soll nur eine Übersicht über den status controversiae geben und den Leser genau informieren, wie man bis jetzt in der Deutschen Litteratur das Problem zu behandeln versucht hat. Es lag mir aber gänzlich fern, eine eingehende litterarische

Darstellung zu geben, die jedermann zu Wort kommen lässt, der überhaupt einmal und in irgend einer Weise eine Meinung geäussert hat.

Nur einen Punkt muss ich zur allgemeinen Ergänzung der dargestellten Theorien noch berühren. Niemals nämlich hat sich eine derselben die Anerkennung der communis opinio errungen. Schon bei ihrem Auftreten fand die Feuerbach'sche Theorie, wenngleich sie bis in unsere Zeit grossen Anhang gehabt, doch Widerspruch. Ebenso hat weder die Güternoch die Interessen-Theorie allgemeine Anerkennung gefunden, obgleich die Binding'sche Ausbildung der Theorie des Rechtsgutes vielfach verwertet worden ist. So verlangt noch die Frage Beantwortung: Wie haben diejenigen, die keine der aufgestellten Theorien annahmen. sich mit dem Problem abgefunden?

Die Antwort hat zu lauten: Von Feuerbach bis auf unsere Zeit hat es eine Anzahl namhafter Schriftsteller gegeben, welche leugneten, dass die Verbrechen besondere Angriffs-Objekte, andere als das Eine des Gesetzes bezw. des objektiven Rechtes, haben müssten. Verbrechen sind nach diesen Autoren Handlungen, welche das Gesetz aus irgend einem Grunde mit Strafe belegt hat, die also eine Auflehnung gegen das Gesetz, einen Angriff auf dieses enthalten. In vielen Definitionen wird dabei der Begriff des »Interesses« verwendet, ohne dass damit an etwas den oben dargestellten Interesse-Theorie Ähnliches gedacht wird. Die Staats-Interessen werden den Staatszwecken gleichgestellt. So definirt z. B. Bekker (Theorie S. 86): »Verbre»chen sind Handlungen, die den Staatszwecken zuwider-

»laufen und daher von Staatswegen bei Strafe verboten »sind.« Ähnlich sagt Geib (Lehrbuch des deutschen Strafrechts II S. 173): »Verbrechen ist eine jede Hand»lung oder Unterlassung, welche als den jeweiligen »Zwecken und Interessen des betreffenden Staates wider»streitend nach Vorschrift des positiven Rechts mit »Strafe bedroht ist.« —

Wie sollen wir uns nun gegenüber dem derzeitigen Stand der Frage verhalten? Keine der Theorien, welche aufgestellt worden sind, befriedigt — sollen wir deshalb mit der Ansicht derjenigen uns begnügen, die überhaupt kein specielles Angriffs-Objekt der einzelnen Verbrechen verlangen, und dafür uns mit dem Hinweis auf das objektive Recht als allgemeines Angriffs-Objekt trösten? Ich denke nicht. Ich werde später noch genauer darauf eingehen, warum für Wissenschaft und Praxis die Frage nach den speciellen Angriffs-Objekten der einzelnen Verbrechen von Wichtigkeit ist (vgl. unten § 26). Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass, wenn die Gesetzgeber Handlungen bei Strafe verbieten, sie doch aus irgend einem Grund zu diesem Vorgehen sich bestimmen lassen müssen. Und der Grund kann nur der sein, dass jeweils die betr. Handlung, wenn vorgenommen, eine schädliche ist oder unter gewissen Umständen eine schädliche sein könnte. Schädlich kann aber eine Handlung regelmässig nicht ganz allgemein sein, sondern nur im Hinblick auf ein oder mehrere bestimmte Objekte. Wenn wir also fragen, welches sind im Einzelnen diese Objekte — ich will sie Schutz-Objekte nennen, mögen es nun Interessen sein oder Güter oder

andere Objekte — wegen derer die betr. Handlungen bei Strafe verboten und somit zu Verbrechen erklärt werden, so hat das einen ganz vernünftigen Sinn.

Treten wir nun der Frage selbst näher, so ist vor allem anzuerkennen, dass in allen bisher dargestellten Theorien ein grosses Stück Wahrheit enthalten ist. Man hat hier, wie es so oft geschieht, nur immer eine Seite herausgegriffen und — blind gegen die andern — gerade diese zum Mittelpunkt des ganzen Lehrgebäudes gemacht. Ein Ding im allgemeinsten Sinn des Wortes ist ja nur deshalb ein »Gut«, weil es für irgend ein Subjekt von Wert, also Gegenstand von »Interessen« ist. Die rechtsetzende Gewalt giebt den Unterthanen und dem Staat selbst nur »Rechte« wegen irgend welcher »Interessen«*). So ist ganz sicher, dass viele Verbrechen Angriffe auf »Rechte« enthalten; aber nicht alle Verbrechen thun dies. Sicher ist ferner, dass jedes Verbrechen irgend ein »Gut« verletzt oder gefährdet oder doch möglicherweise gefährden kann, wenn unter »Gut« alles mögliche verstanden wird, was einen Wert hat. Aber dann ist eben der Gutsbegriff ein so weiter, ein so vielerlei ihrer Natur nach verschiedener Dinge umfassender, dass etwas Wesentliches nicht gewonnen wäre, wenn wir das Verbrechen als Güterverletzung bezeichnen, denn wir gelangen dann nicht zur Unterscheidung der verschiedenen Objekte jedes Verbrechens. Sicher ist ferner, dass in jedem Verbrechen Angriffe auf irgend welche »Interessen«

*) Deswegen ist aber noch nicht mit Ihering und seinen Anhängern Recht = rechtlich geschütztes Interesse zu setzen.

stecken. Allein solche Interessen können nur indirekt als Angriffs-Objekte angesehen werden. (Vgl. oben § 10 S. 39 ff.)

Eine brauchbare Lehre vom Objekt des Verbrechens muss, wie ich schon oben (§ 7 S. 19 erwähnt habe, zweierlei Anforderungen entsprechen. Sie muss einmal das Angriffs- oder Schutz-Objekt genau angeben, welches durch das Verbrechen verletzt u. s. w. wird; andernfalls würde nicht ersichtlich sein, warum das Verbrechen als schädliche Handlung verboten und mit Strafe bedroht ist. Dann aber muss sie die Schutz-Objekte und die anderen Objekte der Verbrechen auseinanderhalten: andernfalls bleibt wie bisher ein Punkt dunkel, der — wie ich später nachweisen werde — von der grössten Wichtigkeit ist.

Nicht notwendig ist dagegen, dass die Schutz-Objekte aller Verbrechen Dinge gleicher Natur sind, wie dann, wenn es Rechte oder Interessen oder Zustände u. s. w. ausschliesslich wären. Zweifellos wäre das Resultat ein wertvolles, wenn sich erweisen liesse, dass alle Schutz-Objekte einheitlicher Natur sind, denn wir könnten dann eine materiell einheitliche Definition des Verbrechens aufstellen. Allein der Wert eines eventuellen Resultates darf uns nicht veranlassen, das Resultat als notwendig zu verlangen.

Wie gelangen wir nun zu einer solchen brauchbaren Lehre und warum ist bisher das Ziel nicht erreicht worden?

Man hat, glaube ich, das Problem am falschen Ende angefasst. Man hat sich nicht darum bekümmert, was der menschliche Geist unter »Objekt« überhaupt

versteht, hat nicht untersucht, wie die menschlichen Handlungen überhaupt sich mit den Objekten verknüpfen. Statt dessen begann man von oben her, ging davon aus, dass die Verbrechen doch mit etwas im Widerspruch stehen müssten, und gelangte so, indem man die Hauptsache übersah, zu den bekannten Theorien, welche nicht befriedigen können, obgleich in ihnen ein gut Teil Wahrheit steckt.

Mit dieser Antwort ist der Plan für die folgende Untersuchung gegeben. Es muss zuerst festgestellt werden, was der Begriff »Objekt« überhaupt bedeutet und wie vielerlei er umfasst.

Hierauf ist zu untersuchen, in welcherlei Weise überhaupt die Objekte mit den menschlichen Handlungen verknüpft sind. Das Verbrechen ist ja nur eine bestimmt geartete, mit Strafe bedrohte Handlung, und die heute verbrecherische Handlung ist ja in der Zeit vor ihrer Kriminalisierung vielfach auch schon begangen worden und gerade wegen ihrer Schädlichkeit dann zum Verbrechen gestempelt worden. Deshalb muss man jeweils vom Begriff der Handlung ausgehen, wenn man irgend etwas dem Verbrechen Wesentliches erforschen will. Dass diese Methode der Forschung die richtige ist, wird freilich nicht allgemein anerkannt. So verteidigt Binding (Handbuch des Strafrechts I S. 565) den Satz: »Was ausserhalb des Rechts Hand»lung ist oder heisst, ist für dessen Bereich gleich»giltig. Für sein Gebiet ist Handlung nichts anderes »als die Verwirklichung eines rechtlich relevanten »Willens.« Allein eine solche Unabhängigkeit der juristischen Begriffe von der Bedeutung der durch

gleiche Worte zum Ausdruck kommenden Begriffe der Umgangs-Sprache existiert nicht. Die juristischen Begriffe sind niemals so fertig auf juristischem Boden erstanden, wie Minerva dem Haupt des Zeus entsprang. Auch wenn die Gesetzgeber Juristen sind, was doch vielfach gar nicht zutrifft, bedienen sie sich bei der Abfassung der Gesetze der Umgangs-Sprache. Dabei können sich die Begriffe differenzieren. Der Gesetzgeber kann mit dem Gebrauch eines Wortes eine andere Bedeutung als die Umgangs-Sprache verknüpfen, aber er muss dies nicht thun. Und selbst wenn er es gethan hat, so bleibt doch die ursprüngliche Bedeutung des betr. Begriffes in der Sprache des Lebens von Wert für die Interpretation. Jeder juristische Thatbestand ist ja ein Lebensthatbestand. Recht entsteht, indem Lebensthatbestände zu rechtlichen Thatbeständen erhoben werden. So existiert auch die vorsätzliche oder fahrlässige in einem Verbrechen enthaltene Handlung mit ihrem Objekt als Handlung schon, bevor noch ein Rechtssatz sie für eine verbrecherische erklärt. Was heute Verbrechen ist, kann morgen infolge veränderter Gesetzgebung nicht mehr Verbrechen sein, aber der darin enthaltene Kern der Handlung ist heute wie morgen derselbe, wenn man vom Moment der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit absieht.

Erst nachdem so die Mannigfaltigkeit der möglichen Objekte jeder Handlung dargethan worden, kann man an die Beantwortung der Frage herangehen, was als Objekt der Verbrechen anzusehen ist.

Aus diesen Gründen behandle ich in der zweiten Abteilung dieses Buches die Objekte und ihr Ver-

hältnis zu den menschlichen Handlungen überhaupt, in der dritten Abteilung die Objekte des Verbrechens, in der vierten Abteilung endlich zeige ich die Durchführbarkeit meiner Auffassung an den einzelnen Verbrechen. Diese letzte Abteilung hat mir erst das Material für die meisten der im zweiten Kapitel erörterten Materien geliefert. Die Betrachtung der einzelnen Verbrechen war überhaupt die erste Aufgabe, die ich zu lösen hatte; ihre Resultate bildeten die Grundlage der allgemeinen Ausführungen über die Objekte des Verbrechens.

Zweite Abteilung.

Die Objekte und ihr Verhältnis zu den Handlungen.

§ 14.

Die Objekte im logischen Sinn.

1. Der Objektsbegriff setzt den Subjektsbegriff voraus, beide bedingen sich gegenseitig. Sie entstehen im menschlichen Bewusstsein durch die unwillkürlich vorgenommene Unterscheidung der in der umgebenden Aussenwelt wahrgenommenen einzelnen Gegenstände von der eigenen Person, welche diese Wahrnehmung macht. Jeder Mensch setzt erst unbewusst und dann bewusst sein Ich in Gegensatz zu den Dingen der Aussenwelt. Dies kommt auch in der Sprache zum Ausdruck, wenn wir — einmal abgesehen von der weiteren Bedeutung des Begriffes — die Dinge der Aussenwelt Objekte, Gegenstände nennen. Das Objekt — von objicere = entgegenwerfen, entgegenstellen — ist überall als das dem Subjekt — von subjicere — Entgegengesetzte gedacht.

Wie wir nun überhaupt dazu kommen und was uns dazu berechtigt, unter sich verschiedene Gegenstände in der Aussenwelt zu unterscheiden, mit anderen Worten: wie wir zum Dingbegriff gelangen — dies darzulegen ist nicht meine, des Juristen,

Aufgabe. Jedes Lehrbuch der Logik*) sucht darüber Aufschluss zu geben. Der Jurist nimmt wie jeder von den Zweifeln der Erkenntnistheorie unbeeinflusste Mensch verschiedene Dinge in der Aussenwelt als vorhanden an und ist von dieser Überzeugung ebensowenig abzubringen als von der Gewissheit über sein eigenes Dasein. So genügt als Ausgangspunkt unserer Betrachtung die Thatsache, dass das menschliche Subjekt einerseits und Gegenstände der Aussenwelt andererseits zu unterscheiden sind.

II. Bin ich damit der Untersuchung über die Berechtigung unserer Vernunft, Dinge als vorhanden anzunehmen, überhoben, so ist es andererseits gerade wegen des Zwecks dieses Buches notwendig, darauf einzugehen, was alles unsere Vernunft dem Begriff des Objektes subsumiert. Denn die Objekte sind nicht einerlei Natur, sondern vielerlei; gemeinsam ist ihnen nichts anderes, als dass das Subjekt sich zu ihnen in Gegensatz setzt, wodurch sie eben gerade zu Objekten werden. Vergebens sieht man sich nun in der Litteratur nach einer Arbeit um, welche eine solche Zusammenstellung giebt. Notgedrungen musste ich mich daher ganz selbständig auf einen Boden begeben, auf dem sicher und ohne Schwanken einherzuschreiten nur dem Logiker möglich ist. Aber da ich in den Grenzen des praktischen Bedürfnisses geblieben bin und meine einzelnen Ausführungen dem thatsächlichen Denken und der wirklichen Anschauung entnommen habe,

*) Vgl. z. B. Wundt, Logik, Bd. I (2. Aufl. 1893) S. 461 ff.; Sigwart, Logik, Bd. I (1878), § 72, S. 105 ff.

glaube ich meiner Sache sicher zu sein, obgleich ich mich auf fremdem Gebiete bewege.*)

1. Zweifellos entsteht der Objektsbegriff überhaupt zuerst durch die Betrachtung der einzelnen, selbstständigen, von einander verschiedenen körperlich-greifbaren Gegenstände der Aussenwelt, welche deshalb auch als Dinge oder Objekte im eigentlichen und engeren Sinn des Wortes gelten. Allein dabei bleibt es nicht. Mit der fortschreitenden Entwickelung des menschlichen Bewusstseins wird der Objektsbegriff nach verschiedenen Seiten hin ausgedehnt.**)

2. Einmal nämlich bleibt unser Bewusstsein nicht dabei, die einzelnen körperlichen Dinge der Aussenwelt als Ganzes zu betrachten. Auch die einzelnen Teile derselben fasst es vielfach ins Auge und sieht dann in diesen einzelnen, selbständig gar nicht existierenden Teilen eines Ganzen besondere Objekte neben dem Ganzen. So sind Blätter, Zweige, Äste, Stamm und Wurzel eines Baumes ebenso wie Augen, Ohren, Gliedmassen eines Tieres immer nur als Teile eines Ganzen vorhanden, werden aber von dem sie betrachtenden menschlichen Bewusstsein jeweils nach

---

*) Wie sehr der Objektsbegriff auch für andere Teile der Rechtswissenschaft von Bedeutung ist, zeigen jetzt die schönen Ausführungen Jellinek's über die rechtliche Natur des Staates in seinem »System der subjektiven öffentlichen Rechte« (1893) S. 12 ff.

**) Ich behaupte keineswegs, dass die nun folgenden einzelnen Erweiterungen des Objektsbegriffes in derjenigen Reihenfolge sich entwickelt hätten, wie ich sie anführe, auch macht meine Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich bleibe ganz innerhalb der Grenzen meines praktischen Bedürfnisses.

Bedürfnis als Objekte neben dem Ganzen, das sie ausmachen, betrachtet.

3. Andererseits fasst unser Bewusstsein vielfach eine grössere oder geringere Vielheit einzelner selbständiger körperlicher Dinge als Einheit zusammen und sieht dann darin ein besonderes Objekt neben den einzelnen Objekten, welche die Vielheit bilden. Je nachdem wir z. B. ein Urteil über ein Heer oder die einzelnen Soldaten und Offiziere eines solchen abgeben, erscheint uns das Heer selbst oder der einzelne Soldat und Offizier als Objekt.

4. Allein der Objektsbegriff dehnt sich sehr bald über den Rahmen der körperlich greifbaren Objekte hinaus aus. Auch die jeweils bloss durch Gesicht und Gehör wahrnehmbaren Vorgänge wie z. B. Blitz und Donner sind für das menschliche Bewusstsein besondere Objekte, obgleich in keinerlei Weise körperlich greifbare Dinge. Dass diese Objekte sicherlich bloss Erscheinungen materieller Vorgänge sind, kommt dem Menschen erst durch die Naturforschung zum Bewusstsein.

5. Ferner lernt es die Vernunft, die einzelnen Eigenschaften und Zustände*) der körperlichen Dinge von diesen letzteren selbst zu unterscheiden und in ihnen Objekte neben den körperlichen Dingen zu sehen, denen sie anhaften. So sprechen wir

---

*) Da Eigenschaft und Zustand zwei Ausdrücke sind, welche sich auf Ein und Dasselbe beziehen, je nachdem man es von verschiedenen Standpunkten aus ins Auge fasst, Zustand aber der weitere Begriff ist, so bediene ich mich im folgenden immer nur des letzteren Ausdruckes.

z. B. vom Leben, von der Gesundheit u. s. w. eines Menschen, von der Wärme, Kälte, Farbe einer Sache und von der diese Zustände verändernden Beeinflussung, ohne dass uns die diesen Zuständen mangelnde selbständige Existenz jedesmal zum Bewusstsein käme. Sie erscheinen uns neben den zugehörigen körperlichen Dingen als besondere Objekte der Betrachtung und Behandlung. Sicherlich sind sie nicht etwas selbständig Existentes, ja nicht einmal etwas Einheitliches. Es giebt kein Leben als solches, keine Gesundheit, Wärme, Kälte, Farbe als solche, sondern es giebt bloss lebende, gesunde, warme u. s. w. körperliche Dinge. Aber da ein und dasselbe körperliche Ding jetzt lebend — dann tot, jetzt gesund — dann krank, jetzt kalt — dann warm sein kann, so entsprechen Leben, Gesundheit, Kälte, Wärme und alle anderen Zustände von körperlichen Dingen Realitäten. Sie sind nicht bloss Begriffe, sondern es entspricht ihnen ein Etwas in der Aussenwelt, wenngleich sie als besondere Objekte, als Dinge (im weitern Sinn) nur infolge von Abstraktion erscheinen.

Der Begriff des Zustandes hat aber eine doppelte Bedeutung. Wir sprechen nämlich einmal von solchen Zuständen der einzelnen körperlichen Dinge, welche thatsächlich ein Bestandteil — wenn ich mich so ausdrücken darf — der körperlichen Dinge sind. Ein Glas ist schwarz, weiss oder grün; ein Mensch und Tier ist lebend oder tot, gesund oder krank. Allein wir sprechen auch von Zuständen und teilen den Dingen Zustände zu, welche keinen Bestandteil derselben bilden. Die Beziehungen der Dinge untereinander und zu den

sie betrachtenden Subjekten geben dazu die Veranlassung. So sagen wir z. B.: diese Landstrasse ist sicher und jene ist unsicher, und verknüpfen in dieser Weise mit der Landstrasse einen Zustand der Sicherheit, obgleich diese Strasse an und für sich weder sicher noch unsicher ist. Die Sicherheit bezw. Unsicherheit drückt nur aus, dass jedermann auf der betr. Strasse ohne Gefahren gehen kann. Auch in solchen Fällen ist der Zustand an und für sich nichts Selbständiges und Einheitliches und doch für unser Bewusstsein ein besonderes Objekt. Auch wäre es gerade so wie bei den früher angeführten Zuständen falsch, hier bloss Begriffe zu sehen, denen keine Realitäten entsprechen, denn auch hier liegen Realitäten — wenngleich nichts körperlich Greifbares — vor, welche hergestellt, verändert, beeinflusst werden können. Zweifellos weiss jedermann, dass, wenn eine Räuberbande mehrmals Passanten einer Landstrasse überfallen hat und das Publikum deshalb beim Passieren derselben besorgt ist, die Räuberbande an der Strasse selbst nichts gemacht hat. Aber da wir unter gewissen Umständen mit der Strasse den Zustand der Sicherheit verknüpfen, so sagen wir und erscheint es unserer Vernunft so, dass die Räuberbande diesen Zustand der Strasse vernichtet hat.

6. Nicht nur solange ein körperlicher Gegenstand thatsächlich in der Aussenwelt vorhanden ist, sondern auch nach seinem Verschwinden erscheint er dem menschlichen Bewusstsein, welches eine Erinnerung von ihm bewahrt oder aus andern Thatsachen auf seine frühere Existenz schliesst, als ein Objekt. Längst vergangene Personen und Sachen sind so noch immer

Objekte; obgleich wir sie nicht mehr beeinflussen können, sind sie trotzdem Gegenstand von Handlungen: wir reden von ihnen, rühmen sie, tadeln sie u. s. w. So ist Alexander der Grosse noch immer eine Realität, auch wenn er nicht mehr körperlich in der Aussenwelt existiert.

7. Nun nimmt das die Aussenwelt beobachtende Bewusstsein die Dinge nicht nur im Zustand der Ruhe und des Beharrens wahr, sondern auch in Bewegung und Veränderung, Erscheinen und Verschwinden. Demgemäss dehnt sich der Objektsbegriff auch auf andere als die oben unter Nr. 4 erwähnten Vorgänge in der Aussenwelt aus. Es fallen diese Vorgänge, welche dem sie beobachtenden Bewusstsein als zusammenhängende Ketten des Geschehens entgegentreten, deshalb unter den Objektsbegriff, weil sie neben den einzelnen in ihnen auftretenden körperlichen Dingen als etwas Besonderes erscheinen. Das Subjekt scheidet sich von Vorgängen genau so ab, wie von greifbaren Gegenständen. Eine vor sich gehende Überschwemmung, ein Waldbrand, eine Schlacht, die Rettung eines in den Wellen mit dem Tode Ringenden, die Aufführung eines Schauspiels, gottesdienstliche Verrichtungen, ein Spiel u. s. w. — sie sind ebenso besondere Objekte unserer Betrachtung, wie jeder in den Blickpunkt unseres Bewusstseins kommende einzelne körperliche Gegenstand. Das beste Beispiel bietet die Aufführung eines Schauspiels: die mitwirkenden Personen, die Koulissen, die Kostüme, die einzelnen Handlungen — Alles zusammen fällt in den Begriff Aufführung hinein. Sie ist uns ein einheitliches Objekt neben den Schau-

spielern u. s. w. Wir sagen, dass die Aufführung, die Vorstellung gestört wird, wenn Zuschauer sich geräuschvoll benehmen: dass die Aufführung verhindert ist, wenn ein Mitwirkender erkrankt: dass die Aufführung vorbereitet wird durch mehrere Proben.

8. Der reflektierende Mensch bleibt nicht stehen bei der Betrachtung der Dinge der Aussenwelt. Er folgt unaufhaltsam dem Trieb der Erkenntnis und unterwirft sich selbst der Betrachtung. Dies führt nach drei verschiedenen Seiten zu einer Erweiterung des Objektsbegriffes.

Das reflektierende Bewusstsein veranlasst den Menschen bei seiner Selbstbetrachtung zuerst zu einer Trennung von Körper und Geist. Das menschliche Bewusstsein scheidet sich von dem es tragenden Körper ab. Es weist den Körper in das Gebiet der Aussenwelt und sieht in diesem Körper und seinen Teilen Objekte, welche von ihm, dem Subjekt, verschieden sind.

Allein dabei bleibt das Bewusstsein nicht stehen. Es scheidet nun die in ihm vorhandenen Vorstellungen der Dinge der Aussenwelt von diesen Dingen selbst und betrachtet beide als verschiedene Objekte.

Und endlich thut es den letzten Schritt, indem es seinen eigenen Inhalt zerlegt und innerhalb seiner selbst Vorstellungen, Gefühle und Willensbestrebungen einerseits und das Selbstbewusstsein, welches diese gewissermassen wahrnimmt, andererseits unterscheidet. Seine Vorstellungen, seine Gefühle und sein Selbstbewusstsein werden so für das Subjekt gerade so Objekte der Betrachtung wie die Erscheinungen der Aussenwelt.

So wird jedes Subjekt durch Selbstbetrachtung für sich selbst zum Objekt, indem es, welches doch thatsächlich sowohl körperlich als geistig unteilbar ist, von der Wirklichkeit abstrahierend einzelne Teile seiner selbst unterscheidet und sie einzeln sowohl wie in ihrer Gesamtheit der eigenen Betrachtung unterwirft.

Aber der einzelne Mensch nimmt wahr, dass er nicht das einzige beseelte Wesen in der Welt ist. Er findet um sich herum andere Menschen und Tiere, welche seelisches Leben besitzen. Wie nun das Subjekt Zustände der körperlichen Dinge der Aussenwelt von diesen scheidet und als gesonderte Objekte betrachtet, so scheidet es auch von den beseelten Mitgeschöpfen deren seelische Erscheinungen. So werden dem Subjekt alle Bewusstseinsthatsachen anderer Geschöpfe zu Objekten der Betrachtung, welche ihm verschieden erscheinen von jenen Geschöpfen selbst. Deshalb sprechen wir z. B. von den Gefühlen und Vorstellungen eines Menschen als Objekten und unterscheiden sie von dem Menschen selbst, welcher sie besitzt.

Alle diese Thatsachen des Bewusstseins, die wir bei uns selbst und bei andern Geschöpfen konstatieren, setzen wir als die psychischen den körperlichen Dingen gegenüber. Sie gehören nicht der Aussenwelt an, sind nicht körperlich greifbar, aber trotzdem sind sie Realitäten von gewaltiger Bedeutung, welche von verschiedenen Seiten her beeinflusst werden können.

Unter sich müssen die psychischen Dinge wieder unterschieden werden, insofern sie als selbständige Dinge oder nur als Zustände erscheinen. So sind die

Gefühle lediglich Zustände des Bewusstseins, gewissermassen Färbungen desselben gemäss den in ihm auf- und absteigenden Vorstellungen. Letztere dagegen sind als selbständige psychische Dinge anzusehen, und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal nämlich tauchen sie in unserm Bewusstsein auf und unter, wie die körperlichen Dinge im Raum; wie wir diese nebeneinander durch die äussern Sinne, nehmen wir jene innerlich nacheinander wahr und können sie zum Teil willkürlich reproduzieren. Dann aber können wir unsere Vorstellungen durch Worte, Schrift und Geberden auf andere Menschen insofern übertragen, als wir durch diese Mittel im Bewusstsein jener andern Menschen ebendieselben Vorstellungen erzeugen. Werden doch auf diesem Wege einzelne Vorstellungen und ganze Vorstellungskomplexe zum Gemeingut vieler Geschlechter.

9. Dehnt sich schon bei den psychischen Dingen der Objektsbegriff auf nicht der Aussenwelt angehörige Objekte aus, so zeigt sich eine weitere Ausbuchtung bei denjenigen Wesen, welche das religiöse Denken zwar als existent aber als überweltlich annimmt. Den Gläubigen ist Gott eine lebendige, wenn auch nicht körperliche Persönlichkeit. Und auch dem Nichtgläubigen erscheint Gott als ein Objekt, wenn auch nur als ein lediglich in den Vorstellungen der Gläubigen existierendes Wesen.

10. Ähnlich verhält es sich mit den Gestalten, welche die dichterische Phantasie im Epos, Roman, Schauspiel, Märchen u. s. w. erzeugt. Diese Objekte werden nicht einmal wie die vorhergenannten religiösen Wesen als unsichtbar existent angenommen. Jeder

Vernünftige weiss, dass es Phantasiegebilde sind. Und doch erscheinen sie dem menschlichen Bewusstsein, welches sie kennt, als selbständige Objekte, in Bezug auf welche Handlungen — allerdings in beschränktem Masse — vorgenommen werden können. Sie sind keine wirklichen Wesen, aber doch Objekte, weil die dichterischen Schilderungen, in welchen sie auftreten, Realitäten sind und jedem Menschen, der von ihnen Kenntnis nimmt, diese Gestalten wieder vorzaubern.

11. Wie das Bewusstsein von den körperlichen Dingen die Zustände absondert und als besondere Objekte betrachtet, so löst es auch die Beziehungen der körperlichen Dinge unter einander von diesen selbst ab und sieht in ihnen von jenen gesonderte Objekte. Gleichgiltig ist es dabei, ob diese Beziehungen zwischen Personen und Personen, zwischen solchen und Sachen, oder zwischen Sachen und Sachen bestehen. Gleichgiltig ist ferner, ob die Beziehungen natürliche, d. i. von selbst entstandene oder entstehende, oder von Menschen, z. B. dem Gesetzgeber, geschaffene sind. Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Verhältnis zwischen Vater und Kind, Interessen irgend welcher Art — sie alle sind als Beziehungen geradeso Objekte wie die Rechte und Pflichten, welche der Gesetzgeber zwischen den Individuen unter sich, den Individuen und den Sachen, und endlich zwischen den Individuen und den Sachen einerseits und dem Staat andererseits schafft. Auch diese Beziehungen sind nichts körperlich Greifbares, ja nicht einmal mit den Sinnen direkt Wahrnehmbares. Man sieht, hört, schmeckt, riecht und fühlt weder Rechte noch Pflichten, noch

Freundschaft, noch irgend eine andere Beziehung. Nur indirekt sind sie wahrnehmbar, aber trotzdem sind sie Realitäten von der grössten Kraft und Bedeutung.

Der Einfachheit halber sprach ich bisher nur von den Beziehungen zwischen körperlichen Dingen. Es ist selbstverständlich, dass alles Gesagte auch von den Beziehungen der Menschen zu nichtkörperlichen Dingen gilt. So sind z. B. die Beziehungen der Gläubigen zu Gott oder die Beziehungen des Menschen zu seinen verstorbenen Verwandten und Freunden genau so Objekte für die sie betrachtende Vernunft, wie die Freundschaft zwischen zwei lebenden Menschen.

12. Noch drei weitere Gruppen von Objekten verdienen hervorgehoben zu werden. Dies ist einmal die aus Zeichen, Schriften, Worten, Bildern u. s. w. bestehende Gruppe. Soweit Zeichen, Bilder u. s. w. auf körperlichem Untergrund stets wahrnehmbar aufgetragen sind, werden sie, ungenau zwar, aber immerhin mit einigem Recht, selbst als körperliche Dinge angesehen; so Urkunden, Bilder, Wappen u. s. w. Allein soweit sie dies nicht sind, fallen sie für die menschliche Vernunft doch unter den Objektsbegriff. Alle Worte, alle die Zeichen der sog. Geberdensprache sind wahrnehmbar nur, wenn und so lange sie erzeugt werden, um sofort wieder zu verschwinden. Und doch sind alle Worte, die aufgeschriebenen der Schriftsprache sowohl als die bloss im Gedächtnis des Menschen vorhandenen, Realitäten. Man denke z. B. an die Nationallieder. Was sind sie anders als ein Komplex von Wortlauten und Melodien — sind sie darum weniger Realitäten als das Papier, worauf sie eventuell verzeichnet sind?

13. Die zweite noch zu erwähnende Gruppe besteht aus Objekten, welche wir mit dem Sammelnamen Einrichtungen zu bezeichnen pflegen. Der Staat und seine Behörden, Korporationen, Stiftungen, Armenkassen, Sterbekassen, die religiösen Genossenschaften und unzählbare andere Dinge gehören hierher. Sind sie körperlich greifbar oder nur direkt mit den Sinnen wahrnehmbar? Nur indirekt ist ihr Dasein wahrzunehmen, Realitäten von grösster Bedeutung sind sie aber trotzdem.

14. Die letzte Gruppe, die hervorgehoben werden soll, ist nur ein Teil der oben (Nr. 4) hervorgehobenen Objekte, der Vorgänge. Ich meine die menschlichen Handlungen. Unser Bewusstsein betrachtet auch sie gelöst von ihren Subjekten und Objekten als besondere Objekte neben jenen. Diese Handlungen sind teils individuell, teils in Gruppen — z. B. als Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten — Objekte der Betrachtung, aber sie sind auch selbst wieder Objekte von Handlungen, wie z. B. dann, wenn Jemand die Sitten gewisser Gesellschaftsklassen lobt oder tadelt. Wahrnehmbar und existent in der Aussenwelt sind alle Handlungen nur, wenn und so lange sie vorgenommen werden. Aber für das Bewusstsein des Menschen fallen sie unter den Objektsbegriff, auch wenn sie noch nicht oder schon vorgenommen sind.

III. Ich verzichte auf die Hervorhebung weiterer Gruppen von Objekten. Meine Darlegungen genügen einerseits für den Zweck dieses Buches, andererseits zeigen sie, dass der Objektsbegriff eine Weite hat, deren Grenzen nicht mehr überschritten werden können. Fällt ursprünglich unter den Objektsbegriff nur der einzelne

körperlich greifbare Gegenstand der Aussenwelt, so erscheint dem entwickelten menschlichen Bewusstsein Alles und Jedes als Objekt, was es seiner Betrachtung unterwerfen kann, also sogar es selbst. Objekt ist nicht nur jede Thatsache, d. i. Alles nnd Jedes, was der Vergangenheit und Gegenwart angehört, sondern auch Alles und Jedes was der Zukunft angehört, soweit wir zukünftige Dinge überhaupt zum Gegenstand einer Betrachtung machen können. Indem wir das Zukünftige denken, bekommt es Existenz im Bewusstsein und wird dadurch ein Objekt.

Erscheint so Alles und Jedes als Objekt im logischen Sinn, als Ding im weitern Sinn, so sind doch nicht alle Objekte derselben Natur, und es ist sogar gerade für die Frage nach dem Objekt menschlicher Handlungen notwendig, die ihrer Natur nach verschiedenen Gruppen der Objekte von einander getrennt zu halten. Demgemäss sind zu unterscheiden:

1) Selbständige Dinge und zwar:
   a) Selbständige körperliche Dinge.
   b) Selbständige nichtkörperliche Dinge.
2) Nichtselbständige Dinge und zwar:
   a) Dinge, welche Teile eines selbständigen körperlichen Ganzen sind.
   b) Dinge, welche aus einer Vielheit einzelner selbständiger körperlicher Dinge bestehen.
   c) Dinge, welche aus Beziehungen und Zuständen bestehen.
   d) Dinge, welche aus Vorgängen bestehen.

Diese Einteilung bedarf keiner Erläuterung, weil sie sich schon aus den vorhergegangenen Erörterungen

ergiebt. Nur hinsichtlich der Scheidung der Dinge in selbständige und nichtselbständige bedarf es zur Vermeidung von Missverständnissen einer kurzen Bemerkung: Oben habe ich jeweils betont, dass unser Bewusstsein neben den selbständigen Dingen ihre Zustände und Beziehungen als besondere Objekte betrachte. Damit ist gesagt, dass nur für die abstrahierende Betrachtung, nicht in Wirklichkeit, diese besonderen Objekte gesondert existent sind. Es ist stets betont worden, dass diese besonderen Objekte zwar Realitäten, aber nicht selbständig existierende Dinge sind.

IV. Es ist schliesslich noch einmal hervorzuheben, dass wir im gewöhnlichen Leben alles, was wir unter den Objektsbegriff bringen, nach Bedürfnis als etwas Besonderes betrachten, ob es nun ein solches Besondere ist oder nicht; dass wir im Sprechen und sonstigen Handeln keinen Unterschied machen zwischen den körperlichen Objekten der Aussenwelt und den anderen zahllosen Objekten, welche erst durch die Thätigkeit der Vernunft als solche erscheinen. Jedes Objekt ist etwas Existentes, wenn auch in zahlreichen Fällen nur ein in der Vorstellung Existierendes.

Auch das Recht und die Rechtswissenschaft stehen auf diesem Boden des gewöhnlichen Lebens; auf ihn müssen wir uns daher stellen, wenn wir die Objekte in ihrem Verhältnis zu den menschlichen Handlungen betrachten wollen.

§ 15.

Die Verwertung des Objektsbegriffes.

Die Art der Verknüpfung der menschlichen Handlungen mit den Objekten ist der Gegenstand dieser Abteilung als zu erledigende Vorfrage nach den Objekten der Verbrechen. Soll diese Vorfrage beantwortet werden, so bedarf es eines kurzen Blickes auf die Verwendung, welche unser Denken und die davon untrennbare Sprache dem logischen Objektsbegriff zu Teil werden lässt. Seine Verwertung in sehr verschiedenen Fällen und in sehr verschiedener Weise tritt dadurch zu Tage.

I. Objekt im logischen Sinn ist Alles und Jedes, was das menschliche Bewusstsein einer Betrachtung unterwirft. Fassen wir nun die einzelnen Bethätigungen der Menschheit ins Auge, so finden wir, dass bei allen wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen und andersartigen Bethätigungen einerseits diese Bethätigungen selbst und andererseits ihre Objekte unterschieden werden. Zu dieser Unterscheidung gelangen wir, indem wir mehr oder weniger unbewusst jene an und für sich ebenfalls unter den Objektsbegriff fallenden Bethätigungen versubjektivieren und ihnen als den Subjekten diejenigen Erscheinungen als Objekte gegenüberstellen, an welchen sie sich bethätigen.

So weisen wir der Wissenschaft im allgemeinen als Objekt die gesamte Welt der Erscheinungen zu, deren Zusammenhang, Entstehung und Veränderung sie erforschen soll. Indem wir weiter die Eine Wissenschaft in viele Wissenschaften teilen und innerhalb der

einzelnen wieder Unterabteilungen machen, weisen wir jeder einzelnen Wissenschaft und ihren Unterabteilungen wieder besondere Objekte der Erforschung zu. In derselben Weise werden auch die Objekte der verschiedenen Künste, Gewerbe und aller andern Lebensbethätigungen unterschieden.

II. Wie verschiedentlich der Objektsbegriff wiederum innerhalb einer und derselben Wissenschaft zur Anwendung kommt, zeigt deutlich ein Blick auf die Rechtswissenschaft. Objekt der Rechtswissenschaft ist das Recht in der Gesamtheit seiner Erscheinungen. Nun unterscheiden wir aber innerhalb der Rechtswissenschaft verschiedene Disziplinen: historische, dogmatische, vergleichende, philosophische u. s. w., und weisen ihnen allen verschiedene Objekte zu. Die einzelnen Disziplinen bestehen aus den verschiedensten Lehren, deren einzelne Objekte wir ebenfalls unterscheiden. Fassen wir nun die einzelnen Rechte und Pflichten ins Auge, welche irgend eine Rechtsordnung enthält, so haben wir wiederum diese Rechte und Pflichten von ihren Objekten gleich wie von ihren Subjekten auseinander zu halten. Und langen wir endlich bei der einzelnen rechtlich relevanten Handlung an, so haben wir auch hier wiederum die Handlung selbst von ihren Objekten zu unterscheiden. So ist Ein und Dasselbe bald Objekt, bald fragen wir nach seinem Objekt, und dadurch wird erklärlich, dass bei der Frage nach dem Objekt einer bestimmten menschlichen Handlung die Antwort unter Umständen eine andere menschliche Handlung als das Objekt bezeichnen muss.

III. Ganz eigenartig verwertet die Grammatik den Objektsbegriff, was um deswegen hier ganz besonderer Betonung bedarf, weil man leicht der irreführenden Versuchung verfallen kann, die Frage nach dem Objekt der Handlung und damit auch des Verbrechens an der Hand der Grammatik beantworten zu wollen. Die Grammatik bezeichnet als Subjekt jeden Gegenstand, von dem in einem Satz etwas ausgesagt wird, als Objekt dagegen denjenigen Gegenstand, auf welchen die durch das Prädikat zum Ausdruck kommende Aussage sich bezieht, welche vom Subjekt gemacht wird. Demnach kann ein- und derselbe Gegenstand in zwei Sätzen mit ganz gleichem Inhalt bald Subjekt, bald Objekt sein, je nach der ihm im Satz angewiesenen Stellung. Sage ich: A hat den B ermordet, so ist A das Subjekt und B das Objekt. Sage ich aber: B wurde von A ermordet, so wird nun B, der vorhin Objekt war, zum Subjekt.

IV. Ist so die Verwertung des Objektsbegriffes eine noch so mannigfaltige — stets wird er als Korrelat zum Subjektsbegriff gebraucht und überall lässt sich erkennen, dass das Objekt als ein dem Subjekt selbständig gegenübergestelltes Ding (im weiteren Sinn) betrachtet wird. Auch bei der Frage nach dem Objekt von Handlungen ist dasselbe der Fall. Nur wird hier nicht die Handlung als Subjekt dem Objekt gegenübergestellt, sondern der handelnde Mensch, das Subjekt κατ' ἐξοχήν. Der handelnde Mensch auf der einen, das Objekt auf der anderen Seite, die Handlung als Kette des Geschehens, welche die Beziehung zwischen Subjekt und Objekt herstellt — das ist der Standpunkt, von dem ausgegangen werden muss. Nun ist schon

oben (§ 14) dargelegt worden, was alles unter den Objektsbegriff fällt. Es ist deshalb die nächste Aufgabe, zu erläutern, was Handlung ist, damit dann die vermittelst der Handlung stattfindende Verknüpfung des Subjekts, des Menschen, mit den Objekten untersucht werden kann.

§ 16.

Die Handlung.

Ich beabsichtige nicht, den Handlungsbegriff einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Ich will lediglich kurz angeben, was m. E. unter »Handlung« zu verstehen ist und in welchem Sinn demgemäss dieser Begriff im Laufe der folgenden Untersuchung von mir gebraucht wird*).

I. Die Sprache des Lebens, von welcher auszugehen ist, hat einen festen Gebrauch des Wortes Handlung nicht. Vom Einfachsten beginnend lassen sich folgende drei hauptsächliche Bedeutungen unterscheiden:

Vielfach heisst Handlung nur die Muskelbewegung, gleichgiltig, ob diese Bewegung im Dienste des Willens steht oder aber nur Reflexbewegung ist.

*) Die Litteratur über den Handlungsbegriff giebt Hälschner I §§ 75 ff. Dazu kommt jetzt noch hauptsächlich: Lammasch in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. IX S. 90 ff; Bünger in Z. VIII S. 520 ff, 661 ff; Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung (1890); Max Berner, Der Grundsatz des ne bis in idem im Strafprozess (1891) S. 52 ff; Wachenfeld, Verbrechenskonkurrenz (1893) S. 14 ff.

Dann wieder heisst Handlung die im Dienste des Willens ihres Urhebers stehende, also bewusste, Muskelbewegung, aber nur soweit die Muskelbewegung reicht. Dann ist Handlung Eines und der Erfolg der Handlung ein Anderes. In diesem Sinn gebraucht das Deutsche Strafgesetzbuch das Wort in seinem § 67 al. 4, wo es heisst: »Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.«

Handlung heisst endlich die Willensverwirklichung durch Muskelbewegung. Dann schliesst der Begriff Handlung den Erfolg derselben mit ein, denn die Verwirklichung des Willens bedeutet den eingetretenen gewollten Erfolg.

Selbstverständlich können juristisch nur die beiden letzten Bedeutungen von »Handlung« in Betracht kommen. Beide haben ihre Vertreter gefunden*).

Ist so der Sprachgebrauch ein verschiedener und schwankender, so glaube ich doch, die letzte Bedeutung als regelmässige und typische bezeichnen zu dürfen. Überall nämlich, wo wir von einer bestimmten Handlung sprechen und sie so definieren, dass ihre Unterscheidung von andern Handlungen möglich ist, geschieht es so, dass wir den Erfolg mit darunter fassen. Wenn wir vom Töten, Verletzen u. s. w. sprechen, meinen wir stets den gesamten Verlauf des Geschehens vom Beginn der Verwirklichung des Willens bis zur Vollendung, dem eingetretenen Erfolg. Der Unterschied

*) Vgl. die Aufzählung der Autoren bei Lilienthal l. c. S. 6.

von »Handlung« und »That«, wie er von verschiedenen Autoren (Binding, Zitelmann, Bünger u. A.) in verschiedener Weise aufgestellt worden ist, findet sich in der Umgangssprache nicht. Sie gebraucht beide Begriffe für Ein und Dasselbe. »Der Unterschied ist »kein anderer als zwischen hoch und tief, zwischen »vorn und hinten. Es ist dasselbe Ding, nur von verschiedenen Standpunkten betrachtet, nur nach den »verschiedenen Seiten gesehen. Hat man Anlass, besonderes Gewicht auf die objektive äussere Erscheinung zu legen, so redet man von That; man spricht »von Handlung, wenn die Beziehung des agierenden »Subjekts in den Vordergrund tritt. Als Cäsar den Rubikon überschritt, begann er eine entschlossene Handlung: das Überschreiten des Rubikon war gleichzeitig »eine folgenschwere That*)«.

II. Versteht man unter Handlung Willensverwirklichung durch Muskelbewegung, so ist dreierlei zu beachten.

1. Man versteht unter Handlung in diesem Sinn nur die Willensverwirklichung in der Aussenwelt. Ihr steht die innere Handlung gegenüber, das ist die vom Subjekt innerhalb seines eigenen Bewusstseins vorgenommene Willensverwirklichung, sei es, dass das Subjekt sich bestimmte Thatsachen ins Gedächtnis zurückruft, dass es nachdenkt, dass es sein Gefühlsleben bearbeitet u. s. w. Diese innere Handlung ist durchaus nicht bedeutungslos, obgleich

*) So gut Max Berner l. c. S. 53. — Vgl. andererseits die lebhafte Polemik gegen die Identifikation beider Begriffe bei Binding, Normen Bd. II. S. 36 ff.

nicht von derselben Bedeutung wie die Handlung schlechthin. Zur Unterscheidung beider werde ich im Laufe der folgenden Untersuchung immer mich der Worte »innere Handlung« bedienen, wenn ich von ihr sprechen sollte.

2. Ferner ist nicht gesagt, dass, wenn man »Handlung« Willensverwirklichung durch Muskelbewegung in der Aussenwelt nennt, diese Muskelbewegung eine einzige sein müsse. Sie ist dies nur verschwindend selten. Zumeist besteht die Handlung aus einer mehr oder minder mannigfaltigen Reihe von Muskelbewegungen, Akten, welche deshalb unter der Einheit des Gesamtbegriffes der Handlung fallen, weil sie in ihrer Gesamtheit für die Willensverwirklichung, den Eintritt des gewollten Erfolges, erforderlich sind.

Auch braucht nicht die Muskelbewegung als solche schon an und für sich den Erfolg herbeizuführen, sondern es genügt, wenn sie nur den Anstoss dazu giebt, dass im weitern Verlauf des Geschehens in der Aussenwelt der Erfolg eintritt. Es ist Willensverwirklichung durch Muskelbewegung, ob ich einen Menschen durch einen Beilhieb töte, oder ob ich ihn in das Meer stürze, so dass er ertrinkt, oder ob ich seine Suppe vergifte, so dass er an seinem Mittagessen stirbt.

3. Endlich ist zu beachten, dass Handlung als Willensverwirklichung durch Muskelbewegung in der Aussenwelt noch nicht identisch ist mit juristisch-relevanter Handlung. Handlungen schlechthin kann jeder Mensch vornehmen, ob er im Kindesalter oder erwachsen, gesund oder geisteskrank ist, Die juristisch-relevanten Handlungen bilden nur einen Ausschnitt

aus dem Kreis der möglichen Handlungen überhaupt. Und die Verbrechen wiederum stellen nur einen Teil der juristisch-relevanten Handlungen dar. Verbrechen sind solche rechtswidrige Handlungen, welche, weil sie von zurechnungsfähigen Menschen in zurechenbarer Weise schuldhaft vorgenommen worden sind, nach bestimmten Gesetzen sich als strafbar darstellen.

III. Als Muskelbewegung ist jede Handlung Veränderung in der Aussenwelt, als Willensverwirklichung ist sie Veränderung in der Aussenwelt in Beziehung auf ein oder mehrere Objekte. So sind Handlungen eo ipso Verknüpfungen menschlicher Subjekte mit Objekten. Welcher Art die Verknüpfung ist und wie verschieden sie stattfindet, werden die folgenden Untersuchungen darlegen. —

Da die Handlung Muskelbewegung ist, so kann Unterlassung keine Handlung sein; auch die Sprache setzt ja beide in Gegensatz. Darum stellt eine Unterlassung auch keine Verknüpfung zwischen einem Subjekt und einem Objekt dar; man kann nicht nach dem Objekt einer Unterlassung, sondern nur nach dem Objekt der unterlassenen Handlung fragen. (Vgl. unten §§ 29 IV und 34 VI).

---

§ 17.

Die Handlung des Subjekts an den Objekten. Objekt und Mittel.

I. Der Einfachheit halber beginne ich mit den Beziehungen, welche der Mensch durch Handlungen zu körperlich greifbaren Objekten anknüpft. Überall, wo

der Mensch in seine Umgebung eingreifen will, stellt die Handlung sich als ein Vorgang, eine kleinere oder grössere Kette des Geschehens dar, welche sich vom handelnden Menschen zu Objekten seiner Umgebung schlingt und so beide Teile verbindet. Nun sind nicht alle Handlungen solcher Art, denn es giebt Handlungen am eigenen Körper, wie z. B. Öffnen und Schliessen der Augen, der Hand. Diese stellen keinen Zusammenhang zwischen dem Subjekt und Objekten seiner Umgebung her. Sie wären als objektlos zu bezeichnen, wenn nur Objekte seiner Umgebung und nicht auch sein eigener Körper für die Handlungen des Subjekts in Betracht kämen. Dass aber Letzters der Fall ist, zeige ich später (vgl. unten § 18).

Nun bilden aber diese Handlungen am eigenen Körper den geringsten Teil der täglich in Erscheinung tretenden Handlungen. Die grosse Masse bilden Handlungen an anderen Objekten. Allein nicht jedes Objekt im logischen Sinn, zu welchem ein Subjekt durch die Handlung in Beziehung tritt, erscheint als Objekt dieser Handlung. Handlungs-Objekt und Objekt im logischen Sinn sind nicht identisch. Wollen wir herausfinden, wann ein Objekt im logischen Sinn zugleich Handlungs-Objekt ist, so müssen wir verschiedene Gruppen von Handlungen ins Auge fassen und zwar solche mit einfacherem und solche mit komplizierterem Thatbestand.

II. Den einfachsten Thatbestand enthält nun diejenige Gruppe von Handlungen, bei welchen der vom Subjekt gewollte Zweck einzig und allein durch die Muskelbewegung, ohne jedes andere Mittel, und direkt erreicht wird. Man denke z. B. an das Brechen oder

Biegen eines Stabes, an das Zertreten eines Glases. Das Subjekt stellt hier zwischen sich und dem Objekt durch die Handlung eine Verbindung her, welche als Selbstzweck erscheint. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier das betreffende Objekt als Handlungs-Objekt zu erfassen ist.

III. Der vorhergehenden am nächsten steht eine Gruppe von Handlungen, bei welchen der vom Subjekt gewollte Zweck ebenfalls durch die Muskelbewegung direkt erreicht wird, aber nicht allein durch die Muskelbewegung, sondern durch diese in Verbindung mit einem Gegenstand. Man denke z. B. an das Fällen eines Baumes vermittelst einer Axt. Hier stellt das Subjekt durch seine Handlung einen zweifachen Zusammenhang zwischen sich und Objekten seiner Umgebung her. Das eine Objekt — im gegebenen Beispiel der Baum — steht im Vordergrund des Interesses für das handelnde Subjekt. Der Zusammenhang mit diesem Objekt ist der bezweckte, zu dessen Herstellung das andere Objekt — im gegebenen Beispiel die Axt — verwendet wird. Auch mit diesem zweiten Objekt setzt sich das Subjekt durch seine Handlung in Zusammenhang, aber dieses geschieht nur, um dadurch den gewollten Zusammenhang mit dem ersten Objekt herstellen zu können. Beide Gegenstände — Axt und Baum — sind Objekte im logischen Sinn. Sind nun aber beide auch Objekte der Handlung? Nimmermehr! Unsere Sprache und Denken bezeichnen uns den einen Gegenstand — den Baum — als Objekt der Handlung, während sie in dem anderen — der Axt — ein Mittel der Handlung sieht.

Daraus ist die Regel zu folgern: Wenn das Subjekt durch eine Handlung mit mehreren Objekten in Zusammenhang tritt, so erscheint nur dasjenige Objekt als Handlungs-Objekt, dessen Zusammenhang mit dem Subjekt der von letzterem bezweckte ist. Alle anderen Objekte erscheinen als Handlungs-Mittel.*)**)

Demgemäss sind Mittel und Objekt der Handlungen stets sorgfältig auseinander zu halten. Dass freilich je nach dem Standpunkt der Betrachtung ein Objekt im logischen Sinn bald als Mittel, bald als Objekt der Handlung angesehen werden kann, wird später (unten §§ 22 und 23) gezeigt werden.

IV. Die menschlichen Handlungen enthalten aber nicht immer so einfache Thatbestände, wie die unter

---

*) Man vergleiche mit der im Text gegebenen Definition die Ausführungen von Berner (Lehrbuch 16. Aufl., 1888, S. 110): »Das Subjekt kann auf das Objekt nur einwirken durch ein Mittel .... Unter dem Mittel verstehen wir nun zwar auch ein Objekt, aber ein solches, welches schon auf der Seite des Subjekts steht und daher von dem Subjekt gegen ein anderes Objekt angewendet werden kann.« Abgesehen von der Unverständlichkeit der Worte »unter dem Mittel verstehen wir .... ein Objekt, ... welches schon auf der Seite des Subjekts steht«, ist die Definition zu eng. Sie umfasst nur diejenigen Handlungen, welche auf ihr Objekt einwirken, nicht die ihr Objekte erst erzeugenden Handlungen. Wenn Jemand aus Blei ein falsches Zweimarkstück herstellt, so ist das Blei ein Mittel und das erzeugte falsche Geldstück das Objekt (Vgl. unten V). — Sehr präzis dagegen ist die an derselben Stelle bei Berner gegebene Definition des Unterschiedes des einfachen Mittels vom Werkzeug. Er sagt: »Ist die Absicht, welcher das Mittel dienen soll, der Gestaltung des Mittels zu Grunde gelegt, so nennen wir das Mittel ein Werkzeug.«

**) Vgl. auch unten § 23.

den beiden vorigen Gruppen angeführten. Es giebt eine grosse Anzahl von Handlungen. welche insofern einen sehr komplizierten Thatbestand haben, als mit der Vollendung der Muskelbewegung das Ziel der Handlung noch nicht erreicht ist, es dazu vielmehr des Eintritts weiterer Bedingungen bedarf. Hierher gehören alle Fälle, bei denen die mit oder ohne Zuhilfenahme von Mittelsgegenständen ausgeführte Muskelbewegung den vom Subjekt durch die Handlung bezweckten Zusammenhang mit einem Objekt nicht herstellt, sondern nur die Veranlassung dazu abgiebt, dass im weiteren Verlauf der Dinge durch die von der Muskelbewegung hervorgerufene Erscheinung jener Zusammenhang eintritt. Man denke z. B. an eine in der Weise bewirkte Vergiftung, dass eine Person Arsenik in einen Wassertopf wirft, vermittelst dessen sein Opfer sich das zum Kochen der Suppe erforderliche Wasser schöpft. Die Muskelbewegung des Thäters besteht hier lediglich in dem Ausschütten des Arsenikpulvers in den Topf. Damit aber nicht bloss eine versuchte, sondern die vollendete Vergiftungshandlung vorliegt, bedarf es eines weiteren Verlaufs der Dinge. Der zu Vergiftende muss Wasser in jenem Topf holen, mit dem Wasser sich eine Suppe oder eine andere Speise kochen und dieselbe schliesslich essen. Erst dann liegt die Vergiftung und somit der vom Subjekt durch die Handlung mit dem Objekt — dem zu Vergiftenden — gewollte Zusammenhang vor. Hier liegt es nahe, zu sagen, das Objekt der Handlung des Thäters sei der vergiftete Topf, denn mit dem Ausschütten des Giftes in den Topf war die Handlung des Thäters beendet. Allein jedermann wird

mit Recht in dem vergifteten Topf geradeso nur ein Mittel sehen wie im Arsenik, dem dadurch vergifteten Wasser und der daraus gekochten Suppe: Jedermann wird vielmehr als Objekt der Handlung den vergifteten Menschen bezeichnen.

Gehen wir von dem einzelnen Beispiel zurück zu der ganzen hier zur Untersuchung stehenden Gruppe von Handlungen, so können wir sagen: Bei allen diesen Handlungen ist die durch die Muskelbewegung hervorgebrachte Erscheinung, welche im weiteren Verlauf der Dinge den vom Subjekt mit einem Objekt gewollten Zusammenhang herbeiführt, mit diesem gesamten weiteren Verlauf der Dinge lediglich Mittel der Handlung. Als Handlungs-Objekt erscheint auch hier allein das Objekt, dessen Zusammenhang mit dem Subjekt durch die Handlung bezweckt war.

Dass freilich auch in solchen Fällen von einem anderen Standpunkt der Betrachtung aus ein Teil der Mittel als Objekte angesehen werden kann, wird später gezeigt werden (vgl. unten §§ 22 und 23).

V. Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Handlungen, welche ihr Objekt sich erst erzeugen. Es sind dies vielfach Spezifikationshandlungen, welche überall da vorliegen, wo das Subjekt die Herstellung einer bisher nicht vorhandenen Sache aus vorhandenem Stoff bezweckt. Hier tritt das Subjekt durch die Handlung in einen Zusammenhang mit einem Objekt im logischen Sinn, dem Stoff, und dadurch entsteht eine neue Sache, ein neues Objekt im

logischen Sinn. Weil das alte und das neue Objekt sich wesentlich unterscheiden, so nehmen wir mit Recht das Vorhandensein zweier verschiedener Objekte an. Fragen wir nun, was in solchen Fällen Handlungs-Objekt ist, so finden wir, dass unsere Sprache und unser Denken das erzeugte Objekt als das Handlungs-Objekt bezeichnen, in dem Urstoff, aus welchem jenes hergestellt worden, aber nur ein Mittel sehen. Wer sich z. B. bemüht, durch irgendwelche Manipulationen Gold aus Blei herzustellen, von dem sagen wir nicht, er nehme einen Versuch an einem untauglichen Objekt, sondern vielmehr er nehme einen Versuch mit einem untauglichen Mittel vor.

Die zu dieser Gruppe gehörenden Handlungen sind vielfach Spezifikationshandlungen. Allein es gehören auch eine Reihe von Handlungen hierher, obwohl sie keine Spezifikation enthalten. Ich denke an solche wie Singen, Sprechen, Schreien, Musizieren u. s. w. Sie alle bestehen aus Muskelbewegungen, welche den gewollten Effekt nicht hätten, wenn die atmosphärische Luft nicht wäre. Die Bewegungen unserer Sprachwerkzeuge und das Spielen musikalischer Instrumente im luftleeren Raum können keine Töne und Worte erzeugen. So ist also die atmosphärische Luft — Objekt im logischen Sinn — die notwendige Voraussetzung aller der erwähnten Handlungen. Nun fällt es aber unserer Sprache und unserer Vernunft gar nicht ein, die Luft als das Objekt aller dieser Handlungen zu bezeichnen. Wir sehen vielmehr in den gesprochenen Worten und Tönen die Handlungs-Objekte, während die dazu erforderliche Luft uns als Mittel erscheint.

Dass diese Handlungen den Spezifikationshandlungen insofern gleich gestellt werden dürfen, als bei beiden erzeugte Objekte vorhanden sind, ist zweifellos. Vollkommen gleichgültig für die wissenschaftliche Klassifikation ist die Thatsache, dass Jedermann bei der Vornahme einer Spezifikationshandlung wahrnimmt, wie er einen vorhandenen Stoff in eine neue Sache verwandelt, während nur der mit den Gesetzen der Akustik Vertraute weiss, dass Worte und Töne nichts anderes sind, als Empfindungen, welche bestimmte Luftwellen in dem sie aufnehmenden Ohr erzeugen.

VI. Wie es Handlungen giebt, welche sich ihr Objekt erst erzeugen, so giebt es auch solche, welche die Enstehung eines Objekts verhindern, deren Objekt somit gar nicht zur Existenz gelangt. Wenn z. B. jemand die Begehung eines Verbrechens oder gottesdienstliche Verrichtungen — also Vorgänge — verhindert, so bezeichnen unsere Vernunft und Sprache diese gar nicht existent gewordenen Vorgänge als die Objekte der betr. Handlungen. Und mit Recht! Denn der Thäter nimmt seine Handlung hier in Beziehung auf das Objekt, welches er in seinem Geiste als existent vor sich sieht, vor, damit es nicht zur wirklichen Existenz gelange. Natürlich ist eine solche Verhinderung eines Vorgangs nur so möglich, dass der Thäter sich zu irgend einem körperlichen Objekt, dessen Integrität für die Existenz oder den Verlauf des Vorgangs notwendig ist, in Beziehung setzt. So kann ich z. B. einen Gottesdienst nur verhindern, wenn ich die Kirche verschliesse oder den amtierenden

Geistlichen seiner Freiheit beraube oder die zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände wegnehme u. s. w.

VII. Ich habe bisher der Einfachheit halber nur Handlungen an selbständigen körperlichen Dingen und an Vorgängen ins Auge gefasst. Nun werden Handlungen an Objekten, welche aus Teilen selbständiger körperlicher Dinge bestehen, und an Objekten, welche aus einer Vielheit einzelner selbständiger körperlicher Dinge bestehen, in derselben Weise wie an körperlichen Dingen überhaupt vorgenommen. Die Besonderheiten werden unten (§ 19 II) noch hervorgehoben. Ebenso werden die Handlungen an Dingen, welche in Beziehungen und Zuständen bestehen, unten (§ 19 IV) näher erörtert. Deshalb habe ich hier nur noch Handlungen an anderen nichtkörperlichen Dingen zu erwähnen.

Ganz allgemein lässt sich für sie behaupten, dass das Subjekt sich in analoger Weise durch die Handlung zu ihnen in Beziehung setzt wie zu körperlichen Dingen. Ob ich eine beschimpfende Äusserung über Gott oder über einen Menschen oder über einen Verstorbenen vornehme — in allen Fällen handle ich in Beziehung auf ein Objekt: ob ich mir einen Mantel umhänge oder einen Titel zulege — in beiden Fällen bringe ich ein Objekt mit mir in Verbindung. Ob ich die bestehende Verfassung gewaltsam ändere oder ein Stück von einem Stein abschlage — in beiden Fällen übe ich eine Einwirkung auf Objekte aus. Ob ich eine Sterbekasse, eine Versicherungsanstalt gründe oder eine Tinte fabriziere — in beiden Fällen erzeuge ich neue bisher nicht dagewesene Objekte.

Ferner stelle ich dieselbe Beziehung zwischen mir und einem Objekt im logischen Sinn her, ob ich mich eines körperlichen — etwa eines Knüppels — oder eines nichtkörperlichen Objektes — etwa eines Wortes — als Mittel bediene, z. B. einen Menschen durch einen Schlag mit der Reitpeitsche oder durch ein Schimpfwort beleidige.

Diese Beispiele genügen, um die Analogie des Handelns an nichtkörperlichen Objekten mit dem an körperlichen zu erweisen. Selbstverständlich ist auch hier die Handlung Willensverwirklichung durch Muskelbewegung. Andererseits ist ebenso selbstverständlich, dass hier durch die Handlung kein körperlicher Zusammenhang zwischen Subjekt und Objekt entsteht, wie etwa dann, wenn ich ein Glas zerschlage. Trotzdem ist auch hier durch die Handlung eine Kette des Geschehens entstanden, welche Subjekt und Objekt mit einander verbindet.*)

Wie wichtig die Handlungen an nichtkörperlichen Objekten sind, zeigen die Strafgesetzbücher, in welchen eine grosse Anzahl solcher Handlungen unter Strafe steht.

---

§ 18.

Die Handlungen des Subjekts an sich selbst als Objekt.

Wie ich früher gezeigt habe, sind auch der menschliche Körper und seine Teile Objekte im lo-

*) Durch die späteren Ausführungen im § 19 fällt auf die Handlung an nichtkörperlichen Dingen noch helleres Licht.

gischen Sinn. Nun kann jedermann durch Handlungen zu sich selbst bezw. zu Teilen seines Körpers als Objekt in Beziehung treten. Aber auch dies ist in verschiedener Weise möglich, und auch hier sind Objekt und Mittel aus einander zu halten.

I. Auszugehen ist von einer Gruppe von Handlungen, welche das Subjekt in der Weise an seinem Körper vornimmt, dass es durch Muskelbewegung eines Teiles seines Körpers sich in Beziehung setzt zu einem andern Teil seines Körpers. Man denke z. B. daran, dass Jemand sich ein Haar auszieht oder die Nägel schneidet. Bei allen hierhergehörigen Handlungen tritt das Subjekt nicht in anderer Weise mit Teilen seiner eigenen Person durch Muskelbewegung in Beziehung wie zu einem Objekt seiner Umgebung. Solche Handlungen können genau so wie andere mit oder ohne Zuhilfenahme von Mittelsgegenständen vorgenommen werden, und es zeigen sich keinerlei Besonderheiten bei ihnen. Als Objekte der betr. Handlungen erscheinen die Teile des eigenen Körpers, an welchen sie vorgenommen werden.

II. Ganz anders verhält es sich bei denjenigen Handlungen, durch welche das Subjekt Teile seines Körpers in Bewegung setzt, denen wir selbständige Funktionen zuschreiben. Man denke z. B. an das Ausstrecken der Extremitäten, das Öffnen und Schliessen der Hand, das Richten der Augen u. s. w. Wir haben uns gewöhnt, alle diese Körperteile als besondere Objekte zu betrachten, welche unser Bewusstsein durch Nerven und Muskeln lenkt. In Wahrheit sind sie es aber nicht. Unsere Muskeln und Nerven bilden selbst

einen integrierenden Bestandteil dieser Körperteile. So ist z. B. die menschliche Hand nichts Anderes als der Inbegriff der Knochen, Muskeln, Sehnen und Nerven des Körperteils vom Armknöchel an abwärts. Alle hierhergehörigen Handlungen wären deshalb — wie ich schon oben (§ 17) betont habe — als objektlose zu betrachten, wenn nur die das Subjekt umgebenden Gegenstände als Objekte in Betracht kämen. Da aber diese Körperteile für unser Bewusstsein unter den Objektsbegriff fallen, so erscheinen diese Handlungen nicht als objektlose. Unsere Sprache und unser Denken bezeichnen als ihre Objekte die bewegten Körperteile. Und ganz mit Recht! Denn das Subjekt — hier als das vom Körper verschiedene Bewusstsein genommen — setzt sich vermittelst der Nerven mit diesen Körperteilen in Beziehung und bewegt sie. Diese Beziehung ist eine vom Subjekt bezweckte wie jede andere zu einem Objekt seiner Umgebung.

III. Was aber für die Handlungen der vorigen Gruppe gefunden worden, gilt in gleicher Weise für die allereinfachste Handlung, welche man sich denken kann, die willkürliche Muskelkontraktion. Denn auch die Muskeln und die Nerven stehen dem Bewusstsein als selbständige Objekte im logischen Sinn gegenüber. Will es sich mit ihnen zwecks einer Muskelkontraktion in Zusammenhang setzen, so bedarf es dazu des Innervationsaktes. Wir verstehen zwar unter der Handlung als Ganzes eine Willensverwirklichung vermittelst einer Muskelbewegung. Allein das hindert nicht, selbst in der einfachen Handlung der Muskelkontraktion eine Beziehung des Bewusstseins, des Subjekts, zu den be-

treffenden Muskeln als Objekten zu sehen, so dass diese Muskeln als Objekte der Handlung erscheinen.

IV. Stellt man sich aber einmal auf diesen Standpunkt der Betrachtung, so müssen von ihm aus auch die Handlungen des Subjekts in Beziehung zu Objekten seiner Umgebung ins Auge gefasst werden. Dies hat zur Folge, dass die hierüber oben (§ 17) gefundenen Resultate noch eine Ergänzung erhalten.

Versteht man nämlich unter dem Subjekt nur das vom Körper verschiedene Bewusstsein, so kann dies zu Objekten aus der Umgebung des es tragenden Körpers nur in Zusammenhang treten, wenn es zuerst in Zusammenhang mit den Muskeln seines Körpers tritt. Erst durch diesen Zusammenhang kann der andere, der bezweckte, hergestellt werden. Ich kann keinen Stab biegen, kein Glas zertreten, ohne bestimmte Muskelgruppen in Bewegung zu setzen und mich ihrer zur Erreichung meines Zweckes zu bedienen. Demnach sind — und das erkennen ja von jeher Sprache und Denken an — unsere Muskeln stets die Mittel zu solchen Handlungen. Das Mittel der Handlung ist eben in die Definition aufgenommen, wenn wir sagen, Handlungen seien Willlensverwirklichungen durch Muskelbewegungen.

Nun giebt es aber auch Handlungen des Subjekts in Zusammenhang mit Objekten seiner Umgebung, bei welchen dieser Zusammenhang mit den Objekten der Umgebung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Herstellung einer bestimmmten Beziehung des Subjekts zu seinen eigenen Muskeln ist. Hier sind die betr. Muskeln das Objekt der Hand-

lung, und die betreffenden Objekte aus der Umgebung des Subjekts erscheinen als die Mittel der Handlung. Man denke z. B. an gymnastische Übungen mit sog. Hanteln. Hier setzt das Subjekt sich in Beziehung zu den Hanteln, um seine Muskeln zu stärken. So sind also die Hanteln die Mittel und die Muskeln das Objekt der Handlung.

Auch hier freilich ist hervorzuheben, dass, wie sich später zeigen wird (siehe unten §§ 22 und 23), von einem andern Standpunkt der Betrachtung aus die Mittels-Gegenstände als Objekte der Handlung erscheinen können.

V. In einfacherer Weise als durch eine Muskelkontraktion kann das Subjekt durch eine Handlung mit sich selbst als Objekt nicht in Beziehung treten. Allein dies ist sehr wohl möglich durch eine innere Handlung. Ich denke dabei an das rein psychische Geschehen, soweit es vom Subjekt willkürlich hervorgerufen werden kann. Jedesmal, wenn das Subjekt einen Gedankenverlauf innerhalb seines eigenen Bewusstseins erzeugt oder einen solchen nach bestimmten Richtungen hin lenkt, tritt es durch eine innere Handlung zu sich selbst als Objekt in Beziehung. Die Natur dieser innern Handlungen ist für die Beurteilung gleichgiltig. Nur wenn die Objekte der innern Handlungen genau angegeben werden sollen, ist zwischen den einzelnen zu unterscheiden. So erscheinen z. B. bei dem Zurückrufen früher vorhandener Vorstellungen ins Gedächtnis diese Vorstellungen als die erzeugten Objekte, während bei einer Reflexion über sich selbst das Selbstbewusstsein, die Gefühle oder irgend ein anderer

Teil des Bewusstseins, über den dieses nun gerade reflektiert, als Objekt der Handlung zu betrachten ist.

Ein weiteres Eingehen auf die innere Handlung ist aber nicht erforderlich, weil innere Handlungen niemals Verbrechen sein können.

---

§ 19.

Der Einfluss der Natur des Objekts auf die Vornahme der Handlung.

Bereits früher habe ich darauf hingewiesen, dass, wenn auch Alles und Jedes als Objekt im logischen Sinn erscheint, es doch gerade für die Frage nach dem Objekt der menschlichen Handlungen notwendig ist, die ihrer Natur nach verschiedenen Gruppen der Objekte von einander getrennt zu halten. Hier ist nun die Stelle, wo der Einfluss der Natur des Objekts auf die Vornahme der Handlung dargelegt werden soll.

Folgende Gruppen von Objekten habe ich unterschieden. (Vgl. oben § 14 S. 77):

1. Selbständige Dinge und zwar:
   a) Selbständige körperliche Dinge.
   b) Selbständige nichtkörperliche Dinge.
2. Nichtselbständige Dinge und zwar:
   a) Dinge, welche Teile eines selbständigen körperlichen Ganzen sind.
   b) Dinge, welche aus einer Vielheit einzelner selbständiger körperlicher Dinge bestehen.
   c) Dinge, welche aus Beziehungen und Zuständen bestehen.
   d) Dinge, welche aus Vorgängen bestehen.

Sehen wir nun zu, wie die Natur der Objekte die Handlung an ihnen beeinflusst.

I. Selbstverständlich ist, dass eine zu einem Objekt, welches bloss einen Teil eines selbständigen körperlichen Ganzen bildet, in Beziehung tretende Handlung damit auch zu dem körperlichen Ganzen in Beziehung tritt. Demgemäss kann ein Subjekt niemals an dem Teil eines Ganzen — man denke an die Nase eines Menschen — eine Handlung vornehmen, ohne durch den Teil zum Ganzen selbst als Objekt in Beziehung zu geraten (Vgl. unten § 23 I, 1).

II. Selbstverständlich ist, dass eine Handlung an einem Objekt, welches aus einer Vielheit einzelner selbständiger körperlicher Dinge besteht, nur so stattfinden kann, dass sie an einem, mehreren oder allen diesen selbständigen körperlichen Dingen vorgenommen wird. Umgekehrt trifft aber auch jede an einem der selbständigen Dinge vorgenommene Handlung die Vielheit als Objekt, weil ja das Einzelne, an dem gehandelt worden, einen Teil der Vielheit bildet. So kann ich z. B. eine Heerde von Schafen nur so vernichten, dass ich jedes einzelne Schaf töte; andererseits trete ich wiederum zu der Heerde in Beziehung, auch wenn ich nur eines oder mehrere der Schafe angreife.

III. Selbstverständlich kann eine Handlung an einem Vorgang nur so stattfinden, dass sie an einem, mehreren oder allen der im Vorgang auftretenden selbständigen Dinge vorgenommen wird. Umgekehrt treffen wieder viele an einem selbständigen, in einem Vorgang auftretenden Ding vorgenommene Handlungen den Vorgang selbst als Objekt. Will ich z. B. eine be-

stimmte Theatervorstellung verhindern, so kann ich immer nur so vorgehen, dass ich Handlungen an einem oder mehreren oder allen mitwirkenden Schauspielern, oder der Garderobe, den Koulissen u. s. w. vornehme. Andererseits verhindere ich die Vorstellung, auch ohne es zu beabsichtigen, wenn ich einen der Schauspieler, für den kein Ersatz bereit ist, töte.

IV. Von der grössten Bedeutung für die Lehre vom Objekt der Verbrechen ist aber die Frage, welchen Einfluss die Natur derjenigen Objekte, die in Beziehungen und Zuständen — zu letzteren gehören auch die Gefühle — bestehen, auf die Handlung an ihnen hat?

Hier gilt der Satz: Regelmässig*) können sie nicht Gegenstand einer Handlung sein, ohne dass die betr. Handlung an andern Objekten vorgenommen wird, welche gewissermassen als Durchgangs-Objekte für Handlungen an Beziehungen und Zuständen anzusehen sind.

Es ergiebt sich dies daraus, dass Beziehungen und Zustände mit Einschluss der Gefühle keine Sonderexistenz führen, sondern nur zusammen mit andern Dingen existent sind, wenn sie auch durch die abstrahierende Thätigkeit unseres Bewusstseins zu besonderen Objekten im logischen Sinn werden.

So kann es keinerlei Beziehungen geben, seien es Interessen, Rechte, Freundschaft oder andere, wenn nicht zwei — nicht notwendig körperliche — Dinge vorhanden sind, zwischen denen sie herrschen. Es

*) Ich spreche hier nur von der Regel, obwohl Fälle möglich sind, wo Rechte — also Beziehungen — direkt Objekt von Handlungen sein können. Aber dann sind diese Rechte etwas Selbständiges geworden. (Vgl. unten § 28 I, 1 c.).

giebt keinen Zustaud an und für sich, sondern nur Zustände von Dingen. Es giebt keine Gefühle an und für sich, sondern nur Lust- und Unlust-Empfindungen als Begleiterscheinungen von Vorstellungen, nur gehobenes oder niedergedrücktes Bewusstsein.

Beispiele bieten sich in Hülle und Fülle dar. Ich kann dem Menschen sein Leben, seine Freiheit und Ehre nicht nehmen, ohne zu ihm selbst in Beziehung zu treten; denn jene Objekte sind Zustände des Menschen. Ich kann die Ordnung auf einem Schreibtisch nicht stören, wenn ich nicht zu den einzelnen Gegenständen, welche geordnet auf dem Schreibtisch liegen, in Beziehung trete; denn jene Ordnung ist von diesen Gegenständen abhängig. Die socialistische rechtsetzende Staatsgewalt, welche die Eigentumsrechte aufheben würde, träte damit zu allen Inhabern solcher Rechte in Beziehung. Und der Socialist, welcher etwa bei der heutigen Rechtsordnung schon mein Eigentumsrecht angreifen wollte — ihm bliebe nichts übrig, als den im Eigentum stehenden Gegenstand mir wegzunehmen. Ich kann endlich z. B. eines Menschen religiöses Gefühl nicht verletzen, ohne mit diesem Menschen und zugleich mit dem Gegenstand in Beziehung zu kommen, auf welchen das religiöse Gefühl sich bezieht, also mit Gott, bestimmten religiösen Lehren u. s. w.

Dürften wir annehmen, dass die mehreren Objekte, welche hier getroffen werden, eines nach dem andern getroffen würden — eine nicht zulässige Annahme, da sie alle gleichzeitig getroffen werden —, so müssten wir z. B. bei der Freiheitsberaubung sagen: zuerst macht sich das handelnde Subjekt an den

Menschen und nimmt ihm dann seine Freiheit. Oder allgemein: Erst muss man sich mit dem oben sogenannten Durchgangsobjekt in Verbindung setzen, dann erst gelangt man an die Beziehung oder den Zustand, die bezw. den man treffen will. Trotzdem diese Annahme nicht zulässig ist, stellt sie doch den Sachverhalt ebenso plastisch dar wie der Ausdruck »Durchgangs-Objekt«.

Dieses Durchgangs-Objekt ist nun bei den Zuständen stets leicht zu bezeichnen. Hier sind es diejenigen Objekte, von deren Dasein, Nichtdasein oder Beschaffenheit das Dasein und die Beschaffenheit der betr. Zustände abhängt. So sind z. B für ein menschliches Leben der betr. Mensch und für die Ordnung auf dem Schreibtisch diejenigen Dinge, welche auf ihm stehen und liegen, die Durchgangs-Objekte. Ebenso sind für die Gefühle — religiöse, ästhetische, Mitleidsgefühle u. s. w. — diejenigen Objekte die Durchgangs-Objekte, in Bezug auf welche die Lust- bezw. Unlustempfindungen vorhanden sind: Gott, religiöse Einrichtungen, Kunstdenkmäler, Tiere u. s. w.

Aber auch für die Beziehungen wie Interessen, Rechte u. s. w. ist die Bezeichnung der Durchgangs-Objekte nicht schwer. Nur ist das Durchgangs-Objekt hier jeweils gemäss den verschiedenen in Betracht kommenden Fällen ein verschiedenes.

Wenn ich z. B. verhindern will, dass A sein Eigentumsrecht an seinem Pferd ausübt, so habe ich zwei Wege. Ich kann den A getrennt von seinem Pferd einsperren: dann ist der A das Durchgangs-Objekt, an dem vorgenommen die Handlung die Verbindung zwi-

schen mir, dem Subjekt, und dem Eigentumsrecht des A, dem Objekt, herstellt.*) Ich kann aber auch das Pferd dem A wegnehmen: dann ist das Pferd das Durchgangs-Objekt. Genau so kann ich, wenn ich die dem A über den B zustehende väterliche Gewalt angreifen will, entweder den A töten oder den B mit mir fortnehmen: jeweils ist dann A oder B das Durchgangs-Objekt.

Diese Durchgangs-Objekte werden aber niemals als Mittels-Gegenstände betrachtet werden dürfen; sie sind vielmehr gerade so gut Objekte der Handlung, wie die betr. Zustände und Beziehungen. (Vgl. unten § 23 III).

V. Es ist zum Schluss ins Auge zu fassen, welche Bedingung die körperliche bezw. nichtkörperliche Natur des Objekts für die Vornahme der Handlung abgiebt.

1. Der Begriff des körperlichen Dinges ist klar. Nun kann eine Handlung an körperlichen Objekten eine körperliche oder eine nichtkörperliche sein.

Gewiss ist jede Handlung als Muskelbewegung Veränderung in der Aussenwelt und in diesem Sinn körperlich, denn sie ist zum Mindesten Bewegung früher ruhender Muskeln. Aber sie kann eine ihr Objekt körperlich anfassende sein oder nicht.

Körperlich anfassend — ich nenne sie schlechtweg körperlich — ist eine Handlung dann, wenn sie ihr Objekt sichtbar beeinflusst, also vernichtet, verändert oder bloss körperlich berührt. So ist das Zer-

*) Dass in einem solchen Fall die Strafgesetzbücher eine Freiheitsberaubung des A und keine Eigentumsverletzung sehen, kommt hier nicht in Betracht.

schlagen eines Glases ebenso wie die blosse Berührung desselben eine körperliche Handlung. Auch die Erzeugung körperlicher Objekte ist eine körperliche Handlung in diesem Sinn.

Nichtkörperlich anfassend — ich nenne sie schlechtweg nichtkörperlich — ist eine Handlung dann, wenn sie ihr Objekt nicht körperlich beeinflusst, nicht körperlich berührt. Es ist eine ganz falsche Behauptung, dass jede Handlung als Veränderung in der Aussenwelt ein Objekt haben müsse, an welchem die Veränderung sichtbar zu Tage tritt.*) Es giebt unzählige Handlungen an körperlichen Objekten — von Handlungen an anderen Objekten zu schweigen — bei welchen eine solche Veränderung nicht zu Tage tritt, weil sie eben nichtkörperliche Handlungen sind. Wenn ich einen Turm oder eine an der Wand hängende Uhr betrachte, so nehme ich insofern eine Veränderung in der Aussenwelt vor, als ich meinen Kopf bezw. meine Augen bewege, letztere auf den Turm, die Uhr richte: aber an dem Turm, an der Uhr, welche die Objekte meiner Handlung sind, tritt keine Veränderung zu Tage. Wenn ich einen Menschen verfluche, nehme ich insofern eine Veränderung in der Aussenwelt vor, als ich meine Sprachwerkzeuge in Bewegung setze und Worte hervorbringe; aber an dem verfluchten Menschen, dem Objekt der Handlung, tritt keine Veränderung zu Tage. Wenn ein Gläubiger an einem Heiligenbild vorbeigeht und es verehrend seinen Hut abzieht, so nimmt er mit seiner Handlung eine Veränderung in der

*) Dies ist die Ansicht von Liszt. Vgl. oben § 9 S. 31.

Aussenwelt vor: aber das Objekt der Handlung, das verehrte Heiligenbild, bleibt unverändert.

Körperlich muss demgemäss die Handlung an körperlichen Objekten überall da sein, wo sie eine körperliche Beeinflussung derselben, zum Mindesten eine Berührung, bezweckt. Wo sie das nicht bezweckt, kann sie eine nichtkörperliche eventuell aber auch eine körperliche sein. So muss eine Tötung immer eine körperliche Handlung sein, eine Unterschlagung aber kann sowohl durch eine körperliche als eine nichtkörperliche Handlung zu Stande kommen: durch Verkauf und Tradition der fremden Sache und einfach durch die Ableugnung gegenüber dem Eigentümer, sie in Gewahrsam erhalten zu haben.

Wo die Handlung eine körperliche ist, erscheint demgemäss auch der durch die Handlung zwischen dem Subjekt und Objekt hergestellte Zusammenhang als ein körperlicher; anderenfalls ist zwar ein Zusammenhang vorhanden, aber eben ein nichtkörperlicher.

2. Was den Begriff des nichtkörperlichen Dinges angeht, so ist er, wie der Ausdruck besagt, ein rein negativer. Es fallen unter ihn eben alle Objekte im logischen Sinn, welche nicht körperliche Objekte sind. Es ist selbstverständlich, dass die Handlungen an solchen Objekten stets nur nichtkörperliche sein können, und dass demgemäss auch der dadurch hergestellte Zusammenhang zwischen Subjekt und Objekt kein körperlicher ist. Wer Gott lästert, ein ihm als Arzt anvertrautes Geheimnis verrät, sich unberechtigt Titel und Würden zulegt, dessen Handlungen bringen ihn mit den betr. Objekten in Zusammenhang, aber körperlich,

so wie das Zertreten eines Glases, das Spalten von Holz, ist dieser Zusammenhang nicht. Er ist es auch dann nicht, wenn Objekte erzeugt, verändernd beeinflusst oder vernichtet werden, welche nichtkörperliche Objekte sind. Der Monarch, welcher eine Verfassung giebt, aufsetzt, verändert oder umstürzt, nimmt ebensowenig eine körperliche Handlung vor, wie derjenige, welcher eine Sterbekasse oder sonst einen Verein gründet oder auflöst. Selbst da, wo das Durchgangs-Objekt eines Zustandes oder einer Beziehung ein körperliches und die Handlung eine dieses Durchgangs-Objekt körperlich beeinflussende ist, darf man das Vorhandensein einer körperlichen Handlung an dem betr. Zustand bezw. an der betr. Beziehung und einen körperlichen Zusammenhang zwischen ihnen und dem Subjekt nicht annehmen. Wenn ich eine fremde Sache stehle, so ist meine Handlung insofern eine körperliche, als ich die Sache wegnehme, insofern jedoch eine nichtkörperliche, als ich eo ipso mit der Wegnahme der Sache das Eigentumsrecht angreife.

---

§ 20.

Die Handlung in Beziehung zu Zeit und Raum. Räumliches Objekt.

I. Alle Handlungen werden in der Zeit und im Raum vorgenommen, allein nicht bei allen ist die dadurch entstehende Beziehung des handelnden Subjekts zu Zeit und Raum eine für die Frage nach dem Objekt der Handlungen wichtige. Die Handlungen aber, bei denen dies der Fall ist, bedürfen der Untersuchung.

Dabei kommen indessen die Lehren der Philosophie und Psychologie gar nicht in Betracht. Ob man vom Standpunkt Kant's und seiner Anhänger aus die Vorstellung von Zeit und Raum auf eine solche a priori zurückführt oder sich anderen philosophischen und psychologischen Theorien*) anschliesst — Thatsache ist, dass der von erkenntnistheoretischen Zweifeln unberührte Mensch der Zeit und dem Raum eine reale Existenz zuerkennt. Es mag die Vorstellung von Zeit und Raum immerhin diesen oder jenen Ursprung haben — trotz alledem fühlt das Subjekt sich selbst in Zeit und Raum stehend, wie es die Gegenstände seiner Umgebung als in Zeit und Raum befindlich erachtet.

Tag und Nacht, der heutige, gestrige und zukünftige Tag, der gesamte Weltraum und einzelne Teile dieses Raumes, wie der Norden, der Süden u. s. w., sind Gegenstand der Betrachtung des Subjekts. Von der Zeit bezw. den Zeitabschnitten und dem Raum bezw. seinen Teilen sondert sich also das Subjekt genau so ab, wie von den körperlichen Dingen seiner Umgebung, weshalb denn auch Zeit und Raum unter den Objektsbegriff fallen. Der Jurist steht auf keinem anderen Boden der Betrachtung, auch ihm erscheinen Zeit und Raum als Objekte im logischen Sinn, und der Zusammenhang der menschlichen Handlungen mit diesen Objekten kann für ihn ausserordentlich wichtig werden. Bei der grossen Masse der Handlungen bleibt zwar die Beziehung zu Zeit und Raum für den Ju-

*) Über die verschiedenen Auffassungen von Zeit und Raum vgl. Wundt, Logik I (1893) S. 481 ff. und 490 ff.

risten ebenso ausser Betracht, wie sie dem Handelnden nicht in den Blickpunkt des Bewusstseins tritt. Allein, wenn Handlungen in ganz bestimmten irgendwie charakterisierten Zeitabschnitten und Raumteilen in Frage stehen, können die Beziehungen dieser Handlungen zu Zeit und Raum für den Juristen ebenso wichtig werden, wie sie für den Handelnden selbst wertvoll sind.

Die Feststellung dieser Beziehungen ist aber einigermassen erschwert durch die Anschauung, welche in der Sprache zum Ausdruck zu kommen scheint. Nach den Sprachwendungen nämlich erscheinen Zeit und Raum gewissermassen als Gebrauchsgegenstände und demgemäss als Objekte von Handlungen. Wir »verwenden«, »vertrödeln«, »vertreiben«, »benützen«, »verwerten« u. s. w. die Zeit ebenso wie wir den Raum »ausfüllen«, »vermieten«, verwerten« u. s. w. Allein man braucht sich nur ein Paar Beispiele herauszugreifen und sie zu analysieren, um zu erkennen, dass die Sprache sich hier nur bildlicher Ausdrücke bedient. Wir sprechen zwar von »unserer« Zeit, die wir beliebig »verwenden« können, aber Jedermann sieht doch bei einigem Nachdenken ein, dass, wenn er die Zeit als etwas Objektives ansieht, dieselbe dann nichts anderes ist, als die Dauer aller nacheinander sich ablösenden Ereignisse. Während der Nacheinanderfolge der Ereignisse in seiner Umgebung kann das Subjekt selbst Ereignisse — Handlungen sind ja solche — produzieren. Scheiden wir nun — wie wir das ja von der Wirklichkeit abstrahierend stets thun — die Dauer der Ereignisse als Eines von den Ereig-

nissen selbst als ein Anderes, so können wir immerhin sagen, dass wir in diesem Zeitabschnitt diese und in jenem Zeitabschnitt jene Handlung vornehmen. Niemals aber findet thatsächlich irgendwie ein Gebrauch der Zeit statt.

Und ebenso verhält es sich mit dem Raum. Wir verstehen darunter die an und für sich gar nicht existierende Leere, in welcher die einzelnen körperlichen Dinge sich befinden. Die Dinge sind im Raum. Nun sprechen wir zwar davon, dass wir den Raum »verwenden«, »ausfüllen« u. s. w., allein Niemand stellt sich dabei vor, dass er dann mit dem Raum oder an dem Raum etwas vornehme. Wie Jedermann weiss, kommen alle hierhergehörigen Handlungen darauf hinaus, dass in den betreffenden Raumteilen an die Stelle, wo Luft oder sonstige Dinge sind, andere körperliche Dinge verbracht werden. Wenn ich z. B. den grossen Raum in meinem Keller benutze, um Fässer darin zu lagern, so wird weder »mit« noch »an« dem Raum etwas vorgenommen, sondern die Fässer werden in den Raum gebracht und verdrängen an ihrer Stelle die bis dahin vorhanden gewesene Luft. Also auch der Raum wird niemals in Gebrauch genommen, wie etwa ein Kleidungsstück.

Nach dieser Klarstellung des nur bildlichen Charakters unserer Sprechweise können wir nun an die Untersuchung der Beziehungen der Handlungen zu Zeit und Raum selbst herangehen.

II. Fassen wir erst die Zeit ins Auge. Sie kommt, sehe ich recht, zweifach in Betracht.

Einmal als Mass, wenn wir die Dauer unserer Handlungen messen wollen, sei es dass wir die Handlung vornehmen und daneben dann die Thatsache der dazu erforderlich gewesenen Zeit feststellen, sei es dass wir absichtlich eine Handlung in einer bestimmten kürzeren oder längeren Zeit erledigen.

Zweitens für die Anordnung der Reihenfolge unserer Handlungen, da in jedem Zeitpunkt doch immer nur eine einzige Handlung zur Vornahme gelangen und aus den verschiedensten Gründen uns die Vornahme bestimmter Handlungen zu bestimmten Zeiten als wertvoll erscheinen kann. Man denke z. B. an die Tagesordnung eines Menschen, wonach er um sechs Uhr aufsteht, um ein Uhr sein Mittagessen nimmt, um elf Uhr zu Bett geht.

In welche Beziehung tritt nun das Subjekt durch seine Handlungen zu der Zeit als Mass und als Faktor für die Anordnung des Nacheinander der Handlungen?

Nur eine oberflächliche Überlegung könnte zu der Antwort verleiten, die Zeit müsse als ein Mittel der Handlung angesehen werden. Eingehende Überlegung zeigt, dass davon keine Rede sein kann, dass vielmehr jede Beziehung des Subjekts zu der Zeit nicht Anderes ist als eine Beziehung zu Ereignissen.

Wenn, wie ich oben gezeigt habe, für den nicht philosophisch denkenden Menschen die Zeit die Dauer aller nacheinander sich ablösenden Ereignisse ist, so müssen es immer einzelne Ereignisse sein, zu denen das Subjekt in Beziehung tritt, wenn es Handlungen zu einer bestimmten Zeit vornimmt oder mit der Zeit

misst. Wenn ich z. B. gerade in der Mittagszeit eine Handlung vornehme, so ist mein Verfahren dies, dass ich, wenn die Sonne eine bestimmte Höhe erreicht hat (bezw. wenn meine Uhr zwölf schlägt), mit dem Eintritt dieses Ereignisses zugleich meine Handlung vornehme. Ebenso ist, wenn ich des Morgens drei Stunden lang Holz spalte, mein Verfahren dies, dass ich während des Verlaufes und zugleich mit dem Verlauf bestimmter Ereignisse — dem Zurücklegen einer bestimmten Höhenstrecke von Seiten der Sonne (bezw. dem Zurücklegen einer bestimmten Strecke von Seiten des Uhrenzeigers) — die Handlung des Holzspaltens vornehme.

Welches ist nun aber die Beziehung der Handlung zu diesen bestimmten Ereignissen, welche ja Objekte im logischen Sinn sind? Wenn wir sagen, diese Beziehung sei eine zeitliche, so ist damit nur ihr Gegensatz zu den nichtzeitlichen Beziehungen — die räumlichen bleiben hier ausser Betracht — von Handlungen zu Ereignissen hervorgehoben. Den wirklichen Unterschied beider Beziehungen finden wir durch ihre Vergleichung. Wie die Handlung an allen Objekten stellt sich auch die an Ereignissen als eine Kette des Geschehens dar, welche sich vom Subjekt zum Objekt schlingt. Das Ereignis, an welchem die Handlung vorgenommen wird, fällt insofern in diese Kette des Geschehens hinein, als es das Schlussglied der Kette, wie das Subjekt das Ausgangsglied, bildet. Die zeitliche Beziehung einer Handlung zu einem Ereignis besteht dagegen lediglich in der Coïncidenz beider. Hier verbindet die Handlung das Ereignis nicht mit dem Subjekt, das Ereignis bildet

hier nicht das letzte Glied, in welches die Handlung als Kette des Geschehens ausmündet.

Demgemäss kann niemals davon die Rede sein, in Ereignissen, zu denen eine Handlung in zeitlicher Beziehung steht, Mittel oder Objekte dieser Handlung zu sehen.*)

III. Was den Raum angeht, so kommt er, sehe ich recht, vierfach in Betracht.

Einmal als Mass, und zwar in den verschiedensten Fällen. So bei Handlungen, welche in einer Ortsveränderung bestehen — sei es dass das Subjekt sich selbst von einem Punkt des Raumes nach einem andern fortbewegt, sei es dass es mit Gegenständen seiner Umgebung eine Ortsveränderung vornimmt — wenn die Grösse der durch die Bewegung durchmessenen Raumstrecke in Frage kommt. So ferner bei Handlungen, welche auf Ermittelung der zwischen an zwei verschiedenen Punkten des Raumes sich befindenden Gegenständen gelegenen Raumstrecke oder auf Ermittelung der Raumfläche oder des Raumvolumens gerichtet sind, welche ein Gegenstand im Raum einnimmt.

Der Raum kommt aber auch zweitens für die Anordnung des Nebeneinanders der körperlichen Dinge durch Handlungen in Betracht, da in einem bestimmten Raumteil nur ein einziger Gegenstand sein kann und wir die verschiedenen Gegenstände, welche zu gleicher

---

*) Die Folgen des gefundenen Resultates für die juristische Betrachtung der verbrecherischen Handlungen werden später (vgl. unten § 35) hervortreten.

Zeit im Raum sind, neben einander ordnen müssen. Man denke z. B. an die Ordnung der Gegenstände in einem Zimmer, wonach jeder einzelne Gegenstand an seinen bestimmten Platz gestellt wird.

Der Raum kommt ferner drittens für die menschlichen Handlungen auch als Richtung in Betracht, wenn das räumliche Ziel oder der räumliche Ausgangspunkt von Muskelbewegungen in Frage steht. Man denke z. B. an das Auf- und Abwärtstragen von Gegenständen, das Gehen nach Norden oder Süden, das Besteigen eines Berges von Osten her.

Endlich kommt der Raum noch viertens für die menschlichen Handlungen insofern in Betracht, als bei ihnen gerade der bestimmte Punkt des Raumes, der bestimmte Ort, wo sie vorgenommen werden, von Wichtigkeit ist. Man denke z. B. an das Schiessen an einem von Menschen besuchten Ort, das bekannte Werfen mit Steinen in einem Glashaus.

In welche Beziehungen tritt nun das Subjekt zum Raum in allen den verschiedenen Fällen, bei welchen er für die Handlungen in Betracht kommt?

Auch hier könnte nur eine oberflächliche Überlegung zu der Antwort verleiten, der Raum sei als Mittel oder Objekt der betr. Handlungen anzusehen, je nach der Willensrichtung des Subjekts. Letzteres trete entweder mit dem Raum in einen Zusammenhang, um dadurch einen Zusammenhang mit einem Gegenstand seiner Umgebung herstellen zu können; oder es trete mit einem Gegenstand seiner Umgebung in Zusammenhang, um dadurch einen Zusammenhang mit dem Raum herzustellen. Nähere Überlegung zeigt auch hier, dass

davon keine Rede sein kann. Wenn, wie ich oben gezeigt habe, für den nicht philosophisch Denkenden der Raum die in Wirklichkeit gar nicht existente Leere ist, in welchem die körperlichen Dinge nebeneinander sich befinden, so müssen es, da in diesem Raum überall zum mindesten Luftteile — wenn nicht andere Dinge — sind, stets körperliche Gegenstände sein, zu welchen Handlungen in Beziehung treten, wenn der Raum für sie irgendwie in Betracht kommt.

Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern: Wenn ein Vater Wert darauf legt, seinen Sohn gerade an dem Ort zu züchtigen, wo sein Sprössling die Äpfel vom Baum gestohlen hat, so ist es der betr. Apfelbaum, zu welchem der Vater durch seine Züchtigungshandlung in Beziehung tritt. Wenn ich Wert darauf lege, gerade nach Norden meinen Spaziergang zu machen, so sind es die nach Norden gelegenen Teile der Erde, zu welchen ich durch meine Handlung in Beziehung trete. Wenn ich den Raum in meinem Keller zur Unterbringung von Fässern benutze, so ist es der »Keller« genannte, mit Luft gefüllte Teil meines Hauses, zu dem ich mit meiner Handlung in Beziehung trete. Wenn ich den Abstand zweier Gegenstände im Raum von einander messe, so will ich herausfinden, wie viel andere körperliche Gegenstände — nach Metern, Fuss u. s. w. berechnet — ich zwischen diese beiden im Abstand von einander im Raum befindlichen Gegenstände an Stelle der den Raumabstand ausfüllenden Luft setzen könnte. Wenn endlich ein Bergsteiger einen bestimmten Berg von einem bestimmten, am

Fuss des Berges liegenden Dorf aus besteigen will, so ist es dieses Dorf, zu welchem er in Beziehung tritt.

Welcher Art ist nun die Beziehung der hierher gehörigen Handlungen zu den in Betracht kommenden bestimmten körperlichen Dingen? Wenn wir sagen, diese Beziehung sei eine räumliche, so wird sie damit nur in Gegensatz gestellt zu den nichträumlichen Beziehungen von Handlungen zu körperlichen Dingen. Auch hier zeigt die Vergleichung beider Beziehungen den Unterschied auf.

Wie ich schon mehrfach ausgeführt habe, stellt die Handlung eine Kette des Geschehens dar, welche sich von dem sie erzeugenden Subjekt zu den Mitteln und von da zu ihrem Objekt schlingt, so dass Mittel und Objekt in die Kette des Geschehens hineinfallen. Die Handlung in räumlicher Beziehung zu einem Gegenstand stellt dagegen eine solche Verbindung zwischen dem Subjekt und diesem Gegenstand nicht her. Durch die räumliche Beziehung kommt vielmehr nur zum Ausdruck, von welchem Punkt im Raum die Handlung als Bewegung ihren Ausgang, nach welchem Punkt sie ihre Richtung nimmt, an welchem Punkt sie endet oder in welchem Teil des Raumes sie stattfindet. Diese Anfangs-, End- und Richtungspunkte im Raum und diese Teile des Raumes sind körperliche Dinge im Raum, und sicherlich setzt sich das Subjekt durch seine Handlung in räumlicher Beziehung zu ihnen in einen gewissen Zusammenhang mit ihnen. Aber es fallen dadurch diese Dinge nicht in die Handlung als Kette des Geschehens hinein, welche vom Subjekt zu den Mitteln und von diesen zu den Objekten sich

schlingt. Der Zusammenhang ist ein anderer als der zwischen dem Subjekt der Handlung einerseits und ihren Mitteln und Objekten andererseits, so wichtig und bedeutungsvoll er in einzelnen Fällen für das Subjekt sein mag.

Demgemäss kann regelmässig — beachte aber unten § 22 II — nicht davon die Rede sein, in Objekten, zu welchen eine Handlung in räumlicher Beziehung steht, Objekte oder Mittel der Handlung zu sehen. Indessen, da immerhin ein Zusammenhang zwischen diesen Objekten und der Handlung besteht und ich später vielfach auf diese wichtige Verbindung zurückkommen muss, mag es gestattet sein, solche Objekte als »räumliche Objekte der Handlung« zu bezeichnen. Wo ich im Folgenden diese Bezeichnung gebrauche, sind damit stets Objekte gemeint, zu welchen die Handlung in räumlicher Beziehung steht.*)

IV. Da das räumliche Objekt der Handlung für das Subjekt mehr oder weniger im Vordergrund des Interesses stehen kann, ist es wertvoll, einen Blick auf

---

*) Die Folgen des gefundenen Resultates für die juristische Betrachtung der verbrecherischen Handlungen werden später hervortreten. (Vgl. unten § 34). Hier nur ein Beispiel: Wenn ein Gesetz die Vornahme einer Handlung an einem bestimmten Ort, von einem bestimmten Ort aus oder nach einem Ort hin — z. B. das Gehen auf einem bestimmten Weg, das Besteigen eines Berges von einer bestimmten Seite her u. s. w. — mit Strafe bedroht, so ist Objekt der Handlung, was auch sonst Objekt der Handlung ist. Die Handlung steht aber nicht unter Strafe wegen ihrer Einwirkung auf ihr Objekt, sondern wegen ihrer Vornahme an dem bestimmten Ort u. s. w., wegen ihres räumlichen Objekts. Demgemäss ist als Objekt des Verbrechens in solchen Fällen das räumliche Objekt der Handlung zu bezeichnen.

die möglichen Fälle zu werfen. Zur Illustration möge eine Gruppe von Handlungen dienen, denen gemeinsam ist, dass sie nur ausgeführt werden können, wenn das Subjekt sich in räumliche Beziehungen zu bestimmten Objekten setzt. Es gehören zu dieser Gruppe Handlungen wie Gehen, Klettern, Tanzen, Schwimmen u. s. w. Man kann nicht gehen und tanzen ohne einen geeigneten Boden dazu; nicht klettern, wenn es keine Stangen, Bäume, Seile giebt; nicht steigen ohne Treppen, Leiter, Berge; nicht schwimmen, wenn es keinen dazu geeigneten mit Flüssigkeit gefüllten Raum giebt. Zu allen diesen Objekten muss sich das Subjekt zur Vornahme der in Betracht kommenden Handlung in Beziehung setzen. Diese Beziehung ist eine räumliche, bleibt aber in der Regel für das handelnde Subjekt ausser Betracht, weil sie selbstverständlich ist. Allein ganz anders ist das Verhältnis, wenn die Beziehung zu diesen Objekten eine vom Subjekt dieser Objekte wegen hergestellte ist. Wenn Jemand probiert, wie es sich auf einem bestimmten Tanzboden tanzen lässt, wenn Jemand gerade an einem bestimmten Seil klettern will, gerade in einem bestimmten Bassin schwimmen will u. s. w., dann stehen diese räumlichen Objekte im Vordergrund des Interesses. Die Beziehung zu ihnen ist eine selbstbezweckte, und nur um sie herzustellen, nimmt das Subjekt seine Handlung vor: es klettert nur der bestimmten Stange wegen, schwimmt nur des bestimmten Bassins wegen u. s. w. Allein es ist noch eine dritte Variation möglich. Man denke z. B. daran, dass Jemand spazieren gehen will und sich dazu nun gerade einen bestimmten Weg aussucht. Hier

bleibt das räumliche Objekt der Handlung nicht ausser Betracht, die Beziehung zu ihm steht aber auch nicht im Vordergrund des Interesses für das Subjekt; vielmehr interessiert den Handelnden das räumliche Objekt seiner Handlung ebenso wie diese Handlung selbst.

---

§ 21.

Zur Unterscheidung von Objekt und Mittel.

Der für das handelnde Subjekt im Vordergrund des Interesses stehende, weil bezweckte, Zusammenhang mit einem Objekt ist es, welcher, wie oben (§ 17 III) gezeigt, dieses Objekt als Handlungs-Objekt erscheinen lässt, während alle anderen Objekte, mit welchen das Subjekt durch seine Muskelbewegung in Zusammenhang trat behufs Herstellung jenes ersten im Vordergrund des Interesses stehenden Zusammenhangs, als Mittel der Handlung zu betrachten sind. Wo wir ein Subjekt handelnd und durch seine Handlung mit mehreren Objekten im logischen Sinn in Zusammenhang tretend wahrnehmen, ist demgemäss behufs Beantwortung der Frage nach den Mitteln und Objekten der Handlung stets die Vorfrage nach dem für das handelnde Subjekt im Vordergrund des Interesses stehenden Zusammenhang zu stellen. Je nach der Beantwortung der Vorfrage ist die der Hauptfrage verschieden. Der Unterschied von Handlungs-Mitteln und Handlungs-Objekten ist aber so wichtig, dass das Gesagte durch eine Reihe von Beispielen illustriert werden soll.

I. Gesetzt den Fall, ich sehe einen Menschen Brot mit einem Messer schneiden. Was ist Objekt, was Mittel seiner Handlung? Verschiedenes, je nach dem Zweck. Will der Handelnde das Brot geschnitten haben, so ist das Brot das Objekt, und das Messer das Mittel. Will er dagegen die Schärfe des Messers probieren, so ist das Messer das Objekt, das Brot aber das Mittel. Will er endlich sowohl das Brot geschnitten haben als gleichzeitig die Schärfe des Messers probieren, so sind Brot und Messer sowohl Objekt als Mittel der Handlung.

Dasselbe gilt, wenn ich sehe, wie Jemand einen jungen Baum und eine daneben gestellte Stange zusammenbindet. Hat der Handelnde den Zweck, den Baum am Schiefwachsen zu verhindern, so ist der Baum das Objekt und die Stange das Mittel. Wird jedoch die Handlung vorgenommen, damit die Stange nicht umfällt, so ist die Stange das Objekt, der Baum aber ist Mittel.

Wiederum dasselbe gilt, wenn ich einen Menschen sehe, welcher mit jeder Hand einen Stein hebt. Hat der Handelnde den Zweck, die Steine von der Erde wegzuheben, so sind die Steine das Objekt seiner Handlung, und seine Arme und Hände sind die Mittel. Hat er aber den Zweck, durch das Heben der Steine seine Muskeln zu stärken, treibt er also eine gymnastische Übung, so sind seine Muskeln das Objekt und die Steine sind die Mittel der Handlung.

II. Gesetzt den Fall, ich sehe einen Steinmetzen einen bestimmten Stein zu einem Grabkreuz bearbeiten. Was ist Objekt, was Mittel der Handlung?

Will der Steinmetz ein Grabkreuz herstellen, so ist dieses das erzeugte Objekt der Handlung, der Stein aber ist — abgesehen von den Hau-Werkzeugen — als der erforderliche Stoff ein Mittel. Will der Steinmetz dagegen erproben, wie sich Steine jener Sorte bearbeiten lassen, so ist der Stein das Objekt und das erzeugte Grabkreuz kommt vielleicht für den Handelnden gar nicht in Betracht. Will er aber zur Probe der möglichen Bearbeitung jener Steinsorte gerade dieses bestimmte Grabkreuz herstellen, so sind der Stein und das hergestellte Kreuz Objekte der Handlung, und der Stein ist als Stoff zum Kreuz zugleich Mittel.

Ähnliches gilt für den Fall, dass ich sehe, wie ein Chemiker zwei verschiedene Flüssigkeiten mit einander mischt. Will hier der Handelnde eine bestimmte Mischung erzeugen, so ist diese Mischung das erzeugte Objekt der Handlung, und die beiden dazu erforderlichen Flüssigkeiten sind die Mittel. Will er aber sehen, ob sich die beiden Flüssigkeiten überhaupt mit einander verbinden lassen, so sind diese Flüssigkeiten die Objekte der Handlung, und die erzeugte Mischung ist vielleicht für den Handelnden ganz gleichgiltig. Will er endlich sehen, ob sich die beiden Flüssigkeiten mit einander vermischen lassen und, wenn dies der Fall, welcher Art das Produkt sei, so sind sowohl jene Flüssigkeiten als das durch das Vermischen entstandene Produkt die Objekte der Handlung.

III. Gesetzt den Fall, ich sehe einen Menschen auf dem Wege nach einem bestimmten Ort reiten. Hier ist eine Reihe von Möglichkeiten vorhanden.

Will der Reiter an jenen Ort gelangen, so ist er selber das Objekt seiner Handlung, wie bei jeder Handlung, welche in einer Fortbewegung der eigenen Person des Handelnden besteht; das Pferd ist dann ein Mittel, und der Ort ist das im Vordergrund des Interesses stehende räumliche Objekt. Will der Reiter das Pferd nach jenem Ort bringen, so ist das Pferd das Objekt der Handlung, und der Ort ist wiederum das im Vordergrund des Interesses stehende räumliche Objekt. Will der Reiter das Pferd einreiten, so ist ebenfalls das Pferd das Objekt, während der Ort vielleicht für den Handelnden ganz ausser Betracht bleibt. Will endlich der Reiter an jenen Ort gelangen, zugleich aber auch das Pferd, das einem dort Wohnenden gehört, dorthin bringen, so ist sowohl er selber als das Pferd Objekt der Handlung, letzteres aber zugleich Mittel.

IV. Gesetzt den Fall, ich sehe einen Menschen durch eine Überschwemmung eine weite Wiesenfläche unter Wasser setzen und dadurch eine dort weidende Schafherde zum Ertrinken bringen. Auch hier sind verschiedene Möglichkeiten vorhanden.

Will der Thäter jene Wiese überschwemmen und nichts Anderes, so ist die Wiese das Objekt seiner Handlung, das Wasser ist Mittel und die ertrunkene Schafherde kommt für den Thäter gar nicht in Betracht. Beabsichtigt der Thäter lediglich, einen Überschwemmungsvorgang zu erzeugen, den er beobachten will, so ist dieser Vorgang das Objekt seiner Handlung, während das Wasser Mittel ist und Wiese und Schafherde für den Thäter nicht in Betracht kommen. Will der Thäter dagegen die Herde zum Ertrinken bringen, so

ist diese das Objekt der Handlung, das Wasser das Mittel derselben, und die Wiese bleibt ausser Betracht. Will der Thäter, weil seine Felder bedroht sind, das Wasser von ihnen ableiten, so ist das Wasser das Handlungs-Objekt, die Wiese und die Schafherde aber bleiben für den Thäter ausser Betracht. Will er endlich das Wasser ableiten, die Wiese überschwemmen und die Schafherde ertränken, so sind alle drei die Objekte der Handlung, und das Wasser ist obendrein gleichzeitig noch Mittel. Die Wichtigkeit der Unterscheidung dieser Möglichkeiten behufs eventueller Beantwortung der Frage, welche Verbrechen in der Handlung des Thäters stecken, leuchtet ein.

---

§ 22.

Je nach dem Standpunkt der Betrachtung erscheint Verschiedenes als Objekt.

Im vorhergehenden Paragraphen habe ich bereits gezeigt, dass mehrere Objekte im logischen Sinn, zu welchem ein Subjekt durch eine Muskelbewegung in Beziehung tritt, je nach dem vom Subjekt beabsichtigten Zweck bald als Objekte, bald als Mittel der Handlung anzusehen sind. Gegenüber den in diesem Paragraphen zur Erörterung stehenden Verschiedenheiten der Objektsbestimmung muss aber betont werden, dass in allen im vorhergehenden Paragraphen besprochenen und ähnlichen Fällen die betr. Objekte im logischen Sinn nicht bald Objekt bald Mittel einer und derselben Handlung sind, sondern dass, wenn auch bei

jenen Fällen die Muskelbewegung stets eine und dieselbe ist, doch verschiedenartige Handlungen vorliegen. Wenn Handlung Willensverwirklichung durch Muskelbewegung ist, so folgt daraus, dass, wenn der Wille auf einen verschiedenen Zweck gerichtet ist, auch die Handlung eine verschiedene ist, mag immerhin die zur Verwirklichung des Willens notwendige Muskelbewegung der zur Verwirklichung eines auf einen andern Zweck gerichteten Willens notwendigen Muskelbewegung gleich sein, und mögen deshalb immerhin die beiden Handlungen dem mit dem Willen des Thäters nicht vertrauten Betrachter derselben als ganz gleichartige erscheinen. Wenn ich z. B. Brot mit einem Messer schneide, weil ich das Brot geschnitten haben will, so ist das Brot das Objekt und das Messer das Mittel der Handlung, und diese ist eine ganz andersartige als die des Brotschneidens mit einem Messer, welche vorgenommen wird, um das Messer zu probieren, wobei dann das Brot Mittel und das Messer Objekt der Handlung ist. Es liegen eben zwei ganz verschiedenartige Willensverwirklichungen in diesem äusserlich gleichartigen, weil aus gleichartigen Muskelbewegungen bestehenden, Handlungen vor. Analoges gilt für den Fall, dass zwei verschiedene Objekte als Objekte einer und derselben Handlung erscheinen, wie dann, wenn eine Person mit einem Messer Brot schneidet, weil sie sowohl das Brot geschnitten haben als das Messer probieren will. Diese Handlung ist verschiedenartig von der äusserlich in gleicher Muskelbewegung zu Tage tretenden Handlung, bei welcher der Brotschneider das Brot zu schneiden bezweckt und ihm das Messer als

Mittel dient. Auch hier liegen verschiedenartige Willensverwirklichungen vor.*)

Erscheint in allen diesen Fällen Verschiedenes als Objekt je nach dem durch die Muskelbewegung verwirklichten Willen des Thäters, so soll nun gezeigt werden, wie es möglich ist, dass von einem andern Standpunkt der Betrachtung der Handlung aus Dinge als Objekt der Handlung erscheinen können, welche der Thäter selbst nicht als Objekt seiner Handlung ansieht. Man erinnere sich, dass, wie ich früher gezeigt habe, das Subjekt durch die Handlung mit mehreren Objekten im logischen Sinn in Zusammenhang kommen kann, von denen die Einen als Mittel, die Andern als Objekte der Handlung anzusehen sind, wenn man die Handlung vom Standpunkt des Subjekts aus betrachtet. Nun kann der Beschauer einer Handlung sich auf den Standpunkt des Subjekts stellen: dann sind für ihn dieselben Dinge wie für das Subjekt Mittel und Objekt der Handlung. Aber er muss dies nicht thun. Er kann auch, getrieben von verschiedenen Motiven, andere Gesichtspunkte wählen, und zwar Gesichtspunkte verschiedener Art.

---

*) Da zu jeder Handlung zweierlei — Muskelbewegung und durch dieselbe verwirklichter Wille — gehört, so ist es nicht zulässig, in dem im Text zuletzt angeführten Fall zwei Handlungen anzunehmen. Dort liegen eine Muskelbewegung und ein durch diese verwirklichter Wille vor, nur ist dieser Wille auf zwei verschiedene Zwecke gerichtet. Diese Auffassung schliesst nicht aus, in solchen und ähnlichen Fällen trotz der Einheit der Handlung eventuell zwei Verbrechen zu sehen, wenn durch die Handlung thatsächlich zwei Verbrechensthatbestände verwirklicht worden sind.

I. Der Beschauer der Handlung kann aus ihr als einer Kette des Geschehens, welche das Subjekt mit verschiedenen Objekten im logischen Sinn verbindet, ein Glied oder mehrere Glieder herausgreifen und als selbständige Handlungen beurteilen. Je nachdem er dies thut, erscheint ihm Verschiedenes als Objekt der Handlung.

Durch Beispiele verschiedener Art soll dieses mögliche Vorgehen des Beschauers von Handlungen illustriert werden.

Ein Vater verbietet seinem Sohn das Berühren eines bestimmten Messers. Trotzdem schneidet gelegentlich das Kind sein Brot mit jenem Messer, weil es die Stücke nicht abbeissen oder abbrechen mag. Für den Sohn ist Objekt der Handlung das Brot, das Messer ist ihm Mittel. Der Vater, der sein Verbot übertreten sieht und dem Sohn vorhält, dass dieser trotz des Verbotes jenes Messer berührt habe, greift aus der Handlung des Sohnes lediglich die Muskelbewegung heraus, durch welche der Sohn sich in Zusammenhang mit dem Messer gesetzt hat. Dass für den Sohn das Berühren des Messers nicht Selbstzweck war, kümmert den Vater nicht. Er sagt: Du hast das Messer berührt und Objekt Deiner Handlung ist mir das Messer.

Ganz gleich ist der folgende Fall. Ich sehe, wie mein Nachbar sich eine Stange aus meinem Hofe holt, sie neben seinen jungen Baum in den Boden steckt und den Baum an die Stange bindet, damit er gerade wachse. Für den Thäter ist Objekt der Handlung der Baum, und die Stange ist Mittel. Für mich kommt nur

in Betracht, dass der Thäter meine Stange mit dem Baum zusammengebunden hat; dies greife ich aus seiner Handlung heraus, und so ist für mich das Objekt der Handlung meine Stange. Aber vielleicht gehe ich nicht einmal so weit, mich dafür zu interessieren, was der Thäter mit meiner Stange gemacht hat, vielleicht interessiert mich nur, dass er mir meine Stange weggenommen hat. Dann greife ich diesen Akt aus seiner Handlung heraus, welcher für mich zu einer selbständigen Handlung wird, deren Objekt die Stange ist.*)

Oder ich sehe, wie Jemand um seine Muskeln zu stärken, gymnastische Übungen mit meinen Hanteln macht. Dass für den Thäter die Hanteln Mittel sind, kommt für mich nicht in Betracht, wenn mich nur dies interessiert, dass er meine Hanteln in Gebrauch nimmt. Dann sind die Hanteln für mich das Objekt seiner Handlung.

Das Gleiche gilt natürlich auch bei den Handlungen mit komplizierteren Thatbeständen, wie z. B. bei der oben (§ 17) erwähnten derart bewirkten Vergiftung, dass der Thäter Arsenik in den Topf schüttet, vermittelst dessen der zu Ermordende das zu seiner Suppe erforderliche Wasser schöpft. Für den Han-

---

*) Wie wichtig diese Fälle für den Kriminalisten sind, zeigen z. B. die Eidesverbrechen. Wenn ein Gesetz nicht die falsche Aussage mit Strafe bedroht und die eidliche falsche Aussage qualifiziert, sondern — wie es das Deutsche Strafgesetzbuch gethan — die vorsätzliche und fahrlässige Leistung eines falschen Eides unter Strafe stellt, so ist für den Gesetzgeber der Eid, der missbraucht worden ist, das Objekt der Handlung, während dem Thäter der Eid als Mittel dient und die Aussage, die er eidlich bekräftigt, als Objekt der Handlung erscheint.

delnden selber und für den sie vom selben Standpunkt aus Betrachtenden ist der Vergiftete Objekt der Handlung, während das Arsenik, der Topf und die Suppe Mittel sind. Greife ich aber einzelne Glieder der Handlung heraus und fasse ich sie als selbständige Handlungen ins Auge, so erscheint mir das Arsenik als Objekt, wenn ich lediglich die Thatsache betrachte, dass der Thäter das Arsenik in den Topf geschüttet hat; das Wasser dagegen erscheint mir als Objekt, wenn ich lediglich ins Auge fasse, dass der Thäter das Wasser vergiftet hat, u. s. w.

II. Der Beschauer der Handlung kann absehen von der Handlung an und für sich und lediglich den Zusammenhang ins Auge fassen, in welchen sich das Subjekt durch seine Handlung zum räumlichen Objekt derselben gesetzt hat. Thut er dies, so erscheint ihm jenes räumliche Objekt als das Objekt der Handlung.*)

Man nehme als Beispiel den Fall, dass Jemand auf meinem Privatweg, den zu betreten ich verboten habe, sein Pferd einreitet. Für den Thäter ist das Pferd Objekt seiner Handlung; mein Weg ist lediglich das räumliche Objekt. Mich interessiert aber die Handlung selbst gar nicht, nur Das vielmehr, dass der Thäter

*) Wenn oben (§ 20 III S. 118) behauptet worden, dass regelmässig keine Rede davon sein könne, im räumlichen Objekt einer Handlung das Objekt derselben zu sehen, so stehen die Ausführungen im Text damit nicht im Widerspruch. Hier ist ja gerade von einem Fall die Rede, wo der Beschauer nicht die Handlung als solche, sondern ihre Beziehung zum räumlichen Objekt derselben ins Auge fasst. Nur deswegen erscheint das räumliche Objekt als Objekt der Handlung.

meinen Weg betreten hat. Und so ist für mich Objekt der Handlung des Thäters mein Weg.

In gleicher Weise erscheint in anderen Fällen für den Betrachter dasjenige Objekt als Handlungs-Objekt, zu dem die Handlung nur in räumlicher Beziehung steht. Wenn z. B. Jemand in meinem Garten gegen meinen Willen Schiessübungen vornimmt, so interessiert mich nur, dass in meinem Garten geschossen wird, und für mich ist daher Objekt der Handlung mein Garten. Für meinen Nachbar, auf dessen Tauben vielleicht der Thäter geschossen, sind die Tauben das Objekt; ihn interessiert es nicht, dass in meinem Garten geschossen wurde.

III. Der Beschauer der Handlung kann absehen von dem vom Subjekt durch die Handlung gewollten Zusammenhang mit Objekten und statt dessen einen Zusammenhang mit einem Objekt ins Auge fassen, der ohne den Willen des Thäters infolge seiner Handlung eingetreten ist, den der Thäter aber hätte voraussehen können.

Achtlos wirft z. B. ein Mensch einen schweren Stein, den ihm ein Unbekannter in das Zimmer gebracht, auf die öffentliche Strasse. Unglücklicherweise trifft der Stein einen Vorübergehenden und verletzt ihn schwer. Der Thäter sieht als Objekt seiner Handlung — so lange er von dem Unglück nichts weiss — den Stein an, welchen er hinausgeworfen hat. Dass der Stein irgendwo im Raum niederfallen und so in Berührung mit einem andern Objekt kommen würde, bedachte der Thäter vielleicht gar nicht, und wenn er es that, so nahm er an, der Stein werde keinen Schaden

anrichten. Jetzt erfährt er, dass der Stein einen Vorübergehenden verletzt hat. Ihm selbst und dem Strafrichter erscheint nun der Verletzte als das Objekt der Handlung und der Stein als Mittel.

Jemand steckt Streichhölzer oder andere leicht sich entzündende Gegenstände des Scherzes halber in den Reisekoffer seines Freundes. Dieser begiebt sich auf die Reise. Unterwegs entzünden sich die betr. Gegenstände und sengen die Kleider im Koffer an. Wir beurteilen die Handlung des Thäters nun als fahrlässige Sachbeschädigung und betrachten die beschädigten Kleider als das Objekt der Handlung, obwohl der Thäter an den schädlichen Erfolg seiner Handlung gar nicht gedacht hat.

IV. Der Beschauer der Handlung kann sie endlich von verschiedenen speciellen oder generellen Gesichtspunkten aus betrachten. Die Folgen dieser Betrachtung sind so wichtig, dass sie im folgenden Paragraphen eingehend dargelegt werden sollen.

---

§ 23.

Fortsetzung: Die Betrachtung der Handlungen von speciellen und generellen Gesichtspunkten aus insbesondere.

Der Beschauer einer Handlung, welcher sie von den im vorigen Paragraphen erörterten Gesichtspunkten aus ins Auge fasst, greift einen Teil der Handlung oder lediglich ihren Zusammenhang mit einem räumlichen Objekt heraus oder hält sich an einen durch

die Handlung zwar eingetretenen, aber vom Subjekt nicht gewollten Zusammenhang mit einem Objekt im logischen Sinn. Anders geht der Beschauer einer Handlung vor, welcher sie vom speciellen oder generellen Standpunkt aus ins Auge fasst. Er betrachtet die Handlung als Ganzes, so wie sie vorgenommen wurde. Wenn trotzdem ihm je nach der speciellen oder generellen Betrachtung Verschiedenes als Objekt der Handlung erscheint, so ergiebt sich dies aus anderen, gleich ersichtlich werdenden Gründen.

I. Sehe ich recht, so kann die generelle Betrachtung der Handlung im Gegensatz zur speciellen eine mehrfach verschiedene sein.

1. Während die specielle Betrachtung den als besonderes Objekt im logischen Sinn erscheinenden Teil eines körperlichen Ganzen als Objekt der Handlung ansieht, ist für die generelle Betrachtung eben dieses Ganze das Objekt.*)

Dass dies so sein muss und nicht anders sein kann, ergiebt sich aus den oben im § 19 I S. 101 gegebenen Ausführungen. Als Beispiele mögen folgende zwei Fall-Gruppen dienen: A öffnet B die Pulsadern, schlägt C einen Finger ab, giebt dem D 25 Stockprügel auf den Rücken, sticht dem E ein Auge aus und schlägt dem F einen Zahn aus. Oder A schlägt B die Fenster ein, tritt dem C die Thür ein, reisst dem D die Dachrinnen ab und besudelt die Fassade des Hauses von E.

*) Analoges ist gemäss den oben in § 19 III S. 101 gegebenen Ausführungen für diejenigen Handlungen anzunehmen, deren Objekte Vorgänge sind.

Hier sind die Objekte der Handlungen des A vom speciellen Standpunkt aus betrachtet: die Pulsadern des B, der Finger des C, der Rücken des D, das Auge des E und der ausgeschlagene Zahn des F; ferner die Fenster des B, die Thüre des C, die Dachrinnen des D und die Fassade des Hauses von E. Fasse ich aber die Handlungen des A vom generellen Gesichtspunkt aus ins Auge, so erscheinen als deren Objekte: die Körper des B, C, D, E und F, welche verletzt worden sind, ferner die Häuser des B, C, D, E und F, welche beschädigt worden sind.

In diesen und in allen anderen hierher gehörigen Fällen ist es an und für sich gleichgültig, ob man die Handlung vom speciellen oder generellen Standpunkt aus betrachtet und demgemäss die betr. Teile oder das Ganze, zu dem jene Teile gehören, als Objekte bezeichnet; denn wer zu einem Teil eines Ganzen in Beziehung tritt, befindet sich eo ipso in Beziehung zum Ganzen.*)

2. Während die specielle Betrachtung ein ganz bestimmtes Ding als Objekt der Handlung ansieht, erscheint für die generelle Betrachtung diejenige Person als Objekt, mit welcher jenes bestimmte Ding — sei es Sache oder Person — durch ein Gewaltverhältnis verbunden ist. Wenn z. B. A eine Sache des B beschädigt oder

*) Der Gesetzgeber muss bei der Definition strafbarer Handlungen oft von beiden Gesichtspunkten ausgehen. Wo er z. B. die Körperverletzung schlechtweg und daneben noch besonders die Verletzung edlerer Körperteile bedrohen will, muss er im ersteren Fall eine generelle, im letzteren Fall eine specielle Definition geben. Vgl. darüber auch unten § 27.

ein Kind des B durchprügelt, so sind die beschädigte Sache und das durchgeprügelte Kind die Objekte der Handlung, wenn sie vom speciellen Standpunkt aus ins Auge gefasst wird. Aber sowohl durch die Beschädigung seiner Sache als durch das Prügeln seines Kindes wird der B »verletzt«. Deshalb erscheint, wenn man von dem generellen Standpunkt der »Verletzung« des B aus beide Handlungen betrachtet, eben dieser B als das Objekt.

Diese generelle Betrachtung ist hier und in allen ähnlichen Fällen nur deshalb möglich und eventuell berechtigt, weil bestimmte Beziehungen zwischen den vom speciellen und den vom generellen Gesichtspunkt aus als Handlungs-Objekte erscheinenden Dingen bestehen. Aber es ist gar nicht gleichgültig, welcher Standpunkt der Betrachtung eingenommen wird. Jedenfalls muss die specielle Betrachtung als die regelmässige gelten. Der Thäter steht zumeist — nicht immer! — auf diesem Standpunkt und kennt zumeist auch nur das specielle Objekt. Allerdings weiss er vielleicht, dass mit jeder Beziehung, welche er durch seine Handlung zu einem Objekt eingeht, eo ipso eine Beziehung zu anderen Objekten, mit welchen das erste Objekt durch ein Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist, hergestellt wird. Allein es ist doch ein Unterschied, ob er diese letzteren Beziehungen beabsichtigt, oder ob er sie zwar kennt, aber — ohne sie zu beabsichtigen — sie nur als notwendige Folge seiner Handlung mit in den Kauf nimmt, oder ob er gar sie überhaupt nicht kennt. Man denke z. B. an den Fall, dass A den kleinen B wegen

einer Ungezogenheit durchprügelt oder lediglich deswegen, weil er den Vater des B ärgern will.*)

3. Während die specielle Betrachtung ein ganz bestimmtes Ding als Objekt der Handlung ansieht, ist für die generelle Betrachtung ein Zustand oder eine Beziehung, wie ein Recht, ein Interesse u. s. w., das Objekt, für welche das erstgenannte ganz bestimmte Ding als Durchgangs-Objekt erscheint. Dass dies so sein muss und nicht anders sein kann, ergiebt sich aus den oben im § 19 IV S. 102 ff. gegebenen Ausführungen, denen gemäss zwischen einem Subjekt einerseits und Beziehungen und Zuständen andererseits durch die Handlung ein Zusammenhang regelmässig nur so hergestellt werden kann, dass das Subjekt an den sog. Durchgangs-Objekten jener Beziehungen und Zustände Handlungen vornimmt.

Man fasse folgendes Beispiel ins Auge: A erschiesst den B, giebt dem C ein Brechmittel ein, sperrt den D ein und eignet sich eine Sache des E an. Hier sind die Handlungen des A schon alle speciell definiert, und von diesem speciellen Standpunkt aus betrachtet erscheinen als die Objekte derselben: der B, C, D, die Sache des E. Stelle ich mich aber auf den generellen Standpunkt, so erscheinen als die Objekte der Handlungen des A: das Leben des B, die Gesundheit des C, die Freiheit des D, das Eigentum des E.

---

*) Wenn das Deutsche Strafgesetzbuch in seinem § 247 von Diebstählen *gegen* Angehörige, Erzieher u. s. w. spricht, so erscheinen diese Personen neben dem speciellen Objekt, welches die gestohlene Sache ist, als das generelle Objekt.

Vom speciellen Standpunkt aus wird in allen diesen Fällen lediglich gefragt, an welchem Ding der Thäter eine bestimmte Handlung vorgenommen habe, und die Antwort lautet: an B, C, D, der Sache des E. Was das ihrer Natur nach für Handlungen sind, zu welcher Gruppe von Handlungen sie gehören, lässt sich erst vom generellen Standpunkt aus sagen, welcher von den Durchgangs-Objekten zu den Zuständen und Beziehungen aufsteigt, welche durch die Handlungen getroffen werden. Dann zeigen sich als Objekte: das Leben des B, die Gesundheit des C, die Freiheit des D, das Eigentum des E. Wusste ich vorher nur, welche einzelnen Handlungen an B, C, D und der Sache des E vorgenommen worden, so weiss ich jetzt, zu welchem genus die einzelnen Handlungen gehören: dass sie gegen das Leben des B, die Gesundheit des C, die Freiheit des D, das Eigentum des E gerichtete Handlungen sind.*)

Durch die hier gekennzeichnete generelle Betrachtung ist es möglich, für die verschiedensten Handlungen,

*) Um Missverständnisse zu vermeiden, ist hervorzuheben, dass die im Text angeführten und ihnen ähnliche Handlungen auch von einem Standpunkt ins Auge gefasst werden können, von dem aus gerade das Gegenteil des im Text bezüglich des speciellen und generellen Objektes Behaupteten als richtig erscheint. Ich kann ja die Handlung schlechtweg an einem Ding als das Allgemeinere und die nähere Beschaffenheit der Handlung als das Speciellere ansehen. Dann erscheinen bei dem Erschiessen des B, dem Eingeben eines Brechmittels an C, der Einsperrung des D und der Wegnahme der Sache des E vom generellen Gesichtspunkt aus der B, der C, der D und die Sache des E als die Objekte, und, erst wenn ich — speciell vorgehend — die nähere Beschaffenheit der Handlungen ins Auge fasse, erscheinen das

welche naturgemäss, wenn speciell betrachtet, die verschiedensten Objekte haben, Ein und Dasselbe als Objekt aufzufinden. Es ergiebt sich dies aus der unendlich grossen Anzahl von Beziehungen und Zuständen, für welche die gleichen Dinge die Durchgangs-Objekte abgeben, so dass ein und dasselbe Ding für sehr viele Beziehungen und Zustände Durchgangs-Objekt ist. Die Betrachtung eines Beispiels überhebt mich aller weiteren Ausführungen. Gesetzt den Fall, der verheiratete A notzüchtigt seine Tochter, die verheiratete B. Diese Handlung hat — generell betrachtet — unter anderen folgende Objekte: die Freiheit der Willensbestimmung der B; die Geschlechtsehre der B; die Ehe der B, denn die Handlung enthält zugleich Ehebruch; die Herrschaft geschlechtlicher Zucht zwischen Blutsverwandten, denn die Handlung ist auch Blutschande; die Sittlichkeit (als einen den sittlichen Anschauungen des Publikums entsprechenden Zustand genommen); die Rechtsordnung (als einen den Rechtssatzungen entsprechenden Zustand genommen). Demgemäss hat diese Handlung das Objekt gemein:

Leben des B, die Gesundheit des C u. s. w. als die Objekte. Allein für den Zweck meiner Untersuchungen ist der im Text eingenommene Standpunkt der richtige. Das Eingeben eines Brechmittels an C ist nur Eine aus der grossen Anzahl möglicher Gesundheitsverletzungen von C, das Einsperren des D nur Eine aus der grossen Anzahl möglicher Freiheitsverletzungen des D, das Wegnehmen der Sache des E nur Ein Eingriff aus der Zahl möglicher Eingriffe in das dem E an der betr. Sache zustehende Eigentumsrecht, das Erschiessen des B nur Eine der möglichen Formen, in welchen der B seines Lebens beraubt werden kann. So betrachtet erscheinen Leben, Freiheit, Gesundheit, Eigentum u. s. w. als die generellen Objekte.

a) mit allen anderen möglichen gegen die Freiheit der Willensbestimmung der B gerichteten Handlungen;

b) mit allen anderen möglichen gegen die Geschlechtsehre der B gerichteten Handlungen:

c) mit allen anderen möglichen Handlungen, die sich als Bruch der Ehe der B mit ihrem Gatten darstellen;

d) mit dem einfachen — nicht erzwungenen — Beischlaf des A mit seiner Tochter B;

e) Mit allen anderen die Sittlichkeit verletzenden Handlungen;

f) mit allen anderen die Rechtsordnung verletzenden Handlungen!

II. Die angeführten Fallgruppen der generellen Betrachtung der Handlung im Gegensatz zur speciellen erschöpfen die vorhandenen Möglichkeiten nicht. Sie illustrieren indessen genügend die Wichtigkeit der Unterscheidung der generellen und speciellen Betrachtung. Sehr lehrreich ist die Betrachtung eines bestimmten Falles vom speciellen Gesichtspunkt aus einerseits und mehreren verschiedenen generellen Gesichtspunkten aus andererseits. Gesetzt den Fall, A dreht den Schlüssel im offenen Thürschloss eines Zimmers, in welchem B sich befindet, herum. Ganz speciell betrachtet ist Objekt der Handlung der Schlüssel, der herum gedreht wird. Genereller, unter dem Gesichtspunkt des Schlossverschliessens, betrachtet ist das Objekt der Handlung das Schloss. Noch genereller — vom Gesichtspunkt des Thür- bezw. Zimmerverschliessens aus — ist die Thüre bezw. das Zimmer das Objekt. Nun wird aber durch die Handlung

B am Fortgehen verhindert. Demgemäss kann ich auch die Handlung als eine Freiheitsberaubung verübt am B auffassen und von diesem Gesichtspunkt aus als Objekt der Handlung den B bezw. seine Freiheit betrachten. Diese Freiheit des B ist aber rechtlich geschützt. Somit enthält die Handlung auch einen Eingriff in die Rechtsordnung, so dass auch diese als Objekt der Handlung erscheint. Zuletzt kann ich noch, da ja die Handlung einen Eingriff in die Aussenwelt darstellt, ganz generell die Aussenwelt als Objekt der Handlung betrachten. —

III. Nun aber verlangt eine schon früher (oben § 19 IV S. 105) für einen kleinern Kreis von Fällen berührte Frage für alle hier in Betracht kommenden Fälle Antwort:

Wird ein Objekt im logischen Sinn, an welchem die Handlung vorgenommen wird, wenn man sie irgendwie speciell betrachtet, dadurch zum Mittel, dass der Thäter sich durch die Handlung nur deswegen mit ihm in Zusammenhang gesetzt hat, um mit einem Objekt im logischen Sinn in Zusammenhang zu gelangen, welches, wenn die Handlung irgend wie generell betrachtet wird, dann als Objekt der Handlung erscheint? Wenn ich, um dem B Schmerz zu bereiten, ihm ein Auge ausschlage, — wird das Auge dadurch zum Mittel? Wenn ich, um den B zu ärgern, seinen kleinen Jungen prügele — wird der Junge dadurch zum Mittel? Wenn ein obdachloser Vagabund im Winter, um ein Obdach im Gefängnis zu bekommen, irgend einen Angriff auf die rechtliche Ordnung (als Zustand genommen) machen will und nun den ersten ihm begegnenden Menschen zu Boden schlägt — wird dadurch der betr. Mensch

zum Mittel des Angriffs auf die Rechtsordnung als das Objekt der Handlung?

Nur wenn man die oben (§ 17 S. 89) aufgestellte Regel äusserlich anwendet, kann man zur Bejahung der Frage gelangen. Dort habe ich die Regel formuliert:

»Wenn das Subjekt durch eine Handlung mit mehreren Objekten in Zusammenhang tritt, so erscheint nur dasjenige Objekt als Handlungs-Objekt, dessen Zusammenhang mit dem Subjekt der von letzterem bezweckte ist. Alle andern Objekte erscheinen als Handlungsmittel«.

Äusserlich handelt ja der Thäter so, welcher z. B., um den B zu ärgern, dessen Kind durchprügelt, oder, um die rechtliche Ordnung zu verletzen, eine fremde Fensterscheibe einschlägt. Aber trotzdem ist die oben aufgeworfene Frage zu verneinen. Die Funktion des Mittels ist stets eine aktive. Indem das Subjekt handelt und sich eines Mittels bedient, macht es das Mittel aktiv und gewissermassen selbst handelnd, so dass die Thätigkeit des Subjekts zusammen mit der des Mittels die bezweckte Beziehung zum Objekt der Handlung herstellt. Das Alles trifft auf die hier in Frage stehenden Fälle nicht zu. Die Handlung am speciellen Objekt trifft eo ipso und gleichzeitig die betr. generellen Objekte. Das specielle Objekt wird nicht aktiv, nicht selbst thätig gemacht zur Herstellung des Zusammenhangs mit dem generellen Objekt. Der letztere ist durch den Zusammenhang mit dem speciellen Objekt schon von selbst gegeben.

Ist aber thatsächlich unsere Frage zu verneinen, so ergiebt sich daraus die ausserordentlich wichtige

Folgerung: Eine und dieselbe Handlung kann, obgleich sie nur an einem einzigen Objekt vorgenommen wird, trotzdem mehrere Objekte haben. Welches dieser mehreren Objekte als Objekt κατ' ἐξοχήν der Handlung anzusehen ist, hängt davon ab, von welchem Standpunkt der Betrachtung aus man die Handlung ins Auge fasst.

---

§ 24.

Resultate.

Eine kurze Zusammenfassung der Resultate der Untersuchungen dieser Abteilung ist erforderlich, wenn diese Resultate für die Frage nach den Objekten des Verbrechens Verwertung finden sollen.

I. Ausgehend vom Objektsbegriff überhaupt ist festgestellt worden, dass, während im engsten Sinn und ursprünglich nur das einzelne körperlich-greifbare Ding der Aussenwelt als Objekt gedacht wird, dem entwickelten menschlichen Bewusstsein Alles und Jedes, was es seiner Betrachtung unterwerfen kann, als Objekt im logischen Sinn erscheint (vgl. oben § 14).

II. Nachdem die Handlung als Willensverwirklichung durch Muskelbewegung und demgemäss als Veränderung in der Aussenwelt in Beziehung auf Objekte im logischen Sinn erkannt worden (vgl. oben § 16), musste festgestellt werden, wann ein Objekt als Objekt einer Handlung anzusehen ist. Es zeigte sich, dass, vom Standpunkt des Subjektes aus betrachtet, dasjenige Objekt im logischen Sinn als Handlungs-Objekt erscheint,

mit welchem das Subjekt durch die Handlung in einen selbstbezweckten Zusammenhang getreten ist. Als Mittel dagegen erscheinen dem Subjekt diejenigen Objekte, mit welchen es sich durch die Handlung in Zusammenhang setzte, um den bezweckten Zusammenhang mit dem Handlungs-Objekt herstellen zu können. Dabei zeigte sich ferner, dass das Subjekt selbst Objekt seiner eigenen Handlungen sein kann. Es ergab sich aber auch, dass als Objekt einer Handlung ebenso ein erst durch dieselbe erzeugtes, wie ein durch dieselbe am Entstehen verhindertes Objekt im logischen Sinn angesehen werden kann. (Vgl. oben §§ 17, 18, 21).

III. Wenn auch Alles und Jedes Objekt im logischen Sinn ist, so hat doch die Natur des Objekts auf die Vornahme der Handlung nach zwei Seiten hin Einfluss. Einmal bedingt es die Natur der Objekte, welche nicht zu den selbständig existierenden gehören, dass ein Subjekt, wenn es sich mit ihnen durch die Handlung in Zusammenhang setzen will, dadurch eo ipso in Zusammenhang mit andern Objekten gerät (vgl. oben § 19 I—IV). Ferner bedingt der Unterschied der körperlichen und nichtkörperlichen Objekte, dass Handlungen an letzteren niemals körperlich sein können, während Handlungen an ersteren zwar körperlich sein können und es unter Umständen auch sein müssen, aber es nicht stets zu sein brauchen (vgl. oben § 19 V).

IV. Die Betrachtung der Handlung in Beziehung zu Zeit und Raum ergab die Überzeugung, dass Zeit und Raum niemals Objekt einer Handlung sein können. Jede zeitliche Beziehung von Handlungen zu Ereignissen besteht lediglich in der Coïncidenz. Alle räum-

lichen Beziehungen von Handlungen sind Beziehungen zu bestimmten körperlichen Gegenständen. Durch solche Beziehungen kommt zum Ausdruck, von welchem Punkt im Raum die Handlung als Bewegung ihren Ausgang, nach welchem Punkt sie ihre Richtung nimmt, an welchem Punkt sie endet oder endlich in welchem Teil des Raumes sie stattfindet. Alle diese Punkte und dieser Teil des Raumes sind körperliche Gegenstände, zu denen die Handlung in eine räumliche Beziehung tritt und dadurch zwischen ihnen und dem Subjekt einen Zusammenhang herstellt. Sie werden deshalb »räumliche Objekte der Handlung« genannt. Diese räumlichen Objekte können für den Handelnden mehr oder weniger im Vordergrund des Interesses stehen, und daher bemisst sich ihre Bedeutung für die Handlung in jedem einzelnen Fall (vgl. oben § 20).

V. Bei der Frage nach dem Objekt von Handlungen kommt aber nicht nur der Standpunkt in Betracht, auf welchem der Handelnde steht. Nimmt man einen andern Standpunkt ein und betrachtet man die Handlung von ihm aus, so können andere Dinge als Handlungs-Objekte erscheinen als vom Standpunkt des Handelnden selbst aus. So kann, was für den Handelnden Mittel, für einen Andern Objekt der Handlung sein. Was für den Handelnden räumliches Objekt der Handlung ist, kann für einen Andern Objekt der Handlung schlechtweg sein. Was für den Handelnden beim Beschluss und der Ausführung der Handlung ihr Objekt war, kann für ihn selbst und für Andere infolge eingetretener Umstände zum Mittel werden, so dass

als Objekt der Handlung ein von dem Thäter vorher gar nicht ins Auge gefasstes Objekt erscheint (vgl. oben § 22).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Betrachtung der Handlung von speciellen und generellen Gesichtspunkten aus, die in mehrfacher Weise möglich ist. Sie ergiebt den Satz, dass eine und dieselbe Handlung, obgleich sie nur an einem einzigen Objekt vorgenommen wird, trotzdem mehrere Objekte haben kann (vgl. oben § 23).

VI. Die vorstehend zusammengefassten Resultate sind derartig, dass die präcise Beantwortung der allgemein gestellten Frage, was Objekt einer Handlung ist, nur möglich ist, wenn gleichzeitig angegeben wird, von welchem Standpunkt der Betrachtung der Handlung aus die Antwort ergehen soll. Vielfach ist aus der specielleren oder generelleren Definition der in Frage kommenden einzelnen Handlung schon der Standpunkt der Betrachtung ersichtlich, von dem aus die Antwort gewünscht wird. Oder er ergiebt sich aus andern Umständen. Jedenfalls aber muss die Antwort jeweils sehr verschieden ausfallen. Ist so die Definition der Handlung für die Bestimmung des Objekts derselben von grosser Bedeutung, so muss sie andererseits doch sehr vorsichtig verwertet werden, da stets darauf zu achten ist, ob sie sich bildlicher Ausdrücke bedient. Trifft letzteres zu, so lässt erst eine genaue Interpretation den Standpunkt der Betrachtung erkennen, welcher bei dem Urteil über das Objekt der Handlung einzunehmen ist. Man betrachte folgende Beispiele: Gesetzt

den Fall, A will dem B eine Sache wegnehmen, dieser aber leistet so kräftigen Widerstand, dass A seine Absicht nicht ausführen kann. Was ist nun Objekt der Handlung des B, wenn ich sage, er habe dem A Widerstand geleistet? Worin eigentlich die Handlung bestanden hat, wissen wir nicht, da die Definition darüber nichts ergiebt. Möglich ist, dass B die Sache einfach so fest hielt, dass A trotz Anwendung aller Kraft sie nicht wegnehmen konnte. Möglich ist auch, dass B thätlich den A abwehrte, so dass letzterer seine Absicht nicht ausüben konnte. Darüber sagt die Definition nichts, sie sagt nur bildlich, B habe A Widerstand geleistet, und will damit zum Ausdruck bringen, der A habe den B verhindert, seine Absicht durchzuführen. Objekt dieser Handlung des Widerstandleistens ist somit der A. — Gesetzt den Fall, A tritt als Knecht in den Dienst des B. Was ist Objekt der Handlung? Objekt kann ebensowohl der A selbst sein, der seine Person dem B unterwirft, als B, dem sie A unterwirft, als der Dienstvertrag, den A und B zusammen schliessen. Je nach der Bedeutung, welche im einzelnen Fall den Worten »in den Dienst treten« zukommen sollen, ist somit das Objekt ein verschiedenes.

Ja es giebt Fälle, wo die Definitionen sich bildlicher Bezeichnungen bedienen, welche die betr. Handlung in so weitem Rahmen definieren, dass ein bestimmtes Objekt derselben überhaupt nicht anzugeben ist. Wenn ich von Jemandem sage, er habe sich gestern da und da »ungezogen betragen«, er habe »Unfug getrieben« u. s. w. — in allen diesen Fällen kann ich, wenn ich nichts Näheres weiss, überhaupt nicht

angeben, was das Objekt der betr. Handlung gewesen ist*).

Bei anderen Fällen wiederum ist wenigstens ein Objekt im allgemeinen anzugeben. Wenn z. B. von A gesagt wird, er »übe ohne Berechtigung die ärztliche Praxis aus«, so ist damit das, was A thut, allerdings bildlich definiert. Allein »die ärztliche Praxis ausüben« heisst doch »Kranke behandeln«. Und so kann ich als Objekt des unberechtigten Ausübens der ärztlichen Praxis von Seiten des A die von ihm behandelten Kranken angeben.

*) Diese Fälle sind wichtig wegen der Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Vgl. unten § 31.

Dritte Abteilung.

Die Objekte des Verbrechens.

§ 25.

Scheidung der Objekte des Verbrechens.

I. Die Resultate der vorigen Abteilung zeigen, dass je nach dem Standpunkt, von dem aus eine Handlung ins Auge gefasst wird, sehr Vielerlei als Objekt derselben erscheinen kann. Da das Verbrechen nur eine bestimmt geartete Handlung ist, so lassen sich auch für das Verbrechen von den verschiedenen Gesichtspunkten aus verschiedene Objekte aufweisen. Der Versuch, alle etwa in Betracht kommenden Objekte jeder einzelnen Verbrechens-Handlung aufzuführen und zu behandeln, soll nun hier keineswegs gemacht werden; er wäre für Wissenschaft und Praxis vollkommen wertlos. Nur soweit die Frage nach den Objekten des Verbrechens irgendwie von Bedeutung ist, kann ihre Beantwortung einen Wert haben. Demgemäss sind vorerst die verschiedenen Gesichtspunkte festzustellen, von denen aus die Betrachtung der verbrecherischen Handlung für Wissenschaft und Praxis von Interesse sein kann. Daraus ergiebt sich von selbst, wie vielerlei Objekte des Verbrechens unterschieden werden müssen.

1. Der erste Gesichtspunkt, welcher wegen seiner praktischen Bedeutung im Vordergrund des Interesses

steht, ist nun der einer Betrachtung der verbrecherischen Handlung von dem Boden ihrer gesetzlichen Definition aus. Der das Gesetz zur Anwendung bringende Richter und der den gesetzlichen Thatbestand zergliedernde Gelehrte haben von diesem Gesichtspunkt aus zuerst die Verbrechens-Handlung ins Auge zu fassen. Nur dann soll ein Strafgesetz seine Anwendung finden, wenn sein abstrakter Thatbestand in dem Thatbestand einer begangenen Handlung konkret vorliegt. Sprechen Gesetze von der Tötung eines Menschen, der Beschädigung einer fremden Sache, dem Fälschen einer Urkunde, der Herstellung falschen Geldes, der Entführung einer Frauensperson, dem Vorschubleisten der Unzucht u. s. w. — so ist vor Allem festzustellen, was nach der mit den Worten des Gesetzes ausgesprochenen Definition als Objekt der Handlung erscheint. Dieses Objekt — ich nenne es im Folgenden zur Unterscheidung anderer Objekte das Definitions-Objekt — ist nicht zu verwechseln mit dem grammatischen Objekt des Gesetzes-Satzes, obgleich beide in sehr vielen Fällen identisch sein werden. Selbstverständlich ist jeweils auch zu untersuchen, ob die gesetzliche Definition sich bildlicher Ausdrücke (vgl. oben § 24 VI S. 144) bedient, und dann der konkrete Inhalt der gesetzlichen Definition festzustellen.

Wie verschiedentlich der Gesetzgeber bei der Definition vorgehen kann, wird später (vgl. unten § 27) gezeigt werden.

2. Nun läuft aber jedes Verbrechen einem die betr. Handlung untersagenden Verbot zuwider. Auch wer die Normentheorie in der von Binding vertre-

tenen Form verwirft, muss diesen Satz wenigstens zugeben. Betrachtet man so das Verbrechen als eine Verletzung des entgegenstehenden Verbotes, so erscheint von diesem Standpunkt aus eben jenes Verbot, die Norm, als ein Objekt des Verbrechens. Die Norm ist aber nur ein Teil des objektiven Rechts, des Inbegriffs aller Rechtssatzungen. Fasse ich das Verbrechen als Normverletzung auf, so erscheint es daher eo ipso als Rechtsverletzung, Verletzung des objektiven Rechts, und das objektive Recht ist somit ebenfalls als ein Objekt des Verbrechens zu bezeichnen. Selbstverständlich wird damit nicht gesagt, dass das objektive Recht durch das Verbrechen irgendwie geschmälert oder erschüttert werde. Nur Das ist damit behauptet, dass das Verbrechen eine den Intentionen des objektiven Rechts zuwiderlaufende Handlung ist.

Nun legt das Verbot, die Norm, dem Unterthanen die Pflicht auf, sich ihren Anforderungen gemäss zu verhalten. Diese Pflicht entspricht einem Recht des Staates auf Gehorsam gegenüber dem Bürger. Wer ein Verbot übertritt, verletzt somit jenes Gehorsamsrecht des Staates und seine eigene Gehorsamspflicht. So erscheinen von diesem Standpunkt aus auch jenes Gehorsamsrecht und diese Gehorsamspflicht als Objekte des Verbrechens.*)

---

*) Wenn ich im Text Norm, Gehorsamsrecht und Gehorsamspflicht unterscheide, so stehe ich nur teilweise auf dem Standpunkt Binding's, welcher (Normen I zweite Aufl. S. 96 ff.) aus der Norm die Pflicht des Gehorsams und das staatliche Recht auf Gehorsam ableitet. Somit ist für Binding die Norm das Primäre, das Gehorsamsrecht aber die Folge aus der Norm. M. E.

8. Durch jedes Verbrechen werden Rechtssubjekte geschädigt oder bedroht, seien es nun Individuen, Korporationen oder der Staat selbst. Nur selten erscheint, wie z. B. bei der Tötung und Körperverletzung, das geschädigte Rechtssubjekt als Definitions-Objekt. Zumeist — man denke z. B. an Diebstahl, Sachbeschädigung, Münzverbrechen u. s. w. — ist dies nicht der Fall, trotzdem aber ist aus verschiedenen Gründen die Frage nach dem durch ein Verbrechen geschädigten oder bedrohten Rechtssubjekt von grosser Wichtigkeit. Man denke nur an die sog. Antragsverbrechen, bei welchen dem »Verletzten« das Recht des Antrags zusteht, oder an die Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzten eine sonst verbotene und strafbare Handlung als nicht verboten oder wenigstens nicht strafbar erscheinen lasse. Fasst man von diesem Standpunkt aus das Verbrechen ins Auge und sucht man nach den durch es geschädigten oder bedrohten Rechtssubjekten, so erhält man mehrere weitere Objekte des Verbrechens.

Einmal erscheint bei jedem Verbrechen sowohl der Staat als jeder einzelne Bürger insofern als der Verletzte, als sie in gleicher Weise interessiert sind an dem Bestand und der Erhaltung der rechtlichen

---

liegt die Sache umgekehrt. Der Staat hat gegenüber seinen Unterthanen das subjektive Recht auf Gehorsam gegen seine verfassungsmässigen Befehle. Die Norm und die ihr entsprechende Pflicht entspricht jenem allgemeinen staatlichen Gehorsamsrecht; letzteres ist das Primäre, die einzelne Norm ist blos Ausspruch berechtigten Herrscherwillens für einen kleinen Kreis aus dem grossen Gebiet, auf welches sich das Gehorsamsrecht des Staates erstreckt.

Ordnung, gegen welche der Verbrecher sich auflehnt, indem er sich über ein Verbot des objektiven Rechts hinwegsetzt.

Dann aber verletzen die einzelnen Verbrechen einzelne bestimmte Individuen oder den Staat direkt, weil sie dieselben von einzelnen Seiten her direkt schädigen oder bedrohen. So ist bei allen Eigentumsverbrechen der geschädigte Eigentümer, beim Ehebruch der betrogene Ehegatte, beim Verrat von Staatsgeheimnissen an auswärtige Regierungen der Staat der direkt Verletzte und somit das Objekt des Verbrechens.

4. Ich sagte oben, der Verbrecher lehne sich gegen die rechtliche Ordnung auf. Die Erklärung, was mit diesen Worten gemeint ist, erweist ein weiteres Objekt des Verbrechens. Die Rechtsordnung, als die vom Recht gewollte Ordnung der Dinge, stellt sich als ein Zustand dar. Dieser Zustand besteht, wenn Alles in der Aussenwelt so verbleibt und geschieht, wie das Recht es verlangt. Wer etwas thut, was gegen die Verbote des Rechts läuft, lehnt sich gegen diese rechtliche Ordnung auf, verletzt sie, und so erscheint auch diese als Objekt bei jedem Verbrechen (vgl. unten § 28 I.).

5. Wenn auch jedes Verbrechen den Staat oder einzelne Personen oder beide verletzt, so müssen doch Gesetzgebung und Wissenschaft in den Verbrechen Angriffe auch noch auf nichtpersönliche Objekte sehen. Es kommt dies daher, weil der Staat sowohl als jeder Einzelne von sehr verschiedenen Seiten und auf mannigfache Weise angegriffen werden kann. Es ist etwas Anderes, ob eine Person ermordet wird oder ob man

ihr ein Auge ausschlägt: ob ihr eine Sache gestohlen, ob sie beleidigt oder ob ihr die Tochter entführt wird. Es ist etwas Anderes, ob der Staat verletzt wird, weil seine Verfassung verletzt oder weil falsche Münzen in Verkehr gebracht oder weil Staatsgeheimnisse an eine fremde Regierung verraten werden oder weil ein Militärpflichtiger ohne Erlaubnis auswandert.

Die verschiedene Art der verschiedenen Verbrechenskomplexe zeigt sich erst, wenn man sie als Angriffe auf solche nichtpersönliche Objekte auffasst. So greifen die Tötungen das Leben der Menschen, die Beleidigungen ihre Ehre, die Eigentumsverbrechen, wie der Name sagt, ihr Eigentum an. Diese Handlungen sind von der rechtsetzenden Gewalt wegen ihres Schadens für Leben, Ehre, Eigentum verboten und durch Strafdrohungen zu Verbrechen gestempelt worden. Aber ob man sie in ihrer Eigenschaft als Verbrechen oder nur in ihrer Eigenschaft als schädliche Handlugen ins Auge fasst, immer erscheinen jene nichtpersönlichen Objekte von dem oben gekennzeichneten Standpunkt der Betrachtung aus als die Gegenstände ihres Angriffes (vgl. unten § 29).

Diese Objekte der Verbrechen sind öfter, wie z. B. bei der Tötung, schon sofort durch die Definition des betr. Verbrechens zu erkennen. Seltener erscheinen diese Objekte als die Definitions-Objekte, wie z. B. dann, wenn § 126 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher »durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört.« Andererseits enthält manchmal die Handlung des Verbrechens einen Angriff auf dasjenige Objekt, welches

nach der gesetzlichen Definition des Verbrechens — man denke an die Sachbeschädigung — als dessen Objekt erscheint, ohne dass damit das Angriffs-Objekt in dem oben entwickelten Sinn gemeint wäre. So wird bei der Sachbeschädigung die Sache zwar auch verletzt, aber Angriffs-Objekt ist das Eigentum. Vielfach enthält die Handlung des Verbrechens einen Angriff auf das Definitions-Objekt nicht — Beispiele: Unterschlagung, Herstellung falscher Münzen, von Sprengstoffen, Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen u. s. w. — und es bedarf einer oft recht schwierigen Untersuchung um das Angriffs-Objekt zu finden. Sehr häufig kann man auch bei ganz denselben verbrecherischen Handlungen doch ganz verschiedene Objekte als die Angriffs-Objekte betrachten, und die Gesetzgeber thun dies auch vielfach (vgl. unten § 26 I, 2).

Diese Objekte sind die Angriffs-Objekte κατ' ἐξοχήν. Ihre Natur und ihr Verhältnis zu den anderen Objekten des Verbrechens bedarf eingehender Betrachtung (vgl. unten § 28). Weil ihretwegen die verbrecherischen Handlungen verboten und mit Strafe bedroht sind, nenne ich sie — zur Unterscheidung von den übrigen Objekten der Verbrechen — Schutz-Objekte.

6. Nun zeigt die Untersuchung der einzelnen Verbrechen, dass die Schutz-Objekte stets entweder Zustände oder Gefühle oder Rechte oder Pflichten sind. Zu solchen Objekten kann aber gemäss früheren Ausführungen (vgl. oben § 19 IV S. 102 ff.) ein Subjekt durch Handlungen nur dadurch in Zusammenhang treten, also auch nur dadurch sie angreifen, dass es die Handlung an anderen Objekten vornimmt, welche

gewissermassen als die Durchgangs-Objekte für jene ersteren dienen.

Diese von den Schutz-Objekten verschiedenen Objekte — ich nenne sie zur Unterscheidung von den anderen schon hervorgehobenen Objekten des Verbrechens die Handlungs-Objekte*) — erscheinen ja zumeist in den gesetzlichen Definitionen als die Definitions-Objekte. So wird z. B. der Mord als die vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen, die Sachbeschädigung als die Beschädigung einer fremden Sache definiert. Allein die Gesetze müssen ihre Definitionen nicht so fassen. Sie können auch so vorgehen, dass sie das Schutz-Objekt selbst oder ein anderes Objekt als Definitions-Objekt verwenden. Einerlei nun wie die Gesetze vorgehen, so ist es bei den meisten Verbrechen aus später ersichtlich werdenden Gründen von grösster Wichtigkeit, diese Handlungs-Objekte von den Schutz-Objekten zu unterscheiden (vgl. unten § 26).

7. Wie ebenfalls erst spätere Ausführungen klarlegen werden, kommen zwar nicht immer, aber doch sehr häufig die räumlichen Objekte der verbrecherischen Handlung (vgl. unten § 34) in Betracht. Da, wo es der Fall ist, erscheint auch das räumliche Objekt — und zwar bei den verschiedenen Fällen mit grösserer oder geringerer Bedeutung — als ein Objekt des Verbrechens.

II. Damit dürften die Gesichtspunkte erschöpft sein, von denen aus eine Betrachtung der verbreche-

*) Ich habe hierbei nur die regelmässigen Fälle im Auge. Wo das räumliche Objekt der Handlung ausschlaggebend ist (vgl. unten § 34), setze ich dieses dem Handlungs-Objekt gegenüber.

rischen Handlung für die juristische Wissenschaft und Praxis nach der formellen Seite hin von Interesse sein kann. Für die materielle Seite des Verbrechens kämen noch eine Reihe von Gesichtspunkten — national-ökonomische, moralische, religiöse, teilweise auch ästhetische — in Betracht, von denen aus weitere Objekte als Objekte der Verbrechen erscheinen können. Allein ich lasse diese Gesichtspunkte, so wertvoll sie auch für eine Würdigung der Natur des Verbrechens sind, hier ganz ausser Acht, da uns hier nur die formelle Seite interessiert. Nun ist aus den gegebenen Ausführungen zu entnehmen, dass für jedes Verbrechen folgende verschiedene Objekte in Betracht kommen:

1. Das Definitions-Objekt.
2. Die verletzte Norm.
3. Das objektive Recht.
4. Das Gehorsamsrecht des Staates.
5. Die Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat.
6. Die Rechtsordnung (als Zustand genommen).
7. Der Staat als Hüter der Rechtsordnung.
8. Jeder Unterthan als Interessent an der Rechtsordnung.
9. Das geschädigte Rechtssubjekt, sei es ein Individuum oder der Staat oder eine Korporation.
10. Das Schutz-Objekt.
11. Das Handlungs-Objekt.
12. Das räumliche Objekt kommt nicht bei jedem, aber doch bei vielen Verbrechen in Betracht.

Eine eingehende Betrachtung aller dieser zwölf verschiedenen Objekte des Verbrechens liegt nun keines-

wegs innerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, obgleich sie allesamt einer solchen wert sind.

Hier für uns von Interesse sind nur: das Schutz-Objekt, das Handlungs-Objekt, das Definitions-Objekt und das räumliche Objekt.

Nun ist vor allem meine Aufgabe, die zwingende Notwendigkeit nachzuweisen, dass Schutz-Objekt und Handlungs-Objekt zu unterscheiden sind und dass das letztere regelmässig als das Verbrechens-Objekt κατ' ἐξοχήν zu bezeichnen ist. Demgemäss werde ich aber schon von jetzt an das Handlungs-Objekt als Objekt schlechthin des Verbrechens bezeichnen, so dass überall, wo ich im Folgenden vom Objekt des Verbrechens spreche und nichts Anderes aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, das Handlungs-Objekt gemeint ist.

---

§ 26.

Notwendigkeit der Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt.

I. Der logische Grund der Notwendigkeit der Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt ergiebt sich aus der Natur der Schutz-Objekte selbst, wie später (unten § 29) zu zeigen ist. Hier ist nur der Ort, die zwingenden juristisch-praktischen Momente vorzuführen, welche jene Unterscheidung unerlässlich machen. Diese Momente lassen sich nun nicht in ein auf einheitlicher Basis stehendes System bringen. Sie sind vielmehr unter sich zumeist verschieden, kommen von den verschiedensten Seiten her, erweisen aber gerade durch

ihre Mannigfaltigkeit die Notwendigkeit der Scheidung selbst. Die wichtigsten Gründe, welche hier in Betracht kommen, sind die folgenden:

1. Fasst man die Verbrechen ins Auge, so drängt sich bei den meisten die selbständige Bedeutung ihres Objektes neben ihrem Schutz-Objekt schon von selbst auf. Einerlei ob die Gesetze die Handlungs-Objekte der Verbrechen als Definitions-Objekte verwertet haben oder nicht, so muss der Richter und der das Gesetz zergliedernde Gelehrte seine Aufmerksamkeit auf diese Handlungs-Objekte richten. Nur wenn das Leben eines Menschen vorsätzlich und mit Überlegung vernichtet worden, liegt nach § 211 Mord vor; nur wenn eine bestimmte Person durch Täuschung in einen solchen Irrtum versetzt worden, dass dadurch eine Vermögensschädigung enstanden ist, liegt nach § 263 Betrug vor; nur wenn eine minderjährige, unverehelichte, einwilligende Frauensperson ihren Eltern oder ihrem Vormund entführt wird u. s. w., liegt das Verbrechen des § 237 vor; nur wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft u. s. w., ist nach § 184 al. 1 strafbar.

Der Mensch, welcher ermordet wird, die Person, durch deren Täuschung die den Betrug bedingende Vermögensschädigung bewirkt wird; die minderjährige, unverehelichte, einwilligende Frauensperson, die der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt entzogen wird; die unzüchtige Schrift, welche verkauft wird: alle diese sind Objekte im logischen Sinn, welche nicht identisch sind mit den durch die in Betracht kommenden Hand-

lungen verletzten Schutz-Objekten des Lebens, des Vermögens. der elterlichen Gewalt, des Gefühls für öffentliche Sittlichkeit, und sie müssen als vorhanden festgestellt werden, wenn ein Thäter strafbar sein soll.

Wie sollen wir diese Objekte im Gegensatz zu den Schutz-Objekten anders benennen, denn als Objekte des Verbrechens? Sind sie doch diejenigen Objekte, an denen die verbrecherische Handlung vorgenommen werden muss, mögen immerhin andere Objekte es sein, welche dadurch verletzt werden! Ebendarum verwendet der Gesetzgeber in so vielen Fällen das Handlungs-Objekt als Definitions-Objekt. Er thut es immer, wenn er die Verbrechens-Handlung möglichst plastisch beschreiben will. Er thut es regelmässig, wenn er innerhalb derselben Verbrechensgruppe einzelne Fälle wegen des besondern Charakters ihrer Handlungs-Objekte qualifizieren oder privilegieren will. Man nehme die Tötungs- und Körperverletzungs-Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches als Beispiel. Wir finden da, dass der Totschlag und die Körperverletzung an einem Ascendenten qualifiziert, die Tötung des unehelichen Kindes von Seiten der Mutter und die Tötung eines den Tod ernstlich und dringend verlangenden Menschen privilegiert sind. Die Schutz-Objekte aller Tötungen und aller Körperverletzungen sind Leben und Gesundheit von Menschen schlechthin. Nun unterscheidet aber das Gesetz innerhalb der ganzen Gruppe von Tötungen und Körperverletzungen solche an Menschen schlechthin und solche an bestimmten näher bezeichneten Menschen: Ascendenten des Thäters, dem unehelichen Kind der Thäterin u. s. w. In welchem

Verhältnis stehen nun diese bestimmten Personen zum Verbrechen? Gewiss ist der gegen ihr Leben bezw. ihre Gesundheit gemachte Angriff zugleich ein Angriff gegen sie selbst; aber sie selbst sind doch nicht ihr Leben und ihre Gesundheit. Die letzteren sind die Schutz-Objekte — wie sollen wir die ersteren anders benennen, denn als die Objekte schlechthin des Verbrechens?

Ich habe bisher an Fällen argumentiert, bei welchen die Schutz-Objekte sofort zweifellos klar hervortreten. Bei Fällen, wo das angegriffene Schutz-Objekt nicht sofort kenntlich ist, erscheint es aber ebenso notwendig, das Handlungs-Objekt als das Objekt des Verbrechens zu bezeichnen. Man denke an die zahlreichen Fälle, wo das Verbrechen in der Erzeugung eines Gegenstandes oder als eine Manipulation an einem Gegenstand erscheint, welche keinen Angriff auf diesen Gegenstand selbst enthält. Ich greife als Beispiel den Fall des § 274 heraus. Er liegt vor, wenn jemand ein schon einmal gebrauchtes und deshalb entwertetes Stempelzeichen verschiedenster Art noch einmal verwendet. Nun ist zweifellos das betr. zur Verwendung gekommene entwertete Stempelzeichen nicht das durch das Verbrechen angegriffene Schutz-Objekt; es ist aber wohl derjenige Gegenstand, welchen der Thäter bewusst zu seinem Zweck in Gebrauch genommen haben muss. Wie sollen wir ihn im Gegensatz zu dem nicht sofort erkenntlichen Schutz-Objekt anders benennen, denn als Objekt des Verbrechens?

2. Von grösster praktischer Bedeutung ist die Unterscheidung des Objekts vom Schutz-Objekt bei den doch sehr zahlreichen Verbrechen, bei denen es streitig

ist, was als ihr Schutz-Objekt angesehen werden soll. Man denke z. B. an den Zweikampf, die Urkunden- und Münzfälschung, die Amtsverbrechen. Viele der hierher gehörigen Verbrechen können von den verschiedenen Gesetzgebern als Angriff auf verschiedene Schutz-Objekte erfasst werden, obgleich es Handlungen an denselben Handlungs-Objekten sind, welche eine so verschiedene Auffassung zulassen. So mag der Eine den Zweikampf unter Strafe stellen, weil er darin einen Angriff auf die staatliche Rechtspflege sieht, während der Andere die Kriminalisierung vornimmt, weil er im Zweikampf eine Leben und Gesundheit der Kämpfenden gefährdende Handlung findet.

Ob nun die Gesetzgeber von verschiedenen Anschauungen ausgegangen sind und sie kenntlich gemacht, oder ob sie ihren Standpunkt nicht gekennzeichnet und dadurch der Theorie und Praxis Veranlassung zum Streit über das in Betracht kommende Schutz-Objekt gegeben haben — das Handlungs-Objekt wird in den meisten Fällen doch dasselbe sein. Kann ein Zweikampf etwas Anderes sein als ein so oder so beschaffener Kampf zweier Menschen mit einander? Kann eine Urkundenfälschung — abgesehen vom Moment des Gebrauchmachens und der näheren Bezeichnung der in Betracht kommenden Urkunden — etwas Anderes sein als die Verfälschung einer ächten und die Herstellung einer falschen Urkunde?

In allen solchen Fällen ist es für Wissenschaft und Praxis von grösstem Wert, sich vor Allem an das Handlungs-Objekt zu halten, dieses festzustellen und danach erst einmal zu untersuchen, welche einzelnen

Handlungen überhaupt unter den Verbrechensbegriff fallen können. Dadurch gelangt man auf einen sicheren Boden zu weiterem Vorgehen. Ist dies geschehen, so muss sich allerdings dann die Aufmerksamkeit auf das Schutz-Objekt richten, und gerade dann zeigt sich die Wichtigkeit desselben. Denn je nach dem Schutz-Objekt fallen Handlungen in den Rahmen der Strafbarkeit hinein oder nicht. Die Verbrechen des Zweikampfes, der Abtreibung und des Ehebruchs mögen als erläuternde Beispiele dienen.

Der Zweikampf kann immer nur ein Kampf zweier Personen mit einander sein, sodass Objekt desselben stets die sich bekämpfenden Personen sind. Je nachdem aber als sein Schutz-Objekt die Rechtspflege oder das Leben oder Leben und Körperintegrität angenommen werden, fallen mehr oder weniger Fälle, wo zwei Personen mit einander kämpfen, unter den Verbrechensbegriff. Ist die Rechtspflege das Schutz-Objekt, so sind Verbrechen nur diejenigen Zweikämpfe, welche zum Zweck eigenmächtiger Genugthuung für eine Ehrverletzung ausgefochten werden, nicht aber etwa ein Zweikampf, den zwei Personen, welche Anspruch auf die Hand derselben Dame machen, auskämpfen, damit der Überlebende die Braut heimführen kann. Ist das Leben das Schutz-Objekt, dann ist der Zweikampf Gefährdungs-Verbrechen und es fallen — ohne Rücksicht auf das Motiv — alle Zweikämpfe unter den Verbrechensbegriff, welche mit tötlichen Waffen ausgefochten werden. Ist das Schutz-Objekt endlich Leben und Körperintegrität der Kämpfenden, so fallen unter den Verbrechensbegriff alle jene Zweikämpfe mit irgend

welchen Waffen, welche Leben oder Körperintegrität zu gefährden geeignet sind.

Bei der Abtreibung ist das Objekt stets die menschliche Frucht im Mutterleibe. Ist das Schutz-Objekt das Leben der Frucht allein, so fällt unter den Verbrechensbegriff nur die Tötung der Frucht, sei es Tötung im Mutterleibe, so dass sie tot abgeht, sei es Tötung durch Abtreibung, weil die Frucht ausserhalb der Mutter noch nicht leben kann. Ist aber Schutz-Objekt sowohl Leben der Frucht als intrauterinales Dasein derselben, so ist strafbar nicht nur die Tötung der Frucht, sondern auch ihr vorzeitiges Austreiben aus dem Mutterleibe, gleichgültig ob sie stirbt oder nicht.

Der Ehebruch besteht im Beischlaf einer verheirateten Person mit einer anderen als ihrem Gatten. Je nachdem man als das Schutz-Objekt das Recht auf eheliche Treue der Gatten oder das Eheband oder die Ehe-Ordnung ansieht, macht die Einwilligung des einen Ehegatten den Ehebruch des anderen Ehegatten straflos oder nicht, bezw. ist im Ehebruch, der von einem verheirateten Mann mit einer fremden Ehefrau begangen wird, ein einfacher oder doppelter Ehebruch zu sehen. —

Auch insofern bietet die Feststellung des Handlungs-Objektes einen sicheren Boden, als der oben in der ersten Abteilung dargestellte Streit über die Natur der Schutz-Objekte an Wert verliert. Mögen sie Rechte, Rechtsgüter, Interessen, Zustände oder sonst Etwas sein — ihre Natur tritt für die Praxis wenigstens in den Hintergrund des Interesses, wenn das Handlungs-Objekt feststeht. —

Endlich kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht. Es zeigt sich nämlich vielfach, dass Gesetze einzelne Fälle aus der Zahl aller derselben Verbrechensart angehörigen Fälle herausheben und qualifizieren mit Rücksicht auf ein neben dem primären verletztes sekundäres Schutz-Objekt. Über das sekundäre Schutz-Objekt verbreite ich mich später (vgl. unten § 33) näher. Hier nur ein Beispiel. Wenn der § 215 den Totschlag an Ascendenten qualifiziert, so geschieht dies doch nur deswegen, weil bei einem solchen Totschlag nicht bloss das Leben verletzt wird, sondern zugleich die Pietät zwischen Descendenten und Ascendenten. Die Bedeutung solcher sekundärer Schutz-Objekte kann gar nicht gewürdigt werden, wenn man nicht das Schutz-Objekt und das Handlungs-Objekt unterscheidet.

3. Nur wenn wir das Handlungs-Objekt und das Schutz-Objekt trennen und ersteres als das Objekt des Verbrechens bezeichnen, ist es möglich, die Lehre vom Versuch am untauglichen Objekt abzuhandeln. Alle Autoren, welche sich auf den Streit einlassen, haben auch bisher stets, wenn sie vom Verbrechen am absolut oder relativ untauglichen Objekt sprachen, das Handlungs-Objekt im Auge gehabt.

Verstünde man unter Objekt schlechthin des Verbrechens das Schutz-Objekt, so wäre es falsch, zu sagen, es begehe derjenige einen Versuch am absolut untauglichen Objekt, der einer Leiche im Glauben, einen Menschen vor sich zu haben, mit Tötungs-Absicht den Schädel spaltet oder der einen Notzuchtsversuch an einem in Frauenkleidern steckenden und vom Thäter

für ein Weib gehaltenen Mann macht. In solchen Fällen müsste man vielmehr sagen, es läge ein Versuch des Verbrechens am fehlenden Objekt vor, denn die Schutz-Objekte (Leben, Geschlechtsehre), welche der Thäter anzugreifen versuchte, waren ja gar nicht da. Allein das thut Niemand. Wir sprechen nur dann vom Versuch am fehlenden Objekt, wenn das Handlungs-Objekt fehlt, also z. B. wenn A in das leere Bett des B einen Schuss in dem Glauben abgiebt, der B, den er töten will, läge im Bett.

Dieselbe Anschauung tritt darin zu Tage, dass wir z. B. sagen, es seien herrenlose Sachen untaugliche Objekte eines Diebstals. Würden wir als das Diebstahls-Objekt schlechthin sein Schutz-Objekt, das Eigentum, bezeichnen, so müssten wir sagen, an herrenlosen Sachen könne ein Diebstahl nicht begangen werden, weil es bei ihnen an einem Objekt dazu überhaupt fehle; dürften wir nicht sagen, Leichen im Besitz der Anatomie seien taugliche, andere Leichen seien untaugliche Objekte des Diebstahls; dürften wir nicht lehren, des Thäters eigene Sachen seien untaugliche Objekte des Diebstahls (vgl. auch unten § 30).

4. Ganz allgemein behaupten wir Alle, ein und derselbe Gegenstand könne Objekt der verschiedensten Verbrechen sein; so dieselbe Sache Objekt der Sachbeschädigung, des Diebstahls, der Unterschlagung; so dieselbe Frauensperson Objekt der Notzucht, Körperverletzung, Tötung, Beleidigung, Entführung. Verstehen wir nicht hier unter demselben Objekt der verschiedenen Verbrechen dasselbe Handlungs-Objekt der verschiedenen Verbrechen? Haben nicht

alle diese Verbrechen Schutz-Objekte, welche verschieden sind von dem einen und demselben Gegenstand, der ihr »Objekt« ist?

5. Die vielumstrittene Lehre vom error in objecto fusst auf der Thatsache, dass wir unter Objekt des Verbrechens schlechthin nicht das Schutz-Objekt, sondern das Handlungs-Objekt verstehen.

Wenn A den B erschiessen will, aber thatsächlich den irrtümlich von ihm für B gehaltenen C erschiesst, und wir dann sagen, es läge ein error in objecto vor, so folgt daraus, dass wir, wenn wir schlechthin vom Objekt des Mordes reden, nicht das Schutz-Objekt, das menschliche Leben, sondern das Handlungs-Objekt, den Menschen, meinen. Denn ein menschliches Leben wollte A vernichten und hat er vernichtet, wenn er auch irrtümlich den von ihm für B gehaltenen C erschoss. Sein Irrtum bezieht sich auf das Handlungs-Objekt, nicht auf das Schutz-Objekt.

6. Sehr viele gemeingefährliche Verbrechen und auch einfache Gefährdungs-Verbrechen sind in ihrem Charakter als Gefährdungs-Verbrechen gar nicht zu erkennen, wenn nicht das Handlungs-Objekt vom Schutz-Objekt scharf getrennt wird.

Bei allen gemeingefährlichen Verbrechen, die eine konkrete Gefahr nicht erfordern, bei welchen vielmehr die sog. abstrakte Gefahr*) genügt, tritt dies deutlich an den Tag. Man nehme die Brandstiftung als Bei-

*) Dass diese Verbrechen wirklich als Gefährdungs-Verbrechen aufzufassen sind, wird allerdings bestritten. Vgl. Binding, Normen I, zweite Auflage, § 53.

spiel. § 306 droht Strafe für den Fall an, dass die dort genannten Räumlichkeiten in Brand gesetzt werden. Nun wissen wir aus der Stellung dieses Paragraphen und aus den Motiven, dass die Brandstiftung wegen ihrer regelmässig vorhandenen gemeinen Gefahr für Schutz-Objekte kriminalisiert ist. Im gesetzlichen Thatbestand selbst ist aber davon nichts enthalten; er verlangt lediglich das in Brand Setzen von bestimmten Räumlichkeiten. Oder — um ein Beispiel eines einfachen Gefährdungs-Verbrechens anzuführen — man fasse die Aussetzung ins Auge. § 221 droht seine Strafe schlechtweg für die Aussetzung oder das Verlassen bestimmter hilfloser Personen in hilfloser Lage an. Sowohl bei der Brandstiftung als bei der Aussetzung besteht doch die Handlung lediglich darin, dass bestimmte Räumlichkeiten in Brand gesetzt bezw. hilflose Personen ausgesetzt werden. Bestraft wird die eine Handlung wegen ihrer gemeinen Gefahr für Leben, Körperintegrität und Eigentum, die andere wegen ihrer Gefahr für Leben und Gesundheit der ausgesetzten Person. Was soll man nun in den in Brand gesteckten Gegenständen und in der ausgesetzten Person anderes sehen als Objekte der betr. Verbrechen?

7. Bei den meisten Verbrechen, deren Schutz-Objekte Gefühle sind, ist nur durch exakte Unterscheidung des Handlungs-Objektes von dem Schutz-Objekt das Gefühl als Schutz-Objekt zu erkennen.

Wenn § 166 die öffentlich durch beschimpfende Äusserungen erfolgende und Ärgernis gebende Gotteslästerung mit Strafe bedroht, so ist schon aus der Definition ersichtlich, dass das religiöse Gefühl das Schutz-

Objekt ist. Ebenso ergiebt der § 360 Nr. 13, wenn er die Ärgernis erregende Tierquälerei mit Strafe bedroht, dass das Mitleidsgefühl mit Tieren das Schutz-Objekt ist. Allein, wenn eben derselbe § 360 N. 13 neben der Ärgernis erregenden Tierquälerei auch die ein Ärgernis nicht erregende aber öffentliche Tierquälerei mit Strafe bedroht, so ergiebt sich das Schutz-Objekt aus dem Wortlaut der Definition ebensowenig wie bei der Beschimpfung von Religionsgesellschaften und der Verübung beschimpfenden Unfugs an religiösen Orten (§ 166), den Verbrechen des § 168, den Verbrechen des § 304 und der Beschimpfung Verstorbener des § 189. Wenn wir trotzdem unbestritten auch bei der öffentlichen nicht Ärgernis erregenden Tierquälerei das Mitleidsgefühl als Schutz-Objekt bezeichnen, wenn wir auch bei den anderen angeführten Verbrechen Gefühle als Schutz-Objekte ansehen, weil die Motive dies direkt aussprechen und es auch der thatsächlichen Auffassung entspricht, so müssen wir sicherlich Handlungs-Objekt und Schutz-Objekt genau unterscheiden. Wer eine religiöse Einrichtung beschimpft, wird bestraft, ob thatsächlich auch eine Verletzung des religiösen Gefühls stattgefunden hat oder nicht. Es genügt hier die abstrakte Verletzung des Schutz-Objekts.

Wer einen Verstorbenen beschimpft, wird auf Antrag eines Angehörigen des Verstorbenen gemäss § 189 bestraft, ohne dass der Richter zu fragen hätte, ob der Antragsteller wirklich in seinen Pietätsgefühlen verletzt worden ist. Es genügt auch hier die abstrakte Verletzung (Vgl. unten § 29 I. 2). Wie soll man nun die beschimpften religiösen Einrichtungen, den be-

schimpften Verstorbenen u. s. w. im Gegensatz zu den Gefühlen als Schutz-Objekten anders benennen, denn als die Objekte des Verbrechens schlechthin?

8. Das Verhältnis der als delictum sui generis bedrohten Vorbereitungshandlung zum Schutz-Objekt erscheint nur im richtigen Licht, wenn das Handlungs-Objekt des vollendeten Verbrechens und das Schutz-Objekt genau geschieden werden. Da zeigt sich, dass die Vorbereitungs-Handlung im Interesse desjenigen Schutz-Objektes bedroht ist, welches verletzt bezw. gefährdet werden würde, wenn das Verbrechen selbst, und nicht eine Vorbereitungs-Handlung dazu, begangen würde. Die Vorbereitungs-Handlung selbst verletzt und gefährdet niemals das Schutz-Objekt, in dessen Interesse sie kriminalisiert ist. Die eventuelle Verletzung oder Gefährdung bestimmter Schutz-Objekte erscheint dem Gesetzgeber als ein so grosses Übel, dass er schon die Vorbereitung bestraft. (Vgl. unten § 29 I. 2).

9. Wie immer man den Vorsatzbegriff definieren mag, so besteht doch kein Zweifel darüber, dass der subjektive Thatbestand Bewusstsein des Thäters von allen wesentlichen Merkmalen des Verbrechens verlangt. Zu diesen wesentlichen Merkmalen gehört das Handlungs-Objekt regelmässig, das angegriffene Schutz-Objekt aber nicht.

Freilich bedingt es sehr häufig die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung von selbst, dass der Thäter bei der vorsätzlichen Begehung des Verbrechens weiss und wissen muss, welches Schutz-Objekt er angreift. So kann man nicht vorsätzlich töten und stehlen, ohne zu wissen, dass man das Leben und das Eigen-

tum verletzt. In andern Fällen muss der Thäter häufig dann bei der vorsätzlichen That vom Schutz-Objekt wissen, wenn — wie z. B. im Fall des § 126 — das Gesetz das Schutz-Objekt als Definitions-Objekt verwendet, oder wenn — wie z. B. beim Fall des § 130 a — aus der Fassung des Gesetzes es sich ergiebt. Kann man bei dieser Art von Fällen häufig schwanken, ob das Wissen davon, welches Schutz-Objekt angegriffen wird, zum subjektiven Thatbestand gehört, so giebt es andererseits eine grosse Reihe von Fällen, wo bestimmt das Wissen vom Schutz-Objekt nicht erforderlich ist.

Bei allen Verbrechen, die sog. reinen Ungehorsam enthalten, ist dies selbstverständlich. Aber auch bei Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen ist es häufig. Muss derjenige, welcher Tierquälerei begeht, wissen, dass das Schutz-Objekt seiner That das Mitleidsgefühl ist? Wird etwa derjenige nicht bestraft, der Wilddieberei treibt im Glauben, er verletze das Eigentum, obwohl er doch ein ausschliessliches Okkupationsrecht verletzt; oder derjenige nicht, welcher einen Verstorbenen beschimpft und gar nicht weiss, dass Angehörige desselben vorhanden sind, deren Pietätsgefühl er dadurch verletzt*)?

Würden wir nun nicht das Handlungs-Objekt, sondern das Schutz-Objekt als das Verbrechens-Objekt schlechthin bezeichnen, so müssten wir sagen, dass in allen diesen Fällen das Wissen vom Objekt nicht zum subjektiven Thatbestand des Verbrechens gehöre. Aber in welchem Verhältnis steht denn das gequälte Tier

*) Vgl. unten §§ 28 V, 30 VIII, 34 VII.

zur Tierquälerei, das erlegte Wild zum unberechtigten Jagen, der Verstorbene zu der stattgehabten Beschimpfung? Sind sie nicht die Objekte der betr. Handlungen? Und wie sollten wir sie im Gegensatz zu den Schutz-Objekten anders benennen, denn als die Objekte schlechthin des Verbrechens?

10. Unerlässlich ist die Hervorhebung des Handlungs-Objektes und seine Scheidung vom Schutz-Objekt bei den Verbrechen, welche reinen Ungehorsam enthalten. Ihr Wesen besteht ja darin, dass ihnen ein Angriff auf Schutz-Objekte nicht wesentlich ist, dass sie nur kriminalisiert sind, weil sie vielfach, häufig, möglicherweise u. s. w. eine Verletzung oder Gefährdung von Schutz-Objekten enthalten. Stellt man sich nun auf den Standpunkt, dass die Handlungs-Objekte nicht in Betracht kämen und die Schutz-Objekte als die Verbrechens-Objekte schlechthin aufzufassen seien, so muss man einfach alle diese Verbrechen mit reinem Ungehorsam als objektlose Verbrechen bezeichnen. Diese Ungeheuerlichkeit erscheint durch die Betrachtung eines Beispiels erst im rechten Licht. Nehmen wir den Fall des § 366 Nr. 6. Dieses Strafgesetz bedroht denjenigen, welcher Hunde auf Menschen hetzt. Sollen wir nun wirklich sagen, dieses Verbrechen habe kein Objekt? Sollen wir nicht sagen, Objekt des Verbrechens sei der Mensch, auf welchen der Hund gehetzt wird?

II. Die angeführten Argumente für die Notwendigkeit der Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt finden sich nirgends in der Litteratur aufgestellt. Eine Unterscheidung verschiedener Objekte ist zwar

von einigen Autoren als notwendig anerkannt worden. jedoch eine andere als ich hier verlange. Aber auch diejenigen Autoren, welche gar nicht daran dachten, eine Unterscheidung für notwendig zu halten, sondern als Objekt der Verbrechen lediglich Rechte oder Interessen oder Rechtsgüter oder Güter schlechthin bezeichneten, konnten es doch in vielen einzelnen Fällen nicht vermeiden, unwillkürlich von andern Dingen neben den Rechten, Interessen u. s. w. als Objekten der Verbrechen zu sprechen. So hat z. B. Jedermann dies gethan, wenn er den Versuch am untauglichen Objekt, die Lehre vom error in objecto u. s. w. behandelte*).

Die dadurch herrschende Verwirrung in der ganzen Lehre vom Objekt des Verbrechens und die gleich zu besprechenden mangelhaften Versuche ihrer Lösung beruhen auf zwei Fehlern.

Man hat einmal, wie ich schon früher (oben § 13 S. 60) hervorgehoben habe, nicht daran gedacht, den Objektsbegriff, welchen doch Jedermann fortwährend und in verschiedener Anwendung verwandte, näher zu betrachten und so die Frage zu stellen, was Alles darunter falle. Dann aber hat man — verleitet von den einfachen Fällen der Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung u. s. w., bei welchen der gegen das Schutz-

*) Statt aller Anderen citiere ich nur Berner, welcher in seinem Lehrbuch (16. Aufl.), S. 87 sagt: »Hat jemand, die völlige Untauglichkeit des Objektes verkennend, seine verbrecherische Absicht an demselben auszuführen gewähnt, — hat er etwa an einer Puppe oder einem Schatten einen Mord verüben wollen, so liegt eine straflose Handlung vor . . . .«

Objekt gerichtete Angriff zugleich einen Angriff auf das Handlungs-Objekt enthält — eine Definition des Objekts aufgestellt, welche notwendigerweise in die Irre führen musste. Bei diesen einfachen Fällen stellt ja die Handlung sich dar als eine sichtbarliche verändernde Einwirkung auf einen körperlichen Gegenstand, eine Person oder eine Sache. Demgemäss soll Objekt des Verbrechens derjenige körperliche Gegenstand sein, welcher durch das Verbrechen angegriffen wird. Nach dieser Definition müssen sich selbstverständlich bei einer grossen Reihe von Verbrechen unlösbare Schwierigkeiten ergeben. Diese Schwierigkeiten entstehen hauptsächlich bei zwei Gruppen von Verbrechen: bei denjenigen, welche sich ihr körperliches Objekt — man denke an die Herstellung falschen Geldes — erzeugen, und bei denjenigen, welche überhaupt nicht an einem körperlichen Gegenstand vorgenommen werden, wie z. B. die Geheimnisverletzung von Seiten der Ärzte, die falsche Namensführung, der Verrat von Staatsgeheimnissen.

Drei Autoren — Schütze, Geyer, Liszt — sind es, welche, wie ich schon erwähnt habe, eine Unterscheidung verschiedener Objekte des Verbrechens für notwendig gehalten haben. Die Ansicht von Schütze und von Liszt habe ich schon bei der Darstellung der Theorien über das Objekt des Verbrechens (vgl. oben § 6 S. 9 ff und § 9 S. 27 ff) besprochen.

Schütze, welcher die Rechtsordnung als das juristische Objekt aller Verbrechen unterscheidet von den praktischen Objekten oder Gütern, d. h. individuellen Rechtsverhältnissen als strafrechtlich ge-

schützten Bestandteilen der bestehenden Rechtsordnung, welches die Objekte der einzelnen Verbrechen sind, weist die Handlungs-Objekte ausdrücklich aus den Kreis der Verbrechens-Objekte hinaus. Der erschlagene Mensch, die gestohlene Sache, die gefälschte Urkunde — sie sind für Schütze »lediglich Objekt des äussern Thataktes«. Er geht also geflissentlich gerade dem Unterschied aus dem Wege, welchen ich für den wichtigsten halte. Dass Schütze bei der Lehre vom Versuch doch einen Versuch am untauglichen Objekt annimmt, wenn Jemand auf eine für einen lebenden Menschen geltende Leiche einen Angriff macht; dass er ferner vom fehlenden Objekt spricht, wenn die Sache, welche gestohlen werden sollte, nicht vorhanden ist (Lehrbuch S. 98 und 136), ist eben eine Inkonsequenz, die er sich zu Schulden kommen lässt, wie alle Andern, welche das Handlungs-Objekt nicht als Verbrechens-Objekt anerkennen.

Diesen Fehler vermeidet Liszt. Aber seine Unterscheidung des Verbrechens als Rechtsverletzung, als welche es Rechtsguts-Verletzung ist, und als Handlung, als welche es Veränderung eines körperlichen Gegenstandes der Aussenwelt ist, beruht, wie ich schon früher gezeigt habe, auf falschen Voraussetzungen. Wenn es auch richtig ist, dass jedes Verbrechen als Handlung Veränderung in der Aussenwelt ist, so ist es doch falsch, dass diese Veränderung immer an einem körperlichen Gegenstand der Aussenwelt sichtbar hervortreten müsse (vgl. oben § 9 S. 32).

Die Unterscheidung von Geyer habe ich früher nicht behandelt, weil sie zu wenig ausgiebig ist. Hier

aber muss sie erwähnt werden. In seinem »Grundriss zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht« (1885) Bd. II S. 3 sagt Geyer*): »Zur Klarstellung des Thatbestandes ist vor allem das Angriffs-Objekt des Verbrechens in abstracto, das Gut, dessen Verletzung für das Verbrechen charakterisch ist, zu bestimmen. Davon ist das Angriffs-Objekt in concreto zu unterscheiden, d. h. die Person oder die Sache, gegen welche oder an welcher das Verbrechen begangen wird. Eigentum und Gewahrsam ist Angriffs-Objekt des Diebstahls in abstracto oder im e. S., die Sache, welche gestohlen wird, ist dabei das Angriffs-Objekt des betr. Diebstahls in concreto. Fehlt das Angriffs-Objekt in concreto, so liegt (strafloser) Versuch bei mangelndem Objekt vor. Fehlt das Objekt in abstracto, d. h. ist ein Angriff auf die betr. Art von Gütern nicht unter Strafe verboten (wie wenn z. B. Jemand ein fremdes Geschäftsgeheimnis verrät, Geschäftsgeheimnisse aber nicht unter strafrechtlichem Schutz stehen) und weiss dies der Handelnde nicht, so ist ein blosses Wahnverbrechen begangen«.

Es ist nicht klar, in welcher Bedeutung hier Geyer die Begriffe »konkret« und »abstrakt« gebraucht. Es scheint, dass Geyer unter dem »konkreten« Objekt ein körperliches, unter dem »abstrakten« ein nichtkörperliches (Leben, Eigentum, Geheimnis) versteht**). Dafür spricht wenigstens die erste Beispielspruppe, in

*) Vgl. auch Z. I 48.

**) Die Polemik Liszt's Z. VIII 152 gegen Geyer ist mir ebenfalls unverständlich.

welcher die gestohlene Sache und die verletzte Person als Objekt in concreto dem Eigentum und der Gewahrwahrsam als Objekten in abstracto entgegengesetzt werden. Aber, wenn diese Deutung richtig ist, wo ist dann das Objekt in concreto beim Verrat von Geschäftsgeheimnissen?

Mag dem sein, wie ihm wolle, schon die Thatsache, dass Geyer beide von ihm unterschiedenen Objekte als Angriffs-Objekte bezeichnet, genügt, um zu erkennen, dass seine Unterscheidung allenfalls nur Wert hat für diejenigen Fälle, wo, wie z. B. bei der Tötung, thatsächlich der Angriff auf das Schutz-Objekt, das »Gut«, zugleich einen Angriff auf eine Person oder Sache enthält. Sie kann bei andern Fällen nicht gemacht werden, nicht also z. B. bei den Verbrechen, welche sich ihr Objekt erst erzeugen, oder bei den Verbrechen, welche überhaupt kein körperliches Angriffs-Objekt haben.*)

§ 27

Das Definitions-Objekt.

Bevor die Untersuchungen über die verschiedenen Objekte des Verbrechens fortgesetzt werden, ist es von

*) So entschieden ich jetzt die Unterscheidung Geyer's ablehnen muss, so verdanke ich doch ihm die Anregung zu der Unterscheidung verschiedener Objekte des Verbrechens, die mir durch das Studium seines Grundrisses zu Teil wurde. Auch ist das Bestreben von Geyer in seinem Grundriss und von Liszt in seinem Lehrbuch, stets die Objekte der einzelnen Verbrechen zu unterscheiden, dankbar anzuerkennen. Der falsche Ausgangspunkt beider lässt sie aber zu einer brauchbaren Scheidung nur bei denjenigen Verbrechen gelangen, welche in einer an körperlichen Gegenständen vornehmbaren Handlung bestehen.

Interesse, einen Blick auf das Deutsche Strafgesetzbuch zu werfen und zu beobachten, wie ein Gesetzbuch bei der Definition der strafbaren Handlungen vorgehen kann und was demgemäss als Definitions-Objekt erscheint. Dass und warum das Definitions-Objekt der Verbrechen von Wichtigkeit ist, habe ich bereits früher (oben § 25 sub I, 1) dargethan. Nun ist es selbstverständlich, dass bis zu einem gewissen Grad die Definition der Verbrechen in die Willkür des Gesetzgebers gestellt ist. Seine Aufgabe ist es, bei der Aufstellung seiner Definitionen möglichst sachgemäss vorzugehen. Allein dieses Vorgehen des Gesetzgebers ist praktisch nur zum Teil von seiner Laune, seiner Geschicklichkeit und seinem scharfen Blick für die zu kriminalisierenden Lebensthatbestände abhängig. Öfter ist es ihm direkt vorgeschrieben, weil es nur einen Weg zum Ziel giebt, öfter auch folgt er praktischen Bedürfnissen, ohne sich über die prinzipielle Auffassung des betr. Verbrechens Sorgen zu machen. So kommt es, dass die Gesetze die verbrecherischen Handlungen bald ganz speciell, bald genereller definieren; dass sie bald das Handlungs-Objekt, bald das Schutz-Objekt, bald beide, bald auch keines von beiden als Definitions-Objekt erscheinen lassen, sei es, dass sie ein anderes Objekt als Definitions-Objekt verwenden, sei es, dass sie sich bildlicher Ausdrücke bei der Definition bedienen, und demgemäss ein Definitions-Objekt gar nicht angegeben werden kann*).

*) Über die Bedeutung der Definition einer Handlung für die Bestimmung des Objekts derselben überhaupt vgl. oben § 24 S. 144 ff.

Ich beabsichtige nun keineswegs eine erschöpfende Darstellung der Möglichkeiten zu geben. Nur darauf kommt es an, dass durch Hervorhebung prägnanter Beispiele die Bedeutung der Definition hervortrete. Demgemäss sind etwa folgende Gruppen zu unterscheiden:

I. Wo die Handlung als Veränderung in der Aussenwelt in einer ganz bestimmt gearteten, seine Substanz oder Beschaffenheit verändernden, Einwirkung auf einen körperlichen Gegenstand besteht, wird zumeist das Verbrechen so definiert, dass eben dieser körperliche Gegenstand als Definitions-Objekt erscheint und somit das letztere und das Handlungs-Objekt identisch sind. Die Verbrechen der Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung u. s. w. liefern die klassischen Beispiele dieses Vorgehens. Überall sind hier bestimmte Personen oder Sachen als Objekte anzugeben. Die Natur der Verbrechen bedingt es hier, dass der Angriff auf das in der Definition gar nicht genannte Schutz-Objekt zugleich einen Angriff auf das Definitions-Objekt und das mit letzterem identische Handlungs-Objekt enthält. Wer z. B. eine Sache beschädigt, wirkt verletzend auf ihre Substanz ein und greift dadurch das Eigentum an.

II. Ebenso, wie eben geschildert, geht das Gesetz in den Fällen vor, wo die Handlung darin besteht, dass ein Gegenstand, den herzustellen verboten ist, erzeugt wird. Man denke z. B. an die Herstellung falschen Geldes, um es in den Verkehr zu bringen (§ 146); die Anfertigung von Stempeln zum Zweck eines Münzverbrechens (§ 151); die Anfertigung von Stempelpapier,

Stempelmarken u. s. w. in der Absicht, sie als echt zu verwenden (§ 275 Nr. 2).

Auch hier ist das Definitions-Objekt identisch mit dem Handlungs-Objekt, aber der Angriff auf das Schutz-Objekt enthält hier nicht zugleich auch einen Angriff auf das Handlungs-Objekt und das mit ihm identische Definitions-Objekt.

III. Nicht anders geht das Gesetz bei denjenigen Fällen vor, wo die Handlung als Veränderung in der Aussenwelt eine derartige ist, dass sie zwar keine einen körperlichen Gegenstand in seiner Substanz und Beschaffenheit verändernde ist, aber trotzdem in einer Einwirkung auf ihn besteht. Die Verbrechen des Diebstahls, bei welchen die fremde Sache weggenommen werden muss, liefern hierfür ebenso Beispiele wie die Verbrechen des Kinderraubes (§ 235), der Entführung wider Willen (§ 236), der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauenspersonen (§ 176 Nr. 1) und andere mehr.

Auch hier ist das Definitions-Objekt mit dem Handlungs-Objekt identisch. Auch hier enthält der Angriff auf das Schutz-Objekt zugleich einen solchen auf das Handlungs-Objekt und das mit ihm identische Definitions-Objekt. Aber hier ist der Angriff auf letzteres insofern kein dasselbe verletzender, als er keine Veränderung der Substanz und der Beschaffenheit des Objekts bedingt. Die gestohlene Sache z. B. ist beim Dieb vielleicht ebenso gut aufgehoben, wie beim Bestohlenen.

IV. Öfter fasst das Gesetz sehr viele verschiedene Handlungen unter einen gemeinsamen Verbrechens-

thatbestand in der Weise zusammen, dass es sie als Schädigung oder Benachteiligung bestimmter Personen oder Sachen definiert. Dann erscheinen diese Personen oder Sachen als Definitions-Objekte. Allein diese Personen oder Sachen erscheinen nur dann als Objekte der betr. Handlungen, wenn letztere vom generellen, nicht wenn sie vom speciellen Standpunkt aus ins Auge gefasst werden (vgl. oben § 23 I,2 S. 133).

Ein klassisches Beispiel liefern hier die verschiedenen Arten der sog. Untreue des § 266. Zwar spricht § 266 Nr. 2, speciell definierend, von Bevollmächtigten, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers zu dessen Nachteil verfügen. Dagegen spricht § 266 Nr. 1 von einer Reihe von Personen, welche »absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln«, und ähnlich spricht § 266 Nr. 3 von einer Reihe von Personen, welche »bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen«. Was mögen dies im Einzelnen für verschiedenartige Handlungen sein!

Ein gutes Beispiel liefert auch der § 89, welcher von einem Deutschen spricht, der in einem gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieg »einer feindlichen Macht Vorschub leistet« oder »der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt«.

In allen solchen Fällen geht das Gesetz generell definierend vor, sieht es von den speciellen Objekten der einzelnen verschiedenen Handlungen ab und fasst es

letztere alle unter das genus der ein bestimmtes Objekt benachteiligenden oder fördernden Thätigkeit zusammen.

V. Öfter definiert das Gesetz ein Verbrechen derartig generell, dass das Schutz-Objekt als Definitions-Objekt erscheint. So ist z. B. definiert: der sog. Landzwang als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (§ 126); die Gotteslästerung als das durch die öffentlich beschimpfend vorgenommene Gotteslästerung erregte Ärgernis (§ 166), wobei »Ärgernis« der Ausdruck für das verletzte religiöse Gefühl ist; der Betrug als in bestimmter Weise vorgenommene Schädigung fremden Vermögens (§ 263); die Verbrechen des § 300 als Offenbarung von Privatgeheimnissen: der eine Fall des § 360 Nr. 11 als die ungebührliche Erregung von die Ruhe störendem Lärm.

VI. Manchmal definiert das Gesetz ein Verbrechen teils speciell, teils generell unter Verwendung des Schutz-Objektes als Definitions-Objekt. Gute Beispiele liefern die §§ 137 und 239. § 137 will denjenigen bestrafen, der behördlich gepfändete oder in Beschlag genommene Sachen bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht. Analog bedroht § 239 denjenigen, der einen Menschen vorsätzlich und widerrechtlich einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt. Bei beiden Verbrechen erscheint das Schutz-Objekt (Verstrickung bezw. persönliche Freiheit) als Definitions-Objekt für die grosse Masse der Fälle, aber herausgehoben sind einzelne Fälle — Einsperrung eines Menschen und Beschädigung und

Zerstörung behördlich gepfändeter Sachen —, bei welchen das Handlungs-Objekt das Definitions-Objekt ist.

Noch deutlicher tritt dies Verfahren im § 169 hervor, wenn derjenige bedroht wird, der »ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt oder auf andere Weise den Personenstand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt«.

VII. Vielfach definiert das Gesetz ein Verbrechen zwar nicht unter Verwendung des Schutz-Objektes als Definitions-Objekt, aber doch derartig, dass neben dem Definitions-Objekt das Schutz-Objekt genannt wird. Es geschieht dies in verschiedener Weise. Bald z. B. so, dass — wie beim Hausfriedensbruch (§ 123) — das Verbrechen speciell definiert und dann mit einem Namen getauft wird, welcher den Hinweis auf das Schutz-Objekt enthält. Bald — wie bei vielen Gefährdungsverbrechen — giebt das Gesetz bei der speciellen Definition des Verbrechens an, welche Schutz-Objekte die Handlung gefährden müsse; vgl. die §§ 130, 130 a, 312—314.

VIII. Vielfach stellt das Gesetz bei der Definition von Verbrechen sich auf den speciellen Standpunkt, lässt aber daneben erkennen, dass es von einem andern Standpunkt der Betrachtung aus den durch die verbrecherische Handlung Geschädigten ebenfalls als Objekt ansieht.

So erscheinen nach § 247 die geschädigten Angehörigen, Vormünder oder Erzieher als Objekte des Diebstahls und der Unterschlagung; nach § 303 al. 4 der geschädigte Angehörige des Thäters als Objekt der Sachbeschädigung; nach § 300 der zum Strafantrag be-

rechtigte Verletzte als Objekt der Geheimnisverletzung: nach § 172 der zum Strafantrag berechtigte Ehegatte als Objekt des Ehebruchs.

IX. Vielfach definiert das Gesetz ein Verbrechen derart bildlich, dass ein Definitions-Objekt gar nicht angegeben werden kann. Wenn z. B. § 360 Nr. 11 neben dem ruhestörenden Lärm den »groben Unfug« kriminalisiert, so ist damit eine Handlung so definiert, dass aus den Gesetzesworten allein gar nicht herauszufinden ist, was das Gesetz meint. Ebenso ist das gewerbsmässig »Unzucht« Treiben des § 361 Nr. 6 ein bildlicher Ausdruck, der an und für sich nur eine unzüchtige Handlung bedeutet. Auch der § 336, welcher die Beugung des Rechts kriminalisiert, kann als Beispiel angeführt werden. In allen diesen und analogen Fällen hat die Interpretation erst festzustellen, was das Gesetz überhaupt meint. Ein Definitions-Objekt ist nicht vorhanden.

X. Verschieden von der vorhergehenden ist eine Gruppe von Verbrechen, die so definiert sind, dass im grammatischen Objekt des Gesetzes-Satzes ein Definitions-Objekt scheinbar gegeben ist, doch aber erst eine Interpretation des Gesetzes festzustellen hat, wie die betr. Handlung beschaffen und was das Handlungs-Objekt ist. Wenn z. B. der § 16 des deutschen Impfgesetzes vom 8. April 1874 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher »unbefugter Weise Impfungen vornimmt«, so erscheinen die Impfungen als grammatisches Objekt, Handlungs-Objekt aber sind die geimpften Personen. Wenn § 109 das Kaufen oder Verkaufen einer »Wahlstimme« bedroht, so ist diese das grammatische Objekt. Aber § 109

will besagen, dass bestraft werden soll, wer einer stimmberechtigten Person ein Entgelt für die Abgabe der Stimme nach einer bestimmten Richtung hin giebt bezw. wer sich selbst ein Entgelt dafür geben lässt, dass er seine Stimme nach einer bestimmten Richtung hin abgiebt. Demgemäss ist das Handlungs-Objekt hier die Person, welche durch Entgelt zur Stimmabgabe gekauft wird, bezw. die Person, welche sich gegen Entgelt zur Stimmabgabe hergiebt.

§ 28.

Das Schutz-Objekt

I. Was ich Schutz-Objekt nenne, ist zweifellos ein Gut. Denn Gut kann Alles genannt werden, was, weil es irgendwie von Wert, Gegenstand eines Interesses ist. Aber ich vermeide den Ausdruck »Gut« wegen der Weite des Begriffes. Auch die Objekte der Verbrechen, welche ich den Schutz-Objekten gegenüber stelle, sind vielfach »Güter«. Ferner hat doch der Begriff des Gutes durch die Rechtsgütertheorie Binding's einerseits und der Identifikation von rechtlich geschütztem Interesse und Rechtsgut durch Liszt andererseits eine Verwertung für zwei verschiedene Lehren vom Objekt des Verbrechens erhalten, welchen ich nicht beistimmen kann. So erscheint es sachgemäss, das Angriffs-Objekt der Verbrechen lediglich Schutz-Objekt zu nennen, denn es ist ja dasjenige Objekt des Verbrechens, welches vor Angriffen geschützt werden soll.

Welches nun die einzelnen Schutz-Objekte sind, kann nur die Betrachtung der einzelnen Verbrechens-Thatbestände lehren. Welcher Art sie aber sind: dass sie Rechte, Pflichten, Zustände oder Gefühle sind; wie sie verletzt und gefährdet werden können — das Alles ergiebt eine Betrachtung dessen, was wir »Rechtsordnung« nennen. Dieser Begriff hat eine dreifache Bedeutung.

Rechtsordnung heisst einmal die Macht, welche die Lebensverhältnisse rechtlich regelt, und wird in diesem Sinn, subjektiv genommen, gleichbedeutend mit der gesetzgebenden Macht gebraucht.

Rechtsordnung heisst zweitens das objektive Recht als Gesamtbegriff, wo es den Inbegriff aller Rechtssatzungen bedeutet.

Rechtsordnung wird aber drittens auch als Zustand genommen und bedeutet dann den rechtlich geordneten Zustand der Dinge.

Von der letzten Bedeutung ist auszugehen. Jedes Verbrechen verletzt die Rechtsordnung in diesem Sinn (vgl. oben § 25 S. 151). Wie entsteht nun die Rechtsordnung und welches sind ihre Bestandteile? Die Betrachtung des Vorgehens der rechtsetzenden Macht bei ihrer Regelung der Lebensverhältnisse giebt die Antwort. Diese Regelung findet äusserlich in der Weise statt, dass Rechte und Pflichten aufgestellt werden. So erhalten die Individuen und die juristischen Personen ihre Rechte und Pflichten zugeteilt. Die Rechte enthalten Befugnisse, die Pflichten enthalten die diesen Befugnissen entsprechenden Beschränkungen. Aber diese Regelung ist eine äusserliche. Die Rechte

und Pflichten werden aufgestellt zur Befriedigung von Bedürfnissen, zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt der Individuen und der Gesamtheit. Fasst man nun näher ins Auge, was die rechtsetzende Gewalt den Individuen einerseits und dem Staat als dem Vertreter der Gemeinschaft andererseits*) gewährleistet, so ergiebt sich Folgendes:

1. Das Individuum muss ungestört existieren und sich zur Erreichung der mannigfachen Zwecke seines Daseins bethätigen können. Deswegen müssen ihm einerseits der Bestand gewisser Zustände, andererseits aber Befugnisse — Rechte — garantiert werden. Diese Zustände — wie Leben, Körperintegrität, Freiheit u. s. w. — sind vor allem Recht vorhanden, von der rechtsetzenden Gewalt dem Individuum nicht zugeteilt, sondern nur vor Angriffen geschützt. Die Befugnisse dagegen hat das Individuum von der rechtsetzenden Gewalt und nicht von der Natur. Eigentum z. B. und elterliche Gewalt sind dem Individuum als Befugnisse von der rechtsetzenden Gewalt gegeben. Thatsächlich eine Sache, z. B. ein Tier, besitzen und beherrschen, könnte auch ein nicht unter einer rechtsetzenden Gewalt lebender Mensch, ebenso wie ein unter gleichen Bedingungen lebender Vater elterliche Gewalt über sein Kind ausüben kann, so lange es sich ihm nicht entzieht. Zu Befugnissen — Rechten — werden aber Eigentum und elterliche Gewalt erst durch

*) Der Einfachheit halber spreche ich nur vom Individuum und dem Staat und lasse die übrigen juristischen Personen bei Seite.

die rechtsetzende Macht, welche sie giebt und gewährleistet.

a. Betrachten wir nun die dem Individuum gewährleisteten Zustände (mit Ausschluss der Gefühle, welche unten besonders behandelt werden) näher, so zeigt sich, dass sie zweierlei Art sind.

α. Es sind entweder Zustände des Individuum selbst, Zustände, deren Träger das Individuum ist, wie Leben, Körperintegrität, Freiheit. Verletzt können diese Zustände nur werden, wenn eine Handlung an dem Individuum selbst vorgenommen wird. Findet eine solche Verletzung statt, so ist das Individuum selbst das Handlungs-Objekt und der verletzte Zustand das Schutz-Objekt. Anders steht es mit der Gefährdung dieser Zustände. Sie ist zwar auch durch Handlungen an den Individuen selbst möglich (man denke z. B. an die Aussetzung), aber sie kann auch durch Handlungen an anderen Objekten oder durch Erzeugung von Objekten geschehen, z. B. durch Hinauswerfen eines Steines auf eine von Menschen belebte Strasse, Graben einer Grube an einem begangenen Ort. Im letzteren Fall ist das andere Objekt (der Stein, die Grube) das Handlungs-Objekt und der gefährdete Zustand das Schutz-Objekt. Dass, wenn die Gefährdung in eine Verletzung umschlägt — der Stein einen Menschen tötlich trifft, ein Mensch in die Grube fällt und ein Bein bricht — wir nun eventuell die Handlung als fahrlässige Verletzungs-Handlung betrachten und demgemäss jetzt der Stein und die Grube als Mittel, das getötete und das körperlich verletzte Individuum als Handlungs-Objekt erscheinen, hat seinen Grund in dem

Wechsel des Standpunktes, von dem aus wir die Handlung betrachten (vgl. oben § 22 III S. 130).

β. Oder es sind Zustände anderer Objekte als des Individuum selbst, aber solche Zustände, an deren Bestand das Individuum ein Interesse hat, z. B. der Hausfrieden, das Verschlossensein von Briefen (Briefgeheimnis). Dass bei Angriffen auf solche Zustände analog Handlungs-Objekt und Schutz-Objekt logisch unterschieden werden müssen, ist selbstverständlich.

b. Auch die Gefühle des Individuum sind Zustände desselben. Aber sie sind Zustände der Innenwelt, Begleiterscheinungen von Vorstellungen, und so eigenartig, dass ich sie als besondere Gruppe den Zuständen schlechthin gegenüberstelle. Soweit man überhaupt von einer »Verletzung« von Gefühlen reden kann (vgl. unten § 29 I,1), ist sie in doppelter Weise möglich.

Einmal so, dass eine Handlung an dem Träger der Gefühle, dem Indidividuum selbst, vorgenommen wird. So sprechen wir z. B. thatsächlich von einer uns gewordenen Behandlung, welche unser Selbstgefühl verletzt. Allein die etwa hierher gehörigen Fälle kommen für unser Recht nicht in Betracht.

Ein Individuum kann aber in seinen Gefühlen auch in der Weise verletzt werden, dass Handlungen an solchen Objekten seiner Umgebung vorgenommen oder solche Objekte erzeugt werden, an welchen das Gefühlsleben irgendwie Anteil nimmt. Wer ein schamloses Bild herstellt, verletzt das Gefühl für Sittlichkeit; die Lästerung Gottes verletzt das religiöse Gefühl der

Gläubigen; die Verläumdung eines Verstorbenen verletzt das Pietätsgefühl seiner Verwandten.

Die logische Unterscheidung von Handlungs-Objekt und Schutz-Objekt ist auch hier selbstverständlich. Auf die Gefährdung von Gefühlen brauche ich nicht einzugehen, weil sie rechtlich nicht in Betracht kommt.

c. Betrachten wir die dem Individuum gewährleisteten Rechte, so zeigt sich, dass sie sehr vielerlei Natur sind. Es würde zu weit führen, wollte ich alle Arten der privaten und öffentlichen Rechte des Inividuum durchgehen und zeigen, wie ihre Verletzung und Gefährdung in der Weise zu Stande kommt, dass sie selbst als die Schutz-Objekte von anderen Objekten als den Handlungs-Objekten geschieden werden müssen. Da ich in der vierten Abteilung dieses Buches doch bei allen einzelnen Verbrechen Objekt und Schutz-Objekt angeben werde, so mag hier die Hervorhebung einzelner prägnanter Beispiele genügen, indem ich noch darauf hinweise, dass für die Gefährdung von Rechten das Analoge wie für die Verletzung gilt.

Das Eigentumsrecht kann man nur verletzen, wenn man seinen Gegenstand, die fremde Sache, sich aneignet oder in Gebrauch nimmt oder beschädigt; Gewaltrechte über Personen nur so, dass man die unterworfene Person der Gewalt entzieht oder an ihnen Handlungen vornimmt, zu welchen nur der Inhaber der betr. Gewaltrechte befugt ist; ausschliessliche Okkupationsrechte nur so, dass man den Gegenstand derselben selbst okkupiert; die Urheber- und Erfindungsrechte nur so, dass man Gegenstände herstellt, verkauft u. s. w., zu deren Herstellung und Verwertung lediglich der Er-

finder berechtigt ist. Das Vermögen — als der Inbegriff aller Vermögensrechte — kann entweder nur so verletzt werden, dass der Inhaber desselben oder der zur Verfügung über dasselbe Berechtigte durch Täuschung (Betrug) oder Gewalt bezw. Drohung (Erpressung) oder Übervorteilung (Ausbeutung Minderjähriger und Wucher) zur eigenen Minderung des Vermögens veranlasst wird, oder auf eine andere Weise, bei welcher das Vermögen selbst als das Schutz-Objekt von einem anderen Objekt als Handlungs-Objekt zu unterscheiden ist.

Hervorzuheben ist, dass den regelmässigen Fällen, wo Rechte als Schutz-Objekte in Betracht kommen, solche Fälle gegenüberstehen, bei welchen Rechte als Handlungs-Objekte fungieren. Soweit nämlich Rechte übertragbar sind, können sie auch von ihrem Träger losgelöst werden und den Charakter selbständiger — wenn auch nicht körperlicher — Dinge erlangen, zu welchen das Subjekt durch seine Handlungen direkt in Beziehung treten kann. Ist es regelmässig*) unmöglich, dass Rechte Gegenstand einer Handlung sind, ohne dass die betr. Handlung an anderen Objekten vorgenommen wird, welche gewissermassen als Durchgangs-Objekte für jene Rechte dienen, so können an von ihren Trägern losgelösten, zu selbständigen Dingen gewordenen Rechten direkt Handlungen vorgenommen werden. Aber bei allen Verbrechen, wo dergestalt ein Recht das Handlungs-Objekt ist, steht ihm doch ein anderes Objekt als Schutz-Objekt gegenüber. So sind z. B. im Falle des § 266 Nr. 2 — »Bevollmächtigte,

*) Vgl. oben § 19 IV S. 102 und § 23 I,3 S. 135.

welche über Forderungen . . . . . des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügen« — die Forderungen, über welche verfügt wird, das Handlungs-Objekt, während das Schutz-Objekt die obligatorische Pflicht des Bevollmächtigten auf Erfüllung seines Auftrages ist. Im Fall des § 302 c, beim sog. Mitwucher, sind die erworbenen und weiter veräusserten Wucher-Forderungen das Handlungs-Objekt, während ihnen als Schutz-Objekt das Vermögen des Bewucherten gegenübersteht.

d. Das Korrelat der Rechte des Individuums bilden die diesen Rechten entsprechenden Pflichten. Einer Rechtsverletzung geht immer eine entsprechende Pflichtverletzung parallel. Allein das Recht ist das Primäre, die Pflicht das Sekundäre. Die Pflichten sind wegen der Rechte da, nicht umgekehrt. Es wird demgemäss auch die Regel sein, dass bei Verbrechen, welche einen Angriff auf Rechte eines Individumms enthalten, eben diese Rechte als das Schutz-Objekt anzusehen sind. Allein es giebt Fälle, bei welchen die den verletzten Rechten entsprechenden verletzten Pflichten für den Straf-Gesetzgeber im Vordergrund des Interesses stehen können, sodass diese Pflichten als Schutz-Objekte anzusehen sind. Wenn z. B. § 266 wegen »Untreue« die Vormünder, Güterpfleger u. s. w. bestraft wissen will, welche zum Nachteil der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen handeln, so ergiebt sich aus der Bezeichnung der betr. verbrecherischen Handlungen als »Untreue«, dass für das Deutsche Strafgesetzbuch die obligatorischen Pflichten der Vormünder, Güterpfleger u. s. w. diejenigen Objekte sind,

welche gegen Verletzung von Seiten ihrer Inhaber geschützt werden sollen. Dass damit zugleich die diesen obligatorischen Pflichten entsprechenden obligatorischen Rechte geschützt sind, ist selbstverständlich. An und für sich wäre es richtiger, diese Rechte als die Schutz-Objekte zu bezeichnen, aber das Gesetz premiert eben jene Pflichten.

Überall nun, wo Pflichten die Schutz-Objekte von Verbrechen sind, ist ihre Verletzung nur möglich durch bestimmte Handlungen an irgend welchen Objekten, welche dann als die Handlungs-Objekte der betr. Verbrechen erscheinen. So sind z. B. im Fall des § 266 Nr. 2 die Vermögensstücke, über welche der Bevollmächtigte absichtlich zum Nachteil seines Auftraggebers verfügt, das Handlungs-Objekt, während die von ihm als Mandatar zu beobachtende Treuepflicht das Schutz-Objekt ist.

2. Für den Staat gilt ganz das Analoge wie für das Individuum. Auch er muss ungestört existieren und sich zur Erreichung der mannigfachen Zwecke seines Daseins bethätigen können. Deswegen müssen auch ihm einerseits der Bestand gewisser Zustände andererseits Rechte garantiert werden. Allein da die Staats-Persönlichkeit ein sehr komplizierter Organismus ist und die Zwecke und Bedürfnisse des Staates viel mannigfaltiger sind als die des Individuum, so sind auch die Zustände und Rechte, deren Bestand nnd Ausübung dem Staat garantiert werden müssen, viel mannigfaltiger als die des Individuum.

Gewisse Schutz-Objekte des Staates sind gleich denen der Individuen. So ist der Staat in seinem

Eigentum und Vermögen angreifbar wie das Individuum. Andererseits hängt die Mannigfaltigkeit der übrigen Schutz-Objekte des Staates mit seinem Wesen und seinen Zwecken zusammen. Wir sprechen von einem Staat, wenn eine unabhängige Menschen-Gemeinschaft auf einem bestimmten Landgebiet dauernd ansässig und so eingerichtet ist, dass die Regierung von bestimmten Organen verfassungsmässig geleitet wird. Demgemäss ist der Staat angreifbar in bestimmten Zuständen seines Landgebietes, seiner Verfassung, ferner in Zuständen und Rechten der die Regierungsgewalt innehabenden Personen und der Beamten. Er ist ferner angreifbar in seinen vielgestaltigen Rechten publizistischer Natur (im Gegensatz zu den oben erwähnten Rechten civilistischer Natur) und in Zuständen allgemeiner Art, wie z. B. der Sicherheit des Geldverkehrs, dem öffentlichen Frieden, der Sicherheit des Urkundenbeweises. Endlich hat der Staat noch — abgesehen davon, dass von einem gewissen Standpunkt der Betrachtung aus auch jedes gegen das Individuum gerichtete Verbrechen den Staat verletzt — an gewissen Zuständen (z. B. dem Personenstand eines Individuum) und Gefühlen (z. B. dem religiösen Gefühl der Gottgläubigen), an deren Unverletztheit zunächst das Individuum ein Interesse hat, ein so lebendiges Interesse, dass Angriffe auf diese Zustände und Gefühle als solche gegen den Staat selbst gerichtet anzusehen sind.

Ebenso nun, wie zuweilen bei Angriffen gegen Individuen, sieht der Strafgesetzgeber auch zuweilen bei Angriffen gegen den Staat anstatt in gewissen Rechten viel-

mehr in den diesen Rechten entsprechenden Pflichten das Schntz-Objekt. Ein gutes Beispiel für diese Premierung der Pflicht an Stelle des entsprechenden Rechtes bietet der § 140, welcher seine verschiedenen Verbrechen als »Verletzung der Wehrpflicht« charakterisiert.

Alle Angriffe gegen Schutz-Objekte des Staates sind nun selbstverständlich ebenso wie die gegen die Schutz-Objekte des Individuum nur so möglich, dass Handlungen an anderen Objekten vorgenommen oder bestimmte Objekte erzeugt werden, welche als die Handlungs-Objekte den Schutz-Objekten gegenüberstehen. Die in der vierten Abteilung dieses Buches vorzunehmende Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt bei allen Verbrechen wird dies noch im Einzelnen erweisen.

II. Wenn die Zustände und Gefühle, an welchen die Individuen und der Staat ein Interesse haben und welche deshalb rechtlich geschützt werden, wenn ferner die Rechte und Pflichten unverletzt sind, dann besteht die vom Recht gewollte Ordnung. Allein thatsächlich bildet diese Ordnung ein Ideal, sie ist niemals ganz verwirklicht, weil niemals die Verbrechen unterbleiben. Der Kampf mit dem Unrecht ist ein ewiger. Stets lehnen sich Einzelne auf, indem sie rechtlich geschützte Zustände und Gefühle, Rechte und Pflichten verletzen. Möglich ist dies immer nur so, dass Handlungen an anderen Objekten vorgenommen oder bestimmte Objekte erzeugt werden.*)

*) Die logische Notwendigkeit der Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt der Verbrechen ist nicht nur dann vorhanden,

Demgemäss können das Schutz-Objekt und das Verbrechens-Objekt folgendermassen definiert werden:

Schutz-Objekt ist dasjenige Objekt (ein Zustand, Gefühl, Recht, eine Pflicht), welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird.

Objekt schlechthin des Verbrechens ist dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen, bezw. welches durch das Verbrechen erzeugt werden muss, damit der das betr. Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutz-Objekt vorliegt.

Dass dieses Objekt schlechthin des Verbrechens regelmässig das Handlungs-Objekt und nur ausnahmsweise das räumliche Objekt der Handlung ist, habe ich schon hervorgehoben; es wird später (vgl. unten § 34) noch genauer dargethan werden. —

III. Nun erhebt sich aber die Frage, ob denn dieser Unterschied mit den bestehenden Strafgesetzen und der Rechtsprechung vereinbar ist? Diese Frage ist entschieden zu bejahen.

1. Es ergiebt sich dies, soweit das Deutsche Strafgesetzbuch in Betracht kommt — für jedes andere Strafgesetzbuch gilt Analoges —, einmal aus den Ka-

---

wenn Zustände, Gefühle, Rechte und Pflichten als Angriffs-Objekte betrachtet werden. Wer durchweg Rechte oder Interessen als Angriffs-Objekte bezeichnet, kann und muss diese Scheidung ebenfalls vornehmen. Nur wer auf dem Boden der Rechtsgütertheorie Binding's steht, kann es nicht. Es ist aber m. E. gerade die Notwendigkeit dieser Unterscheidung der Umstand, an welchem die Brauchbarkeit der scharfsinnig durchgeführten Theorie Binding's versagt.

pitel-Überschriften. Welcher Wert denselben auch sonst zukommen mag, sicher ist, dass, wenn das Gesetz eine Gruppe von Verbrechen »Widerstand gegen die Staatsgewalt«, eine andere als »Verbrechen . . . wider die öffentliche Ordnung«, eine dritte als »Verbrechen wider das Leben«, eine vierte als »Verbrechen wider die persönliche Freiheit« bezeichnet, es damit sagen will, jene Verbrechen richteten sich gegen die Staatsgewalt, die öffentliche Ordnung, das Leben, die persönliche Freiheit.

Aber auch aus dem Text der Strafgesetze selber ergiebt sich das Gleiche. Alle die Fälle, wo — wie ich oben § 27 V, VI und VII gezeigt habe — das Schutz-Objekt als Definitions-Objekt erscheint oder neben dem Definitions-Objekt genannt wird, liefern den Beweis. Hier seien nur die §§ 312, 313 und 314 hervorgehoben, wo Leben und Eigentum als die zu gefährdenden Objekte und somit als Schutz-Objekte bezeichnet werden.

Es ist eben der Gegensatz von Objekt und Schutz-Objekt ein so notwendiger und prägnanter, dass er gewissermassen instinktmässig von der Gesetzgebung und der Theorie von jeher gefühlt werden musste, wenn er auch in diesem Buche zuerst in exakter Weise erörtert und durchgeführt wird.

2. Für die Rechtsprechung gilt das Gleiche. Dass sie den Unterschied zwischen Objekt und Schutz-Objekt anerkennt, zeigen zahlreiche Entscheidungen. Ich greife als Beispiele zwei Erkenntnisse des Deutschen Reichsgerichts heraus:

In einem Urteil vom 27./30. November 1888 (vgl. Entscheidungen Bd. 18 S. 273—286) wird beim Verbrechen des Kinderraubes die geraubte Person geradezu als Objekt des Verbrechens gegenübergesetzt der Verfügungsbefugnis der Eltern oder des Vormundes als dem Angriffs-Objekt des Verbrechens (l. c. S. 276).

Analog bezeichnet ein Urteil vom 23. Sept. 1889 (vgl. Entscheidungen Bd. 19 S. 391—393) die unter 18 Jahre alten Descendenten, mit denen Inzest verübt wird, ebenso wie diejenigen Personen, mit denen das Unzuchtsverbrechen des § 174 begangen wird, als die Objekte dieser Verbrechen, während selbstverständlich — das Urteil spricht davon nicht — als Angriffs-Objekt (Schutz-Objekt) die Herrschaft geschlechtlicher Zucht innerhalb bestimmter Lebenskreise erscheint.

IV. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, wie und wo die Schutz-Objekte der einzelnen Verbrechen aufzusuchen sind. Dem positiven Recht selbst oder seiner ratio müssen sie entnommen werden.

1. Hier ist nun wichtig, hervorzuheben, dass da, wo das Deutsche Strafgesetzbuch das Schutz-Objekt nennt, diese genannten Objekte stets Zustände oder Pflichten sind. Dass Gefühle in manchen Fällen Schutz-Objekte im Sinne des Gesetzes sind, ergiebt sich aus seinem Gebrauch des Wortes »Ärgernis«*), wie z. B. bei der Gotteslästerung, der Tierquälerei. Auch dass Rechte in manchen Fällen Schutz-Objekte im

*) Dagegen jetzt Scholl Z. XIII S. 279 ff.

Sinn des Gesetzes sind, ergiebt sich aus diesem selbst; so z. B. bei Unterschlagung und Diebstahl, da das Gesetz dabei rechtswidrige Zueignung verlangt.*) Niemals erscheint im Gesetz ein Interesse als Schutz-Objekt genannt. Selbstverständlich schützt jeder Gesetzgeber Schutz-Objekte nur, weil er Interessen an ihrem Bestand anerkennt. Die Interessen sind die Motive des Schutzes, die Objekte der Interessen sind die Schutz-Objekte. (Vgl. oben § 10 S. 38 ff.).

2. In allen den Fällen, wo ein Strafgesetz deutlich und klar, ohne dass nachweislich ein Irrtum unterläuft, das Schutz-Objekt in seinem Text selbst angiebt oder sich bei der Definition des Verbrechens solcher Ausdrücke bedient, aus denen das Schutz-Objekt zu entnehmen ist, muss das gesetzliche Schutz-Objekt auch für die Wissenschaft als Schutz-Objekt gelten. So ergiebt sich z. B. aus dem § 360 Nr. 13, dass der Gesetzgeber als Schutz-Objekt bei der Tierquälerei das Mitleidsgefühl des Menschen betrachtet, welcher an der Tierquälerei ein Ärgernis nimmt.

Sehr wohl möglich, thatsächlich ja auch nachweisbar ist es, dass verschiedene Strafgesetze verschiedener Zeiten und Völker in einer und derselben verbrecherischen Handlung Angriffe auf verschiedene Schutz-Objekte sehen.

---

*) Wenn § 252 von dem auf der That betroffenen Dieb spricht, der Gewalt gegen eine Person anwendet, »um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten«, so ist der Ausdruck »Gut« nur im ökonomischen Sinn gebraucht. A. M. Binding, Normen I S. 359 Anm. 9.

Sehr wohl möglich ist es ferner, dass die gesetzliche Auffassung eine mangelhafte ist insofern, als sie ein Verbrechen als Angriff auf ein Schutz-Objekt fasst, welches besser als Angriff auf ein anderes Schutz-Objekt zu fassen wäre. Die Aufgabe der Wissenschaft kann es dann nur sein, diesen Mangel des Gesetzes zu betonen und auf Abhilfe zu dringen. Bis diese Abhilfe eingetreten ist, bleibt einzig und allein der Standpunkt des Gesetzes der massgebende.

3. Auch aus andern Umständen kann die Auffassung eines Gesetzes sich mehr oder weniger deutlich ergeben, wenn sie sich aus der gesetzlichen Definition nicht feststellen lässt.

Die Motive und andere Materialien kommen hier ebenso wie die Stellung des einzelnen Strafgesetzes unter einer Gruppe mehrerer Strafgesetze in Betracht. Deshalb kommt m. E. den Überschriften der einzelnen Abschnitte des Deutschen Strafgesetzbuches eine viel grössere Bedeutung zu, als man gewöhnlich annimmt. Es ist nicht zu leugnen, dass diese nur sehr vorsichtig zu benutzen sind, weil sie vielfach offenkundig Verschiedenes zusammengefasst haben. Aber sie sind nicht wertlos, weil doch alle gesetzgebenden Faktoren sich irgendwie etwas dabei gedacht haben müssen. Deshalb ist m. E., so lange sich aus diesen Überschriften ein guter Sinn ergiebt, demgemäss auch ein Verbrechen aufzufassen. Betrachtet man z. B. die unter der Überschrift »Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit« im dreizehnten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches zusammengestellten Verbrechen, so zeigt es sich, dass man sie sehr wohl als zusammen-

gehörig betrachten darf. Versteht man nämlich unter Sittlichkeit als Zustand einen den sittlichen Anschauungen des Volkes entsprechenden Zustand, so können von einem bestimmten Standpunkt der Betrachtung aus*) sehr wohl alle die in Betracht kommenden Verbrechen als Verletzung dieses Zustandes betrachtet werden, obgleich aus dem Gesetz selbst sich ergiebt, dass im einzelnen die betr. Verbrechen als gegen verschiedene Schutz-Objekte gerichtet angesehen werden müssen. Analoges gilt auch für die im siebenten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuchs unter der Überschrift »Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung« aufgeführten Verbrechen, obgleich »die öffentliche Ordnung« als Zustand genommmen ein so weiter Begriff ist, dass er sich beinahe mit dem der Rechtsordnung, als Zustand genommen, deckt, und somit den hier in Betracht kommenden Verbrechen ein besonderes Gepräge durch die Überschrift nicht in der Weise aufgedrückt ist wie den Sittlichkeitsverbrechen.

Wenn, um ein wichtiges Beispiel hervorzuheben, aus den Motiven sowohl wie aus der Stellung der betr. Paragraphen und auch wohl aus der Geschichte des Verbrechens sich ergiebt, dass die Brandstiftung wegen ihrer Gemeingefährlichkeit unter Strafe steht, wenn diese Auffassung eine haltbare und wertvolle ist, so darf die Brandstiftung nicht als qualifizierte Sachbeschädigung aufgefasst werden; andererseits dürfen die Verbrechen der §§ 315 und 316 nicht aus dem Kreis der gemeingefährlichen Verbrechen hinausgewiesen

*) Vgl. oben § 23 I, 3 insbes. S. 137.

werden, weil der Text dieser Paragraphen nur Gefährdung des Eisenbahntransportes verlangt.

4. Wenn weder das Gesetz in seinem Text etwas Bestimmtes ergiebt, noch die Verwertung der Materialien des Gesetzes auf eine etwaige Ansicht der gesetzgebenden Faktoren schliessen lässt, oder wenn das, was das Gesetz bezw. seine Materialien ergeben, durchaus unhaltbar ist, muss das Schutz-Objekt gemäss der ratio des Gesetzes bestimmt werden.

V. Zum Schluss ist noch die Frage zu streifen, ob und in wie fern das Wissen von dem Schutz-Objekt, gegen welches die Verbrechen gerichtet sind, zum subjektiven Thatbestand der Verbrechen gehört? Folgende Fälle dürften zu unterscheiden sein (vgl. auch oben § 26 I, 9):

1. Der Thäter muss überall vom Schutz-Objekt wissen, wo — wie z. B. bei dem Verbrechen der Tötung — die Verletzung des Schutz-Objektes durch den Begriff der betr. Handlung gegeben ist.

2. Wo die Verletzung des Schutz-Objektes durch den Begriff der betr. Handlung nicht gegeben ist, muss der Thäter, um strafbar zu sein, von dem Schutz-Objekt nur wissen, wo das Gesetz es verlangt. Dies ist z. B. zweifellos der Fall bei den Verbrechen der §§ 130, 130 a, 131, zweifellos nicht der Fall z. B. bei den Verbrechen der § 167, 168 und 166, soweit die beiden letzten Fälle dieses Paragraphen in Betracht kommen. Zweifeln kann man bei der Gotteslästerung (§ 166 erster Fall); doch dürfte die Entstehungsgeschichte für die Forderung des Wissens von der durch

die Lästerung stattfindenden Verletzung des religiösen Gefühles zu verwerten sein.

3. Niemals braucht der Thäter vom Schutz-Objekt zu wissen bei den Verbrechen, welche reinen Ungehorsam enthalten.

4. Bei den Gefährdungs-Verbrechen ist ganz ebenso wie bei den Verletzungs-Verbrechen zu unterscheiden. So liegt es z. B. im Begriff der Aussetzung, dass der Thäter von dem das Leben und die Körperintegrität des Ausgesetzten gefährdenden Charakter seiner Handlung wissen muss. Andererseits verlangt das Gesetz bei andersartigen Gefährdungsverbrechen häufig das Wissen vom Schutz-Objekt, so z. B. thun es die §§ 312, 313, 314. Wo aus dem Gesetz dieses Verlangen sich nicht ergiebt, ist ein Wissen von den Schutz-Objekten auch nicht erforderlich; so braucht z. B. der Brandstifter ebensowenig den gemeingefährlichen Charakter seiner Handlung zu kennen, wie derjenige, der den Draht einer Telephonanlage (§ 317) durchschneidet.

§ 29.

Verhältnis der Verbrechen zu ihren Schutz-Objekten.

Es ist eine Folge des Einflusses der Rechtsgütertheorie Binding's, dass seit ihrer Aufstellung die Verbrechen von den meisten Autoren in die drei Gruppen der Verletzungs-, Gefährdungs- und derjenigen Verbrechen, welche reinen Ungehorsam enthalten, eingeteilt werden. Diese scharfsinnige, dem Geist der Gesetze

sicherlich entsprechende Einteilung verliert nicht an Bedeutung, wenn man die Rechtsgütertheorie verwirft und an ihre Stelle die Auffassung treten lässt, die ich bisher dargelegt habe. Die Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt hat nur die Folge, dass der Charakter der Verbrechen als Verletzungen, Gefährdungen oder reiner Ungehorsam nach ihrem Verhältnis zu den Schutz-Objekten — nicht etwa nach dem Verhältnis zu ihren Handlungs-Objekten — bestimmt werden muss. So wertvoll und richtig nun auch diese Einteilung ist, so stellt sie doch insofern nicht ganz gleiche Fälle in den drei Gruppen zusammen, als die zu jeder Gruppe gehörigen Fälle wieder unter sich verschiedene Unterschiede in Bezug auf ihr Verhältnis zu ihren Schutz-Objekten aufweisen.

I. Was zuerst die Verletzungs-Verbrechen angeht, so ist ihnen gemeinsam, was ihr Name besagt, dass sie allesamt ihr Schutz-Objekt verletzen. Aber diese Verletzung stellt gemäss der mehrfachen Bedeutung des Wortes eine sehr verschiedene Einwirkung auf die Schutz-Objekte dar. Ein Objekt »verletzen« heisst nicht bloss, es zerstören oder in seinem Wert mindern,*) der Sprachgebrauch ergiebt vielmehr, dass »Verletzen« ebenso wie Schädigen und Zerstören, auch abhaltend, hindernd, hemmend, störend gegen ein Objekt Ein-

*) So Binding; vgl. dessen Handbuch I 170: »Die Rechtsgüter aber gleichen sich darin, dass sie wirklich verletzbar, d. h. zerstört oder durch Angriff in ihrem Güterwert gemindert werden können.« Die Unmöglichkeit der Rechtsverletzung in seinem Sinn legt Binding dar in seinen Normen, zweite Aufl., I § 44. Vgl. auch oben § 7.

greifen heisst. Andererseits verlangen die Gesetze zur Vollendung eines Verbrechens oft nicht die wirklich eingetretene Verletzung des Schutz-Objektes, obgleich sie das betr. Verbrechen als Verletzungs-Verbrechen ansehen.

1. Fassen wir die Schutz-Objekte der Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches ins Auge, so zeigt sich, dass die Rechte, Pflichten, Zustände und Gefühle in folgender Weise verletzt werden können:

Die Rechte können zum Untergang gebracht, in ihrem Wert gemindert, in ihrer Ausübung zu pflichtwidrigen Handlungen missbraucht werden; ferner kann bestimmten Rechten entgegengehandelt und können Rechte usurpiert werden. Je nachdem z. B. eine fremde Sache zerstört oder beschädigt oder gestohlen wird, ist das Eigentumsrecht daran vernichtet oder in seinem Wert gemindert oder in seiner Ausübung gehemmt. In allen diesen Fällen ist das Recht »verletzt«.

Pflichten werden verletzt durch Begehung von Handlungen, welche der Pflicht gemäss hätten unterbleiben oder in anderer Weise hätten vorgenommen werden sollen. Man denke an den Fall des § 298, das Verbrechen des Schiffsmanns, welcher mit der Heuer entläuft, oder an die verschiedenen Fälle der Verletzung der Wehrpflicht gemäss § 140. (Unterlassungs-Verbrechen bleiben hier ausser Betracht).

Zustände werden entweder so verletzt, dass sie total vernichtet (z. B. Vernichtung des Lebens bei der Tötung), oder geschädigt (z. B. Schädigung der Gesundheit durch Körperverletzung), oder gehemmt werden (z. B. Freiheitsberaubung).

Gefühle*) werden verletzt, wenn Unlust in unserem Bewusstsein erregt wird.

2. Sehen wir nun zu, inwiefern nach den Strafgesetzen die wirklich eingetretene Verletzung der Schutz-Objekte zur Vollendung der sog. Verletzungs-Verbrechen gehört, so ergiebt sich als Regel allerdings, dass die Verletzung des Schutz-Objektes ein Thatbestandsmerkmal des Verbrechens bildet. Allein vielfach erscheint der Versuch einer Verletzung, öfter auch schon die blosse Vorbereitung**) einer solchen, als delictum sui generis, so dass ein Verbrechen vollendet vorliegt, ohne dass ein Schutz-Objekt verletzt ist. Liegt bei den hierhergehörigen Versuchsfällen wenigstens schon ein

---

*) Wie bei der strengen Auslegung von »Verletzen« als Zerstören oder im Werte Vermindern Binding Gefühlsverletzung als Rechtsgutverletzung ansehen kann, ist nicht begreiflich. Man vergleiche seine Worte Normen I S. 361: »Die Übertretung solcher Verursachungsverbote mag man also Verletzungs-Delikte nennen. Dabei ist dann freilich über dem Gleichklang des Ausdruckes nicht zu übersehen, wie das Recht nur bildlich, das Rechtsgut stets wirklich verletzt wird. Der Substanz des subjektiven Rechts geschieht durch die Zuwiderhandlung kein Abbruch, das Leben aber wird durch die Tötung vernichtet, die Sache durch die Sachbeschädigung zerstört . . . .« Kann man danach noch Gefühle als Rechtsgüter im Sinne Binding's ansehen? Wird dem Mitleidsgefühl oder dem religiösen Gefühl des Menschen in seiner Substanz Abbruch gethan, wenn ein Tier gequält oder wenn Gott gelästert wird? Bleibt das religiöse Gefühl nicht ganz ungemindert bestehen, wenn Gott gelästert wird, wie das Eigentumsrecht bestehen bleibt, wenn eine fremde Sache gestohlen wird?

**) Mit Recht will Binding (Normen I S. 409 Anmerkung 37) keine besondere Gruppe der Vorbereitungs-Verbrechen im Gegensatz zu den Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen zulassen.

gegen das Schutz-Objekt begangener Angriff vor, so fehlt auch dieser gänzlich bei den zu Verbrechen erhobenen Vorbereitungs-Handlungen. Zu den Verletzungs-Verbrechen dürfen beide doch gerechnet werden, weil das Gesetz mit der Kriminalisierung der betr. Handlungen die betr. Schutz-Objekte vor Verletzung schützen will und nur aus Besorgnis für diese Schutz-Objekte schon Vorbereitungs-Handlungen und begonnene aber nicht vollendete Angriffe als vollendete Verbrechen straft.

Andererseits giebt es eine Reihe von Verletzungs-Verbrechen, zu deren Thatbestand im einzelnen Fall eine thatsächlich eingetretene Verletzung des Schutz-Objektes insofern nicht gehört, als im einzelnen Fall Strafe eintreten soll ohne Rücksicht darauf, ob nachweisbar das Schutz-Objekt verletzt ist. Das Gesetz nimmt bei diesen Fällen an, dass jeder einzelne Fall wirklich eine Verletzung enthalte, und kümmert sich nicht um die Ausnahmen, wo etwa eine Verletzung nicht vorliegen könnte. Die meisten Verbrechen gegen Gefühle gehören hierher.

Bei der Gotteslästerung, bei der öffentlichen Unzucht und bei der nichtöffentlichen Tierquälerei muss zwar gemäss den §§ 166, 183 und 360 Nr. 13 ein Ärgernis gegeben, also das religiöse Gefühl, das Gefühl für öffentliche Sittlichkeit, das Mitleidsgefühl mit Tieren mindestens eines Menschen thatsächlich verletzt sein. Aber bei der öffentlichen Tierquälerei, der Ausstellung unzüchtiger Schriften, der Beschimpfung von Religions-Gesellschaften und ihrer Einrichtungen und Gebräuche, bei der Verläumdung Verstorbener und in anderen Fällen

fehlt in den §§ 360 Nr. 13, 184 al. 1, 166, 189 das Moment der Ärgernis-Erregung, sodass diese Handlungen bestraft werden müssen, ob thatsächlich durch sie das Mitleidsgefühl, das Gefühl für öffentliche Sittlichkeit, das religiöse Gefühl, das Pietätsgefühl der den verläumdeten Toten überlebenden Verwandten verletzt ist oder nicht.

Auch andere Verbrechen als solche gegen Gefühle gehören hierher. Wenn man z. B. als Schutz-Objekt bei der Münzfälschung die Sicherheit des Geldverkehrs, als Schutz-Objekt bei den Urkundenfälschungen die Sicherheit des Urkundenbeweises ansieht, so wird man nicht verlangen dürfen, dass in jedem Fall der Münzfälschung und Urkundenfälschung eine thatsächlich eingetretene Verletzung jener Schutz-Objekte vorliegen müsse. Auch wenn von einer so schlecht gefälschten Urkunde, dass Jedermann sofort die Fälschung erkennt, zwecks Täuschung Gebrauch gemacht wird, liegt das Verbrechen des § 267 vor.

Die so gearteten Verbrechen lassen sich als Verletzungsverbrechen nur auffassen, wenn man sich mit der abstrakten Verletzung begnügt, d. h. annimmt, das Gesetz präsumiere in jedem Fall die Verletzung, weil der generelle*) Charakter der betr. Handlungs-

*) Über den generellen Charakter einer Handlungs-Art im Gegensatz zu dem Charakter der einzelnen Handlung vgl. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht (2. Aufl. 1888) S. 14 ff. — Ich halte diese generelle Auffassung sehr wohl für zulässig. Leugnet man ihre Zulässigkeit, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Einteilung aller Verbrechen in solche, welche verletzen, gefährden oder reinen Ungehorsam enthalten, aufzugeben. — Eine generelle Verletzung scheint auch Merkel zuzugestehen, wenn

Art eine Verletzung des betr. Schutz-Objektes enthält (vgl. auch oben § 26 I,7). Dass aber eine solche Auffassung diese Verbrechen nicht etwa zu Verbrechen mit reinem Ungehorsam degradiert, werde ich später zeigen (vgl. unten III S. 210).

II. Auch den Gefährdungs-Verbrechen*) ist gemeinsam, was ihr Name besagt, dass sie nämlich allesamt ihre Schutz-Objekte gefährden. Niemals aber steht im positiven Recht die Gefährdung eines Schutz-

---

er (Lehrbuch S. 41) sagt: »Ihnen — den Verletzungsdelikten — stehen zunächst Delikte, zu welchen ein nachzuweisender Erfolg gehört, von welchem der Gesetzgeber annimmt, der Richter aber nicht festzustellen braucht, dass er .... Interessen« wirklich verletze.« — Binding (Normen I S. 383) meint, die Verletzungs-Verbrechen kämen vollkommen ins Wanken, wenn man mit einer generellen Verletzung sich begnügen wolle. Aber an anderer Stelle (Normen I S. 347) bezeichnet er selbst für die oben im Text angeführten Verbrechen Gefühle als Rechtsgüter, ohne dass sich ergäbe, dass nach seiner Ansicht z. B. bei der Beschimpfung religiöser Einrichtungen ebenso wie bei der Gotteslästerung eine thatsächliche Verletzung des religiösen Gefühls, oder bei der öffentlichen Tierquälerei ebenso wie bei der nichtöffentlichen eine thatsächliche Verletzung des Mitleidsgefühls vorliegen müsse, um den Thäter zu strafen. Es wäre dies ja auch direkt gegen den § 166 bezw. 360 Nr. 13.

*) Die Frage, ob es objektiv eine Gefahr und somit eine objektive Gefährdung gebe oder nicht, kann ich hier nicht eingehend behandeln. Ich will nur kurz meine Ansicht dahin formulieren, dass ich in der Gefahr etwas Objektives sehe, trotzdem ich mit Merkel (Lehrbuch S. 43) der Ansicht bin: »Für eine Intelligenz, welcher die Gesamtheit der Umstände klar läge, würde es keine gefährliche, sondern nur schädliche oder unschädliche Handlungen geben können«. Die lebhafte Polemik Binding's gegen diesen Satz (Normen I S. 377) bringt keine Gründe gegen die darin enthaltene Wahrheit. Die wissenschaftliche Betrachtung des materiellen Geschehens — das Verbrechen

Objektes schlechtweg unter Strafe. Stets sind nur einzelne bestimmte Gefährdungen eines oder mehrerer Schutz-Objekte kriminalisiert, während bei den Verletzungs-Verbrechen sowohl Fälle vorkommen, wo jede Verletzung eines Schutz-Objektes (z. B. des Lebens, der Gesundheit u. s. w.), als solche Fälle, wo aus der Zahl der möglichen Fälle von Verletzungen nur bestimmt angegebene Fälle unter Strafe stehen. So sind z. B. nicht alle möglichen Verletzungen des religiösen Gefühles im Deutschen Strafgesetzbuch kriminalisiert

---

ist solches, da es Eingriff in die Aussenwelt ist — kann dasselbe nur »mechanisch« erklären. Dass trotzdem in der Gefahr etwas Objektives gesehen werden kann, beweisen — obgleich ich mir ihre Gründe nicht aneigne — J. v. Kries (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. XII S. 406 ff.) und Rohland (l. c.), welche beide »Vertreter einer rein mechanischen Kausalitätstheorie« sind. M. E. ist unter Gefahr für ein Objekt eine Lage desselben zu verstehen, in welcher es notwendigerweise im weiteren Verlauf der Dinge verletzt werden müsste, falls im objektiven Weltverlauf die Bedingungen dazu vorhanden wären, und in welcher die nahe Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins dieser Bedingungen gegeben ist. Wer ein Objekt in eine solche Lage bringt, gefährdet es. Diese so bezeichnete Lage ist die Gefahr, also etwas Objektives. Nun wissen wir allerdings nicht, ob die zur notwendigen Verletzung erforderlichen Bedingungen vorhanden sind oder nicht. Lediglich die nahe Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit ihres Vorhandenseins können wir durch Erfahrung kennen. Mag diese Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit immerhin etwas Subjektives sein, so ist doch jene Lage, in welche durch die Gefährdung ein Objekt gebraucht wird, etwas Objektives. Wer z. B. einen Hilflosen aussetzt, bringt ihn in eine Lage, wo er Schaden nehmen muss, wenn im objektiven Weltverlauf die dazu erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, und wo die nahe Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins dieser Bedingungen gegeben ist.

oder nach ihm auch nur als rechtswidrig anzusehen, sondern nur die in den §§ 166—168 aufgeführten.

Im Übrigen gilt alles oben unter I, 1 u. 2 für die Verletzung von Schutz-Objekten Gesagte analog auch für ihre Gefährdung, denn die letztere kann ja in die erstere umschlagen. Besonders hervorzuheben ist, dass auch die Gefährdungs-Verbrechen insofern in zwei Klassen zerfallen, als bei einem Teil von ihnen die thatsächlich eingetretene Gefahr zum Thatbestand erforderlich ist, während bei einem anderen Teil die abstrakte Gefahr genügt. So liegt es z. B. im Begriff der Aussetzung gemäss § 221, dass thatsächlich, wenn auch die geringste. Gefahr für Leben oder Gesundheit der ausgesetzten Person vorhanden gewesen sein muss. Andererseits verlangt z. B. die Brandstiftung gemäss § 306—309 in jedem einzelnen Fall nicht die thatsächlich vorhandene Gefahr.

Die Verbrechen, zu deren Thatbestand nur abstrakte Gefahr gehört, lassen sich den Gefährdungsverbrechen nur einreihen, wenn man annimmt, das Gesetz präsumiere in jedem einzelnen Fall die Gefährdung, weil der generelle Charakter der betr. Handlungs-Art eine Gefährdung enthält.*) Dass das Deutsche Strafgesetzbuch sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, ergiebt sich zweifellos aus den Verbrechen, welche es als »gemeingefährliche« bezeichnet (vgl. oben § 27 I,6 S. 165). Auch diese Verbrechen wer-

*) Vgl. Finger, Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht (Prag 1889) S. 47 und Rohland l. c.

den durch eine solche Auffassung nicht zu Verbrechen mit reinem Ungehorsam degradiert (vgl. unten III).

III. Das Verhältnis der Verbrechen, welche reinen Ungehorsam enthalten, zu den Schutz-Objekten, in deren Interesse sie kriminalisiert sind, ist kein gleichartiges. Während die Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen eine Verletzung bezw. Gefährdung ihrer Schutz-Objekte enthalten, ist den Verbrechen mit reinem Ungehorsam nichts Anderes wesentlich, als dass sie normwidrige Handlungen sind. Bestraft werden diese Verbrechen aus sehr verschiedenen Gründen: weil vielfach, häufig, möglicherweise*) u. s. w. eine Verletzung oder Gefährdung von Schutz-Objekten in ihnen enthalten ist. Der Angriff auf Schutz-Objekte ist diesen Verbrechen also niemals wesentlich, obgleich sie im Interesse von Schutz-Objekten unter Strafe stehen gleich den Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen.

Hingewiesen muss werden auf den Unterschied dieser Verbrechen mit reinem Ungehorsam von den generellen Verletzungs- und Gefährdungs-Verbrechen. Zu den beiden letzteren Gruppen gehören Handlungen, bei denen das Gesetz — wie oben ausgeführt worden — in jedem einzelnen Fall die thatsächliche Verletzung bezw. Gefährdung präsumiert, weil der generelle Charakter der betr. Handlungs-Art eine Verletzung bezw. Gefährdung enthält. Zu den Verbrechen mit reinem Ungehorsam aber gehören Handlungen, welche einen solchen generellen Charakter nicht besitzen und

*) Vergleiche die ausgezeichnete Analyse der Verbrechen mit reinem Ungehorsam bei Binding, Normen I, zweite Aufl., § 54, auf welche ich hier nicht näher eingehe.

bei denen somit auch die entsprechende Präsumtion vom Gesetz nicht gemacht wird*).

Demgemäss sind die hierhergehörigen Fälle ihrem Charakter nach typisch als einfacher oder reiner Ungehorsam bezeichnet worden. Schutz-Objekte haben auch diese Verbrechen; aber nicht notwendig enthält jeder Fall derselben wirklich einen verletzenden oder gefährdenden Angriff auf die betr. Schutz-Objekte.

IV. Der Einfachheit halber habe ich sowohl im vorigen als in diesem Paragraphen bisher nur von den Schutz-Objekten bei Begehungs-Verbrechen gesprochen. Nun ist die Frage zu beantworten, ob auch bei Unterlassungs-Verbrechen von Schutz-Objekten die Rede sein kann?

---

*) Die Schwierigkeit der Unterscheidung der Gefährdungs-Verbrechen von den Verbrechen mit reinem Ungehorsam, welche für Rohland (l. c. S. 15 ff.) und Kries (l. c. S. 409 ff) besteht, ergiebt sich aus ihrer prinzipiellen Auffassung, dass die Verbrechen mit reinem Ungehorsam aus regelmässig gefährlichen Handlungen bestehen. Diese Auffassung ist eine von Binding selbst früher geteilte (vgl. Normen I, erste Aufl., S. 47 und 202; Handbuch I S. 170). Auch in der zweiten Auflage der Normen I S. 122 heisst es noch von den Verboten schlechthin, dass sie gegen Handlungen erlassen werden, welche regelmässig eine Gefahr enthalten. Erst die auf S. 397 ff. stattfindende genaue Analyse der Verbrechen mit reinem Ungehorsam führt Binding auf S. 400 zu der Überzeugung von der Falschheit der Definition des sog. Polizei-Unrechts als der regelmässig gefährlichen Handlung. Man möge sagen, meint Binding dort, die sog. Polizei-Verordnung nehme den Kampf auf gegen die nutzlose Handlung, die nicht ganz frei von Risiko ist. Vgl. auch l. c. S. 406 ff. — Ich bezeichne deshalb die Verbrechen mit reinem Ungehorsam kurz als solche Handlungen, welche häufig, vielfach oder möglicherweise u. s. w. eine Verletzung oder Gefährdung enthalten.

Da eine Unterlassung keine Handlung, keine Willensverwirklichung durch Muskelbewegung ist, so kann in keinerlei Weise von einem Objekt der Unterlassung, einem Objekt, an welchem die Unterlassung vorgenommen werde, die Rede sein. Unterlassungs-Verbrechen sind also objektlose Verbrechen. Aber derjenige, welcher sich ein Unterlasssungs-Verbrechen zu Schulden kommen lässt, hätte eben eine bestimmte Handlung vornehmen sollen. Diese unterlassene Handlung hätte selbstverständlich ein Objekt gehabt, und je nach dem Standpunkt, von dem aus sie betrachtet wird, wären verschiedene Objekte im logischen Sinn als ihr Objekt anzusehen. Bei den gebotenen aber unterlassenen Handlungen ist nun ebenfalls das Handlungs-Objekt zu scheiden von demjenigen Objekt, in dessen Interesse sie hätten angenommen werden sollen; auch dieses letztere Objekt darf man als Schutz-Objekt bezeichnen. Im Interesse von Schutz-Objekten stehen sowohl die Bewirkungs-Gebote als die Beförderungs-Gebote als die Gebote*) schlechthin. Wer es z. B. unterlässt, der Behörde oder der vom Verbrechen bedrohten Person Anzeige zu machen, obwohl er von dem Vorhaben eines Mordes oder Raubes Kenntnis erlangt hat, und sich demgemäss des Verbrechens des § 139 schuldig gemacht hat, dessen Anzeige wäre, wenn sie stattgefunden, dem Leben des Ermordeten bezw. dem Eigentum des Beraubten zu Gute gekommen. Demgemäss sind als Schutz-Objekte des Verbrechens

*) Über die Einteilung aller Gebote in diese drei Klassen vgl. Binding, Normen I S. 123 und 124, und Rohland, Das Internationale Strafrecht I (1877) S. 50.

des § 139 alle diejenigen Objekte zu bezeichnen, welche Schutz-Objekte der Verbrechen sind, deren Anzeige die dem § 139 zu Grunde liegende Norm verlangt.

In diesem Sinn kann man bei allen Unterlassungsverbrechen von einem Schutz-Objekt sprechen. Für seine Findung gelten dieselben Regeln und für die Möglichkeiten des Verhältnisses der Unterlassungsverbrechen zu ihren Schutz-Objekten gilt Analoges wie für die Begehungsverbrechen.

§ 30.

Das Verbrechens-Objekt.

I. Das Verbrechens-Objekt, welches ich Objekt schlechthin nenne, und welches regelmässig mit dem Handlungs-Objekt des Verbrechens zusammenfällt, ist nach der oben (§ 28 II S. 194) gegebenen Definition dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen bezw. welches durch das Verbrechen erzeugt werden muss, damit der das Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutz-Objekt vorliegt. Die Beobachtung lehrt es und aus der Natur der Dinge folgt es, dass demgemäss Ein und Dasselbe bei sehr verschiedenartigen Verbrechen als Objekt dienen kann.*) So ist z. B. möglich, dass an einer und derselben Frauensperson begangen werden die Verbrechen der Körper-

*) Dass umgekehrt ein und dasselbe Verbrechen an Objekten verschiedener Art begangen werden kann, so dass dem einen Schutz-Objekt mehrere Verbrechens-Objekte entsprechen, ergiebt sich unten aus der Betrachtung der Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. (Vgl. unten § 31).

verletzung, Entführung, Freiheitsberaubung, Notzucht, Tötung u. s. w. (Vgl. oben § 26 I, 4).

Die Betrachtung der einzelnen Fälle lehrt ferner:

1. Objekte von Verbrechen können nicht nur solche Objekte sein, welche ihrerseits Subjekte von Rechten sind, also Personen, sondern auch selbständige Dinge jeder Art, körperliche ebenso wie unkörperliche. Wesentlich ist nur, dass an ihnen die Handlung vorgenommen werden muss, wenn die in Betracht kommenden Schutz-Objekte getroffen werden sollen.

2. Nicht bloss Dinge, welche in einer rechtlichen Beziehung zu irgend einer Person stehen, sondern auch andere Dinge können Objekt von Verbrechen sein. So ist z. B. Tierquälerei auch an herrenlosen Tieren möglich.

3. Auch die eigene Person des Thäters kann Objekt von Verbrechen sein. (Näheres unten VII).

4. Sachen, welche im Eigentum des Thäters stehen, können trotzdem Objekt von Verbrechen sein. Die Tierquälerei, die Sachbeschädigung des § 304 liefern dafür Beispiele. Die angeführten Verbrechen dienen zugleich als Beispiele dafür, dass fremde Sachen, auch wenn der Eigentümer die Erlaubnis zu der Handlung giebt, trotzdem Objekt von Verbrechen sein können.

5. Auch die das Verbrechen selbst wollende Person kann Objekt des Verbrechens sein. Welche rechtliche Bedeutung immer man heute noch dem Satz »volenti non fit in juria« zuschreiben mag, so ist doch zuzugeben, dass eine Rechtsordnung denkbar ist, welche diesen Satz nicht kennt. Ausserdem sind zweifellos nach heutigem Recht Verbrechen: die Tötung auf Verlangen

des Getöteten (§ 216), die Entführung einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen (§ 237), die Untauglichmachung einer dasselbe verlangenden Person zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 142 al. 2).

II. Was das Verhältnis der Verbrechens-Objekte zu den Schutz-Objekten angeht, so kann es ein sehr verschiedenartiges sein. Bald ist es das von einem selbständigen Ding zu seinem Zustand, wie beim Menschen und dem Leben: bald das zwischen dem Recht und dessen Objekt, wie beim Eigentum und der gestohlenen Sache: bald das zwischen dem Gefühl und seinem Objekt, wie beim religiösen Gefühl und Gott; bald das zwischen der Pflicht und ihrem Subjekt, wie bei der Wehrpflicht und der sich zu ihrer Erfüllung untauglich machenden Person: bald ist ein anderes Abhängigkeitsverhältnis.

III. Die durch die Handlung als Veränderung in der Aussenwelt entstehende Beziehung zum Verbrechens-Objekt kann ebenfalls eine sehr mannigfache sein.

Vielfach enthält der im Verbrechen liegende Angriff auf das Schutz-Objekt zugleich eine Schädigung des Verbrechens-Objektes, wie z. B. bei der Sachbeschädigung. (Vgl. auch oben § 27 I).

Vielfach wird zwar durch den im Verbrechen enthaltenden Angriff auf das Schutz-Objekt dem Verbrechens-Objekt nicht notwendig eine Schädigung zugefügt, aber es liegt trotzdem eine unberechtigte Einwirkung auf dasselbe vor. (Vgl. auch oben § 27 III). Diese Einwirkung kann wieder sehr verschiedener Art sein. So wird beim Diebstahl und bei der Besitzentwendung des § 289 das Objekt aus dem rechtmässigen

Besitz in den unrechtmässigen gebracht. So wird das Objekt beim Verbrechen des Kinderraubes des § 235 aus der rechtmässigen Gewalt genommen, bei der Entführung des § 236 in eine rechtswidrige Gewalt verbracht, bei der Nötigung des § 240 in eine Zwangslage gebracht, bei der Gebrauchsentwendung des § 290 in rechtswidrigen Gebrauch genommen.

Aber durchaus nicht immer enthält der Angriff auf das Schutz-Objekt zugleich einen irgendwie gearteten Angriff auf das Verbrechens-Objekt. Es ist nicht der Fall, wo das Verbrechen gerade in der Herstellung bestimmter Objekte besteht. (Vgl. unten VII). Es ist ferner bei zahlreichen anderen Verbrechen nicht der Fall, wie z. B. bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften des § 184, der Hehlerei des § 259, dem Gebrauch entwerteter Stempelzeichen des § 276, der Ausspielung von Sachen des § 286 al. 2, den zahlreichen Verbrechen des § 360 Nr. 8, nämlich: dem unbefugten Tragen von Uniformen, Amtskleidungen, Amtszeichen, Orden und Ehrenzeichen; dem unbefugten Annehmen von Titeln, Würden, Adelsprädikaten; dem Annehmen eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten.

Interessant ist die Beziehung der Handlung zu dem Verbrechens-Objekt bei den Gefährdungs-Verbrechen. Obwohl der in ihnen enthaltene Angriff auf die betr. Schutz-Objekte in der Gefährdung desselben besteht, kann in dieser Gefährdung doch schon eine vollendete Verletzung des Verbrechens-Objektes enthalten sein. Die Brandstiftung und die Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn (§§ 315 und 316) liefern klassische Beispiele dafür. Andererseits braucht

in der Gefährdung des Schutz-Objektes durchaus nicht immer ein irgendwie gearteter Angriff auf das Verbrechens-Objekt enthalten zu sein.

Dass bei den Verbrechen, welche reinen Ungehorsam enthalten, die mannigfaltigsten Beziehungen zwischen Handlung und Verbrechens-Objekt bestehen können, bedarf keiner besonderen Betonung.

IV. Die Bedeutung des Verbrechens-Objektes neben der des Schutz-Objektes ist nach vielen Seiten hin eine grosse. Sie ergiebt sich aus der früher (oben § 26) dargestellten Notwendigkeit der Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt. Hier soll nur seine Bedeutung für die Lehre vom Verbrechen am untauglichen Objekt, die ich ebenfalls schon früher (oben § 26 I, 3) berührt habe, noch einmal betont werden. Aus zwei Gründen nämlich kann ein Objekt untauglich zu einem Verbrechen sein. Einmal, weil die Handlung an ihm gar nicht den vom Thäter gewollten Angriff auf das Schutz-Objekt enthält, z. B. bei einem in Mordabsicht auf einen schon toten Menschen abgegebenen Schuss. Dann aber, weil, obwohl die Handlung an ihm den vom Thäter beabsichtigten Angriff auf das Angriffs-Objekt enthält, das Angriffs-Objekt ausnahmsweise keinen Schutz geniesst, z. B. im Fall der Tötung eines Geächteten nach dem Recht des Mittelalters.

V. Hervorzuheben ist auch der mögliche Unterschied zwischen dem Verbrechens- und dem entsprechenden Delikts-Objekt. Zwar sind sie sehr häufig identisch, wie z. B. beim Tötungs-Delikt einerseits und Mord andererseits. Aber sie können auch verschieden

sein. Diese Verschiedenheit kommt — soweit ich sehe — in folgenden drei Formen vor:

1. Die erste Gruppe bilden diejenigen Fälle, wo zwar alle Übertretungen einer gewisse Handlungen an einem bestimmten Objekt verbietenden Norm kriminalisiert sind, aber so, dass einzelne Fälle wegen der besonderen Natur ihres Objektes qualifiziert oder privilegiert sind. Die Verschiedenheit zwischen Delikts- und Verbrechens-Objekt ist hier die, dass die Verbrechens-Objekte — man denke an den Ascendenten-Totschlag und den Kindsmord — nur eine besondere Spezies des allgemeinen Delikts-Objektes bilden (uncheliches Kind — Mensch).

2. Ganz dasselbe gilt von der zweiten Gruppe, die von solchen Fällen gebildet wird, bei denen nicht alle Übertretungen einer Norm, sondern nur an bestimmten Objekten vorgenommene, unter Strafe gestellt sind. Man denke z. B. an den im § 290 mit Strafe bedrohten einzigen Fall des furtum usus begangen von öffentlichen Pfandleihern an Pfand-Gegenständen.

3. Anders geartet sind die Fälle der dritten Gruppe, wo das Delikts-Objekt ein unbestimmtes, die Verbrechens-Objekte aber bestimmte sind. Näheres darüber unten im § 31 III.

VI. Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Verbrechen mit erzeugtem Objekt.

Die Natur der Handlungen mit erzeugtem Objekt ist früher (oben § 17 V) klargelegt worden. Hier bedarf es nur eines Hinweises darauf, dass das Verbrechen mit erzeugtem Objekt in doppelter Gestalt vorkommt.

Wenn man die Frage aufwirft, aus welchem Grund die Rechtsordnung die Erzeugung von Objekten verbieten und mit Strafe bedrohen kann, so zeigt sich ein doppelter Grund: weil das Dasein des erzeugten Objektes eine Verletzung bezw. Gefährdung eines Schutz-Objektes bedingt oder weil ein anderer als der Thäter ein ausschliessliches Recht auf die Erzeugung des in Betracht kommenden Objektes hat, die widerrechtliche Erzeugung also eine Verletzung jenes Rechtes involvierte. Diesem doppelten Grund des gesetzgeberischen Vorgehens entsprechen zwei verschiedene Gruppen der Verbrechen mit erzeugtem Objekt.

1. Nur für die eine Gruppe finden sich Beispiele im Deutschen Strafgesetzbuch. Typisch sind die Geld- und Urkunden-Verbrechen, soweit sie die Herstellung falschen Geldes und falscher Urkunden enthalten. Vgl. auch die §§ 108, 127, 284, 312—314, 322 (dritter Fall), 344 (teilweise), 360 Nr. 1 (teilweise), 5 (zweiter Fall), 6, 9, 11; § 357 Nr. 15, § 368 Nr. 3, § 369 Nr. 1.

2. Für die zweite Gruppe bieten die Gesetze zum Schutz des sog. geistigen Eigentums ein ergiebiges Feld. Ich hebe als Beispiel den Nachdruck gemäss § 18 des Deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 heraus.

VII. Endlich bedürfen die Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt einer besonderen Betrachtung.

Es giebt zahlreiche Verbrechen im Deutschen Recht, welche der Thäter insofern an sich selbst begeht, als seine eigene Person das Objekt der verbrecherischen Handlung ist.

Zwar kennt das gegenwärtige Recht nicht den Selbstmord als Verbrechen, und die Selbstverstümmelung ist nur insofern gemäss § 142 strafbar, als sie geschieht, um sich zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich zu machen, so dass hier als das Schutz-Objekt nicht die Gesundheit des Thäters, sondern die Wehrpflicht erscheint. Aber trotzdem ist der vielfach ausgesprochene Satz, dass Leben und Gesundheit nicht gegen Angriffe ihres Trägers geschützt werden, nur mit einer Ausnahme richtig. Sieht man nämlich, wie dies heutzutage zumeist geschieht, im Zweikampf ein Gefährdungs-Verbrechen gerichtet gegen Leben und Körperintegrität der Kämpfenden, so sind das eigene Leben und die eigene Körperintegrität jedes Kämpfers ebenso das Schutz-Objekt wie Leben und Gesundheit seines Gegners. Darum ist der Zweikampf insofern ein Verbrechen, welches der Thäter an seiner eigenen Person begeht, als es darin besteht, dass jeder Thäter, wie er den Gegner angreift, ebenso seinen eigenen Leib den Angriffen des Gegners darbietet.

Im Übrigen sind die hierher gehörigen Fälle sehr mannigfacher Art.

Bei einer Gruppe besteht das Gemeinschaftliche darin, dass der Thäter seine eigene Person von dem Ort, wo er sein soll, wegbringt. Dazu gehören z. B. das Entlaufen mit der Heuer (§ 298), die verschiedenen Fälle der unerlaubten Auswanderung (§ 140 Nr. 1 erster Teil, 2 und 3; § 360 Nr. 3), der gewaltsame Ausbruch von Strafgefangenen (§ 122 al. 2).

Bei einer anderen Gruppe besteht das Gemeinschaftliche darin, dass in allen dazu gehörigen Fällen

der Thäter seine Person zu einer Gemeinschaft von Personen hinzugesellt, so: bei dem Verbrechen des Aufruhrs gemäss § 115 (der Thäter nimmt an einer öffentlichen Zusammenkunft Teil, bei welcher mit vereinten Kräften in den §§ 113 und 114 bedrohte Handlungen begangen werden); beim Verbrechen des § 127 al. 2 (der Thäter schliesst sich einem in § 127 al. 1 näher bezeichneten bewaffneten Haufen an); bei den Verbrechen der §§ 124 und 129 (der Thäter schliesst sich gewissen Verbindungen an).

Bei einer dritten Gruppe giebt der Thäter seine Person zu Handlungen her, zu denen er sich nicht hergeben soll, so: bei den Fällen der aktiven Bestechung der §§ 331, 332, 334 al. 1; beim Verbrechen des § 109 zweiter Teil (der Thäter verkauft sich zur Abgabe seiner Wahlstimme); beim Verbrechen des § 320 al. 2 erster Teil (der Thäter lässt sich, trotzdem er gerichtlich zum Eisenbahn- bezw. Telegraphendienst unfähig erklärt worden ist, bei einer Eisenbahn- bezw. Telegraphenanstalt anstellen); beim Verbrechen des § 361 Nr. 5 (der Thäter giebt sich dem Spiel, Trunk, Müssiggang hin). Auch der in § 213 der Konkurs-Ordnung bedrohte Fall, dass der Konkursgläubiger sich zur Abgabe seiner Stimme verkauft, gehört hierher.

Eigenartig ist das Verbrechen des § 138, welches der zum Zeugendienst u. s. w. Berufene begeht, der eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorbringt. Auch hier liegt eine Identität von Subjekt und Objekt vor. Der Thäter will sich durch die Entschuldigung der Erfüllung seiner Pflicht entziehen.

VIII. Was das Verhältnis der Verbrechens-Objekte zum subjektiven Thatbestand angeht, so ist bereits früher (§ 26 I, 9) darauf hingewiesen worden, dass das Wissen vom Verbrechens-Objekt regelmässig zum subjektiven Thatbestand gehört.

§ 31.

Verbrechen mit unbestimmtem Objekt.

Bisher habe ich die Aufmerksamkeit nur auf die regelmässigen Fälle gelenkt, wo ein bestimmtes Objekt vorhanden ist, an welchem die Verbrechens-Handlung vorgenommen werden muss, wenn der in ihr enthaltene Angriff auf das Schutz-Objekt dieses auch treffen soll. Weitaus die meisten Verbrechen gehören zu diesen regelmässigen Fällen, zu den Verbrechen mit ganz bestimmtem Objekt. Allein denselben stehen eine Reihe von Ausnahme-Fällen gegenüber. Mehrfach nämlich definiert der Gesetzgeber ein Verbrechen in seinem Strafgesetz so generell, dass Handlungen an den verschiedensten Objekten unter dasselbe fallen. Dann ist es zumeist auch dem Interpreten des Gesetzes unmöglich, die vielgestaltigen Handlungen mit ihren verschiedenen Objekten aufzuzählen, welche allesamt das betr. Verbrechen enthalten. Weil die hierhergehörigen Verbrechen somit ein ganz bestimmtes Objekt nicht haben, sondern an verschiedenen Objekten begangen werden können, nenne ich sie Verbrechen mit unbestimmtem Objekt*).

*) Über die analoge Erscheinung der Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt vgl. unten § 32.

I. Diese Verbrechen bilden aber unter sich keine einheitliche Masse. Sie treten in mehrfacher Gestalt auf.

1. Eine Gruppe bilden diejenigen Verbrechen, deren Handlung so sehr generell definiert ist, dass von dem Gesetz nicht einmal ein Objekt im logischen Sinn angegeben ist, welches als Objekt der Verbrechens-Handlung von einem generellen Standpunkt ihrer Betrachtung aus anzusehen wäre. Typisch für diese Gruppe ist das Verbrechen des groben Unfugs gemäss § 360 Nr. 11. Auch wenn man entgegen der viel weiter gehenden herrschenden Praxis unter dem Verüben groben Unfugs nur solche Handlungen versteht, welche eine grobe und allgemeine Verletzung des Publikums in seinen Gefühlen für Ordnung, Anstand und Sitte enthalten, so fallen noch immer ganz verschiedenartige Handlungen an den verschiedensten Objekten unter jenen Begriff, so dass ein bestimmtes Objekt dieses Verbrechens nicht angegeben werden kann. Typisch ist auch das Verbrechen des § 183, welches Derjenige begeht, der durch eine unzüchtige Handlung ein Ärgernis giebt. Wie eng immer man den Rahmen der »unzüchtigen« Handlung spannen mag, stets würden sehr verschiedene Handlungen an ganz verschiedenen Objekten — Handlungen an sich selbst, an andern Menschen, an Tieren u. s. w. — hineinfallen. Verbrechen mit unbestimmtem Objekt, welche hierher gehören, enthalten auch die §§ 86, 132, 136 (letzter Fall), 346 (zweiter Fall).

2, Eine andere Gruppe bilden diejenigen Verbrechen, welche vom Gesetz so definiert werden, dass als Definitions-Objekt Personen oder Sachen angegeben

sind, die — weil ihnen Vorteile oder Nachteile aus den Verbrechen erwachsen — von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus*) als Objekt der verschiedenen unter die betr. Verbrecheus-Definitionen fallenden Handlungen anzusehen sind. Diese Verbrechen sind trotz alledem solche mit unbestimmtem Objekt, aber in dem gesetzlichen Definitions-Objekt ist dem Interpreten wenigstens ein Leitstern gegeben, nach dem er sich bei der Frage richten kann, ob eine bestimmte Handlung unter den Verbrechens-Begriff falle oder nicht. Typisch für diese Gruppe sind die in § 266 Nr. 1 und 3 kriminalisierten Fälle der Untreue. § 266 spricht zwar unter Nr. 2 von Forderungen und anderen Vermögensstücken, über welche Bevollmächtigte zum Nachteil des Auftraggebers verfügen, bezeichnet demgemäss ganz bestimmte Objekte, an welchen das Verbrechen begangen werden muss. Aber § 266 Nr. 1 und 3 spricht von Handlungen bestimmter Personen schlechthin, ohne die Objekte der Handlungen zu bezeichnen, und charakterisiert diese Handlungen nur generell als solche, welche bestimmten Personen bezw. Sachen zum Nachteil gereichen. Die verschiedensten Handlungen an den verschiedensten Objekten können derartige Handlungen sein. Das Gesetz hat sie nicht einzeln aufgezählt, weil dies unmöglich ist und auch keinen praktischen Wert hätte; es hat sich begnügt, sie als Benachteiligungen gewisser Art zu definieren.

Ganz analog diesen Fällen von Untreue ist das ebenfalls hierhergehörige Verbrechen der Begünstigung im

*) Vgl. oben § 27 IV.

§ 257 definiert als der dem Thäter oder Teilnehmer eines Verbrechens nach begangener That geleistete Beistand, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile seiner That zu sichern. Eine solche Verbeistandung von Verbrechen ist durch die verschiedensten Handlungen an sehr verschiedenartigen Objekten möglich. Auch hier war es dem Gesetz unmöglich, die Handlungen alle einzeln anzugeben, weshalb es sich damit begnügen musste, sie ihrem Gesamtcharakter gemäss als Verbeistandungen gewisser Art zu definieren.

Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. welche hierher gehören, enthalten auch die §§ 89, 92 Nr. 3, 180, 181, 336, ferner die Konkurs-Ordnung in ihrem § 211.

3. Eine dritte Gruppe von Verbrechen mit unbestimmtem Objekt bilden gewisse Blankett-Verbrechen, aber durchaus nicht alle. Insofern nämlich ein Blankett-Strafgesetz — wie z. B. § 360 Nr. 2 mit den Worten: »wer . . . wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schiessbedarf ansammelt« — selbst den Inhalt der erst aufzustellenden Norm genau angiebt, deren Übertretung strafbar sein soll, ist ja die Verbrechenshandlung genau angegeben, und es lässt sich demgemäss auch ein bestimmtes Verbrechens-Objekt feststellen. Ganz anders ist der Sachverhalt, wenn ein Blankett-Strafgesetz die erst aufzustellenden oder schon vorhandenen Normen ganz allgemein, ohne dass die darunter fallenden Handlungen genau ersichtlich wären, angiebt. Als Beispiel mag § 366 Nr. 1 dienen, wo bedroht wird, »wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen« zuwiderhandelt.

Hier erscheinen als Definitions-Objekt die Normen selbst, welche durch Begehung des Verbrechens verletzt werden. Da aber die betr. Normen Handlungen sehr verschiedener Art mit sehr verschiedenen Objekten verbieten können — auf die reinen Unterlassungen nehme ich dabei gar keine Rücksicht —, so ist selbstverständlich für solche Blankett-Verbrechen ein bestimmtes Objekt nicht anzugeben.

Verbrechen mit unbestimmtem Objekt, welche zu dieser Gruppe gehören, sind sehr zahlreich im deutschen Strafgesetzbuch vertreten. Vgl. die §§ 145, 327, 328, 360 Nr. 12, 361 Nr. 1, 361 Nr. 6 (erster Fall), 366 Nr. 10, 366 a, 367 Nr. 2 und 5, 368 Nr. 1, 368 Nr. 8 (zweiter Fall), 369 Nr. 2 (letzter Fall), 369 Nr. 3.

4. Eine vierte Gruppe bilden endlich solche Verbrechen, welche zwar nicht Blankett-Verbrechen sind, aber ihnen doch darin gleichen, dass ihr Thatbestand der Ergänzung bedarf, um genau in seinem Inhalt festgestellt werden zu können. Typisch für diese Gruppe ist das Verbrechen des § 330. Dieser Paragraph bedroht denjenigen mit Strafe, welcher »bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass . . .«. Als Definitions-Objekt erscheinen hier »die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst«. Da diese Regeln sehr mannigfaltige sind, so können sie selbstverständlich — abgesehen von reinen Unterlassungen — durch sehr viele verschiedene Handlungen an ganz verschiedenen Objekten verletzt werden. Der Gesetzgeber kann oder will die verschiedenen in Betracht kommenden Handlungen nicht alle einzeln auf-

zählen. Er begnügt sich deshalb, sie ihrem Gesamtcharakter nach als gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gerichtete Handlungen zu definieren.

Typisch ist auch der Fall des § 162. Dieser Paragraph bedroht denjenigen mit Strafe, welcher »vorsätzlich . . . dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwiderhandelt«. Hier erscheint ein Versprechen, welches verletzt wird, als Definitions-Objekt. Je nach dem Inhalt dieses Versprechens können aber — abgesehen von reinen Unterlassungen — sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten unter den § 162 fallen.

Wenn die § 316 al. 2 und 318 al. 2 Angestellte der Eisenbahnen und Telegraphen mit Strafe bedrohen, welche durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Transport auf der Eisenbahn gefährden bezw. den Betrieb der Telegraphen-Anlagen verhindern oder stören, so erscheinen bestimmte »Pflichten« als Definitions-Objekt, denen gemäss eventuell sehr verschiedene Handlungen an verschiedenen Objekten — wiederum abgesehen von reinen Unterlassungen — unter die §§ 316 al. 2 und 318 al. 2 fallen können.

Auch ein Fall des Mischthatbestandes des § 353 a al. 2 gehört hierher. Wenn dort derjenige diplomatische Beamte bedroht wird, »welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten erteilten Anweisungen zuwiderhandelt«, so erscheinen eben jene »Anweisungen« als Definitions-Objekt, denen gemäss eventuell sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten unter den § 353 a fallen können.

II. Von den Verbrechen mit unbestimmtem Objekt sind diejenigen Verbrechen zu unterscheiden, deren Eigenart darin besteht, dass zwar Handlungen an verschiedenen Objekten unter den Verbrechens-Begriff fallen, das Verbrechen aber ein solches mit räumlichem Objekt ist. Näheres darüber unten § 34 I, 3.

III. Hervorzuheben sind hier die schon früher (im § 30) erwähnten Fälle, dass gewisse Verbrechen zwar ein bestimmtes Objekt haben, aber die ihnen entsprechenden Delikte solche mit unbestimmtem Objekt sind. So hat z. B. das Verbrechen der falschen Untersuchung gemäss § 344 — von dem dort ebenfalls bedrohten Verbrechen der falschen Anklage sehe ich hier ab — ebenso ein bestimmtes Objekt, nämlich einen bestimmten Menschen, wie das Verbrechen der Erpressung von Aussagen und Geständnissen gemäss § 343. Beide Verbrechen sind aber, wie ich an anderer Stelle*) nachgewiesen habe, Fälle des allgemeinen Rechtsbeugungsdeliktes. Letzteres nun hat ebenso wie das ihm entprechende Verbrechen der parteiischen Rechtsbeugung gemäss § 336 ein bestimmtes Objekt nicht, sondern ist an sehr verschiedenen Objekten durch sehr verschiedene Handlungen begehbar.

Der umgekehrte Fall, dass ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt einem Delikt mit bestimmtem Objekt entspräche, ist selbstverständlich undenkbar. da der Kreis der möglichen Handlungen eines Verbrechens höchstens ebensoweit als der des ihm entsprechenden Deliktes sein kann.

*) Vgl. meine Rechtsbeugungsverbrechen (1886) § 17 S. 149 ff.

IV. Lässt sich auch bei den Verbrechen mit unbestimmtem Objekt im Gegensatz zu den anderen kein bestimmtes Objekt angeben, an welchem die Verbrechens-Handlung begangen werden muss, wenn der in ihr enthaltene Angriff auf das Schutz-Objekt dieses treffen soll, so folgt daraus nicht etwa, dass die für das Verbrechens-Objekt geltenden Grundsätze bei diesen Verbrechen keine Verwertung fänden. Thatsächlich müssen diese Grundsätze auch hier Anwendung finden. Denn diese Verbrechen mit unbestimmtem Objekt haben sehr wohl Objekte, wenn auch keine bestimmten.

So liegt z. B. Versuch am untauglichen Objekt vor, wenn A, welcher den Verbrecher B durch Beseitigung der von B im Schnee zurückgelassenen Fussspuren begünstigen will, irrtümlich die Fussspuren des C beseitigt, der kein Verbrechen begangen hat. Error in objecto liegt vor, wenn ein Wäger (§ 266 Nr. 3), welcher Sachen im Auftrag des A und solche im Auftrag des B zu wiegen hat, den A durch Falschwiegen benachteiligen will, irrtümlicherweise die Sachen des B falsch wiegt und so den B benachteiligt.

---

§ 32.

Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt.

In der Regel sind es bestimmte Schutz-Objekte wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum u. s. w., auf welche der Angriff der einzelnen Verbrechen gerichtet ist. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle,

— abgesehen von den sog. zusammengesetzten Verbrechen, wie z. B. Raub — richtet sich auch jedes einzelne Verbrechen nur gegen ein einziges bestimmtes Schutz-Objekt, und nur ausnahmsweise erscheinen mehrere ganz bestimmte Schutz-Objekte als die Angriffs-Objekte eines und desselben Verbrechens, wie z. B. bei der Aussetzung, das Leben und die Körperintegrität. Endlich sind auch die sekundären Schutz-Objekte,*) welche bei vielen Verbrechen in Betracht kommen, zumeist ganz bestimmte. So gehören die meisten und die wichtigsten Verbrechen zu den Verbrechen mit bestimmtem Schutz-Objekt.

Nun giebt es aber mehrere Verbrechen, welche nicht im Interesse ganz bestimmter Schutz-Objekte, sondern vielmehr im Interesse unbestimmt verschiedener Schutz-Objekte unter Strafe gestellt sind. Darum nenne ich sie Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt. Diese Verbrechen sind sehr wohl zu unterscheiden von den Verbrechen mit unbestimmtem Verbrechens-Objekt. Letztere umfassen so verschiedenartige Handlungen, dass sie vom Gesetz generell definiert sind und an verschiedenen Objekten begangen werden können, aber sie richten ihren Angriff gegen ganz bestimmte Schutz-Objekte. Erstere dagegen richten ihren Angriff gegen verschiedene unbestimmte Schutz-Objekte, können aber vom Gesetz speciell definierte, an ganz bestimmten Verbrechens-Objekten zu begehende Verbrechen sein. Freilich giebt es auch Verbrechen, welche zugleich solche mit unbestimmtem

*) Über diese vgl. unten § 33.

Verbrechens-Objekt und solche mit unbestimmtem Schutz-Objekt sind, aber auch bei ihnen verwischt sich keineswegs der an und für sich verschiedene Charakter des Verbrechens mit unbestimmtem Objekt und desjenigen mit unbestimmtem Schutz-Objekt.

Was nun die Art der Verbrechen angeht, welche hierher gehören, so ist selbstverständlich, dass Verletzungs-Verbrechen niemals Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt sein können. Es giebt keine Handlungen, welche unbestimmt verschiedene Schutz-Objekte verletzen; in jedem einzelnen Fall wird bei den Verletzungs-Verbrechen jeweils das Schutz-Objekt oder die Mehrzahl von Schutz-Objekten sich bezeichnen lassen, welche verletzt werden. Im Interesse von unbestimmt verschiedenen Schutz-Objekten kann ein Gesetzgeber Handlungen nur dann mit Strafe bedrohen, wenn er sie als Gefährdungen oder aber als reinen Ungehorsam erfasst.

Allerdings finden sich im Deutschen Strafgesetzbuch Gefährdungs-Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt nicht, da nach der Auffassung, welche als die herrschende bezeichnet werden darf, bei den sog. gemeingefährlichen Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches nur Leben, Gesundheit und Vermögen die Schutz-Objekte sind. Allein dies liegt nicht im Begriff der Gemeingefahr. Sehr wohl denkbar wäre die Kriminalisierung von Handlungen wegen ihrer Gefahr für unbestimmt verschiedene Schutz-Objekte. Und es bedürfte noch der Überlegung, ob nicht entgegen der herrschenden Meinung es richtiger wäre, einige der sog. gemeingefährlichen Verbrechen des Deutschen

Strafgesetzbuches als Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt aufzufassen. Ich denke dabei vor Allem an die Verbrechen der Störung des Betriebes von Telegraphenanlagen u. s. w. gemäss §§ 317—318 a.

Zweifellos gehören aber eine Reihe von Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches, welche sog. reinen Ungehorsam enthalten, zu den Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt. Ehe ich dieselben anführe, ist zu betonen, dass nicht etwa alle Verbrechen mit reinem Ungehorsam hierher gehören. Eine sehr grosse Anzahl steht im Interesse ganz bestimmter Schutz-Objekte unter Strafe. Aber immerhin wird gerade auf dem Gebiet des reinen Ungehorsams das Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt stets eine grosse Rolle spielen. Die zahllosen lokalen Polizei-Verordnungen enthalten Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt in grossen Massen.

Typisch für die Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt ist das Verbrechen der Kuppelei gemäss §§ 180 und 181, wenn man davon absieht, dass die Kuppelei zugleich ein Verbrechen mit unbestimmtem Verbrechens-Objekt ist. Da nach heutigem Recht weder der ausserehelichе Beischlaf an sich, noch das gewerbsmässige Huren verboten ist, so sind es Schutz-Objekte sehr verschiedener Art,*) in deren Interesse die Kuppelei kriminalisiert ist.

*) Sehr gut ist dies ausgeführt bei Binding, Normen I, zweite Aufl., S. 405. Er führt die Kuppelei als Beispiel für seine Behauptung an, dass bestimmte Verbote mit reinem Ungehorsam einer Mehrheit von Gütern Schutz gewähren wollen, die einzeln nicht anzugeben sind. Binding steht somit dem oben im Text Vorgetragenen nicht fern.

Aus dem Deutschen Strafgesetzbuch gehören ferner hierher die Verbrechen der §§ 360 Nr. 8 (dritter Fall) und Nr. 10, 361 Nr. 1—4 und 6, 365, 366 a, 367 Nr. 1 (erster Fall) und Nr. 9 und 15, 369 Nr. 1. Auch der an die Stelle des § 337 des Deutschen Strafgesetzbuches getretene § 67 des Personenstandsgesetzes enthält ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt.*)

---

§ 33.

Die sekundären Schutz-Objekte.

Sieht man von der Ausnahme-Erscheinung der Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt ab, so sind es, wie ich gezeigt habe, immer ganz bestimmte Schutz-Objekte, wegen deren die einzelnen Verbrechen unter Strafe stehen. Ich nenne sie deshalb im Gegensatz zu den hier in Frage stehenden sekundären die primären Schutz-Objekte. Es zeigt nämlich die eingehende Betrachtung der Thatbestände vieler Verletzungs-Verbrechen, dass hinter den primären Schutz-Objekten, in deren Interesse sie kriminalisiert sind, andere Schutz-Objekte — ich nenne sie sekundäre — teils für die Bestrafung überhaupt, teils für die Erhöhung der Strafe von Bedeutung sind. Sekundäre

*) Es bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung, dass die Gruppe der Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt Nichts gemein hat mit den vagen Verbrechen Feuerbach's (Lehrbuch, 13. Aufl., § 388), den variirenden Verbrechen Loening's (Grundriss zu Vorlesungen über Deutsches Strafrecht, 1885, § 155) und den durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Verbrechen Liszt's (Lehrbuch, 5. Aufl., S. 511 ff.).

Schutz-Objekte spielen, sehe ich recht, nach drei Seiten hin eine Rolle.

I. Am bedeutendsten ist ihre Rolle bei den sog. qualifizierten Verbrechensfällen. Vielfach nämlich haben die Gesetze sich deshalb veranlasst gesehen, aus dem Kreis der derselben Verbrechens-Art angehörigen Handlungen einzelne derselben herauszuheben und mit höherer Strafe zu bedrohen, weil diese besonderen Fälle nicht nur das Schutz-Objekt, wegen dessen die betr. Verbrechensart überhaupt kriminalisiert ist, sondern daneben noch ein anderes Schutz-Objekt verletzen, oder weil sie doch unter Umständen begangen werden, welche die Möglichkeit einer Gefahr für andere Schutz-Objekte mit sich führen. So bildet also hier die Verletzung bezw. die eventuelle Gefahr für sekundäre Schutz-Objekte das Motiv der Qualifikation.

Beispiele finden sich in grosser Zahl. Ich greife ein paar qualifizierte Diebstahlsfälle heraus. Wenn § 243 Nr. 5 den Diebstahl, bei welchem Thäter oder Teilnehmer Waffen bei sich führen, qualifiziert, so kann dies nur in der möglichen Gefahr für Leben und Gesundheit derjenigen Personen seinen Grund haben, welche den Dieben etwa hindernd in den Weg treten. Wenn § 243 Nr. 1 den Diebstahl an dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude qualifiziert, so kann dies nur seinen Grund in der Verletzung des religiösen Gefühls der Gläubigen haben, welche der sog. Kirchendiebstahl enthält. Man wird ferner wohl nicht fehlgehen, wenn man die Qualifikation der im § 243 Nr. 4 angeführten Fälle auf die darin enthaltene Verletzung der Sicher-

heit des Verkehrs an den im § 243 Nr. 4 genannten Örtlichkeiten zurückführt. Und ist Ascendenten-Totschlag und Ascendenten-Körperverletzung in den §§ 215 und 223 al. 2 nicht deswegen qualifiziert, weil sie eine Verletzung der Pietäts-Pflicht enthalten?

Sehr wohl sind diese Fälle, wo sekundäre Schutz-Objekte das Motiv zur Qualifikation abgeben, von Fällen zusammengesetzter Verbrechen, wie z. B. dem Raub mit Martern des § 251, zu unterscheiden. Bei den letzteren Fällen liegt stets eine Mehrheit von Delikten vor, während bei den ersteren lediglich eine einzige Normübertretung vorliegt, welche neben dem primären Schutz-Objekt wegen der begleitenden Umstände gleichzeitig ein sekundäres angreift.

II. Nicht unbedeutend ist die Rolle der sekundären Schutz-Objekte bei gewissen Fällen der sog. Gesetzeskonkurrenz. Überall nämlich, wo in einem Verbrechen notwendig zugleich ein anderes enthalten ist, welches gegenüber dem ersteren zurücktritt, sodass nicht Verbrechens-, sondern Gesetzeskonkurrenz vorliegt, wird doch thatsächlich nicht nur dasjenige Schutz-Objekt verletzt, wegen dessen das erste Verbrechen kriminalisiert ist, sondern auch das Schutz-Objekt des anderen Verbrechens. So verletzt eine Notzucht nicht nur die Geschlechtsehre, sondern auch die Freiheit der vergewaltigten Person, obgleich der Thäter nicht auch wegen Nötigung gemäss § 240 verurteilt wird. Ein gutes Beispiel liefert auch der Landfriedensbruch. Die begangenen Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen verletzen ja nicht nur den öffentlichen Frieden (Landfrieden), in dessen Interesse das Verbrechen

des § 125 unter Strafe steht, sondern auch Gesundheit, Freiheit, Eigentum u. s. w., obgleich die Thäter nicht auch wegen Körperverletzung. Sachbeschädigung u. s. w. verurteilt werden.

III. Von grosser Bedeutung ist die Rolle der sekundären Schutz-Objekte bei denjenigen Verbrechen, welche zwar wegen der in ihnen enthaltenen Verletzung bestimmter Schutz-Objekte kriminalisiert sind, deren Begehung aber regelmässig eine so grosse Verletzung oder Gefährdung anderer Schutz-Objekte mit sich führt, dass offensichtlich die Schwere des Verbrechens durch eben diese sekundären Schutz-Objekte mitbedingt ist.*) Beispiele bieten der Meineid und die Urkundenfälschung. Wenn als deren Schutz-Objekte Sicherheit des Eides- und Urkunden-Beweises anzusehen sind, so darf doch nicht vergessen werden, welchen Zwecken diese Arten des Beweises dienen. Oft genug hängen Leben, Freiheit, Vermögen u. s. w. von ihnen ab. Und diese Thatsache ist so drückend, dass Leben, Freiheit, Vermögen u. s. w. eben als sekundäre Schutz-Objekte bei diesen Verbrechen in Betracht kommen. Bei beiden Verbrechen hat für einzelne Fälle diese Thatsache sogar so gewirkt, dass einzelne dieser sekundären Schutz-Objekte das Motiv zu Qualifikationen gegeben haben. So ist im § 154 al. 2 der Meineid qualifiziert, welcher die Verurteilung eines Unschuldigen zum Tod, zu Zuchthausstrafe u. s. w. bewirkt

*) Dies ist von Merkel richtig anerkannt. Er verwertet diese Gesichtspunkte z. B. bei den Münzverbrechen (Lehrbuch S. 363) und den Unzuchtsverbrechen (l. c. S. 367), aber auch bei vielen anderen Verbrechen.

hat. Und § 268 qualifiziert Urkundenfälschungen, welche in der Absicht begangen werden, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

Ein gutes Beispiel bieten auch die Personenstands-Verbrechen der §§ 169 und 170. Das Schutz-Objekt dieser Verbrechen ist der Personenstand. Aber mit dem Personenstand hängen vielfach andere Schutz-Objekte, z. B. das Vermögen, zusammen. Diese Schutz-Objekte kommen als sekundäre daher hier in Betracht.

---

§ 34.

Die Funktion der räumlichen Objekte bei Verbrechen.

Die Betrachtung der einzelnen Verbrechen zeigt, dass regelmässig das Objekt der Verbrechens-Handlung auch das Objekt des Verbrechens ist, gleichgiltig welches die räumlichen Beziehungen der Handlung sind. Allein ausnahmsweise spielen diese räumlichen Beziehungen doch eine mehr oder minder wichtige Rolle, welche hier näher ins Auge gefasst werden soll.

I. Am wichtigsten ist diese Rolle bei den Verbrechen, deren Wesen darin besteht, dass ihre Handlung an und für sich gar keinen Angriff auf das Schutz-Objekt enthält, wegen dessen das Verbrechen unter Strafe steht, wo vielmehr gerade in der Beziehung der Handlung zu bestimmten räumlichen Objekten jener Angriff enthalten ist. Da in solchen Fällen, welche sehr zahlreich sind, das räumliche Objekt für das Ge-

setz im Vordergrund des Interesses steht und die Beziehung der Handlung zu ihrem räumlichen Objekt den Angriff auf das Schutz-Objekt enthält, so ist hier das räumliche Objekt der Handlung geradezu als das Verbrechens-Objekt anzusehen*). Ich bezeichne daher alle hierhergehörigen Verbrechen als Verbrechen mit räumlichem Objekt.

Typisch ist das Verbrechen des § 366 Nr. 9, welcher das Aufstellen und Hinlegen — das Liegenlassen enthält eine reine Unterlassung — von solchen Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen bedroht, durch welche der freie Verkehr gehindert wird. Die Handlung an und für sich, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, ist eine ganz irrelevante. Erst dadurch, dass die Handlung auf öffentlichen Wegen, Strassen u. s. w. vorgenommen wird, entsteht der Angriff auf das Schutz-Objekt, den freien Verkehr. An dem räumlichen Objekt muss hier die Handlung vorgenommen werden, wenn der in dem Verbrechen enthaltene Angriff auf das Schutz-Objekt vorliegen soll. Somit sind Objekt des Verbrechens des § 366 Nr. 9 ein öffentlicher Weg bezw. die andern dort genannten Örtlichkeiten.

Betrachtet man nun die Verbrechen mit räumlichem Objekt näher, welche im Deutschen Strafgesetzbuch enthalten sind, so zeigt sich, dass sie in drei Gruppen zerfallen.

1. Eine Gruppe bilden diejenigen Fälle, bei welchen die Handlung an und für sich, abgesehen von

*) Vgl. oben § 22 II S. 129 ff.

ihrem räumlichen Objekt, welches als Verbrechens-Objekt anzusehen ist, ein ganz bestimmtes, vom Thäter verschiedenes Objekt hat. Zu dieser Gruppe gehören:

a. Der Fall des § 297. Danach ist strafbar ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, in gleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, in dem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können. Objekt der Handlung sind die in Betracht kommenden Gegenstände, welche mitgebracht werden. Dass die Gegenstände an Bord, also auf das Schiff, gebracht werden, macht die Handlung zu einer strafbaren Handlung, denn nun enthält sie einen Angriff auf das Schutz-Objekt: das Vermögen des Schiffseigentümers bezw. des Eigentümers der Ladung wird dadurch gefährdet.

b. Der Fall des § 366 Nr. 2, insoweit dort das auf öffentlichen Strassen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr stattfindende Einfahren oder Zureiten von Pferden kriminalisiert ist. Objekt der Handlung sind die Pferde, Objekt des Verbrechens die betr. Strassen oder Plätze, weil Leben, Gesundheit und Eigentum dort verkehrender Personen das Schutz-Objekt ist.

c. Der Fall des § 366 Nr. 3, das mutwillige Verhindern des Vorbeifahrens Anderer auf bestimmten Verkehrswegen. Objekt der Handlung ist hier diejenige Person, welche am Vorbeifahren gehindert wird; Objekt des Verbrechens dagegen sind die betr. Verkehrswege,

weil die Verkehrsfreiheit auf ihnen das angegriffene Schutz-Objekt ist.

d. Der Fall des § 366 Nr. 7. Dieser interessante Fall liegt vor, wenn Jemand »Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschliessungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft«. Objekt der Handlung sind hier die geworfenen Steine, die andern harten Körper, der Unrat. Strafbar wird das Werfen, weil die geworfenen Steine nach bestimmten Zielen hin geworfen werden, nämlich auf Menschen, auf Zugtiere, u. s. w. Diese Ziele, die räumlichen Objekte der Handlung, sind die Objekte des Verbrechens, denn nur wenn sie getroffen werden, kann ein Angriff auf die verschiedenen hier in Betracht kommenden Schutz-Objekte in Frage kommen.

Der Fall des § 366 Nr. 7 unterscheidet sich wesentlich von dem des § 366 Nr. 6, wo das Hetzen von Hunden auf Menschen, scheinbar ebenfalls ein Verbrechen mit räumlichem Objekt, bedroht wird. Aber bei näherem Zusehen weicht der Schein. Das Hetzen von Hunden auf Menschen stellt sich dar als die Veranlassung eines Hundes, einen Menschen zu fassen. Da der Hund ein Tier und nicht verantwortlich ist, so ist er Mittel, und Objekt der Handlung wie des Verbrechens ist der Mensch, auf den der Hund gehetzt wird. Dies ergiebt sich auch schon daraus, dass der Mensch nicht die Richtung ist, nach welcher der Hund gehetzt wird: der Hund wird durch das Hetzen zum Fassen des Menschen veranlasst.

e. Der Fall des § 366 Nr. 8. Danach ist strafbar »wer nach einer öffentlichen Strasse oder Wasserstrasse, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgiesst oder auswirft, dass dadurch jemand geschädigt oder verunreinigt werden kann«. Objekt der Handlung sind die betr. Sachen, Objekt des Verbrechens die Strasse, Wasserstrasse, bezw. die betr. andern Orte. Denn, nur weil die daselbst verkehrenden Menschen an Leben, Gesundheit u. s. w. daselbst Schaden nehmen können, stehen diese Handlungen unter Strafe.

f. Der Fall des § 366 Nr. 9. Er ist oben S. 238 schon behandelt.

g. Der Fall des § 367 Nr. 6, in soweit er unter Strafe stellt das Aufbewahren von leicht sich selbst entzündenden oder leicht Feuer fangenden Waren u. s. w. an Orten oder in Behältnissen, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann. Objekt der Handlung sind die Waren u. s. w., Objekt des Verbrechens sind die Orte bezw. Behältnisse.

h. Der Fall des § 367 Nr. 8. Danach ist strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeug schiesst oder Feuerwerkskörper abbrennt. Objekt der Handlung sind die Selbstgeschosse, Schlageisen u. s. w., Objekte des Verbrechens sind die von Menschen besuchten bezw.

bewohnten Orte, wo die betreffenden Handlungen vorgenommen werden.

i. Der zweite Fall des § 368 Nr. 3, das ohne polizeiliche Erlaubnis stattfindende Verlegen einer vorhandenen Feuerstätte nach einem anderen Ort. Objekt der Handlung ist die Feuerstätte, Objekt des Verbrechens der Ort, wohin die Feuerstätte verlegt wird und wo möglicherweise eine Gefahr entstehen kann.

k. Der Fall des § 368 Nr. 6. Danach ist strafbar, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet. Objekt der Handlung ist das Feuer, Objekt des Verbrechens sind die Stellen in Wäldern oder Haiden, wo, ferner die Gebäude oder feuerfangendenden Sachen, in deren gefährlicher Nähe das Feuer angezündet wird.

l. Der Fall des § 368 Nr. 7, welcher dem vorher genannten Fall analog ist. Sein Thatbestand ist das in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen stattfindendende Schiessen mit Feuergewehr oder Abbrennen von Feuerwerken.

m. Der Fall des § 368 Nr. 9, soweit er das Treiben von Vieh über bestimmte Örtlichkeiten bedroht. Die Örtlichkeiten sind Objekt des Verbrechens, das Vieh ist Objekt der Handlung.

2. Eine zweite Gruppe bilden die Fälle, deren Handlungen sich durchweg als Fortbewegungshandlungen charakterisieren. Objekt der Handlungen an und für sich ist hier stets der Thäter selbst, der sich von einer Stelle des Raumes nach einer anderen verbringt. Strafbar sind alle hierhergehörigen Fälle nur

wegen der Örtlichkeiten, nach denen hin oder von denen aus oder über die hinweg oder innerhalb welcher die Fortbewegung stattfindet, so dass hier überall die räumlichen Objekte der Handlung die Verbrechens-Objekte sind. Typisch ist der Hausfriedensbruch (§§ 123 und 124). Dieser besteht in dem »Eindringen« in fremde Wohnungen u. s. w. (Der Einfachheit halber sehe ich von dem unberechtigten Verweilen in fremden Räumen ab). Der Thäter verbringt seine Person nach einer Örtlichkeit und stört damit deren Frieden.

Hierher gehören ferner die Fälle der §§ 122 al. 2, 140, 360 Nr. 3, 361 Nr. 2 und 3, 366 Nr. 2 (erster Fall), 368 Nr. 5, 9, 10.

3. Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Fälle, welche an und für sich, abgesehen von ihrem räumlichen Objekt, das als Verbrechens-Objekt anzusehen ist, solche mit unbestimmtem Objekt sind. Zwei Fälle dieser Art, welche sich insofern gleichen, als ihr Thatbestand sog. Unfug enthält, weist das Deutsche Strafgesetzbuch auf.

Der erste findet sich im § 166. Der letzte Thatbestand des dort bedrohten Mischthatbestandes enthält das Verüben von beschimpfendem Unfug in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort. »Unfug« heissen, wie sich aus der Wortbedeutung ergiebt, alle Handlungen an irgendwelchen — unbestimmten — Objekten, welche dem Anstand, der guten Sitte, der Ordnung zuwiderlaufen. Nun sollen nach § 166 solche Unfugs-Handlungen strafbar sein, welche in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort

vorgenommen werden und — weil sie »beschimpfend« sein müssen — der Heiligkeit der angegebenen Örtlichkeiten widerstreiten. Als Schutz-Objekt erscheint das religiöse Gefühl, das durch solchen Unfug an heiligen Orten verletzt wird. Zu einem Angriff auf dieses Schutz-Objekt kommt es durch die an und für sich nicht rechtswidrige Handlung des Unfugs — es bedarf ja keines »groben« Unfugs, wie er im § 360 Nr. 11 unter Strafe steht — erst dann, wenn diese Handlung an einem heiligen Ort, für den sie beschimpfend ist, vorgenommen wird. Somit sind diese heiligen Orte die Objekte des Verbrechens.

Dass dieser Fall des § 166 ein solcher mit räumlichem Objekt ist, ergiebt sich auch deutlich aus seiner Entstehungsgeschichte. Noch der erste Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuches hatte, sich anlehnend an den § 135 des preussischen Strafgesetzbuches, in seinem § 144, der dem jetzigen § 166 entspricht, die Bestimmung, es solle bestraft werden, wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt. Danach sollten also solche Gegenstände die Objekte des Verbrechens sein, die Handlung aber sollte nur gestraft werden, wenn sie in Kirchen u. s. w. begangen würde. Beim zweiten Entwurf blieben die Worte »an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind« fort, so dass jetzt jeder Unfug, der an irgend welchem Objekt — auch dem profansten — in einer Kirche vorgenommen wird, strafbar ist, wenn er sich als beschimpfenden Unfug charakterisiert. Aus der Fortlassung jener Worte ergiebt

sich deutlich, dass die Heiligkeit der Örtlichkeit für das religiöse Gefühl es ist, welche das Gesetz veranlasst, den Unfug zu strafen. Die Praxis stimmt denn auch mit dieser Auslegung überein. In einer Entscheidung vom 9. Mai 1892 (Bd. 23 S. 103—105) hat das Deutsche Reichsgericht eine Person gemäss § 166 für strafbar erklärt, welche in der Kirche sofort nach Beendigung der Trauung den Neuvermählten zugerufen hatte: »Der Teufel soll den E. holen«, »Bande«, »Schwindler«, Vaterräuberin«. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, dass die örtliche Beziehung zur Kirche es ist, welche die Handlung strafbar erscheinen lässt*).

Der zweite hierher gehörige Fall findet sich in § 168. Der letzte Thatbestand des dort bedrohten Mischthatbestandes enthält das Verüben beschimpfenden Unfugs an einem Grabe. Dieses Verbrechen ist m. E. ebenso wie der eben angeführte Fall des § 166 ein Verbrechen mit räumlichem Objekt, so dass das Grab das räumliche Objekt der Handlung wäre, welche an und für sich an irgend welchen Objekten begangen werden kann. Nach dieser Auffassung wäre gemäss § 168 zu strafen, wer an der Örtlichkeit des Grabes an irgend welchem Objekt — einerlei, ob an Teilen des Grabes selbst oder an anderen Objekten — Handlungen vornimmt, welche als das Grab bezw. den darin enthaltenen Toten beschimpfender Unfug anzusehen sind.

Allein hier stimmt die Praxis mit mir nicht überein. Das Deutsche Reichsgericht hat zweimal in

*) Vgl. auch die in der »Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen« Bd. 7. S. 196 publizierte Entscheidung.

diesem ablehnenden Sinn entschieden. In einer Entscheidung vom 28. November 1890 (Bd. 21 S. 178 und 179) handelt es sich um folgenden Fall:

Eine Dienstmagd hatte aus dem Grabe ihrer verstorbenen Dienstherrin einen ihr nicht gehörigen Blumentopf, welcher mit dem Grabhügel durch festes Eingraben in denselben eng verbunden war, gewaltsam herausgerissen und den Grabhügel dadurch verunstaltet und beschädigt, ferner aber von dem Grabe den Grabschmuck, mit welchem man die Verstorbene ehren wollte, nämlich lose auf das Grab gelegte Kränze, mutwillig entfernt. Das erste Gericht hatte in der That der Magd nicht nur eine Beschädigung eines Grabes, sondern auch einen beschimpfenden Unfug an einem Grabe (§ 168 dritter Fall) gesehen. Die Revision gegen dieses die Angeklagte nach § 168 Fall 3 verurteilenden Erkenntnisses von Seiten der Angeklagten wurde für begründet erachtet, weil nach Ansicht des Reichsgerichts »das Grab als solches das körperliche Angriffs-Objekt der den beschimpfenden Unfug darstellenden Handlung bilden muss«. Die Gründe dieses Urteils, welche ich hier nicht anführen kann, erscheinen mir nicht überzeugend. Nach dieser engen Auffassung würden die vielen möglichen beschimpfenden Unfugs-Handlungen nicht unter den § 168 fallen, welche zwar an dem Grabe, aber nicht derart vollführt würden, dass das Grab selbst das Objekt der Handlung ist. Wortlaut und ratio des Gesetzes sprechen aber doch wohl entschieden für die von mir vertretene Auffassung*). —

*) Den gleichen Grundsatz spricht das Reichsgericht in einer in der »Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen« Bd. 9 S. 399 enthaltenen Entscheidung aus.

Um Irrtümer zu vermeiden, ist besonders zu betonen, dass das Verüben von beschimpfendem Unfug an Autoritäts- und Hoheitszeichen gemäss den §§ 103 a und 135 nicht als Verbrechen mit räumlichem Objekt angesehen werden darf. Diese Zeichen sind keine Örtlichkeiten wie Kirchen und Gräber, sondern sind selbst an Örtlichkeiten angebracht bezw. aufgepflanzt. Beschimpfender Unfug an solchen Zeichen können demgemäss nur solche Unfugs-Handlungen sein, deren Objekt diese Zeichen selbst sind.

II. Wichtig ist die Rolle des räumlichen Objekts auch da, wo die Verbrechens-Handlung an und für sich zwar schon den Angriff auf das Schutz-Objekt enthält, in dessen Interesse das Verbrechen unter Strafe steht, trotzdem aber nur für den Fall mit Strafe bedroht ist, dass sie zu bestimmten räumlichen Objekten in Beziehung tritt, m. a. Worten: an bestimmten Örtlichkeiten vorgenommen wird. Hier ist das räumliche Objekt der Handlung nicht als Objekt des Verbrechens anzusehen, aber es muss neben dem Objekt des Verbrechens vorhanden sein, wenn das betr. Verbrechen vorliegen soll. Ein typisches Beispiel aus dieser Gruppe stellt der § 167, wenn er in seinem zweiten Teil denjenigen mit Strafe bedroht, der »in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört.« Schon die Handlung an und für sich greift das Schutz-Objekt, welches hier in Betracht kommt, das religiöse

Gefühl, an. Aber sie wird nur dann bestraft, wenn sie in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort stattfindet. Ebenso typisch ist der zweite Fall des § 130 a. Ein Geistlicher kann Angelegenheiten des Staates überall in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machen, strafbar nach § 130 a ist er aber nur dann, wenn er die Handlung in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vorgenommen hat.

Der Fall des § 360 Nr. 14 gehört ebenfalls hierher. Dort wird bedroht, wer auf einem öffentlichen Weg, einer Strasse, einem öffentlichen Platz oder in einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiele hält. Wer an anderen Orten Glücksspiele hält, gewährt ebenfalls die Möglichkeit, dass irgendwelche Menschen ihr Vermögen durch Teilnahme an dem Spiel gefährden. Aber die Handlung des Haltens von Glücksspielen an und für sich verbietet und bestraft der Gesetzgeber nicht. Nur wenn die Glücksspiele an den im § 360 Nr. 14 genannten Örtlichkeiten gehalten werden, liegt ein Verbrechen vor.

III. Von Bedeutung ist die Rolle des räumlichen Objekts auch bei einer dritten Gruppe von Verbrechen. Das Wesen der hierher gehörenden Verbrechen besteht darin, dass sie Handlungen enthalten, welche schon an und für sich den Angriff auf das Schutz-Objekt, wegen dessen sie unter Strafe stehen, in sich schliessen und deswegen auch schon an und für sich strafbar sind, aber wegen ihren Beziehungen zu bestimmten räum-

lichen Objekten (Örtlichkeiten) qualifiziert bezw. privilegiert sind. Die Funktion der räumlichen Objekte ist hier die, dass sie die Verhängung einer härteren bezw. milderen Strafe über den Thäter bewirken.*) So liegt z. B. gemäss § 243 Nr. 1 ein qualifizierter Diebstahl vor, wenn dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen werden. Das Stehlen von Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, ist an und für sich einfacher Diebstahl; es wird erst zum schweren Diebstahl dadurch, dass diese Gegenstände aus einer bestimmten Örtlichkeit genommen werden. Die analoge Rolle spielen bei dem schweren Diebstahl des § 243 Nr. 2, 4, 7 die dort genannten räumlichen Objekte, nämlich ein Gebäude, ein umschlossener Raum u. s. w. Nur dadurch unterscheiden sich diese Fälle von dem des § 243 Nr. 1, dass bei ihnen nicht das räumliche Objekt allein, sondern mit ihm andere Umstände, wie Einbrechen, Einsteigen u. s. w., die Qualifikation bewirken; allein das kommt hier nicht in Betracht. In gleicher Weise wirkt beim Raub in den Fällen des § 250 Nr. 3 und 4 das räumliche Objekt qualifizierend. Auch das unberechtigte Jagen kann nach § 293 schwerer als der einfache Fall gestraft werden, wenn es »in Wäldern« stattfindet.

*) Soweit räumliche Objekte einen solchen qualifizierenden Einfluss ausüben, stehen offenbar vielfach sekundäre Schutz-Objekte (vgl. oben § 33 I) im Hintergrund. Aber es können auch rein subjektive Momente sein, welche den Gesetzgeber veranlassen, räumlichen Objekten eine solche qualifizierende Funktion zu übertragen.

Dagegen finde ich im Deutschen Strafgesetzbuch nur ein einziges Beispiel dafür, dass das räumliche Objekt eine Privilegierung bewirkt. Der § 291 bedroht nämlich nur mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark den Diebstahl, welcher dadurch begangen wird, dass jemand sich Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schiessstände der Truppen zueignet.

IV. Zu erwähnen ist auch die Rolle, welche bei einigen Verbrechen das Staatsgebiet spielt, auf welchem das Verbrechen begangen wird. Sieht man ab von dem sog. internationalen Strafrecht und dem Fall des § 91 al. 2, so kommen hier die Verbrechen der §§ 80, 94—97 und 102 in Betracht. Bei allen diesen Verbrechen sind den gleichgültig auf welchem Gebiet begangenen Fällen solche Fälle gleichgestellt, welche von einer Person, die nicht Unterthan des betr. Staates ist, während ihres Aufenthaltes in diesem Staatsgebiet begangen werden. Bei diesen letzteren Fällen bewirkt die Begehung des Verbrechens auf dem betr. Staatsgebiet stets eine schwerere Bestrafung, als für dieselben Verbrechen stattzufinden hat, wenn sie auf anderem Staatsgebiet begangen werden.

V. Nicht überall aber, wo es einer oberflächlichen Betrachtung erscheinen möchte, spielen räumliche Objekte eine für das Verbrechen wesentliche Rolle. Die gefährlichste Klippe von allen ist die des Momentes der Öffentlichkeit in den Thatbeständen der §§ 110, 131, 134, 135, 166, 183, 184, 286, 304. Da die communis oppinio mit Recht annimmt, dass in allen diesen Fällen nicht eine öffentliche Örtlichkeit in Betracht

kommt, so kann keine Rede davon sein, hier von einer Funktion räumlicher Objekte zu reden. (Hierzu sind die späteren Ausführungen in der vierten Abteilung dieses Buches über die Verbrechen der §§ 105, 292, 296 a. 315, 316, 322 al. 1, 370 Nr. 2 zu vergleichen).

VI. Auch bei reinen Unterlassungen spielen die räumlichen Objekte unter Umständen eine Rolle. Aber da solche Unterlassungen nicht Handlungen sind, können diese räumlichen Objekte nur solche derjenigen Handlungen sein, die hätten vorgenommen werden sollen, aber gerade unterlassen worden sind. Man vergleiche z. B. den Thatbestand des § 367 Nr. 12, wo derjenige mit Strafe bedroht ist, welcher auf öffentlichen Strassen u. s. w., überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

VII. Dass die Funktion der räumlichen Objekte, gleichgültig welcher Art sie im einzelnen Fall ist, bei den Verbrechen stets eine praktische Bedeutung hat, ergiebt sich daraus, dass alle Grundsätze, welche für das Verbrechens-Objekt schlechtweg gelten, auch für die räumlichen Objekte in Anwendung kommen müssen.*)

So liegt z. B. error in objecto vor, wenn Jemand durch Aufstellen von Gegenständen den freien Verkehr auf der Strasse A hindern will, irrtümlicherweise aber die Gegenstände auf der Strasse B aufstellt (§ 366

*) Demgemäss gehört auch bei allen Fällen, wo bei einem Verbrechen ein räumliches Objekt eine Funktion ausübt, das Wissen von diesem räumlichen Objekt zum subjektiven Thatbestand (vgl. oben § 26 I 9).

Nr. 9). Wenn Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft ihren Morgengottesdienst schnell entschlossen in einer nahe gelegenen Scheune abhalten, weil der Küster den Schlüssel zum Gotteshaus verlegt hat, und nun Jemand den Gottesdienst durch Erregung von Lärm stört, so liegt das Verbrechen des § 167 nicht vor, weil die Scheune kein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort ist: das räumliche Objekt ist hier ein untaugliches. Nur wegen einfachen Diebstahls kann derjenige gestraft werden, welcher einen dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstand aus einem profanen Gebäude, welches er für ein zum Gottesdienst bestimmtes hält (§ 243 Nr. 1), stiehlt.

Wie aber auf dasjenige räumliche Objekt der Verbrechens-Handlung, welches zwar nicht als das Verbrechens-Objekt schlechtweg anzusehen, aber dessen Funktion doch von Bedeutung ist, alle für das Verbrechens-Objekt geltenden Grundsätze Anwendung finden, so müssen diese Grundsätze andererseits auch auf die Handlungs-Objekte derjenigen Verbrechen Anwendung finden, welche solche mit räumlichem Objekt sind. Wenn also z. B. ein Reisender ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord bringt, von denen er irrtümlich glaubt, dass sie das Schiff gefährden, weil sie die Beschlagnahme desselben veranlassen könnten, so ist seine Handlung als eine solche am untauglichen Objekt anzusehen.

§ 35.

Die Bedeutung der Zeit bei Verbrechen.

Bereits früher (oben § 20 S. 110) habe ich gezeigt, dass niemals davon die Rede sein kann, von der Zeit als Objekt von Handlungen zu reden. Wo immer die Zeit für Handlungen in Betracht kommt, ist damit die Coïncidenz von Handlungen mit bestimmten Ereignissen von Bedeutung, ohne dass deswegen diese Ereignisse zu Objekten dieser Handlungen werden. So kann denn auch niemals die Zeit irgendwie als Objekt von Verbrechen angesehen werden. Vielmehr sind bei allen Verbrechen, wo die Zeit in Betracht kommt, diejenigen Dinge die Objekte, welche als Objekte angesehen werden müssten, auch wenn die Zeit nicht in Betracht käme. Da nun die Zeit bei vielen Verbrechen von Bedeutung ist, so mag auf diese hier hingewiesen werden. Verschiedene Gruppen sind zu unterscheiden:

I. Die hauptsächlichste Gruppe ist die, deren Fälle aus Handlungen bestehen, welche nur dann Verbrechen sind, wenn sie zu bestimmten Zeiten begangen werden.*) Typisch ist das Verbrechen des Jagens während der Schonzeit von Seiten des sonst Jagdberechtigten.**) Objekt ist das gejagte Wild,

*) Sehr wohl wäre möglich, dass eine Handlung schon an und für sich rechtswidrig (also Delikt), wenn auch nicht strafbar, ist und strafbar nur dann würde, wenn sie zu einer bestimmten Zeit vorgenommen wird. Allein ich kann kein Beispiel, das hier anzuführen wäre, in den Strafgesetzen finden.

**) Auch der Fall des § 17 des Deutschen Pressgesetzes ist typisch.

Schutz-Objekt ist der Fortbestand des Wildes. Die Handlung ist an und für sich nicht strafbar; sie ist es dann, wenn sie während der Schonzeit geschieht. Es gehören ferner die Landesverrats-Fälle der §§ 88 und 89 hierher. Diese Verbrechen bestehen aus sonst nicht strafbaren Handlungen, welche »während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges« begangen werden. Auch die Verbrechen der §§ 140 Nr. 3, 306 Nr. 3 und 367 Nr. 2 gehören zu dieser Gruppe. Analog ist die Bedeutung der Zeit bei Unterlassungen (vgl. z. B. die §§ 139, 329, 365).

II. Nicht unwichtig ist die Gruppe von Fällen, bei denen die Zeit, in der die Handlung begangen wird, eine Qualifikation bewirkt. So ist die Wilddieberei qualifiziert, welche während der Schonzeit oder zur Nachtzeit ausgeübt wird (§ 293). Wer zur Nachtzeit unberechtigt fischt oder krebst, wird schwerer gestraft (§ 296 in Vergleich zu § 370 Nr. 4). Auch die Fälle der §§ 243 Nr. 7 und 250 Nr. 4 gehören hierher, obgleich die Zeit der Begehung von Diebstahl und Raub nicht der einzige Umstand ist, der qualifizierend wirkt.

III. Endlich ist die Bedeutung der Zeit bei sog. Dauerverbrechen hervorzuheben. Aus dem Deutschen Strafgesetzbuch lässt sich nur ein hierher gehöriges Beispiel anführen. Nach § 239 al. 2 ist nämlich der Fall qualifiziert, dass eine Freiheitsberaubung länger als eine Woche gedauert hat.

Vierte Abteilung.

Die Objekte der einzelnen Verbrechen.

§ 36.

Einleitung.

Meine bisherigen Darlegungen haben im Zusammenhang eine Objektslehre des Verbrechens gegeben, welche ihre Stütze findet in der Scheidung der verschiedenen Objekte der einzelnen Verbrechen. Um jene Lehre aufzustellen, musste ich diese Scheidung vornehmen. Wie bei vielen anderen Lehren des allgemeinen Teils der Strafrechtswissenschaft, so zeigt sich auch hier die Notwendigkeit, vom besonderen Teil auszugehen, wenn sichere Resultate gewonnen werden sollen. Darum würde ich mich selber einer wesentlichen Stütze berauben, wenn ich der dritten Abteilung dieses Buches nicht eine vierte anreihen würde, worin die einzelnen Verbrechen in Bezug auf ihre verschiedenen Objekte vorgeführt werden. Nur auf diesem Wege erhält der Leser die Überzeugung, dass meine Resultate, wie sie sich auf das ganze Material der einzelnen Verbrechen stützen, so auch an jedem einzelnen Verbrechen sich als richtig erweisen. Deshalb führe ich sämtliche Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches — mit Einschluss aller Übertretungen — in dieser Abteilung auf. Dagegen lasse ich, von vereinzelten Ausnahmen abge-

sehen, das Material bei Seite, welches die sog. Nebengesetze bieten. Es dürfte einleuchtend sein, dass, wenn meine Lehren an der Hand der Hunderte von Verbrechen, welche im Deutschen Strafgesetzbuch aufgeführt sind, sich erproben, sie damit ein genügend sicheres Fundament erhalten haben.

Was nun den Rahmen angeht, innerhalb dessen die einzelnen Verbrechen hier zur Besprechung gelangen sollen, so kann dies selbstverständlich nur der engste sein, wenn nicht diese Abteilung sich zu einem Lehrbuch des besonderen Teiles des Strafrechts auswachsen soll. Da sie lediglich dem Zweck dient, die verschiedenen Objekte bei den einzelnen Verbrechen zu scheiden, so richtet sie auch darauf allein ihr Augenmerk: Kontroversen gehe ich, soweit möglich, aus dem Wege. Auch ist zu betonen, dass bei vielen Verbrechen, über deren Wesen und Auffassung — man denke z. B. an die Urkundenfälschung — die Wissenschaft sich selbst noch ganz unklar ist, die Angabe der Schutz-Objekte nur eine provisorische sein kann. Anderen und mir selber muss ich die Freiheit wahren, bei eingehenderen Untersuchungen andere Objekte als die Schutz-Objekte jener Verbrechen zu erweisen.

---

§ 37.

Verbrechen gegen die Person.

Alle Verbrechen, welche sich gegen Schutz-Objekte des Individuum richten, sind als Verbrechen gegen die Person zu betrachten. Der einzelne Mensch, dessen Schutz-Objekte angegriffen werden, erscheint

von einem generellen Standpunkt der Betrachtung (vgl. oben § 25 I,3 S. 150) selbst als das Objekt, welches angegriffen wird. Folgende sechszehn Verbrechen bezw. Verbrechensgruppen gehören hierher: Tötung, Abtreibung, Aussetzung, Zweikampf, Körperverletzung, Beleidigung, Verläumdung Verstorbener, Kreditgefährdung, Verletzung von Privatgeheimnissen, Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Menschenraub, Kinderraub, Entführung, Hausfriedensbruch. Die Scheidung der verschiedenen Objekte geht bei diesen Verbrechen zumeist ohne Schwierigkeit vor sich.

I. Sofort ersichtlich sind und keiner eingehenderen Besprechung bedürfen Objekt und Schutz-Objekt bei den Tötungen (§§ 211—217 und 222), Abtreibungen (§§ 218—220), der Aussetzung (§ 221), den Körperverletzungen (§§ 223—230), der Nötigung (§ 240), Bedrohung (§ 241), Freiheitsberaubung (§ 239), dem Menschenraub (§ 234), Kinderraub § 235), den Entführungen (§§ 236 und 237).

Bei allen diesen Verbrechen ist entweder ein Mensch schlechthin oder ein Mensch bestimmter Art — z. B. ein Ascendent, eine minderjährige unverehelichte Frauensperson — das Objekt. Nur bei der Abtreibung ist Objekt kein Mensch, sondern die menschliche Frucht, der Foetus.

Auch die Schutz-Objekte sind leicht zu bezeichnen. Es sind die folgenden: Das menschliche Leben bei den Tötungen; die Körperintegrität (Gesundheit) bei den Körperverletzungen; das Leben der menschlichen Frucht bezw. ihr naturgemässes intrauterinales Dasein (vgl. oben § 26 S. 162) bei den Abtreibungen;

Leben und Körperintegrität bei der Aussetzung, welche ein Gefährdungsverbrechen ist: die Freiheit in ihren verschiedenen Bedeutungen — als Freiheit der Willens-Bethätigung und als Freiheit im Gegensatz zum Gebundensein durch Sklaverei u. s. w. — bei der Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung und Entführung wider den Willen der Entführten; die elterliche bezw. vormundschaftliche Gewalt beim Kinderraub und der Entführung mit dem Willen der Entführten. Als sekundäres Schutz-Objekt tritt die Pietäts-Pflicht hervor bei dem Totschlag und der Körperverletzung an Ascendenten (§§ 215 und 223 al. 2).

Was die Natur der Schutz-Objekte angeht, so sind es teils Zustände (Leben, Körperintegrität, Freiheit) der Verbrechens-Objekte, teils Rechte (die elterliche u. s. w. Gewalt) an den Verbrechens-Objekten, teils eine Pflicht (Pietät) des Thäters.

III. Einer näheren Betrachtung bedürfen die Verbrechen des Zweikampfes, der Beleidigung, Verleumdung Verstorbener, Kreditgefährdung, Verletzung von Privatgeheimnissen und des Hausfriedensbruches.

1. Sehen wir, bei den Zweikampfsverbrechen ab von den unter Strafe gestellten Fällen der Vorbereitung (§§ 201 und 202), der Beihilfe (§ 203) und der Anstiftung (§ 210), und betrachten wir lediglich die vollendeten Zweikampfsverbrechen, so müssen als Objekte derselben die Kämpfenden selbst bezeichnet werden. Jeder der beiden ist Objekt, einmal insofern er sich dem Angriff des Gegners darbietet, alsdann aber auch insofern ihn der Gegner angreift. Das Schutz-Objekt ist bestritten (vgl. oben § 26

S. 161). Es fragt sich, ob es die Rechtspflege des Staates — als Justizhoheit genommen, welche jede Privatfehde ausschliesst — oder das Leben der Kämpfenden oder deren Leben und Körperintegrität ist. Früher haben Doktrin und Gesetzgebung den Zweikampf stets als Verbrechen gegen die Rechtspflege angesehen. Aus dem Deutschen Strafgesetzbuch selbst ist nicht zu ersehen, welchen Standpunkt dieses Gesetz einnimmt. Ich halte es für richtig, im Zweikampf eine Gefährdung von Leben und Körperintegrität zu sehen, trotzdem das Gesetz nur vom Zweikampf mit »tötlichen« Waffen spricht. Das Wort »tötlich« fand, wie die Entstehungsgeschichte des dem § 201 entsprechenden § 164 des Preussischen Strafgesetzbuches ergiebt. Aufnahme, um den Zweikampf »auf den Stock« des Preussischen Landrechts auszuschliessen. Auch würde die entgegenstehende Meinung nötigen, alle Tötungen und Körperverletzungen, welche bei Zweikämpfen mit nichttötlichen Waffen zugefügt werden, nach den teilweise viel schwerere Strafen androhenden Bestimmungen über Körperverletzungen und Tötungen zu bestrafen, da der Satz »volenti non fit in juria« m. E. hier keine Anwendung findet.

2. Bei den Verbrechen der Beleidigung (§§ 185 ff.) macht die Bestimmung des Schutz-Objektes Schwierigkeiten, während das Objekt in allen Fällen klar hervortritt: neben dem Individuum können auch die in den §§ 196 und 197 aufgeführten Gesamtpersönlichkeiten — Behörden, gesetzgebende Versammlungen und andere politische Körperschaften — Objekt der Beleidigung sein. Über das Schutz-Objekt herrscht

formell Einigkeit, da allgemein die »Ehre« als der Gegenstand des Angriffes bei der Beleidigung angegeben wird. Aber über den Inhalt dieses Begriffes herrscht Streit, da das Wort »Ehre« in durchaus verschiedenem Sinn von der Sprache verwendet wird. Ehre als Schutz-Objekt des Rechtes, Ehre im Sinne des Rechtes, kann aber nur die jedem Menschen als Menschen — d. h. als einem mit Vernunft und Gewissen begabten und nach sittlichen Grundsätzen handelnden Wesen — zukommende Achtung bedeuten. Diese Achtung ist nun nichts Positives in dem Sinn, dass Jedermann als Mensch eine gewisse Schätzung bei seinen Mitmenschen geniessen müsse. Dies könnte die Rechtsordnung ebensowenig wie irgend eine andere Macht gebieten, weil eine solche Schätzung etwas rein Psychisches und deshalb jeder äusseren Macht entzogen ist. Die erforderliche Achtung besteht vielmehr in einem so gearteten Verhalten der Mitmenschen gegenüber dem Inhaber der Ehre, dass keine Kundgebung erfolgt, aus welcher ersichtlich ist, dass der Kundgebende jenem Träger der Ehre die Anerkennung als Menschen, als eines mit Vernunft und Gewissen begabten und nach sittlichen Grundsätzen handelnden Wesens, verweigert. Die Ehre als Schutz-Objekt ist mithin ein Zustand, der jeweils dann verletzt wird, wenn eine Kundgebung der Nichtachtung erfolgt.

Ehre in diesem Sinn kann streng genommen nur einem Menschen zukommen, da nur er ein mit Vernunft und Gewissen begabtes Wesen ist. Allein analog kann man auch von einer solchen Ehre bei Gesamtpersönlichkeiten sprechen. Wenn man den letzteren, wie

das im Civil- und Staatsrecht geschieht und von Einigen sogar für das Strafrecht versucht wird, einen Willen und eine Persönlichkeit fingiert, kann man sehr wohl auch sagen, solche juristische Persönlichkeiten handelten nach Vernunft und Gewissen und gemäss sittlichen Prinzipien. Und demgemäss kann man ihnen auch eine besondere »Ehre« neben der ihrer einzelnen menschlichen Mitglieder zuteilen. Das Deutsche Strafgesetzbuch hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, indem es die Beleidigung von Gesamtpersönlichkeiten in seinen §§ 196 und 197 anerkennt.

Bei einigen Fällen der Beleidigung kommt auch ein sekundäres Schutz-Objekt in Betracht. Wenn § 196 ausser dem unmittelbar beleidigten Beamten u. s. w. noch dessen Vorgesetzten das Recht giebt, den Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, so kann das Motiv zu dieser Bestimmung nur darin gefunden werden, dass die Beleidigung des Beamten zugleich eine Verletzung der Autorität des Staates, bezw. eine solche des religiösen Gefühles bei der Beleidigung eines Religionsdieners, enthält.

3. Die im § 187 neben der verleumderischen Beleidigung unter Strafe gestellte Kreditgefährdung muss — wie es zumeist auch geschieht — als ein von der Verleumdung verschiedenes Verbrechen aufgefasst werden. Als Objekt derselben erscheint jedes Individuum und jede Gesamtpersönlichkeit, sei dies nun eine juristische Person oder eine blosse Personenvereinigung, welche einen »Kredit« geniesst. Das gefährdete Schutz-Objekt ist vom Gesetz selbst als der Kredit angegeben; es ist dies der Zustand des Ver-

trauens, welches man in die Zahlungsfähigkeit einer Person setzt. Wer dieses Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit geniesst, hat Kredit. Wer diesen Zustand des Vertrauens erschüttert, der zerstört den Kredit. Man kann seinen eigenen und fremden Kredit zerstören. Der § 187 hat aber nicht einen Fall der Zerstörung, der Verletzung, sondern einen Fall der Gefährdung fremden Kredites im Auge. Es soll bestraft werden, wer wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, fremden Kredit zu mindern oder zu vernichten.

4. Ausserordentlich streitig ist die Auffassung der im § 189 kriminalisierten Verleumdung Verstorbener. Als Gegenstand des in dem Verbrechen enthaltenen Angriffes wird bald die Ehre des Verstorbenen, bald das Pietätsgefühl, welches die Verwandten mit dem Verstorbenen verbindet, bald überhaupt »das gute Andenken« des Verstorbenen bezeichnet.

Im Gesetz erscheint das Andenken des Verstorbenen als das Definitions-Objekt. Allein es fragt sich, was damit gesagt werden soll. Sicherlich ist dieses Andenken nicht das Handlungs- und demgemäss auch nicht das hier mit diesem identische Verbrechens-Objekt, welches vielmehr der Verstorbene selbst ist, der, solange sein Andenken erhalten bleibt, als ein Objekt im logischen Sinn erscheint (vgl. oben § 14 I, 6 S. 69). Könnte man einem Verstorbenen Ehre im Rechtssinn zusprechen, so wäre als Schutz-Objekt hier eben jene Ehre anzusehen. Allein es ist klar, dass das Gesetz durch die Verwendung des Andenkens des Verstorbenen als Definitions-Objekt diese Auffassung ebenso verwirft, wie es

für die Aufstellung der Familien-Ehre des Verstorbenen als Schutz-Objekt nicht verwertbar ist. Was vom Standpunkt des Gesetzes aus als Schutz-Objekt anzusehen ist, ergiebt sich klar aus seiner Entstehungsgeschichte. Die Motive (S. 97) sagen zu dem, dem heutigen § 189 entsprechenden, § 165 des ersten Entwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch, das Strafgesetz dürfe »seinen Schutz gegen frevelhafte Verletzung dem reinen und tiefen Gefühl nicht versagen, mit welchem der Überlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes oder seines Ehegatten gedenkt. Wer das Andenken des Toten verleumderisch beschimpft, verwundet den Nachgebliebenen tiefer, als es vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte. Das Gesetz muss daher auch hier einen Weg zur sühnenden Genugthuung eröffnen«. Es ist also im Sinne des Gesetzes das Pietäts-Gefühl, welches die Verwandten mit einem Verstorbenen verbindet, das Schutz-Objekt des Verbrechens des § 189.

5. Sehr schwierig ist die Objektsbestimmung bei den verschiedenen Verbrechen der Verletzung eines fremden Geheimnisses.

a. Fassen wir zuerst die Verletzung von Privatgeheimnissen gemäss § 300 ins Auge. Hier erscheint das Schutz-Objekt, das Privatgeheimnis, als Definitions-Objekt verwendet. Allein es fragt sich, was ein »Privatgeheimnis« ist, und, wenn dieses als das Schutz-Objekt angesehen werden muss, was dann als Objekt erscheint?

»Geheim« ist Alles, was die Allgemeinheit nicht kennt, von dem vielmehr Niemand oder nur eine ein-

zige Person oder nur ein sehr beschränkter Kreis von Personen etwas weiss. Demgemäss muss unter »Geheimnis« das Geheimsein von bestimmten Thatsachen verstanden werden. Falsch wäre nun die Behauptung, es seien die geheimen Thatsachen das Geheimnis. Die Sprache spricht vielmehr von Thatsachen, welche geheim sind oder auch ein Geheimnis sind. Eine Thatsache aber ist geheim, wenn das Wissen von ihr — also eine Vorstellung oder ein Vorstellungs-Komplex — nicht bei Jedermann, sondern nur bei Einem oder Wenigen ist. Demgemäss ist, streng genommen, nicht die Thatsache, sondern das Wissen von ihr geheim, und eine exakte Definition vom Geheimnis müsste lauten: der Zustand des Wissens von bestimmten Thatsachen, wo dasselbe nicht bei der Allgemeinheit, sondern nur bei Einem oder bei wenigen Personen ist.

Dieser Zustand kann vernichtet werden, da das Wissen von bestimmten Thatsachen aus dem Zustand des Geheimseins herausgenommen und verbreitet werden kann. Objekt der Handlung, welche wir die Offenbarung eines Geheimnisses nennen, ist also das Wissen von bestimmten Thatsachen, welches aus dem Geheimsein genommen, verbreitet wird.

Wenden wir dieses Resultat auf das Verbrechen des § 300 an, so müssen wir sagen: Schutz-Objekt sind die Privatgeheimnisse, also der Zustand des Geheimseins des Wissens derjenigen Thatsachen, welche dem Rechtsanwalt, Arzt u. s. w. anvertraut sind. Objekt ist das Wissen von jenen Thatsachen, also ein Vorstellungs-Komplex, welcher offenbart wird. Durch

die Offenbarung (Verbreitung) wird der Zustand des Geheimseins jenes Wissens — das Schutz-Objekt — verletzt. Das Objekt ist also hier nichts Körperliches, sondern ein psychisches Ding, ein Vorstellungs-Komplex.*) Nur von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus erscheint die Person, deren Geheimnis verletzt wird, als das Objekt der Handlung. Sie hat gemäss § 300 den Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, wenn der Thäter bestraft werden soll.

b. Ganz anders gestaltet sich die Objekts-Bestimmung bei dem Verbrechen der Verletzung des sog. Briefgeheimnisses des § 299.

Objekt ist hier die auch als Definitions-Objekt erscheinende verschlossene Urkunde, welche nicht zur Kenntnisnahme des Thäters bestimmt ist, trotzdem aber von ihm eröffnet wird. Das Gesetz verlangt nicht, dass der Thäter von dem Inhalt der eröffneten Urkunde Kenntnis genommen hat oder dass er auch nur in der Absicht der Kenntnisnahme von ihrem Inhalt die Urkunde eröffnet habe. Die nackte Thatsache des Eröffnens der Urkunde ist unter Strafe gestellt. Als Schutz-Objekt ist somit nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes der Zustand des Verschlossenseins jener Urkunde anzusehen, und ebendieses würde unter dem sog. »Briefgeheimnis« zu verstehen sein.

---

*) Ganz ebenso wie beim Verbrechen des § 300 ist die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt bei den beiden Verbrechen der Offenbarung von Betriebsgeheimnissen, welche das Deutsche Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 in seinen §§ 107 und 108 aufstellt, vorzunehmen.

Allein ein ganz anderes Schutz-Objekt würden wir hier aufzustellen haben, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, dass das Gesetz den Zustand des Geheimseins des Wissens von den Thatsachen im Auge habe, welche in der verschlossenen Urkunde, die eröffnet wird, erwähnt werden. Dann wäre unter »Briefgeheimnis« eben dieser Zustand des Geheimseins des Urkunden-Inhaltes zu verstehen und es fielen unter den § 299 eine ganze Reihe von Handlungen nicht, welche nach ihm strafbar sind, wenn man als Schutz-Objekt den Zustand des Verschlossenseins der Urkunden ansieht und wenn man lediglich den Wortlaut des § 299 ins Auge fasst. Überall nämlich, wo dem Eröffner der verschlossenen Urkunde die Absicht fehlt, Kenntnis von deren Inhalt zu nehmen, könnte eine Bestrafung des Thäters nicht eintreten. Man denke z. B. an den Fall, dass der Absender eines Briefes, worin eine Offerte zu einem bestimmten Preis gemacht wird, nach Ablieferung des Briefes von Seiten der Post an den Adressaten den Brief auf dem Schreibtisch des Empfängers findet, öffnet, den Preis erhöht und den Brief dann wieder verschliesst. Die Motive zu dem § 299 scheinen auf diesem Standpunkt zu stehen. Sie sagen (S. 140) zu dem § 295 des ersten Entwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch, welcher dem § 299 entspricht: »Die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe und Urkunden enthält, auch wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur zu dem Zweck geschieht, eine unberechtigte Neugierde zu befriedigen, immerhin einen unberechtigten Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten, der nicht ungeahndet zu lassen ist.«

So stünden also die Auffassung, welche der klare Wortlaut des § 299 ergiebt, derjenigen gegenüber, für welche die Motive angeführt werden können. Es ist aber kein Grund vorhanden, hier, wo Wortlaut und Sinn des Gesetzes einen klaren, unzweideutigen und vernünftigen Inhalt aufweisen, eine Auffassung zu vertreten, welche entgegen dem Gesetz selbst aus den Motiven zu Tage tritt. Es ist deshalb als Schutz-Objekt hier der Zustand des Verschlossenseins der Urkunden zu bezeichnen.

Auch hier erscheint nur von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus die Person als Objekt, deren Interesse der Eröffnung der Urkunde widerstreitet und welche den Antrag auf Strafverfolgung stellen muss.

6. Auch die Verbrechen des Hausfriedensbruches (§§ 123 und 124) bedürfen einer besonderen Betrachtung. Indem das Gesetz im § 123 das Verbrechen »Hausfriedensbruch« nennt, bezeichnet es selbst den Hausfrieden als Schutz-Objekt. Dieser Hausfrieden ist ein Zustand, nämlich der Zustand des Unbetretenseins von Wohnungen u. s. w. von Seiten nichtberechtigter Personen. Dieser Zustand wird sowohl dann angegriffen, wenn ein Unberechtigter in die Wohnung eindringt, als auch dann, wenn derjenige, welcher die Wohnung nicht widerrechtlich betreten hat, sich nicht auf Befehl des Gebieters der Wohnung entfernt.

Wie ich früher (oben § 34 I.2 S. 242) schon ausgeführt habe, ist der Hausfriedensbruch ein Verbrechen mit räumlichem Objekt. Das Gesetz giebt

als solches Objekt an: die Wohnung, die Geschäftsräume, das befriedete Besitztum und abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind. Diese räumlichen Objekte der Handlung des Eindringens und Verweilens sind die Träger des Schutz-Objekts des Hausfriedens.

Ein Interesse an dem Hausfrieden hat nun derjenige, welcher in der betr. Örtlichkeit zu gebieten hat, und seinetwegen wird der Hausfrieden vom Gesetz durch Strafdrohungen geschützt, sodass von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus dieser Gebieter, also eine Person, als Objekt des Hausfriedensbruches erscheint. Das Gesetz kennt aber nicht nur einen Hausfrieden von Privat-Personen, sondern auch einen solchen von Personen, welche in abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienste bestimmten Räumen zu gebieten haben. Deshalb den Hausfriedensbruch als ein Verbrechen gegen den Staat zu bezeichnen, halte ich nicht für notwendig. Indem das Gesetz die Verfolgung in allen Fällen des § 123 vom Antrag abhängig macht, scheint es anzuerkennen, dass das Verbrechen als ein solches gegen die Person anzusehen ist. Andererseits spricht die Thatsache dagegen, dass die §§ 123 und 124 im siebenten Abschnitt des Str. G. B. unter den »Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung« aufgeführt sind. Jedenfalls hat diese Frage aber nur untergeordnete Bedeutung. Ausweislich der Motive (S. 188) hat der Hausfriedensbruch seine Stellung im siebenten Abschnitt erhalten wegen des qualifizierten Falles des § 124, der »eigentlich« den Charakter einer Verletzung der öffentlichen Ordnung annehme, wäh-

rend dem Fall des § 123 der »private« Charakter durch die Erforderlichkeit des Strafantrags gewahrt bleibe.

---

§ 38.

Verbrechen gegen das Eigentum und die Gewahrsam.

Hierher gehören folgende Verbrechen: Sachbeschädigung, Unterschlagung, Diebstahl, Raub, Gebrauchs-Entwendung, Gewahrsams-Entwendung und der Fall des § 370 Nr. 6. Die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt geht bei allen diesen Verbrechen ohne Schwierigkeit vor sich.

I. Das Objekt aller dieser Verbrechen ist sofort ersichtlich. Es sind durchweg Sachen, also körperliche Dinge, und zwar teils Sachen schlechthin, teils fremde Sachen; teils bewegliche, teils unbewegliche Sachen; teils Sachen einer bestimmten Beschaffenheit, teils Sachen irgend welcher Beschaffenheit. Stets ist auch das Objekt als Definitions-Objekt verwendet.

II. Auch die Schutz-Objekte treten sofort bei der Betrachtung dieser Verbrechen hervor:

1. Bei der Sachbeschädigung sind die Fälle der §§ 303 und 305 von denen des § 304 zu unterscheiden.

Bei den ersteren ist Schutz-Objekt das Eigentumsrecht an den beschädigten Sachen. Das Eigentumsrecht kann nur so verletzt werden, dass mit den Gegenständen, an welchen es besteht, irgend etwas vorgenommen wird, was dem Eigentumsrecht an ihnen wider-

streitet. Eine Art und Weise, es zu verletzen, stellt die Beschädigung und Zerstörung seiner Objekte dar. und dieser Angriff ist es, welcher in den §§ 303 und 305 kriminalisiert ist.

Andere Schutz-Objekte als das Eigentum haben die Fälle des § 304. Dieser umfasst ja nicht nur die Beschädigung der von ihm genannten Sachen, soweit diese Sachen dem Thäter nicht gehören, sondern die Beschädigung jener Sachen schlechtweg, auch wenn sie im Eigentum des Thäters stehen. So kann also hier das Eigentum nicht Schutz-Objekt sein. Schutz-Objekt sind vielmehr verschiedene Gefühle: das religiöse Gefühl, so weit res sacrae et religiosae in Betracht kommen, das Pietäts-Gefühl gegenüber den Toten, so weit Grabmäler in Betracht kommen, und ferner solche Gefühle, welche sich auf die übrigen in § 304 genannten Gegenstände beziehen. Hervorzuheben ist aber, dass der § 304 zur Bestrafung des Thäters nicht die thatsächliche Gefühlsverletzung, eine Erregung von Ärgernis, verlangt, obwohl sie in den meisten Fällen sicherlich vorliegen wird: die abstrakte Verletzung (vgl. oben S. 205 ff.) genügt.

2. Bei Unterschlagung, Diebstahl und Raub, welche unter den Gesamtbegriff der Aneignungs-Verbrechen fallen, ist das Eigentum das Schutz-Objekt. Die Aneignung stellt, neben der Sachbeschädigung, eine andere Art und Weise dar, wie das Eigentumsrecht verletzt werden kann.

Dass beim Diebstahl neben dem Eigentum auch die Gewahrsam und beim Raub noch die Gewahrsam und die Freiheit der Willens-Bethätigung verletzt werden,

ist zwar hervorzuheben, allein Gewahrsam und Freiheit der Willens-Bethätigung müssen hier hinter dem Eigentum zurückstehen, dessen Verletzung die gleichzeitige Verletzung jener Schutz-Objekte dient. Die letzteren spielen hier nur eine sekundäre Rolle, wenngleich sie nicht als sekundäre Schutz-Objekte in dem oben im § 33 S. 233 entwickelten Sinn aufgefasst werden dürfen. In der Höhe der Strafsatzung kommen sie insofern zu ihrem Recht, als Diebstahl und Raub höhere Strafsatzungen haben als Unterschlagung, welche reine Eigentums-Verletzung ist.

Es gehören hierher die Fälle der §§ 246 und 247 (Unterschlagung); 242—244, 252, 291, 370 Nr. 2 und 5 (Diebstahl); 249—251 (Raub).

Dass mehrfach sekundäre Schutz-Objekte hier in Betracht kommen, habe ich bereits früher (oben § 33 I S. 234) hervorgehoben.

3. Bei der Gebrauchs-Entwendung des § 290, wo der öffentliche Pfandleiher mit Strafe bedroht wird, welcher Pfänder unbefugt in Gebrauch nimmt, ist ebenfalls das Eigentum das Schutz-Objekt. Das im Deutschen Recht hier ausnahmsweise mit Strafe bedrohte furtum usus stellt, neben Sachbeschädigung und Aneignung, eine weitere Art und Weise dar, wie das Eigentum verletzt werden kann.

4. Bei der Gewahrsams-Entwendung des § 289, wo die Wegnahme einer Sache aus der Gewahrsam des Berechtigten zu Gunsten des Eigentümers kriminalisiert ist, erscheint die Gewahrsam als das Schutz-Objekt. Es ist das ein Zustand, nämlich die thatsächliche Innehabung einer Sache (Detention) von

Seiten des Nutzniessers, Pfandgläubigers oder einer Person, welcher ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht an der Sache zusteht.

5. Bei dem Fall des § 370 Nr. 6 — Wegnahme von Futter wider Willen des Eigentümers, um dessen Vieh damit zu füttern — ist ebenfalls das Eigentum (und daneben wie beim Diebstahl auch die Gewahrsam) das Schutz-Objekt. Auch dieser Fall stellt neben Diebstahl, Sachbeschädigung und furtum usus eine Form der Verletzung des Eigentums dar. Er ist selbst kein Fall des Diebstahls, weil er kein Aneignungs-Fall ist.

---

§ 39.

Verbrechen gegen fremde Okkupationsrechte.

Hierher gehören die verschiedenen Verbrechen des unberechtigten Jagens, Fischens und Krebsens, wie sie in den §§ 292—296 a, 368 Nr. 10 und 370 Nr. 4 kriminalisiert sind. Ausserordentlich einfach ist bei allen diesen Verbrechen die Bestimmung der Schutz-Objekte. Als solche erscheinen ausschliessliche Rechte auf Okkupation von Wild, Fischen und Krebsen, welche Rechte nur bestimmten Personen zustehen, soweit nicht freie Jagd u. s. w. besteht.

Schwierig ist die Bestimmung der Objekte. Zwar sind Objekt des Jagens, Fischens und Krebsens an und für sich das Wild, die Fische und die Krebse. Allein der Wortlaut des § 292, welcher vom unberechtigten Jagen spricht an Orten, an denen der Thäter zu jagen nicht berechtigt ist, könnte zu der Ansicht

verleiten, dass das räumliche Objekt der Handlung das Objekt der hier zur Behandlung stehenden Verbrechen sei. Spricht doch auch § 296 a von Ausländern, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen. Nähere Überlegung zeigt indessen, dass diese Ansicht eine falsche ist. Dies wird einleuchtend, wenn man den Thatbestand dieser Verbrechen mit dem des Hausfriedensbruches vergleicht, bei dem thatsächlich das räumliche Objekt der Handlung das Objekt des Verbrechens ist. Beim Hausfriedensbruch erscheint als Schutz-Objekt ein Zustand des räumlichen Objektes der Handlung, nämlich der Zustand des Unbetretenseins von Wohnungen von Seiten Unberechtigter. Bei den Verbrechen des unberechtigten Jagens u. s. w. ist dies nicht der Fall. Die Orte, an denen die Jagd unberechtigt ausgeübt wird, und die Gewässer, in denen unberechtigt gefischt wird, bezeichnen lediglich das Gebiet, auf welchem die fremden Okkupationsrechte an den dort befindlichen Objekten derselben bestehen. Demgemäss erscheinen als Objekte der hierhergehörigen Verbrechen eben die Objekte jener ausschliesslichen Okkupationsrechte: das Wild, die Fische und Krebse. Sie sind auch insofern als Definitions-Objekt verwendet, als die Ausdrücke »die Jagd Ausüben«, »Jagen«, »Fischen«, »Krebsen« nichts anderes bedeuten, als Wild erlegen, Fische und Krebse fangen.

Anders steht es mit dem Objekt des Verbrechens des § 368 Nr. 10. Das Verbrechen enthält einen reinen Ungehorsam und ist zweifellos kriminalisiert im Interesse des Jagdrechts der auf dem Jagdgebiet zur Jagd berechtigten Person. Aber die blosse Thatsache

macht strafbar, dass jemand zur Jagd ausgerüstet sich auf fremdes Jagdgebiet begiebt. Demgemäss — da das blosse Betreten dieser Örtlichkeit in Jagdausrüstung verboten und strafbar ist, einerlei aus welchen Gründen der Thäter handelt — so kann auch Objekt des Verbrechens nicht das Wild sein. Objekt des Verbrechens des § 368 Nr. 10 ist vielmehr das räumliche Objekt der Handlung, das fremde Jagdgebiet; es liegt ein Verbrechen mit räumlichem Objekt vor (vgl. oben § 34 I, 2 S. 242). Im Interesse des Jagdrechtes des Berechtigten ist das Betreten des fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung verboten und strafbar, weil ein solches Betreten in vielen Fällen nur zwecks unberechtigten Jagens erfolgt.

---

§ 40.

Verbrechen gegen das sog. geistige Eigentum.

Obgleich sie nicht im Deutschen Strafgesetzbuch selbst aufgeführt sind, bespreche ich hier kurz die Verbrechen gegen das sog. geistige Eigentum wegen ihrer Bedeutung. Unter diesem »geistigen« Eigentum sind die Rechte — neuerdings »Individualrechte« genannt — zu verstehen, welche den Urhebern von Schriftwerken, Kompositionen, Werken der bildenden Künste, Mustern, Modellen, Marken u. s. w., ferner den Inhabern von Erfinder-Patenten auf ausschliessliche Verwertung dieser ihrer geistigen Produkte, bezw. auf ausschliessliche Führung dieser Marken u. s. w., zustehen.

Bei allen hier in Betracht kommenden Verbrechen sind demgemäss diese Rechte die Schutz-Objekte.

Als Objekte der betr. Verbrechen erscheinen dagegen sehr verschiedene Dinge und zwar:

1. Beim sog. Nachdruck gemäss § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind die erzeugten Schriftwerke, welche nicht hätten hergestellt werden dürfen, das Objekt. Der Nachdruck hat also ein erzeugtes Objekt (vgl. oben § 30 VI S. 218).

Bei den dem Nachdruck entsprechenden Verbrechen des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, des § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien und des § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen gegen unbefugte Nachbildung sind die Objekte ebenfalls erzeugte: die unbefugt hergestellten Nachbildungen der Kunstwerke und Photographien.

2. Beim Verbrechen des § 25 des oben erwähnten Nachdruck-Gesetzes, welches im gewerbsmässigen Feilhalten, Verkaufen oder sonstigen Verbreiten von durch Nachdruck hergestellten Schriftwerken besteht, sind diese Schriftwerke das Objekt.

3. Beim Verbrechen der unbefugten Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken gemäss § 54 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sind die bewirkten »Aufführungen« — also Vorgänge bestimmter Art — das erzeugte Objekt. Als Definitions-Objekt erscheinen in diesem § 54 die dramatischen u. s. w. Werke, welche aufgeführt werden. Da unter »Werk« in dem hier gebräuchlichen Sinn ein bestimmtes Erzeugnis des menschlichen Geistes zu verstehen ist, so enthält der § 54 eine bildliche Be-

schreibung — nicht eine wirkliche Definition — der von ihm kriminalisierten Handlung; letztere besteht darin, dass eine öffentliche Aufführung erzeugt wird, also ein Vorgang, welcher jenem Werk entspricht, in ihm dargestellt ist.

4. § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthält eine reine Unterlassung, weshalb das Verbrechen ein Objekt nicht hat.

5. Bei den verschiedenen Verbrechen, welche das Patentgesetz vom 7. April 1891 kennt, ist zu unterscheiden:

a. Bei der Fallgruppe, welche im § 36 kriminalisiert ist, erscheint als Definitions-Objekt die Erfindung, da das Gesetz von dem in Benutzung Nehmen einer »Erfindung« spricht. Damit ist das Verbrechen bildlich definiert. Erst durch die Einsicht in den § 4 des Gesetzes lässt sich feststellen, was unter der Benutzung von »Erfindungen« gemeint ist, nämlich: die gewerbsmässige Herstellung von Gegenständen der Erfindung bezw. von Erzeugnissen eines patentierten Verfahrens und das Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen solcher Gegenstände und Erzeugnisse. Demgemäss sind die Objekte der verschiedenen unter den Verbrechensbegriff des § 36 fallenden Verbrechensfälle: der unbefugt gewerbsmässig hergestellte Gegenstand bezw. die Erzeugnisse des unberechtigt nachgeahmten Verfahrens, der in Verkehr gebrachte oder feilgebotene oder in Gebrauch genommene Gegenstand. Es handelt sich also teilweise um erzeugte Objekte.

b. Bei den Verbrechen des § 40 des Patentgesetzes handelt es sich gar nicht um Verbrechen gegen

das geistige Eigentum, da sie Handlungen enthalten, welche darin bestehen, dass Gegenstände, welche den Patentschutz nicht geniessen, mit einer täuschenden Bezeichnung versehen werden u. s. w., welche dieselben als unter dem Patentschutz stehend erscheinen lassen. Bei diesen Verbrechen ist die auf dem betr. Gegenstand, auf seiner Verpackung, in der betr. Anzeige u. s. w. enthaltene, den Patentschutz aspirierende, Bezeichnung — also gewisse Worte, Buchstaben oder Zeichen — das Objekt. Was man als das Schutz-Objekt dieser Verbrechen zu bezeichnen hat, hängt von der Auffassung ihres Wesens ab. Sieht man in ihnen — was wohl das Richtige sein dürfte — sog. reine Ungehorsams-Verbrechen, welche deswegen kriminalisiert sind, damit nicht das Publikum eventuell zum Ankauf der Gegenstände verlockt werde, so kann man das Vermögen der Kauflustigen als das Schutz-Objekt bezeichnen.

6. Bei den verschiedenen Verbrechensfällen des § 14 des Markenschutz-Gesetzes vom 30. November 1874 muss unterschieden werden:

a. Das Objekt des Bezeichnens von Waren oder deren Verpackung mit einem geschützten Warenzeichen, dem Namen oder der Firma eines inländischen Berechtigten ist das auf den Waren oder deren Verpackung angebrachte Zeichen bezw. der Name oder die Firma. Man darf nicht etwa sagen, das Objekt sei ein erzeugtes, weil das Zeichen, der Name und die Firma eventuell aufgedruckt werden. So nahe dies liegt, so falsch wäre es. Thatsächlich werden schon vorhandene Dinge nicht körperlich-greifbarer Natur —

Zeichen, welche in Zahlen, Buchstaben oder auch in bildlichen Darstellungen bestehen können, ferner in bestimmten Worten bestehende Namen und Firmen — in einer Weise verwendet, wie sie nicht verwendet werden sollen, weil auf eine solche Verwendung andere Personen das ausschliessliche Recht haben. Ganz verkehrt wäre es auch, als Objekt etwa die mit dem geschützten Zeichen u. s. w. bezeichneten Gegenstände anzusehen, wozu der Wortlaut des Gesetzes verleiten könnte. Verboten ist eben die Verwendung des geschützten Zeichens, des Namens u. s. w. Dass diese Dinge für den Thäter nur Mittel der Handlung sind, verhindert nicht die Thatsache, dass sie für den Gesetzgeber als die Objekte der Handlung erscheinen (vgl. oben § 22 I, S. 127).

b. Das Objekt des in Verkehrbringens oder Feilhaltens von mit fremden Warenzeichen, Namen oder Firmen versehenen Gegenständen sind eben diese körperlichen Gegenstände.

7. Bei den Verbrechen der Benutzung von sog. Gebrauchsmustern gemäss § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ist Objekt der in Benutzung genommene Modell-Gegenstand.

---

§ 41.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Hierher gehören folgende Verbrechen: Betrug, Erpressung, Ausbeutung Minderjähriger, Wucher, Glücksspiel, unerlaubte Veranstaltung von Lotterien, Gefährdung eines Schiffes durch Kontrebande, ferner Hehlerei und Begünstigung.

I. Das Schutz-Objekt aller dieser Verbrechen ist das Vermögen, unter welchem hier der Inbegriff aller Vermögensrechte zu verstehen ist. Zum Schutze des Vermögens stellt die Rechtsordnung Strafdrohungen zweifach verschiedener Art auf: solche, welche das Vermögen als Ganzes im Auge haben, sodass es gleichgültig ist, auf welches specielle Vermögensrecht der Angriff erfolgt: ferner solche, welche einzelne bestimmte obligatorische Rechte bezw. diesen entsprechende Pflichten verletzen. Hier kommen nur diejenigen Verbrechen in Betracht, bei denen das Vermögen als Ganzes das Schutz-Objekt ist. Die andere Gruppe behandle ich im folgenden Paragraphen.

II. Um das Objekt der einzelnen gegen das Vermögen gerichteten Verbrechen zu bestimmen, müssen sie einzeln ins Auge gefasst werden.

1. Der Betrug ist vom Gesetz (§ 263) als in Bereicherungs-Absicht vorgenommene und durch Täuschung bestimmter Art bewirkte Schädigung fremden Vermögens definiert, sodass das Schutz-Objekt, das Vermögen, als Definitions-Objekt erscheint. Der neben dieser generellen Definition des Verbrechens zu Bezeichnung desselben verwendete Namen »Betrug« weist auf das Objekt hin; es ist diejenige Person, welche durch die falschen Vorspiegelungen getäuscht worden ist. Der Getäuschte, das Objekt, kann der Inhaber des Vermögens, das Schutz-Objekt, sein. Es kann aber — wie heute die communis opinio mit Recht annimmt — der Getäuschte auch eine vom Beschädigten verschiedene Person sein, nur muss er dann das Recht oder wenigstens — wie die herrschende Meinung mit Recht

annimmt — die thatsächliche Möglichkeit haben, über das fremde Schutz-Objekt, das Vermögen, ganz oder teilweise zu verfügen. Die Verletzung des Schutz-Objektes kommt hier dadurch zustande, dass der Getäuschte, das Objekt, durch die Täuschung veranlasst wird, eine das Vermögen verringernde Verfügung vorzunehmen. So muss also sowohl der Betrüger als der Betrogene handeln, aber der letztere ist gerade deswegen das Objekt des Verbrechens, weil die Handlung des Betrügers lediglich in der Täuschung des Betrogenen besteht. Der Angriff auf das Schutz-Objekt ist hier ein indirekter: erst durch den Eintritt der Thatsache, dass der Getäuschte, veranlasst durch den in ihm erregten Irrtum, die das Vermögen verringernde Verfügung vorgenommen hat, liegt das Verbrechen vollendet vor. Darum wäre es auch falsch, im Betrug ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt zu sehen, bei welchem nur von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus der Betrogene, als der Geschädigte, als das Objekt erscheinen könnte (vgl. oben § 32 S. 222 ff.). Die sehr verschiedenen Objekte im logischen Sinn, welche der Betrüger durch den Betrug von dem Getäuschten erlangen kann, sind vom Standpunkt des Gesetzes aus nicht das Objekt des Verbrechens, sondern — wenn ich so sagen darf — die Frucht des Verbrechens. Gewiss will der Betrüger die Dinge, welche er durch den Betrug erlangt, haben und gewiss sind sie ihm von seinem Standpunkt der Betrachtung aus das Objekt seiner Handlung, während ihm der Getäuschte nur ein Mittel ist (vgl. oben § 22 S. 124 ff.). Aber das Gesetz steht auf einem anderen

Standpunkt der Betrachtung. Die Täuschung ist ihm das Wesentliche, und darum ist der Getäuschte das Objekt des Verbrechens.

2. Die Erpressung (§§ 253—255) besteht nach § 253 in einer durch Gewalt oder Drohung bewirkten, in rechtswidriger Bereicherungsabsicht vorgenommenen Nötigung eines Anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, also in einer in bestimmter Absicht vorgenommenen Nötigung. Das Objekt des Verbrechens ist daher wie bei der Nötigung des § 240 die genötigte Person. Das Schutz-Objekt der Freiheit der Willensbestimmung, welches hier verletzt wird, tritt in den Hintergrund neben dem Schutz-Objekt des Vermögens, welches der Thäter zu schädigen beabsichtigt, weil er durch die Nötigung sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschaffen will. Der Angriff auf das eine Schutz-Objekt dient als Mittel zum Angriff auf das andere, kommt aber insofern zu seinem Recht, als die Erpressung mit höherer Strafe bedroht ist. Das Verhältnis zwischen dem Objekt und den beiden Schutz-Objekten ist ein verschiedenes, je nachdem die genötigte Person identisch ist mit dem Inhaber des Vermögens, aus welchem der Thäter einen Vorteil begehrt, oder nur rechtlich oder thatsächlich in der Lage ist — man denke z. B. an den Vormund, welcher über das Vermögen seines Mündels verfügen kann — übes jenes Vermögen zu verfügen. Im ersten Fall ist das Objekt zugleich Träger des Schutz-Objektes der Freiheit und Inhaber des Schutz-Objektes des Vermögens, im zweiten Fall ist das Objekt lediglich Träger des Schutz-Objektes der Freiheit, während das Schutz-Objekt des Vermögens nicht seines, sondern das eines Anderen ist.

Bei dem möglichen Fall der Verschiedenheit des Genötigten von der Person des Bedrohten — man denke z. B. daran, dass ein Kind mit Schlägen bedroht wird, für den Fall, dass die Mutter nicht eine bestimmte Summe giebt — ist ebenfalls der Genötigte das Objekt des Verbrechens; die bedrohte Person ist bloss Mittel.

Auch hinsichtlich der durch die Erpressung erlangten Dinge gilt das Gleiche wie bei den durch Betrug erlangten (vgl. oben S. 280). Sie sind nicht Objekt des Verbrechens, obgleich sie für den Thäter von seinem Standpunkt der Betrachtung aus Objekte seiner Handlung sind.

3. Bei den Verbrechen der Ausbeutung Minderjähriger (§§ 301 und 302) und des Wuchers (§§ 302 a bis 302 e) ist Objekt der betr. Minderjährige bezw. Bewucherte, während Schutz-Objekt das Vermögen dieser Personen ist. Zwei Handlungen werden bei diesen Verbrechen, wie beim Betrug, verlangt: eine des Thäters und eine des Objektes. Die Handlung des Thäters besteht in der so gearteten, unter Benutzung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsins des Objekts stattfindenden Einwirkung auf das Objekt, dass dieses nun zu Gunsten des Thäters die sein eigenes Vermögen verringernde Handlnng vornimmt. Dieser Einwirkung auf das Objekt steht im Falle, dass der Minderjährige bezw. Bewucherte selbst dem Thäter das Ausbeutungsgeschäft anträgt, die Annahme dieser Offerte gleich.

Sehr wohl zu unterscheiden vom Objekt dieser Verbrechen ist, wie beim Betrug und der Erpressung, der erlangte Vorteil, der Schuldschein, Wechsel u. s. w.

Diese letzteren sind die Produkte, nicht das Objekt, des Verbrechens, obgleich sie für den Thäter von seinem Standpunkt der Betrachtung aus als Objekt seiner Handlung erscheinen (vgl. oben S. 280).

Beim Verbrechen des sog. Mitwuchers (§ 302 c), welches in dem Erwerb und der Weiterveräusserung oder in dem Erwerb und der Geltendmachung von Wucher-Forderungen besteht, sind diese ungültigen Forderungs-Rechte das Objekt des Verbrechens (vgl. oben § 28 S. 189). Schutz-Objekt ist auch hier das Vermögen des Bewucherten; in seinem Interesse ist der Erwerb u. s. w. von Wucher-Forderungen verboten und unter Strafe gestellt.

4. Bei den Verbrechen des Glücksspiels und der Veranstaltung unerlaubter Lotterien ist die Bestimmung des Objekts teilweise sehr schwierig, während bei allen Fällen das Vermögen der wirklichen oder in Aussicht genommenen Teilnehmer, welches gefährdet wird, das Schutz-Objekt ist.

a. Sofort erkennbar ist das Objekt bei dem Fall des § 285, welcher den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes mit Strafe bedroht, der Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt. Objekt ist hier das auch als Definitions-Objekt verwendete Glücksspiel, also ein Vorgang.

b. Schwieriger ist schon die Objekts-Bestimmung bei dem Fall des § 360 Nr. 14, dem unbefugten »Halten von Glücksspielen« an öffentlichen Orten verschiedener Art. Das Verbrechen ist kein solches mit räumlichem Objekt, obgleich das räumliche Objekt der Handlung hier deswegen von Bedeutung ist, weil die

Handlung, welche an und für sich schon die notwendige Beziehung zum Schutz-Objekt enthält, doch erst strafbar wird, wenn sie in bestimmten Örtlichkeiten stattfindet (vgl. oben § 34 II S. 247 und 248). Was ist nun Objekt des Verbrechens? Da »Halten von Glücksspielen« soviel bedeutet wie »Gelegenheit Geben zum Glücksspiel« durch Darbietung der dazu erforderlichen Einrichtungen, so liegt das Verbrechen schon vollendet vor, auch wenn es thatsächlich noch nicht zu dem Vorgang des Glücksspiels gekommen ist. Die Handlung besteht offenbar darin, dass der Thäter alle Gegenstände — z. B. Würfel, Würfelbecher und die gegen einen Geldeinsatz auszuwürfelnden Wertgegenstände — zusammenbringt und darbietet, sodass das Glücksspiel bei ihm vor sich gehen kann. Das Gesetz stellt sich hier ganz auf den Standpunkt der Betrachtung der Handlung, auf welchem der Thäter steht, welcher mit jenen Gegenständen den Vorgang des Glücksspieles arrangieren will, und so erscheint hier als Objekt der erst zukünftige Vorgang des Glücksspiels. Freilich ist dem Thäter auch dieser Vorgang eigentlich nur Mittel, nämlich Mittel, Geld zu gewinnen, aber dies bleibt für das Gesetz ausser Betracht.

c. Das Verbrechen des § 284 ist bildlich definiert, da es vorliegen soll, wenn jemand »aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht«. Die Handlung besteht hier offenbar darin, dass eine Person gewerbsmässig Glücksspiele veranstaltet, an denen sie sich selbst, in der Absicht Geld zu gewinnen, beteiligt. Objekt ist hier demgemäss der erzeugte Vorgang des Glücksspiels.

d. Was endlich das Verbrechen des § 286 angeht, welcher das Veranstalten von öffentlichen Lotterien und von Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen kriminalisiert, so sind die genannten »Lotterien« nur eine Species der »Ausspielungen«, nämlich Ausspielungen von Geld. Nun stellt aber eine Ausspielung nur eine besondere Art von Glücksspielen dar, und es gilt deshalb alles früher bei der Besprechung des § 360 Nr. 14 (oben S. 282) über die Handlung des Haltens von Glücksspielen Gesagte für die Veranstaltung von Ausspielungen. Auch hier erscheint als Objekt der erst zukünftige Vorgang der Ausspielung.

5. Das Verbrechen der Gefährdung eines Schiffes durch Kontrebande gemäss § 297 ist, wie ich schon früher (oben § 34 I, S. 239) ausgeführt habe, ein solches mit räumlichem Objekt. Objekt ist das Schiff.

6. Die Verbrechen der Begünstigung und Hehlerei (§§ 257—261) sind nur zum Teil Verbrechen gegen das Vermögen, allein sie müssen hier gemeinsam behandelt werden, weil das Deutsche Strafgesetzbuch sie so unglücklich mit einander vermischt hat, dass eine Sonderung nur schwierig herzustellen ist. Ich betrachte die verschiedenen Fälle nacheinander.

a. Der § 257, welcher sowohl die echte (persönliche) als die unechte (sachliche) Begünstigung enthält, ist, wie ich schon früher (oben § 31 I,2 S. 223 ff.) dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt, da die Verbeistandung von Ver-

brechern durch sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten stattfinden kann. Nur von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus erscheint die Person, welche begünstigt wird, als das Objekt der Handlung.

Das Schutz-Objekt ist nur bei der unechten (sachlichen) Begünstigung das Vermögen. und zwar das Vermögen derjenigen Person, gegen welche die That des begünstigten Verbrechers gerichtet war. Im Interesse dieses Vermögens ist die unechte Begünstigung verboten und strafbar, und dadurch wird es »verletzt«, dass die Begünstigungs-Handlung den Schaden, welche die That des Begünstigten dem Vermögen zugefügt hat, aufrecht erhält und festigt. Bei der echten (persönlichen) Begünstigung ist das Schutz-Objekt das aus der Begehung des Verbrechens, dessen Thäter begünstigt wird, für den Staat entstandene Recht auf Strafe (subjektive Strafrecht), dessen Realisierung durch die Begünstigung verhindert wird. Die echte Begünstigung gehört daher zu den Verbrechen gegen den Staat, und zwar zu den Verbrechen in Bezug auf die Rechtspflege.

b. Für den Fall des § 258, der sog. Personenhehlerei, welche besondere Fälle sowohl der echten als der unechten Begünstigung, verbunden mit dem Strafbarkeitsmerkmal, dass die Begünstigung des Vorteils wegen geschehen muss, enthält, gilt für das Objekt und die beiden Schutz-Objekte das eben für den § 257 Ausgeführte.

c. Im Fall des § 259, der die sog. Sachenhehlerei bedroht, sind Objekt die Sachen, welche

verheimlicht u. s. w. werden. Das Schutz-Objekt ist auch hier das Vermögen.

d. Bei den Fällen der §§ 260 und 261, der gewerbmässigen, gewohnheitsmässigen und Rückfallshehlerei, welche ungesonderte Fälle der echten Begünstigung, der unechten Begünstigung und der Sachenhehlerei umfassen, sind Objekt und Schutz-Objekt wie bei diesen letzteren Fällen selbst zu scheiden.

---

§ 42.

Verbrechen gegen obligatorische Rechte oder Pflichten.

Die Erfüllung der obligatorischen Rechten entsprechenden Pflichten ist in den meisten Fällen nicht dnrch Strafdrohungen gesichert. Nur wenige Fälle dieser Art hat das Deutsche Strafesetzbuch unter Strafe gestellt. Es gehören hierher die sog. Untreue, das Entlaufen der Schiffsleute mit der Heuer, die Vereitelung der Zwangsvollstreckung und die Bankerott-Verbrechen.

Schutz-Objekt sind in allen diesen Fällen ganz bestimmte obligatorische Rechte oder Pflichten. Was das Objekt angeht, so müssen die verschiedenen Fälle auseinandergehalten werden.

I. Unter »Untreue« fasst § 266 eine Reihe ganz verschiedener Handlungen zusammen, welche nur das gemeinsam haben, dass sie sich gegen bestimmte obligatorische Pflichten (vgl. oben § 28 S. 190) richten.

1. Fassen wir zuerst den Fall des § 266 Nr. 2 ins Auge. Hier werden Bevollmächtigte mit Strafe

bedroht, welche absichtlich zum Nachteil des Auftraggebers über Forderungen oder andere Vermögensstücke desselben verfügen. Hier sind Objekt die auch als Definitions-Objekt verwendeten Forderungen — also Rechte (vgl. oben § 28 S. 189) — und anderer Vermögensstücke, während als Schutz-Objekt die aus dem Mandat für den Mandatar gegen den Mandanten fliessende Pflicht erscheint.

2. Während das Verbrechen des § 266 Nr. 2 speciell definiert ist, sind die Verbrechen des § 266 Nr. 1 und 3 so generell definiert, dass die geschädigten Personen bezw. Sachen als Definitions-Objekt erscheinen. Diese Verbrechen sind, wie ich schon früher (oben § 31 I, 2 S. 223 ff.) ausgeführt habe, Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Schutz-Objekt sind auch hier bestimmte Pflichten.

II. Bei dem Verbrechen des Entlaufens mit der Heuer von Seiten eines Schiffmanns (§ 298) ist Schutz-Objekt die aus dem Heuervertrag für den Schiffsmann entstandene Pflicht. Das Verbrechen besteht darin, dass ein Schiffsmann, bevor er seine erhaltene Heuer abverdient hat, entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienst zu entziehen. Es liegt hier ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt vor, denn Objekt ist der Schiffsmann selbst, der seine Person von dem Ort wegbringt bezw. fernhält, wo er sein soll (vgl. oben § 30 VII S. 219 ff.)

III. Beim Verbrechen der Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung (§ 288) durch Veräusserung oder Beiseiteschaffung von Vermögens-

Bestandteilen, sind die auch als Definitions-Objekt erscheinenden Vermögens-Bestandteile das Objekt, während als Schutz-Objekt das Forderungsrecht derjenigen Person erscheint, in dessen Interesse die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

IV. Bei den Bankerott-Verbrechen gilt Verschiedenes für die verschiedenen Fälle.

1. Was den sog. betrüglichen und einfachen Bankerott gemäss K. O. §§ 209 und 210 angeht, so ist wegen ihres eigentümlichen Thatbestandes die Bestimmung eines Objektes schlechthin gar nicht möglich. Nach diesen Paragraphen sollen Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, dann bestraft werden, wenn sie gewisse andere Handlungen oder Unterlassungen begangen haben. Nun kann man das Objekt dieser letzteren Handlungen feststellen, kann auch das Objekt der Handlung der Zahlungseinstellung bezeichnen, allein die Frage nach dem Objekt kann schon dann nicht gestellt werden, wenn nicht eine Zahlungseinstellung, sondern eine Konkurseröffnung ohne eine solche vorliegt. Dazu kommt, dass, wenn wir auch das Objekt der Handlung der Zahlungseinstellung bezeichnen können, doch damit das Wesen der betr. Verbrechen nicht getroffen ist. Was der Gesetzgeber eigentlich bestrafen will, ist nicht die Unfähigkeit des Schuldners, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Denn diese Unfähigkeit ist keine Handlung, ihr entspricht keine Willensschuld. Der Gesetzgeber will vielmehr beim Vorliegen einer Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung diejenigen Handlungen

bestrafen, welche in den cit. §§ 209 und 210 unter den verschiedenen Nummern aufgeführt sind, also das Verheimlichen von Vermögensstücken u. s. w. Demgemäss kann von einem Objekt des Verbrechens des betrüglichen und einfachen Bankerotts gar nicht die Rede sein, sondern es kann vielmehr nur gefragt werden, welches das Objekt der einzelnen Handlungen sei, die das Gesetz, wenn ausserdem eine Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung vorliegt, unter dem Namen betrüglichen bezw. einfachen Bankerottes mit Strafe bedroht. Die so gefundenen Objekte sind nicht Objekte des Bankerottes, denn darunter versteht man lediglich die Thatsache der wirklichen, vermeintlichen oder angeblichen Zahlungsunfähigkeit. Der Volks-Ausdruck »Bankerott Machen« darf nicht verleiten, im Bankerott eine Handlung zu sehen. Die betr. Objekte sind vielmehr lediglich die Objekte der betr. Handlungen neben dem Bankerott. Soweit neben dem Bankerott Unterlassungen in Frage kommen, kann natürlich auch bei ihnen von keinem Objekt die Rede sein. Was nun das Objekt der Handlungen neben dem Bankerott angeht, so ist es bei allen vom Gesetz angeführten Handlungen leicht anzugeben, da es sofort aus der Definition ersichtlich ist.

Als Schutz-Objekt erscheint die Gesamtheit der obligatorischen Rechte, welche den Konkurs-Gläubigern an den Konkursiten zustehen.

2. Das Verbrechen der Bevorzugung einzelner Gläubiger von Seiten des Bankerotteurs (K. O. § 211) ist, wie ich schon früher (oben § 31 I, 2 S. 225) erwähnt habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Ob-

jekt. Es ist generell definiert als Sicherung und Befriedigung eines Gläubigers zur Begünstigung desselben vor den übrigen Gläubigern. Als Definitions-Objekt erscheint der begünstigte Gläubiger, während selbstverständlich Handlungen sehr verschiedener Art und an sehr verschiedenen Objekten in Betracht kommen.

Als Schutz-Objekt erscheint die Gesamtheit der obligatorischen Rechte der übrigen Gläubiger, deren rechtmässige Erfüllung im Konkursverfahren durch das Verbrechen vereitelt oder nur partiell ermöglicht wird.

3. Das Verbrechen des Stimmenverkaufes (K. O. § 213), welches der Gläubiger begeht, der sich vom Gemeinschuldner oder von anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, dass er bei den Abstimmungen der Konkurs-Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, ist, wie ich schon früher (oben § 30 VII S. 221) dargethan habe, ein solches mit Identität von Subjekt und Objekt. Der Thäter ist selbst Objekt, da er sich zur Abgabe seiner Stimme verkauft. Als Schutz-Objekt erscheint die Gesamtheit der obligatorischen Rechte der übrigen Gläubiger. Das Verbrechen enthält reinen Ungehorsam, da durchaus nicht jeder Fall desselben eine Verletzung oder Gefährdung des Schutz-Objektes enthält.

4. Bei den verschiedenen Verbrechen, welche K. O. § 212 enthält, sind Objekt die verheimlichten oder bei Seite geschafften Vermögensstücke bezw. die geltend gemachten erdichteten Forderungen, also Rechte, (vgl. oben § 28 S. 189). Als Schutz-Objekt erscheint die Gesamtheit der obligatorischen Rechte der Konkurs-Gläubiger.

§ 43.

Gemeingefährliche Verbrechen.

I. Die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt bei den gemeingefährlichen Verbrechen ist nicht möglich, wenn man sich nicht vorher über den Begriff der Gemeingefahr und über den Boden klar macht, auf welchen das Deutsche Strafgesetzbuch bei der Kriminalisierung gemeingefährlicher Verbrechen sich gestellt hat.

Was die Gemeingefahr angeht, so bildet sie den Gegensatz zu der speciellen Gefahr. Eine specielle Gefahr liegt vor, wenn eine Handlung ein ganz bestimmtes Schutz-Objekt oder mehrere ganz bestimmte Schutz-Objekte einer oder mehrerer bestimmter Personen gefährdet. Demgemäss liegt eine »gemeine« Gefahr dann vor, wenn eine Handlung für eine unbestimmte Anzahl von Schutz-Objekten vieler bestimmter oder unbestimmter Personen Gefahr enthält. So ist begrifflich die gemeine Gefahr nicht auf die Gefährdung von Schutz-Objekten bestimmter Art beschränkt (vgl. oben S. 231). Aber die herrschende Meinung nimmt an — und sie kann sich wohl dabei auf die Motive stützen, welche (S. 141) von einer allgemeinen Gefahr »für Menschen oder Sachen« sprechen —, dass bei den gemeinfährlichen Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches nur Leben, Gesundheit und Vermögen die Schutz-Objekte sind.

Was den Boden angeht, auf welchen das Deutsche Strafgesetzbuch sich gestellt hat, so wissen wir bestimmt aus den Motiven, dass das Gesetz alle in seinem

siebenundzwanzigsten Abschnitt aufgenommenen Verbrechen wegen der mit ihrer Begehung gegebenen »Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen« (Motive S. 141) als gemeingefährliche angesehen wissen will. Thatsächlich lehrt auch eine Betrachtung dieser Verbrechen, dass sie in den meisten Fällen eine »gemeine« Gefahr enthalten werden. Demgemäss ist es zwar sehr wohl möglich, noch andere als die dort aufgestellten Verbrechen als gemeingefährliche anzusehen, aber es kann nicht gestattet sein, aus dem Kreis der dort als gemeingefährlich aufgeführten Verbrechen eines oder mehrere als thatsächlich nicht gemeingefährlich auszusondern. Muss man sich so auf den Boden des Gesetzes stellen, so muss andererseits genau untersucht werden, von wie verschiedenen Gesichtspunkten aus das Gesetz seine gemeingefährlichen Handlungen als gemeingefährlich ansieht. Danach zerfallen die gemeingefährlichen Verbrechen des Deutschen Strafgesetzbuches in vier verschiedene Gruppen.

1. Eine Gruppe bilden diejenigen Verbrechen, bei welchen das Gesetz das Moment der Gemeingefährlichkeit in den Thatbestand mit aufgenommen hat, sodass die Strafe nur eintritt, wenn im konkreten Fall die Handlung wirklich gemeingefährlich war.

2. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Verbrechen, bei welchen das Gesetz nicht das Moment der Gemeingefährlichkeit, sondern lediglich das der Gefährlichkeit — sei es der Gefährlichkeit schlechthin, sei es der Gefährlichkeit für ein bestimmtes Schutz-Objekt — in den Thatbestand aufgenommen hat. Hier genügt

zum Eintritt der Strafe, dass die Handlung im konkreten Fall nur eine specielle Gefahr enthalten hat, und das Gesetz geht von dem Gedanken aus, dass, weil solche Handlungen regelmässig gemeingefährliche sind, im einzelnen Fall schon der Nachweis der speciellen Gefahr zur Bestrafung genügen soll.

3. Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Verbrechen, bei denen die Handlung ohne Betonung irgend einer Gefährlichkeit derselben und ohne Bezeichnung eines Schutz-Objektes unter Strafe gestellt ist, bei welchen aber aus verschiedenen Umständen erhellt, dass die Handlung nicht im Interesse eines bestimmten Schutz-Objektes kriminalisiert ist, sondern vielmehr deswegen, weil mit ihrer »Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr« gegeben ist. Hier tritt die Strafe ein, wenn der vom Gesetz aufgestellte Thatbestand verwirklicht ist, gleichgültig, ob im konkreten Fall wirklich eine gemeine Gefahr enthalten ist oder nicht und ob der Thäter sich der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung bewusst war oder nicht.

4. Eine vierte Gruppe endlich bilden diejenigen Verbrechen, bei welchen die Handlung mit Bezeichnung eines ganz bestimmten von ihr zu verletzenden oder zu gefährdenden Objektes unter Strafe gestellt ist, aber unter Umständen, welche ergeben, dass das Gesetz so vorging, weil die Verletzung bezw. Gefährdung jenes vom Gesetz benannten Objektes regelmässig eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Schutz-Objekten enthält.

II. Die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt bei den einzelnen gemeingefährlichen Verbrechen soll nun den angegebenen Gruppen gemäss erfolgen.

1. Verbrechen, bei welchen die Gemeingefahr zum gesetzlichen Thatbestand gehört, enthalten die §§ 312—314. Es handelt sich bei ihnen allen um Herbeiführung einer Überschwemmung, und demgemäss erscheint bei ihnen allen der erzeugte Vorgang der Überschwemmung als Objekt. Als Schutz-Objekt erscheinen, vom Gesetz selbst genannt, im § 312 das Leben von Menschen, im § 313 das Eigentum, im § 314 Leben oder Eigentum.

Auch der letzte Fall des § 366 Nr. 2 — das Einfahren oder Zureiten von Pferden mit gemeiner Gefahr auf öffentlichen Plätzen oder Strassen in Städten oder Dörfern — gehört hierher, obgleich er nicht im siebenundzwanzigsten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführt ist. Objekt der Handlung ist hier zwar das Pferd, aber das Verbrechen ist, wie ich schon oben § 34 I,1 b. S. 239 ausgeführt habe, ein solches mit räumlichem Objekt. Objekt sind die Strassen und Plätze. Schutz-Objekt sind — das Gesetz spricht nur von »gemeiner« Gefahr — offenbar Leben und Körperintegrität der jene Örtlichkeiten passierenden Personen.

2. Gemeingefährliche Verbrechen, bei denen nicht die Gemeingefahr sondern lediglich die Gefährlichkeit zum gesetzlichen Thatbestand gehört, sind die der §§ 321, 323, 324 und 330.

a. Im Falle des § 321 sind Objekt die auch als Definitions-Objekte erscheinenden Wasserleitungen, Schleusen u. s. w., welche zerstört oder beschädigt werden, ferner das Fahrwasser in Strömen, Flüssen und Kanälen, welches gestört wird. Als Schutz-

Objekt erscheinen — vom Gesetz selbst genannt — das Leben und die Gesundheit (Körperintegrität). Dass die Handlung eine Verletzung insofern enthält, als sie beschädigt oder zerstört, kommt nicht in Betracht, da Leben und Gesundheit die Schutz-Objekte sind.

b. Im Falle des § 323 ist das Schiff, dessen Strandung oder Sinken bewirkt wird, das Objekt. Als Schutz-Objekt bezeichnet das Gesetz selbst das Leben.

c. Im Fall des § 324 sind die in diesem Paragraphen selbst genannten Gegenstände, welche vergiftet u. s. w. werden, das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheinen Leben und Gesundheit, da das Gesetz als Mittel Stoffe nennt, von denen dem Thäter bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, und ausserdem den Fall besonders qualifiziert, dass durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

d. Das Verbrechen des § 330, welches ein solches mit unbestimmtem Objekt ist, habe ich bereits oben § 31 I,4 S. 226 behandelt. Als Schutz-Objekt erscheinen Leben und Körperintegrität.

3. Gemeingefährliche Verbrechen der dritten Gruppe enthalten die §§ 306—311, 320, 327—329 und die §§ 144 und 145.

a. Bei den in den §§ 306—311 mit Strafe bedrohten Verbrechen der Brandstiftung sind Objekt die auch als Definitions-Objekt erscheinenden Gegenstände, welche in Brand gesetzt bezw. durch explodierende Stoffe (§ 311) zerstört werden. Als Schutz-

Objekt erscheinen Leben, Körperintegrität und Vermögen.

b. Bei den Verbrechen des § 320 sind dessen verschiedene Fälle zu unterscheiden.

Der Fall des § 320 al. 1 enthält eine Unterlassung, welche als solche kein Objekt haben kann.

Der erste Fall des § 320 al. 2 enthält ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt, wie ich schon oben § 30 VII S. 221 dargethan habe.

Im zweiten Fall des § 320 al. 2 ist Objekt der trotz seiner Unfähigkeit Angestellte.

Schutz-Objekt sind dieselben Dinge wie bei den Verbrechen der §§ 315—318.

c. Die Blankett-Verbrechen der §§ 327 und 328, sind, wie ich schon oben § 31 I,3 S. 225 dargethan habe, Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Als Definitions-Objekt erscheinen die behördlichen Absperrungs-, Aufsichts-Massregeln und Einfuhrverbote. Schutz-Objekt sind offenbar Leben und Körperintegrität im Fall des § 327 und das Vermögen im Fall des § 328.

d. Beim Verbrechen des § 329 ist ein Objekt nicht anzugeben, weil das Verbrechen eine reine Unterlassung enthält. Das ist sicher, soweit die Nichterfüllung der Verträge »zur bestimmten Zeit« in Frage kommt. Aber auch das Nichterfüllen der Verträge »in der vorbedungenen Weise« ist reine Unterlassung, denn ein Nichterfüllen eines Vertrages in der vorbedungenen Weise ist eben Nichterfüllen des Vertrages, also Unterlassen. Nicht deswegen, weil vertragswidrig erfüllt

worden ist, wird gestraft, sondern deswegen, weil nicht vertragsmässig erfüllt, also Etwas unterlassen wurde.

Als Schutz-Objekt erscheint, soweit die Nichterfüllung von Lieferungs-Verträgen über Lebensmittel zur Beseitigung eines Notstandes in Frage steht, Leben und Körperintergrität; hier handelt es sich um ein gemeingefährliches Verbrechen. Aber die Nichterfüllung von Lieferungs-Verträgen über Bedürfnisse des Heeres und der Marine in Kriegszeiten ist ein gemeingefährliches Verbrechen nicht, obgleich sie ein Gefährdungs-Verbrechen ist. Gefährdet wird hier die Schlagfertigkeit des Heeres bezw. der Marine im Kriege, und dieser Zustand ist demgemäss auch hier das Schutz-Objekt, soweit man bei Unterlassungs-Verbrechen überhaupt von Schutz-Objekten reden darf (vgl. oben § 29 IV S. 211).

e. Beim Verbrechen des § 144 sind Objekt die Deutschen, welche durch Täuschung zur Auswanderung verleitet werden bezw. noch verleitet werden sollen. Als Schutz-Objekt erscheinen Leben, Gesundheit und Vermögen; das Verbrechen ist ein echt gemeingefährliches, obwohl es — ebenso wenig wie das gleich unten folgende Verbrechen des § 145 — im siebenundzwanzigsten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführt ist.

f. Das Blankett-Verbrechen des § 145, ist, wie ich schon oben § 31 I,3 S. 226 gezeigt habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Als Definitions-Objekt erscheinen bestimmte kaiserliche Verordnungen. Schutz-Objekt sind offenbar Leben, Körperintegrität und Vermögen.

4. Gemeingefährliche Verbrechen der vierten Gruppe enthalten die §§ 315—318 a und 322.

a. Bei den Verbrechen der §§ 315 und 316 al. 1, wonach bestraft werden soll, wer Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen und Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, sind die verschiedenen Fälle zu unterscheiden.

Soweit die Beschädigung von Eisenbahnanlagen u. s. w. in Betracht kommt, sind Objekt offenbar die beschädigten Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben. Aber nicht als Sachbeschädigung ist die Handlung kriminalisiert, sondern als Gefährdung des Transportes. So erscheint der »Transport« als das zu gefährdende Objekt. »Transport« heisst aber nichts anderes als der Inbegriff von Sachen und Personen, welche transportiert werden, und der Vehikel und Personen, welche die Transportation ausführen. Demgemäss bedeutet »Gefahr für den Transport« nichts anderes als Gefahr für diejenigen Schutz-Objekte, welche durch die Gefährdung des Transportes gefährdet werden. Schutz-Objekt sind hier also Leben und Körperintegrität der beförderten Personen und der den Transport leitenden und begleitenden Beamten, aber wohl auch das Vermögen, da ja auch das Eigentum an den transportierten Sachen und an den Vehikeln gefährdet wird.

Soweit die Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen, Signale,

oder andere Mittel in Betracht kommt, ist die Fahrbahn das Objekt. »Fahrbahn« heisst der besonders — durch Legung von Schienen u. s. w. — präparierte Teil der Erde, auf und in welchem die Transportführung stattfindet. Das Verbrechen ist nicht etwa ein solches mit räumlichem Objekt. Denn die Fahrbahn ist nicht das räumliche Objekt der hier in Betracht kommenden Handlung, sondern das Objekt schlechtweg. Wenn das Gesetz von der Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn spricht, so meint es damit eine durch falsche Zeichen, Signale oder andere Mittel hervorgebrachte solche Änderung des regelrechten Zustandes der Fahrbahn, dass der Transport auf ihr gefährdet ist. Für das Schutz-Objekt gilt das Gleiche wie für das Schutz-Objekt bei dem zuerst besprochenen Fall der Beschädigung von Eisenbahnanlagen.

Hervorzuheben ist, dass, da »Eisenbahnanlagen« und »Fahrbahn« zwei sich schneidende Begriffe sind, insofern viele Dinge, z. B. die liegenden Schienen, sowohl Teil der »Fahrbahn« als Teil der »Eisenbahnanlagen« sind, eine und dieselbe Handlung zugleich als Beschädigung von Eisenbahnanlagen und als Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn sich darstellen kann. Man denke z. B. an ein gewaltsames Verbiegen der Schienen.

b. Die Verbrechen des § 316 al. 2 und 318 al. 2 sind wie ich schon oben § 31 I, 4 S. 227 dargethan habe, solche mit unbestimmtem Objekt. Als Definitions-Objekt erscheinen bestimmte »Pflichten«. Für das Schutz-Objekt gilt das Gleiche wie für das des § 316 al. 1 bezw. des § 318 al. 1.

c. Bei den Verbrechen der §§ 317, 318 al. 1 und 318 a. sind Objekt die Teile oder Zubehörungen von Telegraphen-, Telephon- und Rohrpost-Anlagen, welche beschädigt oder verändert werden. Aber nicht als Sachbeschädigung ist die Handlung kriminalisiert, sondern als Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der betr. Telegraphen-, Telephon- oder Rohrpost-Anlage. Nun wissen wir aber, dass alle Verbrechen, welche das Deutsche Strafgesetzbuch in seinem siebenundzwanzigsten Abschnitt aufführt, gemeingefährliche sein sollen. Daraus ergiebt sich, dass nicht der Betrieb jener Anlagen um seiner selbst willen es ist, der hier durch die Strafdrohungen geschützt werden soll, sondern alles Das, in dessen Interesse jene Anlagen, wie alle anderen Verkehrs-Anlagen, vorhanden sind. Das ist aber vorwiegend Leben, Körperintegrität und Vermögen (beachte jedoch oben S. 231 a. E). Darum sind diese hier das Schutz-Objekt, welches gefährdet wird. Freilich können diese Dinge nur von einem generellen Standpunkt der Betrachtung aus als Objekte der hier in Betracht kommenden Handlungen angesehen werden, allein ein solcher Standpunkt ist, wie ich oben § 23 II S. 138 dargethan habe, sehr wohl möglich. Indem das Gesetz die Verbrechen der §§ 317, 318 und 318 a als »gemeingefährliche« bezeichnet, stellt es sich auf einen solchen generellen Standpunkt*).

*) Es muss hervorgehoben werden, dass von einem gleichen generellen Standpunkt der Betrachtung aus auch andere Verbrechen als gemeingefährliche angesehen werden könnten. Allein das Gesetz hat sich nur noch beim Verbrechen des § 322 auf einen solchen generellen Standpunkt gestellt.

d. Beim Mischthatbestand des § 322 sind die einzelnen Fälle auseinanderzuhalten.

Beim Zerstören, Wegschaffen, Unbrauchbarmachen oder Auslöschen eines zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichens ist dieses Feuerzeichen das Objekt.

Beim pflichtwidrigen Unterlassen der Aufstellung eines solchen Feuerzeichens handelt es sich um eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist.

Beim Aufstellen eines falschen Zeichens, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, insbesondere beim Anzünden von Feuer auf der Strandhöhe zur Nachtzeit, ist dieses aufgestellte Zeichen bezw. das angezündete Feuer das Objekt; dieser Fall enthält ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde die Sicherheit der Schiffahrt, ein Zustand, als Schutz-Objekt erscheinen. Da aber das Verbrechen als ein gemeingefährliches angesehen wird, so erscheinen Leben und Gesundheit der auf den Schiffen befindlichen Menschen und das Vermögen — soweit das Eigentum an dem Schiff selbst und an den auf dem Schiff befindlichen Sachen in Betracht kommt — als die Schutz-Objekte. Auch hier steht das Gesetz — wie bei den Fällen der §§ 317, 318 und 318 a — auf einem generellen Standpunkt der Betrachtung.

---

§ 44.

Religions-Verbrechen.

Als Religions-Verbrechen fasse ich zusammen die Verbrechen der §§ 166—168 und 366 Nr. 1. Mit Ausnahme des letzten, enthalten alle diese Paragraphen Mischthatbestände, welche zwecks Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt in ihre einzelnen Teile aufzulösen sind.

I. Der Mischthatbestand des § 166 enthält die Gotteslästerung, die Beschimpfung bestimmter religiöser Gemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gebräuche, die Verübung beschimpfenden Unfugs an einem religiösen Ort. Bei allen diesen Verbrechen ist das religiöse Gefühl das Schutz-Objekt. Aber die Handlungen unterscheiden sich so wesentlich, dass diese Verbrechen gesondert betrachtet werden müssen.

1. Die Gotteslästerung ist generell definiert, sodass das Schutz-Objekt als Definitions-Objekt erscheint (vgl. oben § 27 V. S. 180). Wenn § 166 das Verbrechen als Ärgernis-Erregung durch öffentlich in beschimpfender Weise vorgenommene Gotteslästerung definiert, so erscheint die Lästerung Gottes als die Handlung, durch welche das Ärgernis hervorgebracht werden muss. Allein es geht zu weit, wenn man — wie dies einige Autoren thun — den § 166 so interpretiert, dass der Thäter, um strafbar zu sein, sich der Gotteslästerung als Mittel zur Erregung des Ärgernisses bedienen, die Erregung des Ärgernisses für ihn also der Zweck seines Thuns sein müsse. Der Vorsatz der Gotteslästerung gemäss § 166 fordert vielmehr

nichts weiter, als das Bewusstsein des Thäters davon, dass er öffentlich in beschimpfenden Äusserungen Gott lästert und dadurch das religiöse Gefühl verletzt (vgl. oben § 28 V,2 S. 200); einer Absicht der Verletzung des religiösen Gefühles bedarf es nicht.

Als Objekt erscheint Gott bezw. die Gottes-Vorstellung. Das Schutz-Objekt, das religiöse Gefühl, wird hier deswegen verletzt, weil die Gottes-Vorstellung, welche gelästert wird, das Objekt dieses Gefühles ist.

Die Unterscheidung von Objekt und Schutz-Objekt bei der Gotteslästerung bietet auch deswegen grosses Interesse, weil sie zeigt, wie das Objekt des Verbrechens stets dasselbe bleibt, auch wenn verschiedene Gesetzgeber dem Verbrechen verschiedene Schutz-Objekte geben. Der heutigen Auffassung der Gotteslästerung als Verletzung des religiösen Gefühles steht die frühere Auffassung dieses Verbrechens als crimen laesae majestatis divinae gegenüber, nach welcher Schutz-Objekt eine gewisse »Ehre« Gottes war. Auch andere Auffassungen sind noch möglich, allein Objekt wird stets Gott sein.

Hervorzuheben ist noch, dass, wenn nach moderner Auffassung bei der Gotteslästerung und anderen Verbrechen das religiöse Gefühl das Schutz-Objekt ist, deswegen doch diese Verbrechen nicht lediglich als Verbrechen gegen die Person aufzufassen sind. Allerdings sind die Träger des religiösen Gefühles die einzelnen Personen, und es giebt soviele Schutz-Objekte des religiösen Gefühles im Deutschen Reich, als gläubige Menschen in seinen Grenzen wohnen. Allein

das Deutsche Strafgesetzbuch steht — vgl. Motive S. 96 — nicht auf dem Standpunkt, dass Religion »Privatsache« ist. Es geht vielmehr von dem Gedanken aus, dass für den Staat die Religion, und somit auch das religiöse Gefühl, seiner Angehörigen von grossem Wert ist.

2. Als zweiten Fall enthält § 166 die öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft oder der Einrichtungen und Gebräuche derselben. Dieser Fall ist im § 166 speciell definiert und die Objekte erscheinen auch als Definitions-Objekte. Es sind dies: eine der christlichen Kirchen, bestimmte Religionsgesellschaften, Einrichtungen und Gebräuche derselben, insgesamt also selbständige Dinge nicht körperlich-greifbarer Natur, deren Verhältnis zum Schutz-Objekt — dem religiösen Gefühl — dies ist, dass das religiöse Gefühl auch diese Objekte zum Gegenstand hat. Eine Beschimpfung der letzteren verletzt allemal das erstere.

3. Den dritten Fall des § 166, die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort, habe ich bereits oben im § 34 I,3 S. 245 ff. behandelt. Er stellt ein Verbrechen mit räumlichem Objekt dar.

II. Der Mischthatbestand des § 167 umfasst zwei Fälle: Die Verhinderung einer Person an der Ausübung des Gottesdienstes und ferner die in bestimmter Weise bewirkte Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen

in einem zu religiöseu Versammlungen bestimmten Orte. Auch diese Fälle fordern eine gesonderte Betrachtung, obgleich ihr gemeinsames Schutz-Objekt ebenfalls das religiöse Gefühl ist.

1. Beim ersten Fall des § 167 — der Verhinderung einer Person an der Ausübung des Gottesdienstes — erscheint als Objekt wie auch als Definitions-Objekt ein Mensch, welcher verhindert wird. Durch eine solche Verhinderung — ein Nötigungsfall — wird zweifellos die Freiheit der Willens-Bethätigung des Objekts verletzt, allein dieses Schutz-Objekt tritt zurück hinter ein anderes. Aus der Stellung des Verbrechens in dem elften Abschnitt unter den »Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen« und aus den Motiven ergiebt sich, dass das Strafgesetzbuch in diesem Verbrechen nicht bloss einen besonders hervorgehobenen Fall des Nötigungs-Delikts, sondern ein auf die »Religion bezügliches« Verbrechen sieht. So ist also auch hier, wie im folgenden Fall, das religiöse Gefühl das Schutz-Objekt.

2. Beim zweiten Fall des § 167 — bei der durch Erregung von Lärm oder Unordnung erfolgenden Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort — ist der Gottesdienst bezw. die einzelne gottesdienstliche Verrichtung, also ein Vorgang, welcher gestört oder verhindert wird, das Objekt. Hervorzuheben ist, dass, soweit die Handlung in der Verhinderung des Gottesdienstes u. s. w. besteht, sie einen erst zukünftigen

Vorgang als Objekt hat (vgl. den analogen Fall oben § 41 II,4 b. S. 283).

Dass und wie das räumliche Objekt der Handlung hier neben dem Objekt des Verbrechens in Betracht kommt, habe ich schon oben § 34 II S. 247 dargethan.

III. Der Mischthatbestand des § 168 umfasst drei Fälle: Die unbefugte Wegnahme einer Leiche aus fremder Gewahrsam, die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes, die Verübung beschimpfenden Unfuges an einem Grabe. Schutz-Objekt aller dieser drei Fälle ist das Pietäts-Gefühl, welches die Überlebenden mit den Toten verknüpft. Als Objekt erscheint im ersten Fall die Leiche, welche der Gewahrsam des Berechtigten entzogen wird. Im zweiten und dritten Fall ist Objekt ein Grab, aber der dritte Fall enthält, wie ich oben § 34 I,3 S. 245 ff. eingehend dargelegt habe, ein Verbrechen mit räumlichem Objekt.

IV. Das Verbrechen des § 360 Nr. 1 — die Sonntags- und Festtags-Entheiligung — ist, wie ich schon oben § 31 I,3 S. 225 gezeigt habe, ein solches mit unbestimmtem Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint wohl das religiöse Gefühl, allein sicherlich spielt heutzutage, wo die Gesetzgebung, der socialen Strömung folgend, im Interesse der Gesundheit der Arbeiter-Bevölkerung eine viel strengere Sonntags-Heiligung als früher verlangt, in vielen Fällen die Körperintegrität (Gesundheit) vieler Personen, welche nicht gefährdet werden soll, als sekundäres Schutz-Objekt (vgl. oben § 33 III S. 236) eine bedeutende Rolle.

§ 45.

Sittlichkeits-Verbrechen.

Als Sittlichkeits-Verbrechen fasse ich alle Verbrechen zusammen, welche das Deutsche Strafgesetzbuch in seinem dreizehnten Abschnitt aufführt: die Ehe-Verbrechen, die Blutschande, die Unzuchts-Verbrechen, die Kuppelei und die Verbrechen gegen die Geschlechts-Ehre des Weibes. Dass alle diese Verbrechen unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Verletzung der Sittlichkeit — als eines den sittlichen Anschauungen des Volkes entsprechenden Zustandes — aufgefasst werden dürfen, habe ich schon früher (oben 28 IV, 3 S. 199) dargethan. Allein nur von einem generelleren Standpunkt aus, als der ist, welcher zur Bezeichnung der Schutz-Objekte eingenommen werden muss, erscheinen die hierhergehörigen Verbrechen als Verletzung der »Sittlichkeit«. Die Schutz-Objekte der einzelnen Sittlichkeits-Verbrechen sind verschieden und können nur durch eine genaue Analyse der einzelnen Verbrechen gefunden werden.

I. Die Eheverbrechen, welche das Deutsche Strafgesetzbuch kennt, sind der Ehebruch (§ 172) und die Bigamie (§ 171). Ehebruch wird von derjenigen verheirateten Person begangen, welche mit einer anderen Person als ihrem Ehegatten den Beischlaf ausübt, ferner von derjenigen Person, welche mit dem Ehegatten einer dritten Person den Beischlaf ausübt. Die Bigamie besteht in dem Eingehen einer Ehe Seitens zweier Personen, von denen die eine bereits verheiratet ist; Subjekt der Bigamie ist sowohl die verheiratete als die

von dem Verheiratetsein der anderen Person wissende Person, welche trotzdem die neue Ehe eingeht. Ehebruch und Bigamie müssen nun wieder getrennt betrachtet werden.

1. Der Ehebruch ist im § 172 nicht näher definiert, insofern aus dem Gebrauch des Wortes »Ehebruch« noch nicht ersichtlich ist, welche Handlungen als ehebrecherische angesehen werden sollen. Folgt man der allgemeinen Annahme und versteht man demgemäss unter Ehebruch den Beischlaf Seitens zweier Personen — selbstverständlich verschiedenen Geschlechts, wie sich aus dem Wort »Beischlaf« ergiebt — von denen mindestens die eine verheiratet ist, so erscheinen als Objekt die Personen selbst, welche den Beischlaf ausüben, dergestalt, dass bei dem Ehebruch, den jeder der beiden Teilnehmer begeht, Objekt der andere Teilnehmer ist. Wenn der A und die B zusammen Ehebruch treiben, so ist Objekt des Ehebruchs des A die B, und Objekt des Ehebruchs der B der A.

Den »Beischlaf Ausüben«, eine Person »Beschlafen« heisst eine ganz bestimmte Handlung vermittelst seiner Geschlechtsteile an den Geschlechtsteilen einer anderen Person vornehmen; diese Person — die beschlafene Frau — ist das Objekt der Beischlafshandlung. Will diese Frau den Beischlaf, so ist sie zugleich Subjekt: sie schläft ihrerseits bei dem Mann, welcher dadurch seinerseits zum Objekt wird. Zwei Handlungen greifen dann so ineinander, dass sie gleichzeitig ausgeübt werden von zwei verschiedenen Personen, die sich gegenseitig als Objekt der Handlungen gegenüberstehen. Will nur eine Person den Beischlaf, während die

andere ihn nicht will, d. h. wird diese letztere gegen ihren Willen beschlafen, so ist sie lediglich Objekt des Beischlafs.

Das Gesagte darf nicht einfach auf den Ehebruch übertragen und daraus gefolgert werden, dass, wenn zwei Personen, von denen die eine mindestens verheiratet ist, sich beschlafen, jede der beiden Thäter Objekt des Ehebruchs sei. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob auf Seiten beider den Beischlaf Ausübenden Ehebruch vorliegt oder nicht. Ehebruch auf Seiten des verheirateten Beischläfers ist ja immer vorhanden, und sein Objekt ist die beschlafene Person. Auf Seiten des unverheirateten Beischläfers ist aber nur dann Ehebruch vorhanden, wenn der Beischläfer weiss, dass sein Genosse verheiratet ist. Weiss er dies, dann ist das Objekt seines Beischlafs zugleich Objekt seines Ehebruchs; weiss er dies nicht, so hat sein Beischlaf zwar dasselbe Objekt wie vorher, aber da seine Handlung kein Verbrechen des Ehebruchs ist, so kann sein Beischlafs-Objekt hier nicht Verbrechens-Objekt sein.

Sehr schwer ist die Frage nach dem Schutz-Objekt beim Ehebruch (vgl. oben § 26 S. 162) zu beantworten. Ist das korrespondierende Recht der Ehegatten auf Treue das Schutz-Objekt? Oder die rechtliche Institution der Ehe? Oder die einzelne Ehe, das einzelne Eheband, das durch den »Ehebruch« »gebrochen« wird? Es ist bekannt, dass die Entscheidung der Streitfrage, ob die Einwilligung des verletzten Ehegatten die Strafbarkeit des Ehebruchs ausschliesst, davon abhängt, was man als Schutz-Objekt beim Ehebruch ansieht. Nun glaube ich, dass keinesfalls das

Treue-Recht der Ehegatten das Schutz-Objekt sein kann, weil sonst Subjekt des Ehebruchs nur ein Ehegatte sein könnte, denn nur ein solcher hat die Treue zu wahren, nicht auch die an seinem ehebrecherischen Beischlaf teilnehmende unverheiratete Person. Da wir aber auch in der letzteren für den Fall, dass sie vom Verheiratetsein des Anderen wusste, ein Subjekt des Ehebruchs sehen, so muss die einzelne gebrochene Ehe oder die rechtliche Institution der Ehe das Schutz-Objekt sein. Die Wahl zwischen diesen beiden Schutz-Objekten zieht wichtige Folgen nach sich in Bezug auf die Beantwortung der Frage nach der Konkurrenz. Wenn der verheiratete A die Frau eines Anderen beschläft, so hat er doppelten Ehebruch begangen, falls wir als Schutz-Objekt die einzelne Ehe betrachten, einfachen Ehebruch dagegen, falls wir die rechtliche Institution der Ehe als Schutz-Objekt ansehen. Diese Streitfrage ist zu entscheiden, wenn man sich an die Auffassung hält, welche im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens zu Tage tritt. Hier sagen wir stets: A hat seine Ehe gebrochen, der A hat die Ehe des B gebrochen, indem er mit dessen Frau den Beischlaf verübte. Danach muss man aber die einzelne Ehe, welche gebrochen wird, als das Schutz-Objekt beim Ehebruch ansehen.

Unter diesem Schutz-Objekt der Ehe ist das Band der Gemeinschaft zu verstehen, welches die Ehegatten umschlingt und in Bezug auf den Geschlechtsverkehr nach Aussen abschliesst. Allein das ist nur der bildliche Ausdruck für einen Zustand, in welchem die Ehegatten dem Recht gemäss leben und leben sollen.

Dieser Ehe-Zustand, dessen Träger die Ehegatten sind und der heutzutage nur durch den Spruch des Personenstands-Beamten geschaffen und nur durch Richterspruch aufgelöst werden kann, wird sowohl durch einen ausserehelichen Beischlaf Seitens einer seiner Träger, als durch einen Beischlaf eines Dritten mit einem jener Träger verletzt. Der Unverheiratete, der eine verheiratete Person notzüchtigt, begeht dadurch zugleich ebenso einen Ehebruch, wie der Unverheiratete, welcher eine verheirate Person mit ihrem Willen beschläft.

Die Thatsache, dass Träger des Schutz-Objektes der Ehe die Gatten sind, darf aber nicht dazu verleiten, im Ehebruch ein Verbrechen gegen die Person — die Person des »verletzten« Ehegatten — zu sehen, trotzdem, dass § 172 den Antrag dieses Ehegatten zur Bestrafung verlangt. Der Staat hat an der Ehe das gleiche Interesse wie die Ehegatten selbst und schützt die Ehe daher um seinetwillen ebenso sehr als der Ehegatten wegen.

2. Die Bigamie ist im § 171 in einer Weise definiert, welche eine Interpretation erfordert, um festzustellen, worin die Handlung besteht. Das Gesetz definiert die Bigamie als die Eingehung einer neuen Ehe von Seiten einer bereits verheirateten Person und als die Eingehung einer Ehe Seitens einer unverheirateten Person mit einer wie sie weiss bereits verheirateten Person. »Eine Ehe Eingehen« heisst nun soviel wie »Heiraten« und dies heisst wiederum soviel als: in einer solchen Weise in Beziehung zu einer anderen Person Treten, dass dadurch eine Ehe entsteht. Ob der Zustand, den wir Ehe nennen, lediglich durch einen Aus-

spruch eines Personenstands-Beamten oder eines Geistlichen oder auf sonst irgend eine andere Weise geschaffen wird, ist gleichgiltig; jedenfalls sind die sich heiratenden Personen die treibenden Faktoren. Objekt der Handlung, die wir »Heiraten« nennen, ist daher die Person, welche geheiratet wird, und, da zwei Personen sich gegenseitig heiraten, so ist also jede der beiden heiratenden Personen Objekt und Subjekt zugleich. Demgemäss ist als Objekt des Verbrechens der Bigamie die Person zu bezeichnen, welche bigamisch geheiratet wird. Ob dieses Objekt des Verbrechens seinerseits zugleich Subjekt des Verbrechens ist, hängt davon ab, ob es weiss, dass seine Heirat eine bigamische ist. Ist dies der Fall, dann ist jede der beiden sich heiratenden Personen Subjekt und Objekt des Verbrechens der Bigamie.

Das Schutz-Objekt der Bigamie ist nur zu erkennen, wenn man auf den Grund zurückgeht, welcher die Rechtsordnung zum Verbot der Bigamie veranlasst. Das ist die durch das Christentum zur Herrschaft gelangte Anschauung, dass nur die Monogamie der Sittlichkeit entspreche. Demgemäss will die Rechtsordnung, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts stets nur monogamisch verbunden leben, und sie schützt diesen Zustand der Dinge durch das Verbot und die Bestrafung der Bigamie. Dieser Zustand im Staat ist also das Schutz-Objekt bei der Bigamie; man wird ihn als das rechtliche Institut der Monogamie bezeichnen dürfen.

II. Das Verbrechen der Blutschande ist im § 173 definiert als der Beischlaf zwischen Verwandten

auf- und absteigender Linie, zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern. Nach den oben S. 309 ff. über den Beischlaf und sein Objekt gegebenen Ausführungen erscheinen als Objekt der Blutschande die Personen der sich gegenseitig beschlafenden Verwandten, Verschwägerten und Geschwister. Als Schutz-Objekt dürfte die Herrschaft geschlechtlicher Zucht zwischen Verwandten u. s. w. bezeichnet werden, also ein Zustand bestimmter Art, welcher durch den Beischlaf zwischen Verwandten verletzt wird (vgl. auch oben § 28 III, 2 S. 196).

III. Als Unzuchtsverbrechen fasse ich die Verbrechen der §§ 174, 175, 176 Nr. 3, 183 und 184 zusammen, weil in ihnen allen »unzüchtige« Handlungen unter Strafe gestellt sind. Es sind freilich unzüchtige Handlungen verschiedener Art, welche in diesen Verbrechen kriminalisiert sind, und sie bedürfen deshalb auch einer gesonderten Betrachtung.

1. Als Unzucht mit Pflegebefohlenen kann man kurz den Mischthatbestand des § 174 zusammenfassen, worin unzüchtige Handlungen begangen von Vormündern, Pflege-Eltern, Beamten u. s. w. mit ihren Pflegebefohlenen kriminalisiert sind. Da eine unzüchtige Handlung eine solche Handlung ist, welche eine unerlaubte Erweckung oder Befriedigung der Geschlechtslust des Thäters oder eines Anderen bezweckt, und dies offenbar Handlungen sehr verschiedener Art an sehr verschiedenen Objekten sein können, so wäre es unmöglich, ein bestimmtes Objekt im logischen Sinn als Objekt der unzüchtigen Handlung zu bezeichnen.

Nun spricht aber § 174 nicht von unzüchtigen Handlungen schlechthin, sondern von solchen mit bestimmten Pflegebefohlenen. Daraus geht hervor, dass nach § 174 solche Handlungen bestraft werden sollen, durch welche der Thäter unzüchtig in Beziehung zu jenen Pflegebefohlenen tritt. Demgemäss sind die im § 174 genannten Personen, mit denen die Unzucht getrieben wird, als das Objekt der einzelnen Verbrechensfälle zu bezeichnen.

Als Schutz-Objekt erscheint die Herrschaft geschlechtlicher Zucht — also ein Zustand — zwischen den im § 174 genannten Subjekten des Verbrechens und ihren Pflegebefohlenen.

2. Bei den Verbrechen der Unzucht mit Personen unter vierzehn Jahren (§ 176 No. 3) sind diese Personen das Objekt, während als Schutz-Objekt die Herrschaft geschlechtlicher Zucht zwischen jedermann und Kindern unter vierzehn Jahren zu bezeichnen sein dürfte.

3. Die widernatürliche Unzucht zwischen Männern und zwischen Mensch und Tier des § 175 enthält nur einen besonderen Fall unzüchtiger Handlungen. Nach den oben unter Nr. 1 gegebenen Ausführungen sind das Tier, mit welchem die Unzucht getrieben worden, bezw. die Männer selbst, welche mit einander die Unzucht getrieben haben, das Objekt des Verbrechens.

Als Schutz-Objekt ist wohl das Sittlichkeits-Gefühl anzusehen, wenn man sich auf den Boden der in den Motiven (S. 100 und 101) gegebenen Be-

gründung der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht stellt.

4. Das Verbrechen der öffentlichen Unzucht des § 183 ist, wie ich oben § 38 I, 1 S. 223 dargethan habe, ein solches mit unbestimmtem Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst das Sittlichkeits-Gefühl, da das Verbrechen generell definiert ist als ein »Ärgernis« Geben durch unzüchtige Handlungen.

5. Bei dem Verbrechen des § 184 al. 1, wo derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft. verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt. sind die auch als Definitions-Objekt erscheinenden unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint das Sittlichkeits-Gefühl, dessen thatsächliche Verletzung im einzelnen aber zur Bestrafung nicht erforderlich ist; es genügt die »abstrakte« Verletzung.

6. Bei dem Verbrechen des § 184 al. 2, wonach derjenige bestraft werden soll, der aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen, ist die Objektsbestimmung nicht leicht. Aus der gesetzlichen Definition des Verbrechens ergiebt sich nur, dass als Schutz-Objekt das Sittlichkeits-Gefühl anzusehen ist, dessen Verletzung zwar nicht verlangt wird, weil die

betr. Mitteilungen bloss geeignet sein müssen, Ärgernis zu erregen. Es genügt also eine Gefährdung des Schutz-Objektes. Was ist aber das Objekt des Verbrechens? Wir finden es, wenn wir uns vergegenwärtigen, was »Mitteilungen Machen« heisst. Wenn ich Jemandem etwas mitteile, so gebe ich ihm Kunde von dem, was ich weiss. »Wissen« aber heisst, bestimmte Vorstellungen von bestimmten Thatsachen haben. Demgemäss gebe ich von bestimmten Vorstellungen von Thatsachen demjenigen Kunde, dem ich etwas mitteile, sodass er nun weiss, was ich bisher wusste. »Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen Machen« heisst demgemäss: Vorstellungen von Thatsachen, welche ein Teilnehmer der Gerichtsverhandlung dort wahrgenommen hat, Weitergeben. Objekt des Verbrechens des § 184 al. 2 ist demgemäss das Wissen von bestimmten in der Gerichtsverhandlung oder aus den ihr zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken wahrgenommenen Thatsachen — also bestimmte Vorstellungs-Komplexe — welche der Thäter weitergiebt (vgl. oben § 37 S. 264). Die Thatsachen, welche dadurch bekannt gegeben werden, sind solche, welche das Sittlichkeits-Gefühl zu verletzen geeignet sind, und deshalb enthält die Handlung einen Angriff auf das Schutz-Objekt.

IV. Das Verbrechen der Kuppelei (§§ 180 und 181) ist, wie ich oben § 31 I, 2 S. 225 und § 32 S. 232 dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt und unbestimmtem Schutz-Objekt.

V. Als Verbrechen gegen die Geschlechtsehre des Weibes erscheinen: die Nötigung einer Frauens-

person zur Duldung unzüchtiger Handlungen (§ 176 Nr. 1), die sog. unfreiwillige Schwächung (§ 176 Nr. 2), die Notzucht (§ 177), die Beischlaf-Erschleichung (§ 179), die Verführung zum Beischlaf (§ 182). Die Bestimmung des Objektes bietet bei allen diesen Verbrechen keinerlei Schwierigkeit. Bei ihnen allen sind Frauenspersonen schlechthin oder solche bestimmter Art das Objekt. Das Schutz-Objekt der weiblichen Geschlechtsehre, auch »Züchtigkeit« genannt. ist ein Zustand, nämlich das Freibleiben von jedem ausserehelichen sexuellen Verkehr mit Männern. Jedes der oben genannten Verbrechen vernichtet die Geschlechtsehre der in Betracht kommenden Frauensperson. Dass bei denjenigen hierhergehörigen Verbrechen, welche einen Nötigungs-Thatbestand enthalten, neben dem Angriff auf die Geschlechtsehre zugleich ein Angriff auf die Freiheit der Willens-Bethätigung vorliegt, ergiebt sich von selbst. Dieses Schutz-Objekt tritt neben dem der weiblichen Geschlechtsehre zurück, kommt aber insofern zu seinem Recht, als alle hierhergehörigen Verbrechen mit höherer Strafe bedroht sind als die einfache Nötigung des § 240.

---

§ 46.

Personenstands-Verbrechen.

Die beiden Verbrechen, welche das Deutsche Strafgesetzbuch als Personenstands-Verbrechen aufführt, müssen zwecks Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt gesondert betrachtet werden.

I. Das Verbrechen des § 169 — die Personenstands-Veränderung und Unterdrückung — ist (vgl. oben § 27 VI S. 180) teils speciell, teils generell definiert. Wenn das Gesetz sagt: »Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen verändert oder unterdrückt«, so erscheint als Definitions-Objekt ein Kind in dem speciell hervorgehobenen Fall, während für die übrigen Fälle der Personenstand als Definitions-Objekt fungiert. Nun kann aber der Personenstand durch die verschiedensten Handlungen an sehr verschiedenen Objekten verändert werden. Demgemäss enthält § 169 — abgesehen von der Kindes-Unterschiebung und Verwechselung — ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (der Fall ist oben § 31 I,2 S. 224 nicht erwähnt). Schutz-Objekt ist unbestritten der vom Gesetz als Definitions-Objekt verwendete Personenstand, nur die Natur dieses Schutz-Objektes ist streitig. Sieht man — was ich für richtig halte — im »Personenstand« die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie, so ist das Schutz-Objekt ein Zustand bestimmter Art, dessen Träger diejenige Person ist, deren Personenstand in Betracht kommt. Zu beachten ist jedoch, dass deswegen das Verbrechen des § 169 doch nicht nur als Verbrechen gegen die Person betrachtet werden darf. An dem Personenstand einer bestimmten Person hat nämlich nicht nur diese selbst ein Interesse; auch andere Personen und vor allem der Staat selbst sind dabei interessiert.

Dass hinter dem Schutz-Objekt des Personenstandes hier noch sekundäre Schutz-Objekte in Be-

tracht kommen, habe ich bereits früher (vgl. oben § 33 III S. 237) hervorgehoben.

II. Beim Verbrechen des § 170, beim sog. Ehebetrug, ist Schutz-Objekt ebenfalls der Personenstand. Als Objekt erscheint in beiden Fällen des § 170 diejenige Person, mit welcher der Thäter die Ehe eingegangen ist. Denn beide Fälle enthalten eine Täuschung; der eine durch negatives, der andere durch positives Verhalten. Die getäuschte Person ist das Objekt des Verbrechens; ihr Personenstand, den sie durch die Täuschung zu verändern veranlasst wird, ist das Schutz-Objekt. Das Verbrechen gleicht dem Betrug: bei beiden wird das Objekt durch die verbrecherische Handlung — die Täuschung — zu einer Handlung veranlasst, welche die Verletzung des Schutz-Objektes erst herbeiführt.

Nur beim zweiten Fall des § 170 erscheint das Objekt zugleich als Definitions-Objekt. Der erste Fall ist mit den Worten »Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teil ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt« scheinbar als Unterlassung definiert. Allein die betr. Worte bedeuten nichts Anderes als die Veranlassung einer Person zur Eheschliessung mit dem Thäter bezw. die Eheschliessung mit einer Person, wenn diese selbst oder eine dritte Person die Eheschliessung dem Thäter proponiert, trotzdem der Thäter sehr wohl weiss, dass die Gültigkeit der geschlossenen Ehe wegen eines gesetzlichen Hindernisses anfechtbar sein wird. Das Verhalten des Thäters ist hier vollkommen demjenigen des Betrügers gleich, welcher durch Unterdrückung wahrer Thatsachen den Betrug begeht:

in beiden Fällen wird durch das Schweigen des Thäters im Objekt des Verbrechens ein Irrtum erregt oder unterhalten, welcher zu der für die Vollendung des Verbrechens erforderlichen Handlung des Objektes führt.

---

§ 47.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

Hierher gehören folgende Verbrechen: der Landfriedensbruch, der Landzwang, die unbefugte Ansammlung von Streitkräften, Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen gegen einander, der sog. Kanzelmissbrauch und die Teilnahme an verbotenen Verbindungen.

Dass das letztere Verbrechen sich gegen den öffentlichen Frieden richte, ist ebenso bestritten wie die Frage, ob der »öffentliche Frieden« etwas Einheitliches sei und demgemäss als ein Schutz-Objekt angesehen werden könne, und endlich die Frage, worin der öffentliche Frieden eigentlich bestehe. Die herrschende Meinung sieht im öffentlichen Frieden das der Bevölkerung eines Staates innewohnende Gefühl oder Bewusstsein der Rechtssicherheit, während andererseits der öffentliche Frieden definiert wird als die Sicherheit des Zusammenlebens im Staat auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung, wonach also der öffentliche Frieden in einem Zustand bestände, dessen Träger der Staat ist. Ich halte die letztere Auffassung für die richtige. Aus diesem Zustand entspringt allerdings für die Bevölkerung das Bewusstsein davon, dass

die Sicherheit des Zusammlebens besteht, aber dieses Bewusstsein ist nicht selbst der öffentliche Frieden. Inwiefern der öffentliche Frieden nun durch die angeführten Verbrechen angegriffen wird, ergiebt sich aus der Betrachtung dieser einzelnen Verbrechen und ihrer Objekte.

I. Beim Verbrechen des Landfriedensbruches, welches nach § 125 darin besteht, dass eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, erscheinen die betr. Personen oder Sachen als das Objekt des Verbrechens, wie sie auch als Definitions-Objekt verwendet sind. Die Gewaltthätigkeiten können natürlich wiederum sehr verschiedener Art sein, allein stets werden sie in Handlungen bestehen, deren Objekt Personen oder Sachen sind. Selbstverständlich werden durch diese Handlungen sehr verschiedene Schutz-Objekte verletzt: Körperintegrität, Freiheit, Eigentum u. s. w. Allein alle diese einzelnen Schutz-Objekte treten für den Standpunkt des Gesetzgebers in den Hintergrund. Er fasst die einzelnen sehr verschiedenartigen Handlungen unter den generellen Begriff der Gewaltthätigkeit gegen Personen und Sachen zusammen, welche das Schutz-Objekt der Sicherheit des Zusammenlebens im Staate verletzen, wie sich aus der Benennung des Verbrechens als Landfriedensbruch ergiebt. Landfrieden und öffentlicher Frieden sind gleichbedeutende Begriffe.

II. Bei den Verbrechen des Landzwangs, welches gemäss § 126 darin besteht, dass Jemand durch die Androhung eines gemeingefährlichen Ver-

brechens den öffentlichen Frieden stört, erscheint im § 126 das Schutz-Objekt selbst — der öffentliche Frieden — als Definitions-Objekt. Objekt dagegen sind die bedrohten Personen bezw. ist diejenige Einzelperson, welche bedroht wird, ebenso wie beim Verbrechen der Bedrohung des § 241. Das Schutz-Objekt ist deshalb der öffentliche Frieden, weil ein gemeingefährliches Verbrechen seiner Natur nach eine unbestimmte Anzahl von Schutz-Objekten vieler Personen gefährdet, und weil demgemäss die Sicherheit des Zusammenlebens, eben der öffentliche Frieden, nicht mehr vorhanden ist, wenn ein gemeingefährliches Verbrechen angedroht wird. Da der Landzwang kein Gefährdungs-, sondern ein Verletzungs-Verbrechen ist, und da § 126 konkrete Verletzung fordert, so liegt das Verbrechen des Landzwanges nur dann vollendet vor, wenn durch die Androhung thatsächlich der öffentliche Frieden, die Sicherheit des Zusammenlebens, gestört worden ist. Das ist aber dann der Fall, wenn durch die Androhung das aus der Sicherheit des Zusammenlebens für die Bevölkerung erwachsene Bewusstsein*) von diesem Zustand erschüttert ist.

III. Bei dem Verbrechen des § 127, wonach bestraft werden soll, wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft,

---

*) Dieses Bewusstsein von der Sicherheit des Zusammenlebens ist nicht, wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1886 (Bd. 15 S. 116—118) annimmt, selbst der öffentliche Frieden. — Man beachte den auch in dieser Entscheidung hervortretenden Unterschied zwischen Objekt und Angriffs-Objekt (vgl. oben § 28 III, 2 S. 196).

von der er weiss, dass sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, ist Objekt der bewaffnete Haufe bezw. die Mannschaft. Soweit die Bildung des bewaffneten Haufens in Betracht kommt, ist das Verbrechen ein solches mit erzeugtem Objekt. Das im § 127 al. 2 kriminalisierte Sichanschliessen an einen bewaffneten Haufen stellt, wie ich oben § 30 VII S. 221 dargethan habe, ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt dar.

Als Schutz-Objekt erscheint auch hier der öffentliche Frieden, der gefährdet wird. Doch ist konkrete Gefährdung nicht erforderlich.

IV. Beim Verbrechen der Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander (§ 130) sind eben die aufgereizten Bevölkerungsklassen das Objekt. Wie aus dem Wortlaut des Gesetzes sich ergiebt, ist das Verbrechen ein Gefährdungs-Verbrechen. Die Sicherheit des Zusammenlebens braucht also nicht thatsächlich gestört zu sein, sie muss nur bedroht sein durch die betr. Handlung; es ist konkrete Gefahr erforderlich.

V. Bei den Verbrechen des sog. Kanzelmissbrauches sind die Fälle des § 130 a al. 1 und al. 2 getrennt zu betrachten.

Bei den Fätlen des § 130 a al. 1 erscheinen Angelegenheiten des Staates, welche in bestimmter Weise erörtert werden, als Definitions-Objekt. Was aber ist Objekt? Wir finden es, wenn wir einen Blick auf das Objekt der Fälle des § 130 a al. 2 werfen; dort sind Angelegenheiten des Staates in einer bestimmten

Weise verkündende oder erörternde Schriftstücke, welche ausgegeben oder verbreitet werden, das Objekt. Hier — beim § 130 a al. 1 — ist es die mündliche Verkündigung und Erörterung von Staatsangelegenheiten, welche das Gesetz kriminalisieren will. Darum ist hier Objekt die Verkündigung oder Erörterung selbst. Es handelt sich um ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Die Angelegenheiten des Staates, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert werden, sind nicht das Objekt des Verbrechens, sondern vielmehr Objekt der Erörterung oder Verkündigung, welche ihrerseits Objekt des Verbrechens sind. Der erzeugte Vorgang der Verkündigung oder Erörterung jener Angelegenheiten ist das Objekt des Verbrechens, mögen immerhin für den Thäter selbst die Angelegenheiten, welche er bespricht, oder die Menschen, zu denen er spricht, Objekt seiner Handlung sein. — Hervorzuheben ist die Bedeutung, welche hier dem räumlichen Objekt der Handlung zukommt (vgl. oben § 34 II S. 248). Nur wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge, in einer Kirche u. s. w. vorgenommen wird, liegt das Verbrechen vor.

Bei den Fällen des § 130 a al. 2 sind — wie schon hervorgehoben — die Schriftstücke, welche ausgegeben oder verbreitet werden, das Objekt. Hier kommt aber kein räumliches Objekt der Handlung in Betracht. Die Handlung ist jedoch auch nicht schlechthin strafbar, sondern nur dann, wenn sie von Seiten des Religionsdieners »in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes« vorgenommen wird.

Das Verbrechen des § 130 a ist vom Gesetz selbst als Gefährdungs-Verbrechen definiert und als Schutz-Objekt ist der öffentliche Frieden ausdrücklich angegeben.

VI. Die beiden Verbrechen der §§ 128 und 129, welche in der Teilnahme an gewissen Verbindungen bestehen, sind, wie ich schon oben § 30 VII S. 221 dargethan habe, solche mit Identität von Subjekt und Objekt. Sie enthalten reinen Ungehorsam und als Schutz-Objekt erscheint auch hier der öffentliche Frieden.

---

§ 48.

Urkunden-Verbrechen.

Die vom Deutschen Strafgesetzbuch in seinem dreiundzwanzigsten Abschnitt unter dem Titel »Urkundenfälschung« aufgeführten Verbrechen enthalten nur zum Teil wirkliche Fälschungen von Urkunden und es sind auch nicht einmal alle dort aufgeführten Verbrechen solche an Urkunden im engeren Sinn, wirkliche Urkunden-Verbrechen. Trotzdem betrachte ich alle diese Verbrechen hier zusammen, nur scheide ich sie in die zwei Gruppen der wirklichen und der uneigentlichen Urkunden-Verbrechen.

I. Wirkliche Urkunden-Verbrechen enthalten die §§ 267—273. 274 Nr. 1, 277—279, 363. Bei ihnen sind aber wieder zu unterscheiden:

1. Urkunden-Fälschungen. Solche enthalten die §§ 267—269, 277, 363. Bei diesen Verbrechen sind Objekt Urkunden verschiedener Art:

öffentliche Urkunden, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privat-Urkunden, ärztliche Gesundheitszeugnisse, endlich die im § 363 aufgeführten Urkunden. Alle diese Urkunden sind Urkunden im engeren Sinn, Schrift-Urkunden, d. h. Zeichen, welche etwas bezeugen, zusammen mit ihrer körperlichen Unterlage. Insoweit es sich bei diesen Verbrechen nicht um Verfälschen echter, sondern um Anfertigung falscher Urkunden handelt, liegen Verbrechen mit erzeugtem Objekt vor. Als Schutz-Objekt aller dieser Verbrechen erscheint die Sicherheit des Urkunden-Beweises, ein Zustand, welcher notwendigerweise erhalten werden muss, wenn im Rechtsverkehr die Urkunden i. e. S. ihren Zweck erfüllen sollen, und welcher angegriffen wird durch Verfälschung echter und Anfertigung falscher Urkunden. Dass und wie sekundäre Schutz-Objekte hier von Bedeutung sind, habe ich bereits oben § 33 III S. 236 dargethan.

2. Die sog. intellektuellen Urkunden-Fälschungen der §§ 271 und 272. Diese Verbrechen bewirken nicht die Verfälschung echter oder Herstellung falscher Urkunden und sind demgemäss keine Urkunden-Fälschungen. Sie bewirken vielmehr, dass in öffentlichen Urkunden, Büchern und Registern Einträge gemacht werden, welche echt sind, weil sie vom zuständigen Amtsinhaber vorgenommen worden sind. Trotzdem diese Einträge echt sind, haben sie einen falschen Inhalt, weil unwahre Thatsachen als wahre dadurch beurkundet sind. Objekt dieser Verbrechen sind nun die öffentlichen Urkunden u. s. w., in welche der Eintrag gemacht wird. Der oder die

Amtsinhaber, welche, von dem Verbrecher getäuscht, die betr. Einträge machen, sind lediglich die Werkzeuge, also Mittel des Verbrechens. Als Schutz-Objekt erscheint die Wahrhaftigkeit — ein Zustand — der betr. öffentlichen Urkunden, Bücher und Register, welche teilweise vernichtet wird, wenn ein unwahre Thatsachen als wahr beurkundender Eintrag gemacht wird.

3. Die Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses u. s. w. von Seiten eines Arztes gemäss § 278. Objekt ist hier das ausgestellte falsche Zeugnis, welches eine echte Urkunde ist, aber eine solche mit falschem Inhalt. Das Verbrechen ist ein solches mit erzeugtem Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint auch hier, wie bei den Urkunden-Fälschungen, die Sicherheit des Urkunden-Beweises, denn der Arzt bezeugt in seinem echten Gesundheitszeugnis einen nicht vorhandenen Gesundheitszustand eines Menschen als vorhanden.

4. Die Fälle des Gebrauchmachens von falschen oder gefälschten Urkunden (§ 270), von einer falschen Beurkundung (§ 273), von einem gefälschten Gesundheitszeugnis oder von einem echten Gesundheitszeugnis mit falschem Inhalt (§ 279). Bei diesen verschiedenen Verbrechen sind Objekt die in den betr. Paragraphen genannten Urkunden und als Schutz-Objekt erscheinen, je nach dem betreffenden Fall, die Sicherheit des Urkunden-Beweises und die Wahrhaftigkeit der betr. öffentlichen Urkunden, Bücher oder Register.

5. Die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden gemäss § 274 Nr. 1. Objekt ist hier die betr. vernichtete Urkunde und als Schutz-Objekt erscheint auch hier die Sicherheit des Urkunden-Beweises, da diese Sicherheit ebenso wie durch Verfälschung echter und Herstellung falscher Urkunden auch durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung echter Urkunden verletzt wird. Gewiss enthält § 274 Nr. 1, soweit die Vernichtung oder Beschädigung von Urkunden darin enthalten ist, zugleich eine Sachbeschädigung und damit einen Angriff auf das Schutz-Objekt des Eigentums, aber dieses tritt in den Hintergrund neben dem Angriff auf die Sicherheit des Urkunden-Beweises.

II. Uneigentliche Urkunden-Verbrechen enthalten die §§ 274 Nr. 2, 275 und 276.

1. Beim Mischthatbestand des § 274 Nr. 2 sind Objekt die dort genannten Grenzsteine und Merkmale, welche weggenommen, vernichtet u. s. w. werden. Als Schutz-Objekt erscheint die Sicherheit der Grenzen und der Wasserstands-Merkmale, also ein Zustand.

2. Bei den verschiedenen Fällen des § 275 sind Objekt die dort auch als Definitions-Objekt erscheinenden Gegenstände, als da sind: Stempelpapier, Stempelmarken u. s. w. Insoweit die Herstellung solcher Gegenstände bedroht ist, liegen Verbrechen mit erzeugtem Objekt vor. Alle diese Gegenstände sind keine Urkunden, sondern dem Papiergeld ähnliche Wertzeichen. Demgemäss ist hier als Schutz-Objekt die Sicherheit des Verkehrs mit diesen Wertzeichen — ein Zustand — zu bezeichnen.

3. Beim Mischthatbestand des § 276 sind Objekt die dort genannten Wertzeichen, wie Stempel-, Postmarken u. s. w., welche, nachdem sie schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, zur Frankierung von Briefen u. s. w. verwendet waren, noch einmal verwendet werden. Schutz-Objekt ist das Recht des Staates auf die defraudierte Stempelsteuer, das defraudierte Porto u. s. w.

---

§ 49.

Geld-Verbrechen.

Sieht man vom § 149 ab, so bilden alle vom Deutschen Strafgesetzbuch in seinem achten Abschnitt aufgeführten und »Münzverbrechen« betitelten Verbrechen insofern eine einheitliche Gruppe, als sie sich alle gegen dasselbe Schutz-Objekt richten. Es ist dies die Sicherheit des Geldverkehrs, ein Zustand im Staat, welcher von dem Kredit abhängig ist, den das Geld geniesst. Als sekundäres Schutz-Objekt kommt aber sicherlich (vgl. oben § 33 III S. 236) hier zum mindesten das Vermögen in Betracht.

Was das Objekt angeht, so erscheint als solches bei den verschiedenen Verbrechen der §§ 146, 147 und 148 Metall- und Papiergeld. Insoweit das Nachmachen von Geld in Betracht kommt, liegt ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt vor. Lediglich Metallgeld ist Objekt beim Kippen und Wippen gemäss § 150.

Da § 149 dem Papiergeld die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien

u. s. w. gleichstellt, so erscheinen auch diese als taugliche Objekte der in den §§ 146—148 bedrohten Verbrechen. Nur ist zu betonen, dass hier nicht die Sicherheit des Geldverkehrs, sondern die Sicherheit des Verkehrs mit den im § 149 genannten Wertpapieren das Schutz-Objekt ist.

Endlich sind noch die Fälle des § 151 zu erwähnen. Sie enthalten Vorbereitungs-Handlungen, deren Objekt die dort genannten Stempel, Siegel, Stiche u. s. w. sind. Das Schutz-Objekt, welches durch diese Handlungen zwar noch nicht angegriffen wird, aber in dessen Interesse doch diese Vorbereitungs-Handlungen bestraft werden, ist die Sicherheit des Geldverkehrs bezw. die Sicherheit des Verkehrs mit den im § 149 genannten Wertpapieren.

---

§ 50.

Eides-Verbrechen.

I. Die im neunten Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches unter dem Titel »Meineid« zusammengefassten Verbrechen bilden mit Ausnahme desjenigen des § 162, welches ich später unter Nr. II näher betrachte, insofern eine einheitliche Gruppe, als es sich bei ihnen allen um Aussagen handelt, welche vor einer Behörde unter eidlicher oder eidesstattlicher Bekräftigung gemacht werden. Die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt und die Bestimmung des Objektes und des Schutz-Objektes bietet aber hier aus zwei Gründen Schwierigkeiten. Einerseits nämlich ordnen die Gesetze die eidliche Bekräftigung von Aussagen vor Be-

hörden zweifellos deswegen an, um durch den Eid, welcher als »tortura spiritualis« wirken soll, eine wahrheitsgemässe Aussage zu erlangen. Von diesem Standpunkt aus erscheint der Eid als Mittel; der Aussagende bekräftigt seine Aussage durch den Eid. Andererseits bedroht das Deutsche Strafgesetzbuch zweifellos nicht — wie dies mehrere Schweizer Kantonal-Strafgesetzbücher und das Italienische Strafgesetzbuch thun — die falsche Aussage als solche, sondern den Missbrauch des Eides zur Bekräftigung der falschen Aussage mit Strafe.

Es ist also von dem Standpunkt aus, auf welchen das Deutsche Gesetzbuch sich gestellt hat, nicht möglich, die falsche Aussage selbst als das Objekt des Verbrechens anzusehen. Vielmehr erscheint als Objekt der einzelnen Eides-Verbrechen ein Eid bestimmter Art, ein Parteien-Eid, Zeugen-Eid u. s. w. Es liegt hier einer der oben § 22 I S. 127 ff. besprochenen Fälle vor, wo Verschiedenes als Objekt einer Handlung erscheint, je nach dem Standpunkt der Betrachtung. Für den Thäter ist der Eid das Mittel zur Bekräftigung der falschen Aussage. Auch für das Gesetz ist der Eid ein Mittel, nämlich ein solches zur Erlangung einer wahrheitsgemässen Aussage. Sobald aber der Eid zur Bekräftigung einer falschen Aussage verwendet worden ist, stellt sich das Gesetz auf einen anderen Standpunkt der Betrachtung: es sieht in dem Eid nicht mehr ein Mittel, sondern ein Objekt der Handlung. Es greift die Verwendung des Eides aus der Kette des Geschehenen heraus, stellt einen Missbrauch des Eides fest, sodass nun der Eid das Objekt dieser Handlung ist.

Was als Schutz-Objekt bei den Eides-Verbrechen zu bezeichnen ist, ergiebt erst eine Betrachtung des Zwecks, zu dessen Erreichung das Gesetz den Eid verlangt, und des Beweggrundes, wegen dessen das Gesetz den Missbrauch des Eides mit Strafe bedroht.

Jener Zweck ist schon oben angegeben worden: Erlangung einer durchweg wahrheitsgemässen Aussage. Der Beweggrund ergiebt sich aus der Betrachtung der Fälle, bei denen die Gesetze die Eidesleistung zur Erreichung des angegebenen Zwecks verlangen.

Einmal wird der Eid als sog. Parteien-Eid verlangt. Einer Partei wird in einem Verfahren der Eid über die Wahrhaftigkeit ihrer Aussage zugeschoben, zurückgeschoben oder von Amtswegen auferlegt.

Der Eid wird ferner von Zeugen und Sachverständigen verlangt. Die Einen haben die Wahrheit ihrer Zeugen-Aussagen, die Anderen die Wahrheit ihrer Sachverständigen-Aussagen damit zu bekräftigen.

Der Eid wird endlich als »Versicherung an Eidesstatt« in bestimmten Fällen von dazu berechtigten Behörden verlangt. In diesen Fällen hat die verpflichtete Person die Wahrheit ihrer Aussagen durch eine »Versicherung an Eidesstatt« zu bekräftigen.

Indem die Gesetze den Eid in allen diesen Fällen verlangen, gehen sie davon aus, dass, da der Eid als tortura spiritualis wirken soll und gegenüber der überwiegenden Mehrzahl von Personen auch wirkt, der Eid direkt und indirekt als sicheres Beweismittel für die Wahrheit oder Nichtwahrheit von Thatsachen dient. die Überzeugung hervorbringt, dass die unter seinem Druck abgegebenen Aussagen der Wahrheit entsprechen.

Die eidlich bekräftigte Aussage ist die beweiskräftige Aussage, gleichgiltig immerhin, ob es im einzelnen Fall der freien Beweiswürdigung der Behörde, vor welcher die eidliche Aussage erfolgt, überlassen ist, die Wahrheit der eidlich erhärteten Thatsache anzunehmen.

Somit dürfte als Schutz-Objekt bei den Eides-Verbrechen die Sicherheit des Beweises durch Eid anzusehen sein, ein Zustand, der immer dann angegriffen wird, wenn eine Person, das Objekt, die solenne Eides-Formel bezw. die solenne eidesstattliche Bekräftigungs-Formel, welche nachgesprochen oder unterschrieben wird, missbräuchlich zur Bekräftigung einer falschen Aussage verwendet.*) Dass hinter dieser Sicherheit des Eides-Beweises Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen u. s. w. als sekundäre Schutz-Objekte stehen, ist selbstverständlich und bereits früher (vgl. oben § 33 III S. 236) hervorgehoben worden.

Was nun die einzelnen hierhergehörigen Verbrechen angeht, so müssen sie gesondert betrachtet werden.

1. Beim Verbrechen des vorsätzlich falschen sog. Parteien-Eides des § 153 ist eben dieser Parteien-Eid das Objekt. Wie diese Formel gefasst ist, erscheint gleichgiltig; massgebend dafür ist die rechtliche Bestim-

*) Was die Stellung der Eides-Verbrechen im System angeht, so dürfen sie nicht zu den Verbrechen in Bezug auf die Rechtspflege gezählt werden, da — wenn auch verhältnismässig selten — Aussagen eidlich zu bekräftigen sind, welche mit der Rechtspflege nichts zu thun haben. Vgl. z. B. die Entscheidung des Reichsgerichts v. 9/3 1888 (Bd. 17 S. 208).

mung, welche diese Eides-Formel normiert. Demgemäss stellt § 155 dem Eid bestimmte Beteuerungs-Formeln gleich.

2. Beim Verbrechen des vorsätzlich falschen Zeugen- oder Sachverständigen-Eides des § 154 sind diese Eides-Formeln das Objekt. Interessant ist die Wahrnehmung, dass im ersten Teil des § 154 al. 1, wo das Bekräftigen eines falschen Zeugnisses oder eines falschen Gutachtens mit einem Eide bedroht wird, als Definitions-Objekt das falsche Zeugnis bezw. Gutachten, der Eid aber als Mittel erscheint, während im zweiten Teil — bei der wissentlichen »Verletzung« eines vor der Vernehmung geleisteteten Eides durch ein falsches Zeugnis bezw. Gutachten — der »verletzte« Eid als Definitions-Objekt, das Gutachten bezw. Zeugnis dagegen aber als Mittel erscheint. Es ist, trotz dieses Wortlautes des Gesetzes, für die Erfassung des Wesens des Meineides gleichgiltig, ob der Eid ein assertorischer oder ein promissorischer ist. In dem einen wie in dem anderen Fall liegt ein Missbrauch des Eides vor, sodass in dem einen wie in dem anderen Fall der Eid das Objekt des Verbrechens ist.

Ganz ebenso wie die Fälle des § 154 sind die des § 155 Nr. 2 und 3 zu beurteilen.

3. Beim Verbrechen des § 156 ist die Versicherung an Eidesstatt — d. h. die Formel hiefür —, welche missbraucht wird, das Objekt.

4. Beim Mischthatbestand des § 163, welcher die fahrlässige Begehung einer der in den §§ 153—156 kriminalisierten Handlungen mit Strafe bedroht, ist Ob-

jekt der betr. Parteien-, Zeugen-, Sachverständigen-Eid u. s. w.

5. Beim Fall des § 159, wo die versuchte Anstiftung zum Meineid als delictum sui generis bedroht ist, erscheint als Objekt die Person, welche verleitet werden soll. Das Schutz-Objekt ist selbstverständlich auch hier die Sicherheit des Eides-Beweises. Das Gleiche gilt für das Verbrechen des § 160, die Verleitung zum objektiv falschen Eid.

II. Einem ganz anderen Kreis von Handlungen als die bisher besprochenen Eides-Verbrechen gehört das Verbrechen des § 162 an, welches begangen wird, wenn eine Person vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbnis vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwiderhandelt. Nicht der Missbrauch des Eides zur Bekräftigung einer Aussage, sondern die Vernachlässigung von eidlich vor Gericht übernommenen Pflichten steht hier unter Strafe. Demgemäss sind diese eidlich übernommenen Pflichten — im konkreten Fall ganz bestimmte Pflichten — das Schutz-Objekt bei dem Verbrechen des § 162.

Was das Objekt angeht, so habe ich bereits oben § 31 I, 4 S. 227 dargethan, dass das Verbrechen des § 162 ein solches mit unbestimmtem Objekt ist.

Es ist endlich noch hervorzuheben, dass das Verbrechen des § 162 im Gegensatz zu den übrigen Eides-Verbrechen sehr wohl als ein Verbrechen in Beziehung auf die Rechtspflege angesehen werden darf.

§ 51.

Hoch- und Landesverrat.

Die Verbrechen des Hoch- und Landesverrates bieten, wie allgemein anerkannt ist, der wissenschaftlichen Darstellung die grössten Schwierigkeiten. Gehören doch eine Reihe der verschiedensten Handlungen dazu, welche nicht etwa je einem einheitlichen Deliktsthatbestand des Hochverrates und des Landesverrates entsprechen, sondern ein buntes Gemenge von nur aus historisch erklärbaren Gründen den gemeinsamen Namen »Hochverrat« bezw. »Landesverrat« führenden Handlungen darstellen. Alle Versuche, eine Einheitlichkeit derselben nachzuweisen, halte ich mit Hälschner (Bd. II S. 727 und 753) für verfehlt. Es sind die verschiedensten Schutz-Objekte, gegen welche sich die hierhergehörigen Verbrechen richten. Ich nehme die Scheidung von Objekt und Schutz-Objekt der einzelnen Verbrechen in der Reihenfolge vor, wie letztere im ersten Abschnitt des zweiten Teiles des Deutschen Strafgesetzbuches aufgeführt sind.

I. Hochverrrat.

1. Beim Verbrechen des § 80 ist Objekt der Kaiser und der Landesherr. Schutz-Objekt ist das Leben dieser Herrscher, welches für den Staat einen besonderen Wert hat, weil diese Personen das Oberhaupt des Staates sind.

2. Bei den einzelnen Verbrechensfällen des § 81 ist zu unterscheiden:

a. Bei den Fällen des § 81 Nr. 1 ist Objekt ein Bundesfürst, Schutz-Objekt aber je nach dem

einzelnen Fall das Leben, die Freiheit (in zwei verschiedenen Bedeutungen). die Regierungsfähigkeit des betr. Bundesfürsten, also Zustände, dessen Träger eben das Objekt ist. Das über den Wert des Schutz-Objektes für den Staat oben unter Nr. 1 Gesagte gilt auch hier.

b. Bei den Fällen des § 81 Nr. 2 ist Objekt die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates oder die Thronfolgeordnung in einem Bundesstaat, also die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die Verfassung und Thronfolgeordnung darstellen. Da beide in zweifacher Weise verändert werden können, nämlich rechtmässig und gewaltsam, so darf man hier wohl den rechtgemässen Bestand der Verfassung und Thronfolgeordnung, einen Zustand, als Schutz-Objekt bezeichnen.

c. Bei den Fällen des § 81 Nr. 3 und 4 ist Objekt das Bundesgebiet bezw. das Gebiet eines Bundesstaates. Als Schutz-Objekt dürfte der verfassungsgemässe Territorialbestand des Reiches bezw. des einzelnen Bundesstaates, also ein Zustand, zu bezeichnen sein.

3. Beim sog. hochverräterischen Komplott des § 83, welcher in dem Seitens mehrerer Personen stattgefundenen Verabreden einer hochverräterischen Handlung, also einer Vorbereitung einer solchen, besteht, sind die Komplottanten selbst, welche sich verabreden, das Objekt des Verbrechens, wie beim Zweikampf es die Kämpfenden sind. Ein einheitliches Schutz-Objekt ist selbstverständlich hier nicht vorhanden. Je nach der einzelnen hochverräterischen Handlung, welche verabredet worden, ist das Schutz-

Objekt, in dessen Interesse die Verabredung unter Strafe steht, ein verschiedenes: das Leben des Kaisers, der rechtgemässe Bestand der Verfassung u. s. w.

4. Bei den Vorbereitungshandlungen des § 84 sind Objekt: die auswärtige Regierung, die anvertraute Macht, die angeworbenen oder in den Waffen eingeübten Mannschaften. Hinsichtlich des Schutz-Objektes gilt das oben unter Nr. 3 Gesagte.

5. Beim Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrat gemäss § 85 sind die Menschenmenge bezw. die unbestimmten Personen, welche durch den Anschlag u. s. w. aufgefordert werden, das Objekt. Hinsichtlich des Schutz-Objektes gilt das oben unter Nr. 3 Gesagte.

6. Das Verbrechen des § 86 ist, wie ich schon oben § 31 I, 1 S. 223 dargethan habe, ein solches mit unbestimmtem Objekt. Auch hier gilt hinsichtlich des Schutz-Objektes das oben unter Nr. 3 Gesagte.

II. Landesverrat.

1. Bei dem Verbrechen des § 87 ist Objekt die ausländische Regierung, mit welcher der Thäter sich einlässt, um einen Krieg gegen das Deutsche Reich zu veranlassen. Als Schutz-Objekt erscheint der Zustand des Friedens nach Aussen.

2. Bei dem Verbrechen des § 88 liegt ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt vor (vgl. oben § 30 VII S. 219 ff, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist). Der Thäter gesellt sich hier zur feindlichen Kriegsmacht. Dadurch wird diese gestärkt und die Deutsche Kriegsmacht geschwächt. Als Schutz-Objekt erscheint deshalb hier die Kriegskraft des

Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen. ein Zustand.

3. Das Verbrechen des § 89 ist, wie ich schon oben § 31 I, 2 S. 225 dargethan habe, ein solches mit unbestimmtem Objekt. Als Definitions-Objekt erscheint die Deutsche Kriegsmacht, welche benachteiligt, und die feindliche Macht, welcher Vorschub geleistet wird. Schutz-Objekt ist wie bei dem Verbrechen des § 88 die Kriegskraft des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen.

4. Auch bei den verschiedenen Verbrechen des § 90 ist die Kriegskraft des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen das Schutz-Objekt. Was das Objekt angeht, so müssen die in den sechs Nummern des § 90 aufgeführten Gruppen von Fällen auseinandergehalten werden:

a. Bei den Fällen des § 90 Nr. 1 sind Objekt die Festungen, Pässe, besetzten Plätze, oder andere Verteidigungsposten, ferner Teile und Angehörige der Deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht, welche in feindliche Gewalt gebracht werden.

b. Bei den Fällen des § 90 Nr. 2 sind Objekt die Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, die öffentlichen Gelder u. s. w., welche in feindliche Gewalt gebracht oder zum Vorteil des Feindes zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

c. Bei dem Fall des § 90 Nr. 3 sind Objekt die Mannschaften u. s. w., welche dem Feinde zugeführt oder zum Feind überzugehen verleitet werden.

d. Bei dem Fall des § 90 Nr. 4 sind Objekt die verschiedenen Pläne, welche dem Feind mitgeteilt werden.

e. Beim § 90 Nr. 5 sind die verschiedenen Fälle wohl zu unterscheiden. Das dem Feind als Spion Dienen ist ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt; der Thäter giebt hier seine Person zu einer Handlung her, zu welcher er sie nicht hergeben sollte (vgl. oben § 30 VII S. 221, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist). Beim zweiten Fall — dem Aufnehmen und Verbergen eines feindlichen Spions — ist dieser Spion das Objekt. Der dritte Fall endlich — die Verbeistandung eines feindlichen Spions — enthält, da sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten hierhergehören, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 2 S. 224, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist).

f. Bei dem Fall des § 90 Nr. 6 ist Objekt der erregte Aufstand, ein Vorgang; es liegt ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt vor.

5. Auch beim § 92 sind die einzelnen Gruppen von Fällen auseinanderzuhalten.

a. § 90 Nr. 1 lautet: Wer vorsätzlich »Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht«. Soweit hier Staatsgeheimnisse, geheime Festungspläne und Nachrichten in Betracht kommen, kann ich auf meine früheren Ausführungen im § 37 III, 5 a S. 263 ff. verweisen und als Objekt das Wissen von bestimmten Thatsachen, also einen Vorstellungs-Komplex, bezeichnen. Das

Gleiche gilt aber auch, soweit geheime Urkunden und Aktenstücke in Betracht kommen, denn es handelt sich hier um den Inhalt derselben, welcher einer fremden Regierung mitgeteilt oder öffentlich bekannt gemacht wird. Als Schutz-Objekt erscheint der Zustand des Geheimseins jenes Wissens. Das »Wohl des Deutschen Reiches«, ein Zustand, von dem das Gesetz selbst spricht, erscheint als Angriffs-Objekt nur von einem generelleren Standpunkt der Betrachtung aus als demjenigen, welcher behufs Bestimmung des Schutz-Objektes einzunehmen ist.

b. Bei dem Fall des § 92 Nr. 2 sind Objekt die Urkunden und Beweismittel, welche vernichtet, verfälscht oder unterdrückt werden. Als Schutz-Objekt erscheineu — vom Gesetz selbst genannt — Rechte des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates.

c. Der Fall des § 92 Nr. 3 enthält, wie ich schon oben § 31 I, 2 S. 225 dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Als Definitions-Objekt erscheint der benachteiligte Auftraggeber. Die Bestimmung des Schutz-Objektes macht Schwierigkeiten. Da der »Nachteil«, welchen das Gesetz verlangt, ein sehr verschiedenartiger sein kann und offenbar nicht nur jede Preisgabe von Rechten, sondern auch andere Nachteile, wie z. B. Verringerung des diplomatischen Einflusses, hierher gehören, so wird man als Schutz-Objekt wohl die vorteilhafte Stellung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates gegenüber den anderen Staaten — einen Zustand — bezeichnen dürfen.

§ 52.

Verbrechen gegen die Organe des Staates.

Hierher gehören diejenigen Verbrechen gegen das Staats-Oberhaupt (und seine Familie), welche nicht unter die Hochverrats-Verbrechen fallen, ferner die Verbrechen gegen gesetzgebende Versammlungen, gegen Beamte und Privatpersonen, soweit sie als Organe des Staates Funktionen ausüben. Diese Verbrechensgruppen bilden aber ebenso wenig wie die Hoch- und Landesverrats-Verbrechen je eine einheitliche Gruppe, vielmehr werden durch die einzelnen dazu gehörigen Verbrechen ganz verschiedene Schutz-Objekte verletzt.

I. Die Verbrechen gegen das Staats-Oberhaupt und seine Familie haben Das gemeinsam, dass sie alle sich gegen die Person des Staats-Oberhaupts oder ein Mitglied seiner Familie richten. Das Staats-Oberhaupt selbst und die Personen seiner Familie können selbstverständlich wie jede andere Person in ihren Schutz-Objekten verletzt werden. Aber die besondere Bedeutung der Träger dieser Schutz-Objekte für den Staat lässt selbstverständlich auch diese Schutz-Objekte selbst für den Staat besonders wertvoll erscheinen und macht deshalb einen besonders hohen Strafschutz für dieselben notwendig. Der Staat selbst sieht sich durch Angriffe auf diese Schutz-Objekte verletzt an, weshalb die betr. Verbrechen als solche gegen den Staat aufzufassen sind. Es gehören hierher die Verbrechen des § 94 bis 101, deren Thatbestände Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen den Kaiser, die Bundesfürsten, die Mitglieder landes-

herrlicher Familien und die Regenten Deutscher Bundesstaaten enthalten. Die Schutz-Objekte sind hier Ehre, Körperintegrität und Freiheit der genannten Personen, da unter »Thätlichkeit« jede körperliche Einwirkung auf eine Person zu verstehen ist. Objekt der hier in Betracht kommenden Verbrechen sind der Kaiser, ein Bundesfürst, ein Mitglied eines landesherrlichen Hauses, der Regent eines Deutschen Bundesstaates.

II. Als Verbrechen gegen gesetzgebende Versammlungen stellen sich die §§ 105 und 106 dar. Sie haben Das gemeinsam, dass der durch ihre Kriminalisierung entstehende Strafschutz die Freiheit gesetzgebender Körperschaften zu sichern bezweckt. § 105 bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen. Objekt sind hier die genannten gesetzgebenden Versammlungen. Wenn § 105 als Objekt auch die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung aufführt, welche aus ihr gewaltsam entfernt werden, so ist trotz dieses Wortlautes auch in diesem Fall die gesetzgebende Versammlung als Objekt des Verbrechens zu betrachten. Wie ich früher (vgl. oben § 23 S. 131 ff) ausgeführt habe, ist es von einem generellen Standpunkt der Betrachtung einer Handlung aus zulässig, statt eines Teiles eines Ganzen eben dieses Ganze als Objekt der Handlung anzusehen. Auf diesem Standpunkt steht aber offenbar das Gesetz, da es die gesetzgebende Körper-

schaft als solche vor gewissen Eingriffen schützen will. Demgemäss kann man auch nicht sagen, dass bei diesem letzten Fall des § 105 die gesetzgebende Versammlung als das räumliche Objekt der Handlung in Betracht komme; sie ist nicht das räumliche Objekt der Handlung, sondern das Objekt der Handlung und des Verbrechens schlechtweg, gerade so wie — vom Standpunkt specieller Betrachtung aus — das einzelne Mitglied, welches gewaltsam entfernt wird.

Als Schutz-Objekt dürfte die Freiheit — ein Zustand — der gesetzgebenden Körperschaften anzusehen sein, und zwar die Freiheit in verschiedenen Bedeutungen: als Möglichkeit der Tagung, als Möglichkeit, nach eigenem Gutdünken Beschlüsse zu fassen, ferner als Möglichkeit der einzelnen Mitglieder, ungehindert an der Versammlung teilzunehmen und nach Gutdünken zu stimmen.

Gegen die Freiheit als die letztere Möglichkeit richtet sich der Angriff, welcher in dem § 106 enthalten ist, wonach bestraft werden soll, wer ein Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen. Auch hier ist vom Standpunkt specieller Betrachtung aus das Mitglied, welches verhindert wird, vom Standpunkt genereller Betrachtung aus aber die gesetzgebende Körperschaft selbst das Objekt.

Dass sowohl bei dem Verbrechen des § 105 als bei dem des § 106 neben dem Angriff auf die Freiheit der gesetzgebenden Körperschaft zugleich ein Angriff auf die Freiheit der Willens-Bethätigung der einzelnen Mitglieder enthalten ist, ergiebt sich von selbst. Aber

der Angriff auf dieses Schutz-Objekt tritt in den Hintergrund neben dem Angriff auf die Freiheit der gesetzgebenden Körperschaft.

III. Verbrechen gegen Beamte bei der Ausübung staatlicher Funktionen stellen die Verbrechen der §§ 113—119 und 333 dar.

1. Beim Mischthatbestand des § 113 ist Objekt der Beamte, dem in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes Widerstand geleistet oder der angegriffen wird. Als Schutz-Objekt erscheint das Recht des Beamten zur Vornahme der betr. Amtshandlung, ein Recht, welches er im Namen und Auftrag des Staates auszuüben hat.

2. Beim Verbrechen des § 114 ist die Behörde bezw. der Beamte, welche zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung genötigt werden sollen. das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint hier die Freiheit der Willens-Bethätigung der Behörde bezw. des Beamten in Bezug auf die Ausübung ihrer Amtsgewalt. Das Verbrechen ist ein Verbrechen gegen den Staat, weil dieser das lebendige Interesse hat, dass seine Beamten bei der Ausübung der ihnen vom Staat übertragenen Amtsgewalt in keinerlei Weise einer Nötigung unterliegen.

3. Das Verbrechen des Aufruhrs gemäss § 115 ist, wie ich schon oben § 30 VII 221 dargethan habe, ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt. Jeder der Thäter ist zugleich Objekt, da die Thätigkeit des Zusammenrottens darin besteht, dass Mehrere sich zusammenstellen und zusammen-

halten. Als Schutz-Objekt erscheinen dieselben Dinge wie bei den Verbrechen der § 113 und 114.

4. Der Auflauf gemäss § 116 enthält eine Unterlassung, sodass ein Objekt nicht anzugeben ist. Da er kriminalisiert ist, weil sich möglicherweise aus ihm ein Aufruhr entwickeln kann, so stellt er ein Verbrechen mit reinem Ungehorsam dar, und als Schutz-Objekt erscheinen dieselben Dinge wie bei den Verbrechen der §§ 113 und 114.

5. Beim Verbrechen des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte (§§ 117—119) sind Objekt Forst- und Jagdbeamte, Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte oder von diesen bestellte Aufseher. Als Schutz-Objekt erscheint das Recht der genannten Personen zur Ausübung derjenigen Handlung, welche durch Widerstand u. s. w. verhindert werden soll. Verbrechen gegen Beamte sind die Verbrechen der §§ 117—119 nur insoweit, als sie gegen Forst- und Jagdbeamte begangen werden. Aber auch in den anderen Fällen sind diese Verbrechen solche gegen den Staat, da dieser an dem Bestand der Wälder und der Erhaltung der Jagd so grosses Interesse nimmt, dass er in dem Recht des Waldeigentümers u. s. w., welchem Widerstand geleistet wird, sich selbst angegriffen sieht. — Hervorzuheben ist, dass im § 118 die Körperintegrität, im § 117 aber Leben und Körperintegrität als sekundäres Schutz-Objekt einen qualifizierenden Einfluss ausüben.

6. Bei den Verbrechen der aktiven Bestechung (§§ 333 u. 334 al. 2) ist Objekt der Beamte oder das Mitglied der bewaffneten Macht, welchem Geschenke u. s. w.

angeboten werden. Als Schutz-Objekt erscheint die Lauterkeit der Amtsführung von Seiten des Beamten, ein Zustand. Das Verbrechen enthält reinen Ungehorsam (vgl. unten § 57 II, 1 S. 362).

IV. Verbrechen gegen Privatpersonen, soweit sie als Organe des Staates Funktionen ausüben, stellen die Verbrechen der §§ 107 bis 109 dar.

1. Beim Verbrechen des § 107 ist Objekt der Wahlberechtigte, welcher durch die Nötigung an der Ausübung seines Rechtes verhindert wird. Schutz-Objekt ist das Wahl- oder Stimmrecht, an dessen Ausübung der Inhaber verhindert wird. Als Wahlberechtigter ist jeder Bürger Organ des Staates, so dass ein Angriff auf ihn in dieser Eigenschaft zugleich Angriff auf den Staat selbst ist. — Sicherlich enthält das Verbrechen des § 107 als Fall der Nötigung zugleich einen Angriff auf die Freiheit der Willens-Bethätigung, aber dieses Schutz-Objekt tritt neben dem Wahlrecht in den Hintergrund.

2. Auch beim Verbrechen des § 108 ist das Wahlrecht der Berechtigten das Schutz-Objekt. Das Verbrechen ist bildlich definiert als Herbeiführung eines falschen oder Verfälschung des echten Ergebnisses der Wahl, sodass als Definitions-Objekt eben dieses »Ergebnis« erscheint. Da die Handlung offenbar durch sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten begangen werden kann, so liegt ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt vor (vgl. oben § 31 I, 1 S. 221, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist).

3. Beim Verbrechen des § 109 ist die Bestimmung des Objektes erst möglich, nachdem durch Interpretation der Inhalt des § 109 festgestellt ist. Nach der gesetzlichen Definition wird das Verbrechen durch Kauf oder Verkauf einer »Wahlstimme« begangen. Damit ist gesagt, dass das Verbrechen von demjenigen begangen wird, welcher einer stimmberechtigten Person ein Entgelt für die Abgabe der Stimme nach einer bestimmten Richtung hin giebt, bezw. welcher sich selbst ein Entgelt dafür geben lässt, dass er seine Stimme nach einer bestimmten Richtung hin abgiebt. Demgemäss ist Objekt des Verbrechens: im Fall des Stimmenkaufs die Person, deren Stimme gekauft worden ist, im Fall des Stimmenverkaufs die Person, welche ihre Stimme verkauft hat, sodass also im letzteren Fall ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt vorliegt (vgl. oben S. 221).

Als Schutz-Objekt dürfte die Lauterkeit der Ausübung des Wahlrechts von Seiten des Berechtigten zu bezeichnen sein.

---

§ 53.

Verbrechen gegen die Autorität des Staates.

Im engeren Sinn bedeutet »Autorität des Staates« die Achtung, welche der Staat als der Vertreter der Gesamtheit von den Unterthanen fordert; in diesem Sinn erscheint (vgl. oben S. 261) die Autorität des Staates als sekundäres Schutz-Objekt bei der Beleidigung von Beamten gemäss § 196. Im weiteren Sinn dagegen bedeutet »Autorität des Staates« die Verwirk-

lichung und Geltung des Staatswillens, weshalb die Verbrechen der §§ 110—112, 120—122 und 131—137 als solche gegen die Autorität des Staates bezeichnet werden dürfen*), obgleich sie sich gegen sehr verschiedene Schutz-Objekte richten.

I. Bei den Aufforderungen zum Ungehorsam sind die Fälle der §§ 110 und 111 von dem Fall des § 112 zu unterscheiden.

Bei den ersteren Fällen sind Objekt die Personen, welche die Menschenmenge bilden, vor welcher die Aufforderung stattfindet, und ferner die unbestimmten Personen, welche durch die verbreiteten, angeschlagenen oder ausgestellten Schriften zum Ungehorsam aufgefordert werden. Als Schutz-Objekt dürfte die Achtung vor den Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zu bezeichnen sein, ein Zustand des Bewusstseins der Unterthanen, gemäss welchem sie zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen u. s. w. neigen und welcher durch die Aufforderung zum Ungehorsam erschüttert werden kann. Da diese Erschütterung nur möglicherweise eintritt, so enthalten die Verbrechen der §§ 110 und 111 keine Verletzung, sondern sog. reinen Ungehorsam. Das Verbrechen des § 111 stellt nur einen besonders hervorgehobenen Fall des Verbrechens des § 110 dar.

Bei den Verbrechen des § 112 ist Objekt eine Person des Soldatenstandes u. s. w., welche aufgefordert

*) So gut Meyer, Lehrbuch (4. Aufl.) S. 333, der aber neben dieser Autorität des Staates nicht noch besondere Schutz-Objekte unterscheidet, gegen welche sich die betr. Verbrechen richten.

oder angereizt wird, Befehlen der Vorgesetzten nicht Folge zu leisten. Als Schutz-Objekt erscheint die Achtung vor den Befehlen der Vorgesetzten.

II. Bei den Verbrechen der Befreiung von Gefangenen (§§ 120 und 121) und der Meuterei (§ 122) ist die staatliche Haftgewalt, d. i. das Recht des Staates auf Behaltung der rechtmässig in Haft befindlichen Personen, das Schutz-Objekt. In Bezug auf das Objekt sind die verschiedenen Fälle zu unterscheiden. Bei der Befreiung des Gefangenen gemäss § 120 ist der Gefangene das Objekt. Der Fall der Beihilfe zur Selbstbefreiung des Gefangenen gemäss § 120 enthält ebenso wie die Beförderung der Entweichung eines Gefangenen gemäss § 121 ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt, da diese Beihilfe und Beförderung durch sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten stattfinden können (vgl. oben § 31 I, 2 S. 224, wo aber diese Fälle nicht erwähnt sind). Der Fall des Entweichenlassens eines Gefangenen gemäss § 121 enthält eine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Bei den Fällen des § 122 al. 1 sind — abgesehen von der Zusammenrottung, bei welcher jeder Teilnehmer selbst das Objekt ist — die Anstaltsbeamten, welchen Widerstand geleistet wird u. s. w., das Objekt. Der Fall des § 122 al. 2 enthält, wie ich schon oben § 34 I, 2 S. 243 gezeigt habe, ein Verbrechen mit räumlichem Objekt, obgleich das Ausbrechen an und für sich, als eine Fortbewegungs-Handlung, eine Handlung mit Identität von Subjekt und Objekt darstellt (vgl. oben S. 220). Endlich ist hervorzuheben, dass im Fall des § 122 al. 3 die

Körperintegrität und Freiheit als sekundäre Schutz-Objekte einen qualifizierenden Einfluss ausüben.

III. Die Verbrechen der §§ 131—137 sind durchweg verschieden sowohl hinsichtlich des Schutz-Objektes als des Objektes.

1. Bei der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen sind Objekt eben diese Einrichtungen und Anordnungen. Als Schutz-Objekt dürfte — analog dem Schutz-Objekt der Verbrechen der §§ 110 und 111 — die Achtung der Unterthanen vor diesen Einrichtungen und Anordnungen zu bezeichnen sein.

2. Die Amtsanmassung gemäss § 132 ist — vgl. oben § 31 I, 1 S. 223 — ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Das Verbrechen besteht nach der gesetzlichen Definition darin, dass Jemand »unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.« »Ein öffentliches Amt Ausüben« ist der bildliche Ausdruck dafür, dass Jemand fortgesetzt Handlungen vornimmt, welche nur bestimmte Amtsinhaber vornehmen dürfen und welche sich als sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten darstellen. Als Schutz-Objekt dürfte die Amtshoheit des Staates zu bezeichnen sein, das Recht des Staates auf Besetzung der Ämter mit bestimmten Personen; die Amtsanmassung greift in dieses Recht ein.

3. Bei den Verbrechen des § 133 ist Objekt der amtlich aufbewahrte u. s. w. Gegenstand, welcher

vernichtet, bei Seite geschafft oder beschädigt wird. Als Schutz-Objekt dürfte die staatliche (amtliche) Gewahrsam zu bezeichnen sein.

4. Bei den Verbrechen der §§ 134 und 135 sind Objekt die öffentlich angeschlagenen behördlichen Bekanntmachungen u. s. w., welche böswillig abgerissen, beschädigt oder verunstaltet werden, ferner die öffentlichen Autoritäts- und Hoheitszeichen, welche böswillig weggenommen, zerstört oder beschädigt werden oder an denen beschimpfender Unfug verübt wird. Es ist — vgl. oben § 34 S. 247 — besonders hervorzuheben, dass das Verüben beschimpfenden Unfugs an einem Autoritätszeichen kein Verbrechen mit räumlichem Objekt enthält. Als Schutz-Objekt dürfte die Achtung vor den staatlichen Symbolen — das sind ja Autoritäts- und Hoheitszeichen — und den öffentlich angeschlagenen behördlichen Bekanntmachungen zu bezeichnen sein. Diese Achtung ist hier etwas der Achtung als Ehre im Rechtssinn — vgl. oben S. 260 — Analoges. Eine positive Schätzung, ein Gefühl des Respektes, werden zwar sehr viele Menschen vor solchen Gegenständen haben, weil sich darin der Staat manifestiert, allein als eine Thatsache des Bewusstseins lässt sich diese Schätzung nicht erzwingen. Dagegen kann der Staat von seinen Unterthanen ein so geartetes Verhalten verlangen und erzwingen, dass keine Handlung erfolgt, aus welcher sich ergiebt, dass dem Thäter jener Respekt mangelt. Dieses Verhalten, ein Zustand, ist die Achtung als Schutz-Objekt, welche hier verletzt wird.

5. Der § 136 enthält zwei ganz verschiedene Fälle, nämlich:

a. Das Erbrechen, Ablösen und Beschädigen eines amtlichen Siegels. Hier ist Objekt das amtliche Siegel und als Schutz-Objekt erscheint — analog dem Schutz-Objekt bei den Verbrechen der §§ 134 und 135 — die Achtung vor dem amtlichen Siegel.

b. Das Aufheben des durch ein amtliches Siegel bewirkten Verschlusses. Dieses Verbrechen kann ebenso durch Ablösen und Zerbrechen des Siegels als auf andere Weise vorgenommen werden, so dass sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten unter seinen Begriff fallen. Es liegt deshalb — vgl. oben § 31 I, 1 S. 223 — ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt vor. Als Schutz-Objekt erscheint — vom Gesetz als Definitions-Objekt verwendet — der amtliche Verschluss d. i. der Zustand des durch amtliche Siegelung bewirkten Verschlossenseins von Gegenständen.

6. Bei dem Verbrechen des Arrestbruches gemäss § 137 sind Objekt die gepfändeten u. s. w. Sachen. Als Schutz-Objekt erscheint, vom Gesetz selbst genannt, die Verstrickung d. i. ein Zustand, gemäss welchem die gepfändeten u. s. w. Sachen der Verfügungsgewalt der Behörden unterworfen sind.

---

§ 54.

Verbrechen in Beziehung zur Rechtspflege.

In einer doppelten Bedeutung wird das Wort »Rechtspflege« gebraucht. Man versteht darunter einmal so viel wie »Justizhoheit«, d. i. das Recht oder der

Inbegriff der Rechte des Staates auf Errichtung und Besetzung der Gerichte, Entscheidung jedes Streites der Unterthanen, denen Selbsthilfe verboten ist, durch Rechtsspruch, Verfolgung von Verbrechen u. s. w. In dieser Bedeutung ist die Rechtspflege das Schutz-Objekt des Zweikampfes (vgl. oben S. 259), wenn man ihn nicht als Verbrechen gegen Leben und Körperintegrität fassen will. Man versteht aber unter Rechtspflege auch die Thätigkeit des Staates, welche auf die Erhaltung der Rechtsordnung gerichtet ist. In dieser Bedeutung kommt »Rechtspflege« hier in Betracht, da den hier zu besprechenden Verbrechen, die sich gegen ganz verschiedene Schutz-Objekte richten, Das gemeinsam ist, dass sie eine Beziehung zu der auf die Erhaltung der Rechtsordnung — als eines dem Recht gemässen Zustandes — gerichteten staatlichen Thätigkeit haben.

I. Bei dem Verbrechen des § 138 macht die Bestimmung des Objektes wegen der Wortfassung einige Schwierigkeiten. Nach dem § 138 soll ein Zeuge, Geschworener, Schöffe oder Sachverständiger, welcher an der Gerichtsstelle erscheinen muss, bestraft werden, wenn er »eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt.« Das grammatische Objekt im § 138 ist die unwahre Thatsache, welche als Entschuldigung vorgeschützt wird. Allein diese Thatsache ist nicht das Objekt des Verbrechens, vielmehr ist die Vorschützung der Thatsache das Mittel des Verbrechens, das Mittel, wodurch der Thäter sich entschuldigen will. § 138 will den Zeugen u. s. w. bestrafen, der entweder wirklich nicht an der Gerichtsstelle erscheint, also sich that-

sächlich seiner Zeugen-Pflicht u. s. w. entzieht, oder welcher vor dem Termin um Entbindung von der Pflicht zu erscheinen nachsucht, also auf diese Weise sich seiner Pflicht entziehen will, und sich durch Vorschützung unwahrer Thatsachen entschuldigt. Die Handlung des § 138 besteht somit in einer durch Vorschützung unwahrer Thatsachen begangenen Entschuldigung. Die Handlung des Entschuldigens besteht nun darin, dass der Entschuldigende gegenüber der Person, vor welcher die Entschuldigung vorgenommen wird, Gründe angiebt, welche die Person, die entschuldigt wird, als nicht in Schuld befindlich erscheinen lassen. Objekt der Handlung des Entschuldigens ist also der Entschuldigte, und zwar der Handelnde selbst, wenn er sich selbst entschuldigt, oder eine andere Person, wenn er diese entschuldigt. Da es sich im § 138 um eine Selbstentschuldigung handelt, so ist das Subjekt des Verbrechens hier zugleich das Objekt (vgl. oben S. 221). Als Schutz-Objekt erscheint hier die Pflicht des Thäters, als Zeuge, Geschworener u. s. w. vor Gericht zu erscheinen, deren Erfüllung der Thäter sich entziehen will. Das Verbrechen hat eine Beziehung zur Rechtspflege, weil diese nur möglich ist, wenn Zeugen, Sachverständige, Geschworene und Schöffen ihre Funktionen ausüben.

II. Das Verbrechen des § 139 — die unterlassene Anzeige bestimmter Verbrechen vor ihrer Begehung — enthält eine Unterlassung und hat somit ein Objekt nicht. Das Verbrechen ist im Interesse derjenigen Schutz-Objekte kriminalisiert, welche durch die Verbrechen, deren Anzeige unterbleibt, be-

droht werden. Der die Anzeige Unterlassende kennt die Gefahr, welche droht, und räumt sie seinerseits nicht dadurch aus dem Wege, dass er zwecks Verhütung des betr. Verbrechens der Polizei oder der bedrohten Person Anzeige macht. Er hält eine Gefahr für Schutz-Objekte aufrecht, die er soweit ihm möglich durch die betr. Anzeige beseitigen sollte. — Das Verbrechen hat eine Beziehung zur Rechtspflege, weil es deren Aufgabe ist, nicht nur Verbrechen zu ahnden, sondern auch möglichst zu verhüten.

III. Bei dem Verbrechen der falschen Anschuldigung des § 164 ist der fälschlich Angeschuldigte das Objekt. Da die falsche Anschuldigung verboten ist und unter Strafe steht, weil durch sie der Angeschuldigte der Gefahr ausgesetzt wird, unschuldig verurteilt zu werden, und da ferner durch die geordnete Rechtspflege Jedermann in dem Zustand der — wenn auch nicht absoluten — Sicherheit vor Verurteilung trotz seiner Unschuld lebt, so dürfte als Schutz-Objekt bei dem Verbrechen der falschen Anschuldigung die Sicherheit des Angeschuldigten vor Verurteilung trotz seiner Unschuld bezeichnet werden, ein Zustand, an dem der Staat ebenso sehr ein Interesse hat als die einzelne Person.

IV. Dass auch die echte (persönliche) Begünstigung, welche sich gegen das staatliche Recht auf Strafe richtet, hierher gehört, habe ich bereits oben S. 286 hervorgehoben.

§ 55.

Verbrechen mit Bezug auf die Landesverteidigung.

Hierher gehören die Verbrechen der §§ 140—143 und 360 Nr. 3.

I. Die verschiedenen Fälle der unerlaubten Auswanderung gemäss § 140 Nr. 1 erster Teil, 2 und 3 sind als Verbrechen mit räumlichem Objekt (vgl. oben § 34 I, 2 S. 243) anzusehen, obgleich das Verlassen des Bundesgebietes an und für sich, als eine Fortbewegungs-Handlung, eine Handlung mit Identität von Subjekt und Objekt darstellt (vgl. oben S. 220). Da der zweite Fall des § 140 Nr. 1 eine Unterlassung enthält — der Thäter kehrt nicht nach dem Bundesgebiet zurück —, so kann von keinem Objekt die Rede sein. Als Schutz-Objekt erscheint in allen Fällen des § 140, vom Gesetz selbst genannt, die Wehrpflicht des Thäters.

II. Bei dem Verbrechen des § 141 ist der für den auswärtigen Militärdienst angeworbene Deutsche u. s. w. das Objekt. Die Beihilfe-Handlung des Beförderns der Desertion eines Soldaten ist, da sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten ein solches Befördern enthalten können, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 2 S. 224, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist). Hinsichtlich des Schutz-Objektes sind die verschiedenen Fälle des § 141 auseinanderzuhalten. Bei der Anwerbung zu auswärtigem Militärdienst erscheint als Schutz-Objekt die Militärhoheit des Staates, d. i. das Recht bezw. der

Inbegriff von Rechten auf Haltung von Militär, Heranziehung der geeigneten Bürger zum Militär u. s. w. Die Verleitung zur Desertion und Beförderung der letzteren stehen dagegen im Interesse desselben Schutz-Objektes unter Strafe wie die Desertion selbst, also im Interesse der Wehrpflicht.

III. Das Verbrechen des § 142 — die Selbstverstümmelung, um sich zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich zu machen — ist ein klassischer Fall eines Verbrechens mit Identität von Subjekt und Objekt (vgl. oben § 30 VII S. 220). Als Schutz-Objekt erscheint die Wehrpflicht des Thäters.

IV. Bei dem Verbrechen des § 143 ist das Objekt erst zu bezeichnen, nachdem durch Interpretation der Inhalt des § 143 festgestellt worden. Nach der gesetzlichen Definition besteht das Verbrechen in der Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel mit der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen. Allein die Gesetzesworte bedeuten nichts Anderes als dies, dass derjenige bestraft werden soll, welcher die zur Beurteilung seiner Tauglichkeit zum Militärdienst kompetente Behörde über diese Tauglichkeit zu täuschen versucht, um für untauglich erklärt zu werden. Demgemäss ist die getäuschte Behörde hier das Objekt des Verbrechens, wie beim Betrug der Getäuschte das Objekt ist; bei beiden Verbrechen soll das Objekt durch Täuschung in einen Irrtum versetzt und dadurch zu einer Handlung veranlasst werden, welche den Zwecken des Subjektes des Verbrechens entspricht. Als Schutz-Objekt erscheint auch hier die Wehrpflicht des Thäters.

V. Auch die Fälle des § 360 Nr. 3 stehen im Interesse der Wehrpflicht unter Strafe. Sie enthalten, da sie im unberechtigten »Auswandern« bestehen. Verbrechen mit räumlichem Objekt (vgl. oben § 34 I, 2 S. 243), obgleich die Handlung des Auswanderns an und für sich eine Handlung mit Identität von Subjekt und Objekt (vgl. oben § 30 VII S. 220) darstellt.

---

§ 56.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

Bei diesen vom Deutschen Strafgesetzbuch in seinem vierten Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 102 bis 104) aufgeführten Verbrechen sind Objekt und Schutz-Objekt wie bei den entsprechenden Verbrechen der §§ 81—86, 95, 97, 135, 185—187 zu scheiden. Zu betonen ist jedoch, dass alle diese Verbrechen als solche gegen den Staat anzusehen sind, weil der Staat wegen der Erhaltung des Friedens bezw. der guten Beziehungen mit den auswärtigen Staaten ein besonderes Interesse an den betr. Schutz-Objekten hat. Der Frieden — ein Zustand — wird durch die Verbrechen der §§ 102—104 möglicherweise gefährdet. Demgemäss erscheint der Frieden mit dem betr. auswärtigen Staat hier als sekundäres Schutz-Objekt (vgl. oben § 33 III S. 236).

---

§ 57.

Amtsverbrechen.

I. Meine Auffassung der Amtsverbrechen, welche ich in einer früheren Arbeit*) dargelegt habe, halte ich auch heute noch aufrecht. Nur wenn die Verletzung der Amtspflicht dem Disziplinarstrafrecht überlassen und als Schutz-Objekt der Amtsverbrechen Dinge angesehen werden, auf welche nur Seitens Inhaber eines Amtes Angriffe gemacht werden können, ist es möglich, die Amtsverbrechen in ihrem eigenartigen Wesen zu erkennen. Auch heute noch verwerfe ich die Unterscheidung von eigentlichen und uneigentlichen Amtsverbrechen und halte daran fest, dass ein Verbrechen entweder ein Amtsverbrechen ist oder nicht und dass in den sog. uneigentlichen Amtsverbrechen nichts weiter als qualifizierte gemeine Verbrechen zu sehen sind. Allein ich komme jetzt auf Grund meiner in diesem Buche niedergelegten eingehenden Untersuchungen über die Objekte des Verbrechens insofern der herrschenden Meinung wiederum näher, als ich die Thatsache der Qualifikation vieler gemeiner Verbrechen, welche von einem Amtsinhaber in oder bei der Ausübung seines Amtes begangen werden, nur so erklären kann, dass die Amtsgewalt des Thäters als sekundäres Schutz-Objekt (vgl. oben § 33 I S. 234) den qualifizierenden Einfluss ausübt, wie dasselbe z. B. beim Ascendenten-

*) Die Rechtsbeugungsverbrechen (1886) S. 1—28. Ich trete hier in keinerlei Polemik ein, gedenke aber in kurzer Frist mich mit der seit dem Erscheinen meiner Arbeit entstandenen Litteratur auseinanderzusetzen.

Totschlag des § 215 die verletzte Pietäts-Pflicht thut. Solche qualifizierte gemeine Verbrechen enthalten die §§ 339, 340, 342, 347—351; bei ihnen ist Objekt und Schutz-Objekt zu scheiden wie bei denjenigen gemeinen Verbrechen, deren qualifizierte Fälle sie bilden.

II. Wirkliche Amtsverbrechen enthalten nur die §§ 331—334, 336—338, 341, 343—346, 352—357. Sie müssen in Bezug auf ihr Objekt und Schutz-Objekt gesondert betrachtet werden.

1. Bei den Verbrechen der passiven Bestechung gemäss den §§ 331, 332 und 334 al. 1 erscheinen Geschenke oder andere Vorteile, welche der Thäter annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, als Definitions-Objekt. Allein diese Verbrechen sind, wie ich oben § 30 VII S. 221 dargethan habe, solche mit Identität von Subjekt und Objekt; der Thäter giebt seine Person zu Handlungen her, zu welchen er sie nicht hergeben soll. Als Schutz-Objekt erscheint in allen Fällen die Lauterkeit der Amtsführung, welche durch das Verbrechen des § 331 gefährdet und durch die Verbrechen der §§ 332 und 334 al. 1 verletzt wird. Im Interesse desselben Schutz-Objektes stehen — vgl. oben § 53 III,6 S. 347 — die Verbrechen der §§ 333 und 334 al. 2 unter Strafe, aber es können die Thäter dieser Verbrechen die Lauterkeit der Amtsführung nicht selbst angreifen, sondern nur einen Amtsinhaber dazu anstiften.

2. Bei den Rechtsbeugungs-Verbrechen (§§ 336, 343, 344) ist als Schutz-Objekt die Herrschaft des Rechts, also ein Zustand im Staat, zu bezeichnen. Hinsichtlich des Objektes aber sind die

verschiedenen Rechtsbeugungs-Verbrechen zu unterscheiden:

a. Die parteiische Rechtsbeugung des § 336 ist insofern generell definiert, als von einer »Beugung des Rechts« die Rede ist und mit diesem bildlichen Ausdruck nur eine der Herrschaft des Rechts widerstreitende Handlung gemeint sein kann (vom Schiedsrichter sehe ich ab). Nun kann zwar, wie ich in meinen »Rechtsbeugungsverbrechen« (S. 98) nachgewiesen habe, eine Beugung des Rechts immer nur so stattfinden, dass ein vorhandenes subjektives Recht unterdrückt oder ein nicht vorhandenes als vorhanden erklärt wird. Allein äusserlich kann die rechtsbeugende Handlung des Richters in den verschiedensten Handlungen bei der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen in die Erscheinung treten (l. c. § 13 S. 98 ff). Da nun der Thatbestand der parteiischen Rechtsbeugung des § 336 eine irgendwie geartete zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei begangene Rechtsbeugung umfasst, so ist das Verbrechen des § 336 als ein solches mit unbestimmtem Objekt zu bezeichnen; sehr verschiedene Handlungen mit sehr verschiedenen Objekten fallen unter den § 336 (vgl. oben § 31 I, 2 S. 224).

Der Schiedsrichter kann eine Rechtsbeugung nicht begehen (l. c. § 21 S. 198 ff); als Schutz-Objekt seines Verbrechens erscheint die aus dem receptum für den Schiedsrichter entstandene Vertragspflicht.

b. Beim Verbrechen der falschen Untersuchung gemäss § 344, welches darin besteht, dass ein Beamter gegen einen Unschuldigen die Eröffnung

oder Fortsetzung einer Untersuchung beschliesst, und das nur einen besonders hervorgehobenen Fall der parteiischen Rechtsbeugung umfasst (l. c. § 17 S. 149 ff), erscheint die beschlossene u. s. w. Untersuchung als Definitions-Objekt. Allein das Gesetz will denjenigen bestrafen, welcher — von der falschen Anklage sehe ich hier ab — einen Unschuldigen in Untersuchung nimmt bezw. ihn nach erkannter Unschuld weiter in Untersuchung behält. Demgemäss erscheint hier als Objekt die unschuldige Person.

c. Beim Verbrechen der Erpressung von Geständnissen oder Aussagen in einer Untersuchung gemäss § 343 ist das Objekt erst zu bestimmen, nachdem eine Interpretation den Inhalt des § 343 festgestellt hat. Nach der gesetzlichen Definition besteht das Verbrechen in der im Laufe einer Untersuchung stattfindenden Anwendung von Zwangsmitteln zwecks Erpressung von Geständnissen oder Aussagen. Diese Zwangsmittel sind aber nicht das Objekt der Handlung, sondern ihr Mittel. § 343 will den Richter bestraft wissen, welcher durch Zwang einen Menschen in einer Untersuchung zu Geständnissen oder Aussagen zu nötigen unternimmt. Somit ist hier als Objekt des Verbrechens ein Mensch zu bezeichnen, welcher zu Geständnissen u. s. w. gezwungen werden soll. — Der in dem Verbrechen als Nötigungsfall enthaltene Angriff auf die Freiheit der Willens-Bethätigung tritt in den Hintergrund neben dem Angriff auf die Herrschaft des Rechts.

3. Bei dem Verbrechen des § 338, welcher den Religionsdiener oder Personenstandsbeamten bedroht, der

eine neue Ehe einer bereits verheirateten Person schliesst, erscheint diese Ehe als Definitions-Objekt. Nun entsteht aber thatsächlich in einem solchen Fall gar keine Ehe, und der Thäter, der dies weiss, kann auch keine Ehe schliessen wollen. Allein auf das Objekt hat das keinen Einfluss. Objekt der Handlung des eine Ehe Schliessenden sind nämlich die Personen, welche er ehelich zusammengiebt; dieselben Personen sind auch Objekt der Handlung, wenn der Thäter sie scheinbar ehelich zusammengiebt. So sind Objekt des Verbrechens des § 338 die Personen, welche rechtswidrig und demgemäss nur scheinbar ehelich zusammengeschlossen werden. Als Schutz-Objekt erscheint die Eheschliessungs-Befugnis des Geistlichen und Personenstandsbeamten, welche hier missbraucht wird.

Anhangsweise mag hier auch des Verbrechens gedacht werden, welches gemäss § 67 des Deutschen Personenstands-Gesetzes vom 6. Februar 1875 derjenige Geistliche begeht, welcher die kirchliche Trauung zweier Personen vornimmt, bevor ihm der Nachweis der stattgehabten Trauung durch den Standesbeamten erbracht worden ist. Objekt sind hier ebenfalls die getrauten Personen. Ein bestimmtes Schutz-Objekt lässt sich aber nicht angeben, da das Verbrechen deswegen kriminalisiert ist, weil — offenbar im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte — die Möglichkeit nicht gegeben werden soll, in einer kirchlich aber nicht staatlich anerkannten Ehe zu leben. Demgemäss habe ich schon oben § 32 S. 233 das Verbrechen als solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt angeführt. Es enthält reinen Ungehorsam.

4. Bei dem Verbrechen des § 341, welches vorliegt, wenn ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen lässt, ist Objekt die verhaftete u. s. w. Person. Als Schutz-Objekt erscheint die Amtsgewalt derjenigen Beamten, welche in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Vornahme von Verhaftungen u. s. w. berechtigt sind. Diese Amtsgewalt wird missbraucht durch eine ungerechtfertigte Verhaftung. Selbstverständlich enthält das Verbrechen zugleich einen Fall der Freiheitsberaubung. Aber das Schutz-Objekt der Freiheit tritt in den Hintergrund gegenüber dem der Amtsgewalt.

5. Bei dem Verbrechen der falschen Anklage des § 344, welches darin besteht, dass gegen einen Unschuldigen von Seiten eines Beamten die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt wird, ist Objekt der fälschlich Angeklagte. Als Schutz-Objekt erscheint auch hier die Amtsgewalt der in Betracht kommenden Beamten, welche missbraucht wird durch Ausübung des ihnen staatlich delegierten Strafklagerechts gegen einen Unschuldigen. Sekundäre Schutz-Objekte kommen hier sicherlich in Betracht.

6. Bei dem Verbrechen der widerrechtlichen Strafvollstreckung des § 345 ist Objekt die Person, an welcher die ungerechte Strafe vollstreckt wird. Als Schutz-Objekt erscheint hier ebenfalls die Amtsgewalt, welche missbraucht wird.

7. Bei den Verbrechen der widerrechtlichen Strafbefreiung des § 346, welches von

demjenigen vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei der Ausübung der Strafgewalt berufenen Beamten begangen wird, der in der Absicht, jemanden der gesetzlichen Strafe zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlässt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder welcher die Vollstreckung einer ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt, sind die einzelnen Fälle des Mischthatbestandes zu unterscheiden.

a. Dieser Mischthatbestand enthält einmal zwei reine Unterlassungen, nämlich die Unterlassung der Verfolgung einer strafbaren Handlung und die Nichtbetreibung der Vollstreckung einer ausgesprochenen Strafe, welche ein Objekt nicht haben. Beide Unterlassungen sind kriminalisiert im Interesse der Amtsgewalt der in Betracht kommenden Beamten. Das Gesetz will, dass die betr. Beamten ihre Amtsgewalt ausüben, und bedroht sie deshalb mit Strafe, wenn sie dies in den angegebenen Fällen unterlassen.

b. Der weitere im Mischthatbestand des § 346 enthaltene Fall, die Begehung einer Handlung, welche geeignet ist, eine Freisprechung u. s. w. zu bewirken, ist ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 1 S. 223), denn es fallen offenbar sehr verschiedene Handlungen an sehr verschiedenen Objekten unter diesen Thatbestand. Als Schutz-Objekt erscheint die Amtsgewalt, welche missbraucht wird.

c. Bei dem letzten Fall endlich, der Vollstreckung einer gelinderen als der erkannten Strafe,

ist Objekt die Person, an welcher die gelindere Strafe vollstreckt wird. Auch hier liegt ein Missbrauch der Amtsgewalt vor, sodass als Schutz-Objekt die Amtsgewalt zu bezeichnen ist.

8. Bei den beiden Verbrechen der widerrechtlichen Erhebung von Gebühren, Steuern und Abgaben der §§ 352 und 353 liegt ebenfalls ein Missbrauch der Amtsgewalt vor, sodass als Schutz-Objekt die Amtsgewalt zu bezeichnen ist. Als Objekt erscheinen die im Gesetz auch als Definitions-Objekt verwandten Gebühren, Vergütungen, Abgaben u. s. w.

9. Der Mischthatbestand des § 353 a enthält nur in seiner ersten Abteilung ein Amtsverbrechen, da dort der Bruch des diplomatischen Amtsgeheimnisses kriminalisiert ist. Objekt ist das Wissen vom Inhalt der betr. Schriftstücke und Anweisungen, während als Schutz-Ojekt der Zustand des Geheimseins dieses Wissens (vgl. oben S. 264) erscheint.

Die beiden Fälle des § 353 a al. 2 enthalten weder einen Missbrauch der Amtsgewalt noch einen anderen Angriff auf Schutz-Objekte, welche nur von Amtsinhabern angegriffen werden können, und sind deshalb überhaupt keine Amtsverbrechen. Der erste Fall enthält, wie ich schon oben S. 227 dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Beim zweiten Fall ist Objekt der falsch berichtete Vorgesetzte. Als Schutz-Objekt erscheint in beiden Fällen, welche reinen Ungehorsam enthalten, der Zustand des Friedens bezw. der guten Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten.

10. Verschiedene Missbräuche der Amtsgewalt stellen auch die Verbrechen der §§ 354—357 dar, sodass bei ihnen allen als Schutz-Objekt die Amtsgewalt derjenigen Amtsinhaber, welche die Verbrechen begehen, erscheint. Objekt sind: beim Verbrechen des § 354 Briefe und Pakete, welche eröffnet oder unterdrückt werden; beim Verbrechen des § 355 die Depeschen, welche verfälscht u. s. w. werden, bezw. das Wissen von dem Inhalt der Depeschen, welches anderen Personen mitgeteilt wird; beim Verbrechen des § 356 die beiden Parteien, denen der Thäter in derselben Rechtssache dient; endlich beim Verbrechen des § 357 der Untergebene, welcher zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet wird.

---

§ 58.

Übertretungen.

Mehrere Verbrechen, welche vom Deutschen Strafgesetzbuch in seinem neunundzwanzigsten Abschnitt unter dem Titel »Übertretungen« aufgeführt sind, habe ich schon an verschiedenen Stellen dieses Buches einer Betrachtung unterzogen. Die übrigen sollen hier in der gesetzlichen Reihenfolge ins Auge gefasst werden.

I. Übertretungen des § 360.

1. Beim Verbrechen des Aufnehmens oder Veröffentlichens von Rissen von Festungen oder einzelnen Festungswerken ohne besondere Erlaubnis sind diese Risse — also Zeichnungen zusammen mit ihrer körperlichen Unterlage — das Objekt. Insoweit das Aufnehmen von Rissen in Betracht kommt, liegt ein

Verbrechen mit erzeugtem Objekt vor. Wie bei den Fällen des § 92 Nr. 1 ist der Zustand des Geheimseins von Festungsplänen das Schutz-Objekt, in dessen Interesse der Fall des § 360 Nr. 1 kriminalisiert ist. Aber während es sich dort um eine Verletzung des Schutz-Objektes handelt, steht hier reiner Ungehorsam in Frage. Weil möglicherweise die betr. Pläne bezw. Risse zum Landesverrat benutzt werden könnten, ist ihre Aufnahme und Veröffentlichung verboten.

2. Beim Aufsammeln von Waffen-Vorräten oder Schiessbedarf ausserhalb des Gewerbetriebes u. s. w. sind die Waffen bezw. der Schiessbedarf das Objekt. Auch hier handelt es sich um reinen Ungehorsam. Als Schutz-Objekt erscheint der öffentliche Frieden.

3. Über den Fall des § 360 Nr. 3 siehe oben § 55 V S. 360.

4. Bei dem Mischthatbestand des § 360 Nr. 4 sind die daselbst auch als Definitions-Objekt erscheinenden Stempel, Siegel u. s. w., welche angefertigt werden, das Objekt. Als Schutz-Objekt bei diesem reinen Ungehorsam ist zu betrachten die Sicherheit des Geldverkehrs, die Sicherheit des Verkehrs mit Wertzeichen wie Stempelpapier, Stempelmarken u. s. w., die Sicherheit des Urkundenbeweises durch öffentliche Bescheinigungen oder Beglaubigungen.

5. Bei dem Mischthatbestand des § 360 Nr. 5 ist der Fall des Unternehmens des Abdruckens der Stempel u. s. w. zu unterscheiden von dem Fall des Verabfolgens von Abdrücken an einen Anderen als die Behörde. Im zweiten Fall sind die verabfolgten Ab-

drücke das Objekt. Im ersten Fall handelt es sich um ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Hinsichtlich des Schutz-Objektes gilt das oben bei Nr. 4 Gesagte. Auch hier handelt es sich um reinen Ungehorsam.

6. Beim Mischthatbestand des § 360 Nr. 6 sind die dort genannten Drucksachen u. s. w., ferner die zur Anfertigung solcher Drucksachen erforderlichen Stempel u. s. w. das Objekt, und zwar das erzeugte Objekt, insoweit die Herstellung jener Gegenstände unter Strafe steht. Als Schutz-Objekt erscheint bei diesem reinen Ungehorsam die Sicherheit des Geldverkehrs bezw. die Sicherheit des Verkehrs mit den dem Papiergeld im § 149 gleichgestellten Wertpapieren.

7. Beim unbefugten Gebrauch der Abbildung des Kaiserlichen Wappens u. s. w. ist eben das in Gebrauch genommene Wappen — also ein Bild — das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint das Recht des Kaisers, der Bundesfürsten und der einzelnen Bundesstaaten zur ausschliesslichen Führung ihrer Wappen. Demgemäss enthält der Fall des § 360 Nr. 7 ein Verletzungsverbrechen.

8. Beim Mischthatbestand des § 360 Nr. 8 sind dessen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

a. Beim unbefugten Tragen einer Uniform u. s. w. sind die betr. Uniform, die Amtskleidung, das Amtszeichen, der Orden, das Ehrenzeichen das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint ein Recht, nämlich das Recht des Staatsoberhauptes, die genannten Gegenstände Personen zu verleihen, bezw. beim Tragen von fremdländischen Orden und Ehrenzeichen auch das

Recht des Staatsoberhauptes, denjenigen Personen, denen von auswärtigen Souveränen oder Staaten Orden oder Ehrenzeichen verliehen worden sind, das Tragen derselben zu gestatten.

b. Beim unbefugten Annehmen von Titeln, Würden und Adelsprädikaten sind diese Titel, Würden und Adelsprädikate das Objekt, durchweg also Benennungen, Worte, welche, wenn sie in Beziehung zum Namen einer Person gebracht werden, diese Person als eine zur Führung dieser Benennung berechtigte und demgemäss einer bestimmten Rang- oder Gesellschafts-Klasse u. s. w. angehörige erscheinen lassen. Auch hier ist das Schutz-Objekt ein Recht, nämlich das Recht des Souveräns zur Verleihung von Titeln, Würden, Adelsprädikaten u. s. w., bezw. das Recht derjenigen Korporationen im Staate, denen die Befugnis zusteht, Titel und Würden — man denke an die Doktor-Würde — zu verleihen.

c. Bei der Angabe eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten ist dieser falsche Name — ein zur Benennung einer Person dienendes Wort — das Objekt. Offenbar ist dieser Fall kriminalisiert, weil durch die Annahme eines falschen Namens Unheil sehr verschiedener Art entstehen kann. Darum liegt hier, wie ich schon oben S. 233 hervorgehoben habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt vor.

9. Bei dem Verbrechen der gesetzwidrigen Errichtung von Aussteuer-, Sterbekassen u. s. w. sind die errichteten Kassen, Anstalten u. s. w. das erzeugte Objekt. Als Schutz-Objekt bei diesem reinen

Ungehorsam erscheint das Vermögen der interessierten Personen.

10. Der Fall des § 360 Nr. 10 enthält eine reine Unterlassung, sodass ein Objekt nicht anzugeben ist. Das Verbrechen ist ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt, da sehr verschiedene Schutz-Objekte dadurch zu Schaden kommen können (vgl. oben S. 223).

11. Beim Mischthatbestand des § 360 Nr. 11 sind die beiden Fälle auseinanderzuhalten.

a. Beim ungebührlichen Erregen von ruhestörendem Lärm ist der erregte Lärm — also grosse Geräusche — das erzeugte Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint die im Gesetz selbst genannte Ruhe d. i. ein Zustand gewisser Art auf den Strassen, Plätzen u. s. w., wo Menschen wohnen und verkehren, welcher Zustand durch den Lärm verletzt wird. Dieser Fall enthält also ein Verletzungsverbrechen. Dass wirklich einzelne oder mehrere Personen durch den Lärm belästigt worden sind, ist nicht erforderlich.

b. Beim Verüben groben Unfugs ist ein Objekt überhaupt nicht anzugeben, weil das Verbrechen durch das Wort »Unfug«, welches wörtlich das nicht Statthafte bezeichnet, bildlich so generell definiert ist, dass die verschiedenartigsten Handlungen an den verschiedenartigsten Objekten darunter fallen. Demgemäss ist der grobe Unfug der Typus der Verbrechen mit unstimmtem Objekt (vgl. oben S. 223). Die Frage nach dem Schutz-Objekt ist nur sehr schwer zu beantworten wegen des in Theorie und Praxis äusserst bestrittenen Thatbestandes des groben Unfugs. Nimmt man — was ich für richtig halte — an, dass unter

grobem Unfug jede grobe und allgemeine Belästigung des Publikums in seinem Gefühl für Ordnung, Anstand und gute Sitte zu verstehen ist, so erscheint als Schutz-Objekt eben jenes Gefühl. Geht man aber, wie es die Praxis vielfach thut, weiter und subsumiert man dem groben Unfug alle gefährlichen und lästigen Handlungen, für welche es keine besondere Strafbestimmung giebt, so muss das Verbrechen des groben Unfugs als ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt angesehen werden.

12. Der Fall des § 360 Nr. 12 enthält, wie ich oben § 31 I, 3 S. 225 dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Als Schutz-Objekt bei diesem Blankett-Verbrechen, welches reinen Ungehorsam enthält, erscheint das Vermögen derjenigen Personen, welche mit Pfandleihern in geschäftliche Beziehungen treten.

13. Bei der Tierquälerei gemäss § 360 Nr. 13 ist Objekt das gequälte Tier. Als Schutz-Objekt erscheint das Mitleids-Gefühl des Menschen mit Tieren, und zwar sowohl im Fall der »in Ärgernis erregender Weise« als im Fall der »öffentlich« stattfindenden Tierquälerei; im letzteren Fall genügt die »abstrakte« Verletzung (vgl. oben S. 205).

14. Über den Fall des § 360 Nr. 14 siehe oben S. 283 und 284.

II. Übertretungen des § 361.

1. Der Fall des § 361 Nr. 1 stellt ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 225) dar. Wenn eine Person unter Polizei-Aufsicht gestellt wird, so geschieht dies, um Unheil sehr verschiedener

Art zu vermeiden. Demgemäss liegt hier auch (vgl. oben § 32 S. 233) ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt vor.

2. Das Verbrechen des § 361 Nr. 2 — das unerlaubte Zurückkehren von Seiten eines des Landes Verwiesenen — ist (vgl. oben § 34 I, 2 S. 243) ein solches mit räumlichem Objekt. Es ist gleichzeitig ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt (vgl. oben § 32 S. 233), weil die Rückkehr des Ausgewiesenen im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte verboten sein kann.

3. Auch die Landstreicherei gemäss § 361 Nr. 3 ist ein Verbrechen mit räumlichem Objekt (vgl. oben § 34 I, 2 S. 243). Da ein Landstreicher ein Mensch ist, welcher mittellos und ohne Absicht, sich ein Unterkommen und Mittel zu verschaffen, das Land durchzieht, d. h. von Ort zu Ort wandert, bald hier, bald dort auftaucht, so ist als Objekt der Handlung des Landstreichens der Landstreicher selbst zu betrachten, der seine Person von Ort zu Ort verbringt. Aber nicht seine Person steht für die Rechtsordnung im Vordergrund des Interesses, sondern das Landgebiet, in dem er umherzieht, das er »bestreicht« und demgemäss unsicher macht. Somit ist dieses Landgebiet das räumliche Objekt der Handlung, das Objekt des Verbrechens. Die Rechtsordnung will nicht, dass eine Person mittellos und ohne Absicht, sich ein Unterkommen zu verschaffen, in einem Landstrich umherzieht.

Die Landstreicherei enthält reinen Ungehorsam und ist ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt. Der Landstreicher ist erfahrungsgemäss viel-

fach zu sehr verschiedenen Angriffen auf sehr verschiedene Schutz-Objekte bereit, wenn sich ihm eine Gelegenheit bietet. Im Interesse unbestimmter Schutz-Objekte ist demgemäss der reine Ungehorsam der Landstreicherei unter Strafe gestellt.

4. Beim Mischthatbestand des § 361 Nr. 4 sind seine drei Fälle auseinanderzuhalten.

a. Beim Verbrechen des Bettels, welches darin besteht, dass Jemand einen Fremden unter ausdrücklicher oder stillschweigender Vorschützung der Bedürftigkeit um Almosen und dergleichen angeht. ist der Angebettelte das Objekt. Das Verbrechen enthält reinen Ungehorsam und ist ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt. Die Bettelei ist aus denselben Gründen unter Strafe gestellt wie die Landstreicherei.

b. Beim Ausschicken oder Anleiten von Kindern zum Betteln sind die Kinder das Objekt. Hinsichtlich des Schutz-Objektes gilt dasselbe wie bei der Bettelei.

c. Der dritte Fall des § 361 Nr. 4 enthält eine reine Unterlassung und hat demgemäss kein Objekt. Hinsichtlich des Schutz-Objektes gilt das Gleiche wie bei der Bettelei.

5. Beim Verbrechen des § 361 Nr. 5 ist der Fall, dass sich Jemand dem Trunk oder Spiel hingiebt, zu unterscheiden von dem Fall, dass er sich dem Müssigang hingiebt und dadurch unfähig zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt wird. Im letzteren Fall liegt eine reine Unterlassung vor, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Wer sich dem Müssiggang hingiebt, thut eben nichts zu seinem Unterhalt, unter-

lässt es, für seinen Unterhalt zu sorgen. Im ersteren Fall dagegen liegt (wie ich oben § 30 VII S. 221 dargethan habe) ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt vor. Als Schutz-Objekt erscheint die Pflicht des Thäters für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen.

6. Beim Mischthatbestand des § 361 Nr. 6 sind seine beiden Fälle auseinanderzuhalten. Der erste Fall liegt vor, wenn eine wegen gewerbmässiger Unzucht der polizeilichen Aufsicht unterstellte Frauensperson den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Dieser Fall — ein Blankett-Verbrechen — enthält, wie ich oben § 31 I, 3 S. 226 dargethan habe, ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Der zweite Fall umfasst die gewerbsmässige Unzucht von Seiten einer Weibsperson, die nicht unter polizeilicher Aufsicht steht. Die Frage nach dem Objekt des Verbrechens verlangt hier erst eine Interpretation des bildlichen Ausdrucks »Unzucht Treiben.« Wie mit Recht allgemein angenommen wird, bedeutet hier »Unzucht Treiben« die Vollziehung des Beischlafs und die Vornahme von Handlungen, welche dem Beischlaf analog sind. Die Weibsperson, welche Unzucht treibt, giebt ihren Körper her zu der Erregung und Befriedigung der männlichen Geschlechtslust; Objekt ist deshalb die Weibsperson selbst und es liegt daher hier ein Verbrechen mit Identität von Subjekt und Objekt vor (vgl. oben § 31 VII S. 221, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist).

Beide Fälle enthalten (vgl. oben S. 223) Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt, denn die gewerbsmässige Unzucht kann in beiden Fällen des § 361 Nr. 6 Unheil sehr verschiedener Art anrichten. Das Gesetz selbst spricht zwar im ersten Fall des § 360 Nr. 6 von der Gesundheit, dem Anstand und der öffentlichen Ordnung, aber die beiden letzten Begriffe haben einen so weiten Umfang und umfassen so Verschiedenartiges, dass darunter etwas genau Abgegrenztes nicht gedacht werden kann.

7—8. Die Fälle des § 361 Nr. 7 und 8 enthalten beide eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Als Schutz-Objekt erscheinen ein Recht und eine Pflicht, nämlich (§ 361 Nr. 7) das Recht der Behörde, zu verlangen, dass Derjenige, welcher aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfängt, eine ihm angewiesene Arbeit verrichtet, ferner (§ 361 Nr. 8) die dem Thäter von der Behörde auferlegte Pflicht, sich ein Unterkommen zu verschaffen.

9. Auch der Fall des § 361 Nr. 9 enthält eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Als Schutz-Objekt erscheinen alle die Dinge, zu deren Schutz der Diebstahl, die Verletzung der Zoll- und Steuergesetze, ferner die Verletzung der Gesetze zum Schutz der Forsten, Feldfrüchte, Jagd- und Fischerei verboten sind, also ganz bestimmte, wenn auch verschiedene, Schutz-Objekte.

III. Über die Übertretung des § 363 siehe oben § 48 I, 1 S. 326.

IV. Die Übertretung des § 364 enthält einen Mischthatbestand bestehend im Veräussern oder Feil-

halten schon verwendeter Marken und Wertzeichen bestimmter Art nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens. Als Schutz-Objekt erscheint die Sicherheit des Verkehrs mit den betr. Marken und Wertzeichen, welche durch jene Handlungen erschüttert oder doch wenigstens gefährdet wird (vgl. oben § 48 II, 2 S. 329).

V. Die Übertretung des § 365 — das Verweilen in einer Schenkstube u. s. w. über die Polizeistunde hinaus und das Dulden dieses Verweilens von Seiten des Wirts — enthält eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Das Verbrechen ist ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt, da die sog. Polizeistunde offenbar im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte zur Einführung gelangt.

VI. Übertretungen des § 366.

1. Über den Fall des § 366 Nr. 1 siehe oben § 45 IV S. 307.

2. Beim Mischthatbestand des § 366 Nr. 2 ist der Fall des übermässig schnellen Fahrens u. s. w. zu unterscheiden von dem gemeingefährlichen Einreiten der Pferde. Über den ersten Fall siehe oben § 34 I, 1 b S. 239, über den letzteren Fall § 43 II, 1 S. 295.

3. Über den Fall des § 366 Nr. 3 siehe oben § 34 I, 1 c S. 239.

4—5. Die Fälle des § 366 Nr. 4 und 5 enthalten beide eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Als Schutz-Objekt erscheinen in beiden Fällen wohl Leben, Gesundheit und Eigentum.

6—9. Über die Fälle des § 366 Nr. 6, 7, 8 und 9 siehe oben § 34 I, 1 d—f S. 240 und 241.

10. Das Blankett-Verbrechen des § 361 Nr. 10 ist ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 226). Als Schutz-Objekt erscheinen, vom Gesetz selbst genannt, die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen u. s. w.

VII. Die Übertretung des § 366 a stellt ein Blankett-Verbrechen und ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt dar (vgl. oben § 31 I, 3 S. 226). Da »zum Schutz der Dünen und der Fluss- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen« Polizei-Verordnungen erlassen werden, welche offenbar im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte stehen, so enthält § 366 a auch ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt.

VIII. Übertretungen des § 367.

1. Beim Mischthatbestand des § 367 Nr. 1 sind seine beiden Fälle zu unterscheiden.

Das Beerdigen eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde und das Beiseiteschaffen eines Leichnams hat eben diesen Leichnam zum Objekt. Das Verbrechen, welches reinen Ungehorsam enthält, ist offenbar im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte kriminalisiert und demgemäss ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt.

Das unbefugte Wegnehmen eines Leichenteils aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen hat den Teil einer Leiche zum Objekt. Als Schutz-Objekt erscheint wie beim Verbrechen des § 168 das

Pietäts-Gefühl, welches die Überlebenden mit den Toten verbindet.

2. Das Handeln entgegen den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen gemäss § 267 Nr. 2 stellt ein Blankett-Verbrechen und ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt dar (vgl. oben § 31 I, 3 S. 226). Die betr. polizeilichen Anordnungen können einen sehr verschiedenen Inhalt haben und demgemäss sehr verschiedene Handlungen und Unterlassungen verbieten und gebieten. Das Verbrechen enthält reinen Ungehorsam und als Schutz-Objekt erscheint das Leben von Menschen, welche in einen scheintoten Zustand geraten.

3. Beim Verbrechen des § 367 Nr. 3 sind Objekt das Gift oder die Arzneien, welche unbefugt zubereitet, feilgehalten u. s. w. werden. Das Zubereiten dieser Stoffe ist ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Als Schutz-Objekt dieses reinen Ungehorsams erscheinen offenbar Leben uud Körperintegrität von Menschen.

4. Die ohne Erlaubnis stattfindende Zubereitung von explodierenden Stoffen gemäss § 367 Nr. 4 ist ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Als Schutz-Objekt dieses reinen Ungehorsams sind offenbar Leben, Körperintegrität und Eigentum zu bezeichnen.

5. Die Blankett-Verbrechen des § 367 Nr. 5 und 5 a enthalten (vgl. oben § 31 I, 3 S. 226) Verbrechen mit unbestimmtem Objekt. Auch bei diesem reinen Ungehorsam erscheinen als Schutz-Objekt offenbar Leben, Körperintegrität und Eigentum.

6. Über den ersten Fall des § 367 Nr. 6 siehe oben § 34 I, 1 g S. 241. Beim zweiten Fall sind Objekt die Stoffe, welche ohne Absonderung aufbewahrt werden. Bei beiden Fällen erscheinen als Schutz-Objekt Leben, Körperintegrität und Eigentum.

7. Beim Feilhalten und Verkaufen von bestimmten verfälschten u. s. w. Nahrungsmitteln gemäss § 367 Nr. 7 sind diese Nahrungsmittel das Objekt. Als Schutz-Objekt bei diesem reinen Ungehorsam erscheinen Leben und Körperintegrität.

8. Über den Fall des § 367 N. 8 siehe oben § 34 I, 1 h S. 241.

9. Beim Fall des § 367 Nr. 9 sind Objekt die bestimmt gearteten Waffen, welche feilgehalten u. s. w. werden. Das Verbrechen ist ein solches mit unbestimmtem Schutz-Objekt (vgl. oben § 32 S. 233).

10. Interessant ist der Fall des § 367 Nr. 10, wo Derjenige mit Strafe bedroht wird, welcher bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bedient. Hier ist offenbar die Waffe bezw. das Messer u. s. w. vom Standpunkt des Thäters aus das Mittel der Handlung, für das Gesetz aber sind dieselben Gegenstände das Objekt des Verbrechens; das Gesetz greift aus der Handlung des Thäters dies heraus, dass er sich einer Waffe bedient, und so erscheint ihm die Waffe als das Objekt (vgl. oben § 22 I S. 127 ff). Das Verbrechen, welches reinen Ungehorsam enthält, steht offenbar im Interesse von Leben und Körperintegrität unter Strafe.

11. Von den drei Fällen des § 367 Nr. 11 enthalten die beiden letzten eine reine Unterlassung, so dass ein Objekt nicht anzugeben ist. Beim ersten Fall, dem Halten von gefährlichen wilden Tieren ohne polizeiliche Erlaubnis, sind diese Tiere das Objekt. Als Schutz-Objekt erscheinen Leben und Körperintegrität und wohl auch das Eigentum.

12—14. Die Fälle des § 367 Nr. 12, 13 und 14 enthalten sämtlich reine Unterlassungen, so dass ein Objekt nicht angegeben werden kann. Bei ihnen allen erscheint als Schutz-Objekt Leben und Körperintegrität und vielleicht auch das Eigentum.

15. Der Fall des § 367 Nr. 15 enthält ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Objekt ist nämlich der Bau bezw. die Ausbesserung, welche ohne polizeiliche Genehmigung u. s. w. ausgeführt wird. Da zu solchen Handlungen eine polizeiliche Genehmigung im Interesse sehr verschiedener Schutz-Objekte erforderlich ist, so enthält § 367 Nr. 15 ein Verbrechen mit unbestimmtem Schutz-Objekt.

16. Der Fall des § 367 Nr. 16, wo bedroht wird, wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen von geistigen Getränken vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, enthält ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 225, wo aber dieser Fall nicht erwähnt ist). Als Schutz-Objekt bei diesem reinen Ungehorsam erscheint das Vermögen der an der Versteigerung teilnehmenden Personen, da erfahrungsgemäss Teilnehmer an einer Versteigerung, welche sich

dem Genuss von Alkohol hingegeben haben, vielfach in einer ihrem Vermögen und dem Wert des Gant-Objektes nicht entsprechenden Weise sich an der Steigerung beteiligen.

IX. Übertretungen des § 368.

1. Der Fall des § 368 Nr. 1 enthält ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 225). Als Schutz-Objekt erscheint das Eigentum.

2. Ebenfalls das Eigentum erscheint als Schutz-Objekt bei der reinen Unterlassung des § 368 Nr. 2.

3. Über den Fall des § 368 Nr. 3 siehe oben § 34 I, 1 i S. 242. Als Schutz-Objekt bei diesem reinen Ungehorsam erscheinen wie bei der Brandstiftung Leben, Körperintegrität und Vermögen.

4. Bei der reinen Unterlassung des § 368 Nr. 4 sind ebenfalls Leben, Körperintegrität und Vermögen das Schutz-Objekt.

5—7. Die Fälle des § 368 Nr. 5—7 enthalten Verbrechen mit räumlichem Objekt. Vgl. oben § 34 I, 3 k und l S. 242; der Fall des § 368 Nr. 5 ist irrtümlich dort nicht mit aufgenommen.

8. Beim Mischthatbestand des § 368 Nr. 8 ist zwischen dem überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustand Halten der polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften einerseits und dem Nichtbefolgen anderer feuerpolizeilicher Anordnungen andererseits zu unterscheiden. Der letzte Fall stellt ein Blankett-Verbrechen und ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 225) dar. Der erste Fall dagegen umfasst eine reine Unterlassung, sodass ein Objekt nicht anzugeben ist.

Wie bei der Brandstiftung, so erscheinen auch hier als Schutz-Objekt Leben, Körperintegrität und Vermögen.

9. Über § 368 Nr. 9 siehe oben § 34 I, 1 m S. 242. Als Schutz-Objekt bei diesem reinen Ungehorsam erscheint das Eigentum.

10. Über § 368 Nr. 10 siehe oben § 39 S. 273 und 274.

11. Beim unbefugten Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln sind Objekt die Eier u. s. w., welche ausgenommen werden. Als Schutz-Objekt erscheint der Fortbestand des jagdbaren Federwildes und der Singvögel, ein Zustand, der durch das Ausnehmen der Eier u. s. w. gefährdet wird.

X. Übertretungen des § 369.

1. Der Mischthatbestand des § 369 Nr. 1 hat zum Objekt: Schlüssel, welche angefertigt, Schlösser, welche geöffnet, Nachschlüssel oder Dietriche, welche verabfolgt werden. Soweit er das Anfertigen von Schlüsseln enthält, umfasst er ein Verbrechen mit erzeugtem Objekt. Wenngleich dieser Mischthatbestand, welcher reinen Ungehorsam enthält, wesentlich im Interesse des Eigentums unter Strafe steht, da seine Handlungen zumeist für Diebstähle in Betracht kommen, so können doch diese Handlungen sehr wohl für Angriffe auf andere Schutz-Objekte eine Vorbereitung enthalten. Die Verbrechen des § 369 Nr. 1 dürften daher als solche mit unbestimmtem Schutz-Objekt anzusehen sein.

2. Der Fall des § 369 Nr. 2 bedarf einer Interpretation. Er will diejenigen Gewerbetreibenden bestraft wissen, »bei denen zum Gebrauch in ihrem »Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungs»stempel nicht versehene oder unrichtige Masse, Ge»wichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche »sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über »die Mass- und Gewichtspolizei schuldig machen«.

Offenbar besteht der allgemeine Thatbestand aus der Verletzung der Vorschriften über die Mass- und Gewichtspolizei, aus dem speciell der Fall hervorgehoben ist, dass bei einem Gewerbetreibenden unrichtige Masse u. s. w. gefunden werden.

Der allgemeine Thatbestand ist nun so generell definiert, dass ein Objekt neben dem Definitions-Objekt der »Vorschriften über die Mass- und Gewichtspolizei« nicht angegeben werden kann, da diese Vorschriften sowohl Gebote als Verbote enthalten können. Er stellt demgemäss — vgl. oben § 31 I, 3 S. 225 — ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt dar.

Der speciellere Fall, dass bei einem Gewerbetreibenden unrichtige Masse u. s. w. vorgefunden werden, enthält, auch wenn man, was bestritten ist, annimmt, dass der Gewerbetreibende die betr. Masse u. s. w. schuldhaft besitzen muss, keine Handlung des Gewerbetreibenden. Die Thatsache, dass bei ihm jene Masse u. s. w. vorgefunden werden, wenn er von ihrem Dasein wusste, macht ihn strafbar, nicht erst Anwendung zum Falsch-Messen, Falsch-Wägen u. s. w. Der Gewerbetreibende soll solche unrichtige Masse u. s. w. wegschaffen. Thut er dies nicht, so wird er

bestraft, sodass also dieser specielle Fall des § 369 Nr. 2 eine reine Unterlassung enthält, bei welcher ein Objekt nicht anzugeben ist.

Der ganze Thatbestand des § 369 Nr. 2, welcher reinen Ungehorsam enthält, steht im Interesse des Vermögens der mit den betr. Gewerbetreibenden in Verbindung tretenden Personen unter Strafe.

3. Auch der Fall des § 369 Nr. 3 enthält ein Verbrechen mit unbestimmtem Objekt (vgl. oben § 31 I, 3 S. 225). Wie bei der Brandstiftung, so erscheinen auch hier als Schutz-Objekt Leben, Körperintegrität und Vermögen.

XI. Übertretungen des § 370.

1. Bei dem Fall des § 370 Nr. 1 sind Objekt das fremde Grundstück, der öffentliche oder Privatweg oder Grenzraum, welche durch Abgraben oder Abpflügen verringert werden. Als Schutz-Objekt, welches hier verletzt wird, erscheint durchweg das Eigentum, wenn man — was ich für richtig halte — als Objekt nur solche Wege ansieht, welche nicht im Eigentum des Thäters stehen.

2. Der Fall des § 370 Nr. 2 enthält nur scheinbar ein Verbrechen mit räumlichem Objekt. Bei genauer Betrachtung seines Thatbestandes ergiebt sich, dass es sich um die Wegnahme von beweglich gemachten Teilen von Grundstücken, also um einen Diebstahl (vgl. oben § 38 II, 2 S. 271), handelt.

3. Bei dem Fall des § 370 Nr. 3 sind Objekt die von dem Thäter von einem Unteroffizier oder Gemeinen ohne Erlaubnis des Kommandeurs gekauften

oder in Pfand genommenen Montierungs- oder Armaturstücke. Als Schutz-Objekt dieses reinen Ungehorsams erscheint das Vermögen des Staates.

4—6. Die Fälle des § 370 Nr. 4, 5 und 6 habe ich schon früher behandelt; siehe darüber oben § 39 S. 272, ferner § 38 II, 2 S. 271 und § 38 II, 5 S. 272.